

OZG-Umsetzungskatalog

Digitale Verwaltungsleistungen
im Sinne des Onlinezugangsgesetzes



OZG-Umsetzungskatalog.

Digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes.

1. Auflage, Version 0.98; Berlin, April 2018

Impressum

]init[AG im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Autoren

Stocksmeier, Dirk; Hunnius, Sirko

1. Auflage

April 2018

ISBN 978-3-947660-00-1 (Druckfassung)

ISBN 978-3-947660-01-8 (elektronisch)

Management Summary

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch online anbieten. Allerdings ist nicht ohne Weiteres klar, welche Verwaltungsleistungen es in Deutschland genau gibt und welche Digitalisierungspotenziale bei der Umsetzung des OZG gehoben werden sollen. Das vorliegende Dokument soll hierfür Klarheit schaffen, indem es die online anzubietenden Verwaltungsleistungen in etwa 575 OZG-Leistungen zusammenfasst. Die etwa 575 umzusetzenden OZG-Leistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen sind anhand von Lebens- und Geschäftslagen systematisiert. Jedes dieser Lebens- bzw. Geschäftslagenpakete umfasst durchschnittlich etwa 10 Verwaltungsleistungen.

Ausgangspunkt für die Identifikation der umzusetzenden Verwaltungsleistungen bildet der Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa), in dem die meisten Leistungen von deutschen Verwaltungen erfasst sind. Diese Leistungen wurden in einem ersten Schritt auf eine einheitliche Granularität aggregiert und um bislang fehlende Leistungen ergänzt. Anschließend wurden Leistungen abgegrenzt, die nicht in den Anwendungsbereich des OZG fallen, wie beispielsweise verwaltungsinterne Leistungen. Abschließend wurden die Leistungen in Lebens- und Geschäftslagenpaketen systematisiert.

Im Ergebnis liegen etwa 55 Lebens- und Geschäftslagenpakete vor, die alle etwa 575 OZG-Leistungen enthalten. Der Umsetzungskatalog spiegelt den aktuellen Informationsstand dar, der sich im weiteren Verlauf noch ändern wird. Zum einen wird die Informationsbasis des Katalogs durch die Beteiligung von Verwaltungsexperten weiter validiert, zum anderen ändern sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen und damit auch die Aufgaben der Verwaltung fortlaufend, sodass Leistungen hinzukommen, sich verändern oder entfallen können. Aufgrund dessen sollte der Umsetzungskatalog fortgeschrieben und in einem festen Rhythmus eine neue Version veröffentlicht werden.

Inhaltsübersicht

1	Digital nutzbare Verwaltungsleistungen	1
2	Vom Anwendungsbereich des OZG erfasste Verwaltungsleistungen	4
3	Methodisches Vorgehen	7
4	OZG-Leistungen für Bürgerinnen und Bürger	23
5	OZG-Leistungen für Unternehmen	133
6	OZG-Querschnittsleistungen	255
7	Ausblick auf die weitere Umsetzung	263

Inhaltsverzeichnis

1	Digital nutzbare Verwaltungsleistungen	1
2	Vom Anwendungsbereich des OZG erfasste Verwaltungsleistungen	4
2.1	Begriff der Verwaltungsleistungen	4
2.2	Geeignetheit als ungeschriebene Voraussetzung	5
2.3	Erbringer von Verwaltungsleistungen	6
2.4	Abgrenzung einer einzelnen Einheit „Verwaltungsleistung“	6
3	Methodisches Vorgehen	7
3.1	Ausgangsbasis	7
3.2	Vervollständigung	9
3.3	Konsolidierung und Abgrenzung	12
3.4	Priorisierung	15
3.5	Systematisierung	19
4	OZG-Leistungen für Bürgerinnen und Bürger	23
4.1	Themenbereich Familie & Kind	23
4.1.1	Lebenslage Geburt	23
4.1.2	Lebenslage Adoption & Pflegekinder	26
4.1.3	Lebenslage Kinderbetreuung	28
4.1.4	Lebenslage Eheschließung	31
4.1.5	Lebenslage Scheidung	33
4.1.6	Lebenslage Trennung mit Kind	34
4.2	Themenbereich Bildung	35
4.2.1	Lebenslage Schule	36
4.2.2	Lebenslage Berufsausbildung	39
4.2.3	Lebenslage Studium	42
4.2.4	Lebenslage Weiterbildung	46
4.3	Themenbereich Arbeit	48
4.3.1	Lebenslage Arbeitsplatzwechsel	48
4.3.2	Lebenslage Arbeitsplatzverlust	54
4.3.3	Lebenslage Steuererklärung	57
4.3.4	Lebenslage Armutsvermeidung	58
4.3.5	Lebenslage Altersvorsorge	62
4.3.6	Lebenslage Rente	64
4.4	Themenbereich Bauen & Wohnen	68
4.4.1	Lebenslage Hausbau & Immobilienerwerb	68
4.4.2	Lebenslage Wohnen und Umzug	72
4.5	Themenbereich Engagement & Hobby	77
4.5.1	Lebenslage Engagement & Beteiligung	78
4.5.2	Lebenslage Veranstaltung durchführen	84
4.5.3	Lebenslage Fischen und Jagen	85

4.5.4	Lebenslage Tierhaltung	89
4.5.5	Lebenslage Bootsbesitz	91
4.6	Themenbereich Mobilität & Reisen	92
4.6.1	Lebenslage Führerschein	92
4.6.2	Lebenslage Kfz-Besitz	94
4.6.3	Lebenslage Auslandsaufenthalt	95
4.7	Themenbereich Gesundheit	97
4.7.1	Lebenslage Gesundheitsvorsorge	97
4.7.2	Lebenslage Krankheit	100
4.7.3	Lebenslage Behinderung	105
4.7.4	Lebenslage Pflege	110
4.7.5	Lebenslage Tod	113
4.8	Themenbereich Recht & Ordnung	118
4.8.1	Lebenslage Anzeige & Klage	118
4.8.2	Lebenslage Naturkatastrophe	122
4.9	Themenbereich Ein- & Auswanderung	123
4.9.1	Lebenslage Einwanderung	123
4.9.2	Lebenslage Auswanderung	132
5	OZG-Leistungen für Unternehmen	133
5.1	Themenbereich Unternehmensführung & -entwicklung	133
5.1.1	Geschäftslage Unternehmensstart und Gewerbezulassung	133
5.1.2	Geschäftslage Arbeitgeber sein	153
5.1.3	Geschäftslage Arbeitssicherheit	159
5.1.4	Geschäftslage Aus-, Weiterbildung und Sachkunde	160
5.1.5	Geschäftslage Ausschreibungen und öffentliche Aufträge	175
5.1.6	Geschäftslage Statistik- und Berichtspflichten	177
5.1.7	Geschäftslage Veranstaltungen	180
5.1.8	Geschäftslage Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang	183
5.2	Themenbereich Steuern & Zoll	185
5.2.1	Geschäftslage Steuern und Abgaben	185
5.2.2	Geschäftslage Auslandsgeschäft	191
5.3	Themenbereich Forschung & Förderung	194
5.3.1	Geschäftslage Forschung und Entwicklung	195
5.3.2	Geschäftslage Finanzierung und Förderung	198
5.4	Themenbereich Logistik & Transport	205
5.4.1	Geschäftslage Logistik und Transport	205
5.5	Themenbereich Umwelt	220
5.5.1	Geschäftslage Anlagen und Stoffe	220
5.5.2	Geschäftslage Abfall und Umweltschutz	231
5.6	Themenbereich Bauen & Immobilien	240
5.6.1	Geschäftslage Bauen und Immobilien	240
5.7	Themenbereich Recht & Ordnung	252

5.7.1	Geschäftslage Compliance und Recht.....	252
6	OZG-Querschnittsleistungen	255
6.1	Themenbereich Querschnitt Bürger	255
6.2	Themenbereich Querschnitt Unternehmen.....	257
7	Ausblick auf die weitere Umsetzung	263

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

um die digitale Verwaltung in Deutschland voran zu bringen, müssen wir in den nächsten Jahren erhebliche Fortschritte machen. Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet uns, bis zum Jahr 2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Im föderalen Zusammenspiel sind jedoch viele dieser Aufgaben über die unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung verteilt. Deshalb können wir das Ziel nur erreichen, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam voranschreiten.



Eine intensivere, neue Form der Zusammenarbeit als bisher ist dafür erforderlich. Nur dann können wir erreichen, dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen flächendeckend genau die Leistungen einfach finden und nutzen, die sie gerade benötigen. Und das, ohne sich aufwändig über Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsebenen informieren zu müssen.

Die Erstellung des vorliegenden Umsetzungskatalogs zeigt mustergültig, wie eine solche neue Form der Zusammenarbeit aussehen muss. Experten aus Bund, Ländern und Kommunen haben umfangreich unterstützt und standen als Ratgeber zur Seite. Bei allen mitwirkenden Experten, bei den Autoren und dem Researcheteam möchte ich mich ganz herzlich für ihr Engagement und das aus meiner Sicht hervorragende Ergebnis bedanken. Der Umsetzungskatalog zeigt, welche guten Ergebnisse wir erzielen können, wenn wir unsere Kräfte bündeln.

In kurzer Zeit hat das Team mit dem Katalog eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung des OZG gelegt. Er stellt alle Verwaltungsleistungen zusammen, für die digitale Lösungen umgesetzt werden müssen – zusätzlich ergänzt um Informationen, die für die Entwicklung der jeweiligen digitalen Angebote relevant sind. Darüber hinaus liefert er uns eine nutzerorientierte Perspektive: Die Leistungen sind nicht nach den Zuständigkeiten der Verwaltung sortiert und gruppiert, sondern aus der Sicht von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen strukturiert. Sie sind in Lebens- und Geschäftslagen gebündelt, die sich an den wirklichen Anliegen und dem Lebensalltag unserer Verwaltungskunden orientieren. Denn häufig werden in einer Lebens- oder Geschäftssituation mehrere Leistungen relevant, die aber oftmals eben nicht der gleichen Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung unterliegen.

Orientieren wir uns bei der Umsetzung digitaler Verwaltungsleistungen daher nicht länger an der Verwaltungssicht, dann können wir den Zugang zur Verwaltung deutlich vereinfachen. Wir können vermeiden, dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen immer wieder die gleichen Daten und Nachweise mehreren verschiedenen Behörden zur Verfügung stellen müssen. Der Umsetzungskatalog ist eine gute Grundlage, digitale Verwaltungsleistungen nutzerorientierter zu strukturieren, bürgerfreundlich umzusetzen und die Wirtschaft bei Kontakten mit der Verwaltung deutlich zu entlasten.

Die größte Aufgabe liegt jedoch noch vor uns: die Umsetzung bis 2022. Lassen Sie uns diese Herausforderung gemeinsam bewältigen.

Klaus Vöth
IT-Beauftragter der Bundesregierung

1 Digital nutzbare Verwaltungsleistungen

Die Digitalisierung bietet große Chancen, Leistungen der Verwaltung einfach, schnell und unbürokratisch zu erhalten. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen erwarten von der Verwaltung ähnlich komfortable und leistungsfähige digitale Angebote, wie sie es aus dem Lebensalltag von privaten Unternehmen gewohnt sind. Die Wirtschaft erhofft sich, durch digitale Angebote Verwaltungskontakte weitestgehend über Schnittstellen aus der Unternehmens-IT abwickeln zu können und dadurch Kosten und Zeit zu sparen. Auch die Bürgerinnen und Bürger erwarten einfache und nutzerfreundliche digitale Lösungen, die es ihnen ermöglichen, die zustehenden bzw. notwendigen Verwaltungsleistungen unbürokratisch zu erhalten. Nicht zuletzt hilft es auch der Verwaltung selbst, wenn sich in den Ämtern keine Warteschlangen mehr bilden, Sachbearbeiter sich den fachlich anspruchsvollen Aufgaben widmen können, weil repetitive Tätigkeiten automatisiert wurden, die Behörden nicht länger manuell Nachweise austauschen, sondern die Daten gemäß dem Once-Only-Prinzip ausgetauscht werden und die hohe Qualität der deutschen Verwaltung auch angesichts des demografischen Wandels aufrecht erhalten bleiben kann (vgl. Statistisches Bundesamt, 2015).

Verwaltungen setzten sich schon frühzeitig mit der Frage auseinander, wie die zunehmend verbreitete Nutzung des Internets für das Angebot von Verwaltungsleistungen genutzt werden könnte. So entstanden bereits in den frühen 1990'er Jahren erste Behördenwebseiten, Kommunal- und Länderportale sowie ein Bundesportal, auf denen die Verwaltung über ihr Leistungsangebot informierte. Vor dem Hintergrund der weiterentwickelten technischen Möglichkeiten bemühten Verwaltungen sich seit den 2000'er Jahren darum, dass Nutzerinnen und Nutzer Leistungen vollständig digital abwickeln konnten.

Eine wesentliche Herausforderung bei der Umsetzung digitaler Verwaltungsangebote sind die stark verteilten Zuständigkeiten. Für eine einzelne Behörde bedeutet es einen hohen Aufwand, für relativ geringe Fallzahlen ein attraktives digitales Angebot zu schaffen. Deshalb setzten deutsche Verwaltungen bereits in der Vergangenheit digitale Angebote gemeinsam um, beispielsweise im Rahmen von DeutschlandOnline 2005 (Bundesministerium des Innern, 2001). Dabei sind einzelne bundesweit integrierte Angebote entstanden, u.a. der Steuerverwaltungen, der Statistikämter und der Sozialversicherung. Der überwiegende Teil der Verwaltungsleistungen ist allerdings noch nicht online nutzbar oder nur in einzelnen Kommunen oder Ländern.

Vor diesem Hintergrund vereinbarte die Regierungskoalition zu Beginn der Legislaturperiode im Jahr 2013 das Ziel, die 100 wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen (Top 100) online anzubieten. Mit dem Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im August 2017 müssen nun alle Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern bis Ende des Jahres 2022 auch digital nutzbar sein (vgl. Martini & Wiesner, 2017). Die Verwaltungen stehen damit vor einer großen Herausforderung, die nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Die deutsche Verwaltung will nunmehr einen Transformationsprozess durchlaufen und die notwendigen Veränderungen in ihren Arbeitsprozessen, der Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen und Ressorts vollziehen, die für den Aufbau moderner digitaler Plattformen und "One-Stop-Shops" für Bürgerinnen und Bürger sowie

für die Wirtschaft notwendig sind, um das schon lange gegebene Versprechen einer digitalen Verwaltung Wirklichkeit werden zu lassen. Bund und Länder haben die Rahmenbedingungen für diesen notwendigen Transformationsschritt intensiv verhandelt und im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen das Grundgesetz geändert. Im Rahmen der Vereinbarung haben sie sich selbst gesetzlich verpflichtet, sämtliche Leistungen der Verwaltung für Bürger und Wirtschaft bis zum Ende des Jahre 2022 auch digital verfügbar zu machen. Dem Bund wurde ein umfangreiches Standardisierungsmandat eingeräumt und den Ländern wurden im Gegenzug finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die für die notwendigen zusätzlichen Investitionen bei Ländern und Kommunen benötigt werden.

Für die Umsetzung des Ziels, alle Leistungen bis zum Jahr 2022 digital verfügbar zu machen sind bei Bund, Ländern und Kommunen umfangreiche Arbeiten erforderlich. Dies betrifft

- das **“Backend”**, also die Fachverfahren der Verwaltung, die mit – möglichst standardisierten – Schnittstellen versehen werden müssen,
- das **“Frontend”**, also die digitalen Schnittstellen zu den Diensten der Verwaltung (**“Digitale Dienste”**) in Form von Services, die über den Webbrowser genutzt werden können, in Form von Apps für mobile Endgeräte oder in Form von Machine-to-Machine-Schnittstellen,
- die **“Portale”**, also die Websites der Verwaltung, in denen die digitalen Dienste, im Idealfall organisiert nach den Lebenslagen der Bürger und den Geschäftslagen der Unternehmen integriert werden sollen,
- als auch die **Querschnittskomponenten**, wie etwa die Identifizierungskomponenten zur Nutzung der digitalen Services, Komponenten zur Erstellung von digitalen Bescheiden und viele mehr.

Während das Onlinezugangsgesetz das **“Wann”** der Gesamtumsetzung exakt definiert, sind für das **“Was”** (Welche Leistungen sollen digitalisiert werden?) und **“Wer?”**, also der Aufgabenteilung zwischen den Verwaltungsebenen und innerhalb der Gebietskörperschaften zwischen Ressorts, noch viele Festlegungen zu treffen. Auch beim **“Wie”** (In welcher Struktur und mit welchen Technologien auf Basis welcher Architektur werden die Leistungen digital verfügbar gemacht?) müssen noch Vereinbarungen getroffen werden.

Der vorliegende Umsetzungskatalog adressiert ausschließlich das **“Was”**, also die Menge der Leistungen der Verwaltung, die aufgrund des OZG digital verfügbar gemacht werden sollen, ohne Implikationen für das **“Wer”** und **“Wie”** zu machen oder bei der zeitlichen Planung der Einzelschritte (**“Wann”**) Priorisierungen vorzunehmen. Er ist aber eine wichtige Voraussetzung dafür, diese Entscheidungen zu treffen, und bildet eine informationelle Grundlage für die Umsetzung.

Der Umsetzungskatalog spiegelt den aktuellen Informationsstand wider, der sich im weiteren Verlauf noch ändern wird. Zum einen wird die Informationsbasis des Katalogs durch Befragungen bei den Gebietskörperschaften zukünftig erweitert werden, zum anderen ändern sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen und damit auch Aufgaben der Verwaltung fortlaufend, sodass Leistungen zum Katalog hinzukommen, sich verändern oder entfallen können.

In Kapitel 2 werden grundlegende Begriffe geklärt, insbesondere wird dargelegt, was Verwaltungsleistungen im Rahmen des OZG sind und wie diese handhabbar abgegrenzt werden können. Anschließend wird in Kapitel 3 das methodische Vorgehen erläutert. In Kapitel 4 bis 6 werden die Umsetzungspakete vorgestellt. Dabei werden zuerst die Umsetzungspakete mit Bürgerbezug anhand von Lebenslagen beschrieben und die jeweils umzusetzenden Verwaltungsleistungen benannt, anschließend die Umsetzungspakete mit Unternehmensbezug anhand von Geschäftslagen. Abschließend wird in Kapitel 7 ein Ausblick auf die weitere Umsetzung gegeben.

2 Vom Anwendungsbereich des OZG erfasste Verwaltungsleistungen

Für die Ermittlung der im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes umzusetzenden Verwaltungsleistungen sind einige begriffliche Klärungen erforderlich, insbesondere da der Begriff der Verwaltungsleistung im deutschen Verwaltungsrecht bis zur Verabschiedung des OZG nicht etabliert war (2.1). Darüber hinaus ist in einem zweiten Schritt zu klären, welche Verwaltungsleistungen dafür geeignet sind, elektronisch angeboten zu werden (2.2). Daraufhin wird kurz erläutert, welche Leistungserbringer vom OZG erfasst sind (2.3), bevor abschließend zusammengefasst wird, wie sich diese Fragen auf den Anwendungsbereich des OZG auswirken.

2.1 Begriff der Verwaltungsleistungen

Der Begriff der Verwaltungsleistung war in der Rechtswissenschaft bis zur Verabschiedung des Onlinezugangsgesetzes von untergeordneter Bedeutung. Der Leistungsbegriff wurde bislang eher in Konzepten zur Reform der öffentlichen Verwaltung verwendet. So wurde im Rahmen der Einführung des Neuen Steuerungsmodells (NSM) Verwaltungshandeln in Leistungen bzw. Produkten erfasst, in Form von sogenannten Produkt- oder Leistungskatalogen. Diese haben den Anspruch, das Leistungsportfolio von Verwaltungen umfassend zu beschreiben (KGSt, 1994). Leistungen werden nach diesem Verständnis zu Produkten gebündelt, welche das „Ergebnis eines Leistungsprozesses im Verwaltungsbetrieb“ (Bogumil & Jann, 2009) sind. Die Leistung beschreibt im NSM demnach zu Steuerungszwecken den Output von Verwaltung (Jann, 2011, p. 101ff.).

Für die Verwaltungsmodernisierungsdiskussion ist das NSM weiter stilprägend und beeinflusst u.a. die Diskussion über E-Government (vgl. etwa bei Karger, Rüß, & vom Scheidt, 2011, p. 188; Ranerup, Henriksen, & Hedman, 2016). So wurde auch im Rahmen des E-Government-Vorhabens „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) ein Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) entwickelt. Diesem liegt eine Definition von Verwaltungsleistungen zugrunde, die zahlreiche Aspekte aus der bisherigen Diskussion aufgreift. Demnach werden als Leistungen „das Handeln der öffentlichen Verwaltung bezeichnet, das nach außen gerichtet ist und auf das die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie freie oder gemeinnützige Träger einen Anspruch haben oder das aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen genutzt oder geduldet werden muss.“ (GK FIM, 2014, p. 6) Neben dem Aspekt der Außenwirkung findet sich darin auch der Hinweis, dass Verwaltungsleistungen durchaus belastender Natur sein können. Im Rahmen der Studie Top 100 Wirtschaft (Stockmeier, Brüggemeier, Grether, Hunnius, & Schuppan, 2017) wurde daher als synonyme Bezeichnung auch der Begriff des Verwaltungskontaktes eingeführt.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion über das Verwaltungshandeln war der Begriff der Verwaltungsleistung bislang von untergeordneter Bedeutung. Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder nunmehr, ihre „Verwaltungsleistungen“ auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 (1) S. 1 OZG). Verwaltungsleistungen sind in § 2 (3) OZG definiert als die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren“. § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wiederum nennt als Definition von Verwaltungsverfahren „die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist“. Diese Definition gilt aber

nicht verbindlich für andere Fachgesetze, zumal das Verwaltungsverfahrensgesetz selbst den Begriff „Verwaltungsverfahren“ uneinheitlich verwendet (vgl. Stelkens, Bonk, & Sachs, 2018, § 9 VwVfG Rn. 85).

Eindeutig nicht durch das OZG umfasst sind damit verwaltungsinterne Leistungen, da sie keine Außenwirkung entfalten, wie die Gebäude- und Grundstücksverwaltung von Behörden oder die Haushaltsplanaufstellung (so auch ausdrücklich die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/11135, S. 92).

Weniger eindeutig zu beantworten ist indes die Frage, ob auch Realakte der Behörden vom Anwendungsbereich des OZG erfasst sein können. Der Sinn und Zweck des OZG sprechen klar für die Einbeziehung von Realakten, soweit diese onlinetauglich sind. Ziel des OZG ist es, einen möglichst weiten Anwendungsbereich für die Verwaltungsdigitalisierung zu schaffen. Aspekte einheitlicher Lebenssachverhalte werden teilweise in Form von Verwaltungsakten vollzogen (bspw. Fahrerlaubnis), teilweise in Form von Realakten (bspw. Ersatzführerschein). Diese Differenzierung ist zwar im allgemeinen Verwaltungsrecht gerechtfertigt, eignet sich aber nicht für die Begriffsbestimmungen des OZG. Aus Sicht der Nutzer hätte es nämlich keinen Sinn, ihre Anliegen anhand der Differenzierung von Verwaltungsakt vs. Realakt unterschiedlich zu behandeln. Eine nutzerfreundliche OZG-Umsetzung muss es ermöglichen, sämtliche Aspekte einheitlicher Lebenssachverhalte online abwickeln zu können. Bereits heute bieten Portale der Bundesländer und Kommunen Online-Leistungen an, die keine Verwaltungsakte sind (bspw. Online-Kauf von ÖPNV- und Touristentickets). Es ist nicht das Ziel des OZG sein, hinter diesem bereits erreichten Zustand zurückzubleiben.

2.2 Geeignetheit als ungeschriebene Voraussetzung

Das OZG trifft keine ausdrückliche Aussage zu Verwaltungsleistungen, die nicht dazu geeignet sind, elektronisch angeboten bzw. abgewickelt zu werden. Eine im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung („Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet.“) wurde im parlamentarischen Verfahren gestrichen. Nichtsdestotrotz ist anerkannt, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze „ultra posse nemo obligatur“ und „impossibilium nulla est obligatio“ auch im Verwaltungsrecht gelten. Damit bestehen auch im Rahmen des OZG die drei Formen der Unmöglichkeit (vgl. hier und im Folgenden Herrmann & Stöber, 2017):

- faktische Unmöglichkeit: Die Online-Umsetzung ist nach allgemeinen Naturgesetzen unmöglich (bspw. Leeren einer Mülltonne oder ärztliche Impfung).
- rechtliche Unmöglichkeit: Die Online-Umsetzung ist nicht möglich, weil gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen (bspw. Inaugenscheinnahme eines Antragstellers zum Abgleich mit dessen Foto).
- wirtschaftliche Unmöglichkeit: Die Online-Umsetzung steht in einem groben Missverhältnis zum Aufwand (Kosten-Nutzen-Kalkül). Das gilt insbesondere für Verwaltungsleistungen, die von Bürgern und Unternehmen sehr selten nachgefragt werden (bspw. Genehmigung für den Betrieb einer neuen Seilbahn in Berlin gemäß Berliner SeilbG).

Verwaltungsleistungen, deren elektronisches Angebot unmöglich ist, sind für die Umsetzung nach OZG ungeeignet. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des OZG.

2.3 Erbringer von Verwaltungsleistungen

Verwaltungsleistungen werden in Deutschland von einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen und Verwaltungsebenen erbracht. Leistungen des Bundes fallen ebenso in den Anwendungsbereich des OZG wie jene der Länder und Kommunen (vgl. Herrmann & Stöber, 2017). Neben der unmittelbaren Verwaltung übernehmen auch die Organisationen der Selbstverwaltung, u.a. der Sozialversicherung und der Kammern, oder beliebige Private, wie der TÜV, hoheitliche Aufgaben. Unabhängig von der Rechtsform sind alle Leistungserbringer vom OZG erfasst, da Behörden alle Stellen sind, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 1 (4) VwVfG). Folglich umfasst der OZG-Umsetzungskatalog alle Verwaltungsleistungen, unabhängig davon, von wem sie erbracht werden.

2.4 Abgrenzung einer einzelnen Einheit „Verwaltungsleistung“

Keinen Anhaltspunkt für die Definition von Verwaltungsleistungen bieten die einschlägigen Gesetze bei der Frage, wie granular die einzelne Einheit einer Verwaltungsleistung abzugrenzen ist. Beispielsweise kann die Kfz-Zulassung umfassend als eine Leistung verstanden werden oder können die Wiederanmeldung und die Neuzulassung unterschieden werden oder die Zulassung eines Pkw und die Zulassung eines Motorrads jeweils als Einzelleistungen abgegrenzt werden. Generell gibt es hierfür keine universell „richtige“ Lösung (Hunnius, Schuppan, & Stocksmeier, 2015). Dies verdeutlicht auch die sehr unterschiedliche Abgrenzung von Leistungen im LeiKa. Unabhängig von der Abgrenzung einer einzelnen Verwaltungsleistung muss ohnehin der Gesamtbestand aller Verwaltungsleistungen im Geltungsbereich des OZG umgesetzt werden, egal ob Sachverhalte als mehrere einzelne Leistungen oder Varianten einer Einzelleistung spezifiziert werden. Allerdings hat die Granularität der Verwaltungsleistungen Auswirkungen auf die Zählweise und damit die Gesamtzahl der umzusetzenden Leistungen. Das Ziel des OZG-Umsetzungskatalogs ist es, die anstehende Aufgabe für Politik und Verwaltung handhabbar und die Umsetzung steuerbar zu machen. Darüber hinaus sollen die Leistungen nutzerorientiert umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund werden die Leistungen im OZG-Umsetzungskatalog pragmatisch aus Nutzersicht abgegrenzt. So unterscheiden Nutzer typischerweise nicht zwischen Details aufgrund der rechtlichen oder verwaltungsorganisatorischen Ausgestaltung, vielmehr sollte die digitale Umsetzung ihnen diese Orientierungsaufgabe sogar abnehmen. Deshalb werden im OZG-Umsetzungskatalog Leistungen im Zusammenhang betrachtet, die innerhalb der Verwaltung möglicherweise unterschieden und auf mehrere unterschiedliche Behörden und Ebenen verteilt erbracht werden. Damit wird im Ergebnis ein prägnanter und bündiger Katalog angestrebt, der gut für eine steuerbare Umsetzung geeignet ist, was bei mehreren tausend Einzelleistungen kaum der Fall wäre.

Wie dabei im Einzelnen vorgegangen wurde, wird anhand der methodischen Vorgehensweise in Kapitel 3 erläutert.

3 Methodisches Vorgehen

Die deutschen Verwaltungen erbringen ein breites Spektrum von öffentlichen Aufgaben. Welche Aufgaben das im Einzelnen sind und welche konkreten Leistungen in diesem Rahmen erbracht werden, ist allerdings nirgendwo vollständig, systematisch und aktuell erfasst. Zwar gibt es mehrere Quellen, die einen solchen Ansatz verfolgt haben und auf denen aufgebaut werden kann; allerdings ist dies angesichts des stark verteilten und stark unterschiedlichen Vollzugs bislang nicht vollständig gelungen. Auch im Rahmen dieser Untersuchung kann dies nicht erreicht werden und ist auch nicht das Ziel. Vielmehr soll in einem ersten Schritt pragmatisch der Rahmen der umzusetzenden Leistungen abgesteckt werden, die in den Geltungsbereich des OZG fallen.

In den folgenden Unterkapiteln wird im Detail erläutert, wie hierbei vorgegangen wurde.

3.1 Ausgangsbasis

Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG (Verwaltungsverfahren, s.o.) gründen sich auf Rechtsnormen. Ein Ansatzpunkt für die Ableitung von Verwaltungsleistungen könnte demnach der Normenbestand sein, was angesichts dessen enormen Umfangs allerdings nicht leistbar ist. Rechtsnormen reichen vom Grundgesetz über Bundesgesetze und Verordnungen bis hin zu kommunalen Satzungen und Subventionsrichtlinien im Sinne von Verwaltungsvorschriften. Der Normenbestand ist demnach so stark ausdifferenziert, dass ein solches Vorgehen schlicht unmöglich scheint und auch nicht notwendig ist, da bereits Vorarbeiten in diese Richtung geleistet wurden.

Wesentliche Arbeiten in diesem Sinne sind der LeiKa und Produktkataloge. Produktkataloge wurden im Rahmen der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt. Darin wurden Leistungen der Verwaltung für die Ressourcensteuerung systematisiert. Den übergreifenden Bezugsrahmen hierfür bildet der Integrierte Produktrahmenplan (IPR) nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (Bundesministerium der Finanzen, 2014). Allerdings ist der IPR für das hier verfolgte Ziel nicht detailreich genug und die daran anknüpfenden Landes- und kommunalen Produktpläne bilden – richtigerweise und zweckgemäß – nur die Leistungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ab. Folglich enthält ein kommunaler Produktplan nicht die Leistungen Führungszeugnis, da dies vom Bundesamt für Justiz ausgestellt wird, oder Kinderzuschlag, wofür die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist (vgl. u.a. AG Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg, 2016). Dementsprechend sind Produktpläne als Basis für die weiteren Arbeiten nicht ohne Weiteres geeignet, können aber zur Prüfung auf Vollständigkeit herangezogen werden.

Eine Quelle, die konkret für den Aufbau von vernetzten Internet-Angeboten der Verwaltung entwickelt wurde, ist der LeiKa¹. Er ist zugleich die umfassendste Vorarbeit für das hier verfolgte Ziel, da darin die normenbasierten Leistungen am umfassendsten abgebildet sind. Allerdings liefert der LeiKa nicht unmittelbar das Ergebnis, da er u.a. auch interne Leistungen und reine Informationsangebote enthält, die außerhalb des Geltungsbereiches des OZG liegen. Zudem konnte die konzeptionell sehr exakte und ausgefeilte Systematik des LeiKa in der Praxis nicht in der angestrebten Form umgesetzt werden. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass einerseits manche Leistungen sehr stark ausdifferenziert wurden und andererseits Leistungen in anderen Bereichen lediglich sehr grob, in

¹ Auf eine detaillierte Erläuterung des LeiKa wird an dieser Stelle verzichtet (GK FIM, 2014).

wenigen Fällen auch gar nicht, erfasst sind. Dies führt dazu, dass allein bei der Erlaubnis zum Führen medizinischer Berufsbezeichnungen weit über 20 Leistungen unterschieden werden, während die Einkommensteuererklärung als eine einzige Leistung erfasst ist. Im Ergebnis werden im LeiKa 2.369 Leistungen („Leistungskennung“) unterschieden, die teilweise in sog. Verrichtungen und Verrichtungsdetails weiter spezifiziert sind. Insgesamt hat der LeiKa dadurch über 5.500 Einträge.

Im LeiKa wird darüber hinaus für jede Leistung unterschieden, welche Verwaltungsebene die Regelungs- und Vollzugskompetenz inne hat (GK FIM, 2014, p. 13f.). Hierfür wurde eine Typologie entwickelt, die in Tabelle 1 dargestellt ist.

Tabelle 1: Typisierung der Regelungs- und Vollzugskompetenz im LeiKa

LeiKa-Typ	Regelungskompetenz	Vollzugskompetenz
1	Bundesebene	Bund
2a	Bundesebene	Vollzug durch Landesebene
2b		Ausführungsvorschriften durch Landesebene, Vollzug durch kommunale Ebene
3a	Bundesebene (Abweichungsrecht)	Vollzug durch Landesebene
3b		Ausführungsvorschriften durch Landesebene, Vollzug durch kommunale Ebene
4a	Landesebene	Vollzug durch Landesebene
4b		Vollzug durch kommunale Ebene
5	Kommunale Ebene	Vollzug durch kommunale Ebene

Allerdings sind die Daten im LeiKa nicht so detailreich erfasst, wie in der Typologie vorgesehen. So werden die Typen 2 und 3 sowie die jeweiligen Varianten a und b de facto nicht unterschieden, sondern insgesamt als 2 oder 3 erfasst. Auf dieser Basis ergibt sich folgende Verteilung der Leistungen auf die unterschiedlichen Ebenen (Abbildung 1).

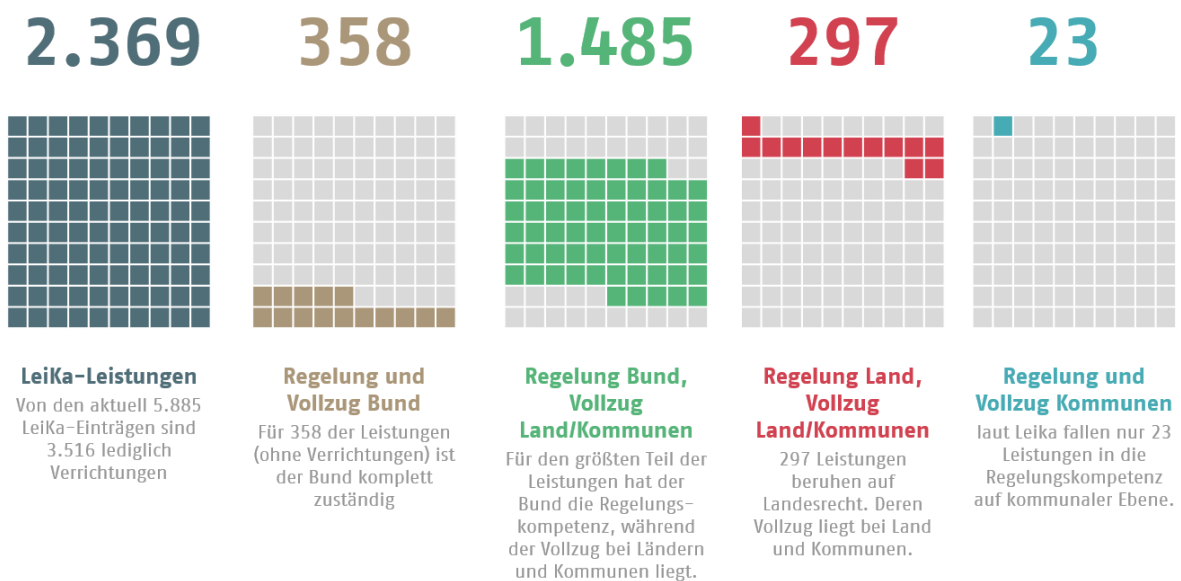


Abbildung 1: Anzahl der LeiKa-Leistungen und deren Verteilung über die Verwaltungsebenen

Angesichts des großen Umfangs des LeiKa können die Aktualität und fachliche Exaktheit nicht in allen Bereichen gewährleistet werden. Auch besteht die begründete Vermutung, dass der LeiKa trotz der hohen Zahl von Leistungen in einzelnen Bereichen nicht vollständig ist. Nichtsdestotrotz ist der LeiKa die umfassendste Ausgangsbasis für die angestrebte Ableitung der OZG-Leistungen.

Vor dem Hintergrund der identifizierten Diskrepanzen zwischen dem in dieser Untersuchung verfolgten Ziel, die OZG-relevanten Leistungen zu erfassen und handhabbar zu systematisieren einerseits, und den mit dem Aufbau des LeiKa verfolgten Zielen andererseits, wurde folgendes Vorgehen gewählt: In einem ersten Schritt wurden Leistungen identifiziert und ergänzt, die bislang nicht im LeiKa erfasst sind. Daraufhin wurde die Granularität der ergänzten und der bestehenden LeiKa-Leistungen angenähert, insbesondere indem stark ausdifferenzierte LeiKa-Leistungen zu „OZG-Leistungen“ gebündelt wurden. Daraufhin werden die OZG-Leistungen priorisiert und abschließend in Lebens- und Geschäftslagen systematisiert. Die einzelnen Teilschritte werden in den weiteren Unterkapiteln im Detail erläutert.

3.2 Vervollständigung

Die vermuteten und bekannten Lücken im LeiKa lassen sich auf unterschiedlichen Wegen schließen, die unterschiedlich gut geeignet sind, um ein möglichst vollständiges Bild aller OZG-relevanten Leistungen zu erhalten. So können die bekannten Lücken niedrigschwellig im Austausch mit Experten, wie Mitgliedern der Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM (GK FIM) geschlossen werden. Dadurch lässt sich jedoch nur ein geringer Teil der bislang nicht erfassten Leistungen identifizieren. Andere Methoden sind hingegen aufwändiger, gleichzeitig aber auch besser geeignet, weitergehend Leistungen zu identifizieren. Einen Überblick der möglichen Erhebungsmethoden und der dadurch zu erzielenden Abdeckung bietet Abbildung 2.

- ☒ **Experten-Workshop**
 Workshop mit Experten (u.a. GK Leika), welche Leistungen bekanntermaßen aktuell (noch) nicht im Leika enthalten sind

- ☒ **Fallauswahl und Interviews**
 Exemplarische Auswahl von Kommunen und Befragung der Ämter und Behörden

- ☒ **Webseiten-Recherche**
 Analyse von Verwaltungswebseiten und Suche nach Leistungen, die nicht im Leika enthalten sind

- ☒ **Maschinelle Auswertung**
 Verwaltungsportale über Schnittstellen auslesen, um dort angebotene Leistungen zu identifizieren, die noch nicht im Leika enthalten sind

- ☒ **Verwaltungsweite Befragung**
 Befragung von Behörden, welche ihrer Leistungen nicht im Leika enthalten sind

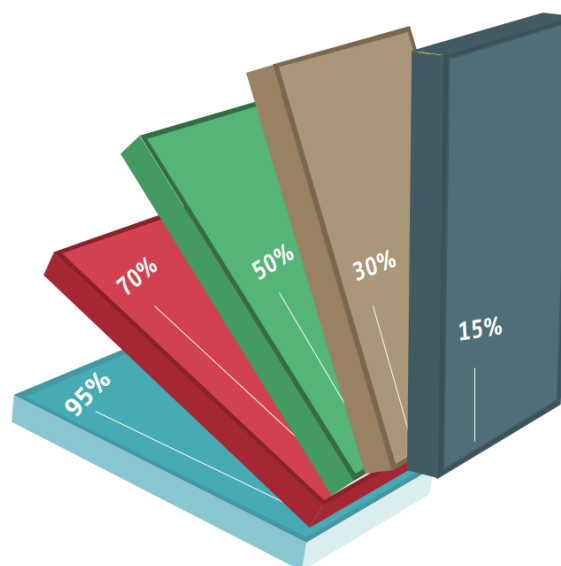


Abbildung 2: Methoden zur Identifikation zusätzlicher Verwaltungsleistungen und deren jeweilige Abdeckung im Überblick

Vor diesem Hintergrund wurde ein Methoden-Mix mit einem ausgewogenen Verhältnis von Aufwands- und Zeitrestriktion einerseits und möglichst umfassenden Gesamtergebnissen andererseits gewählt. Dabei kamen alle in Abbildung 2 aufgeführten Methoden zum Einsatz. Eingesetzt wurden bzw. werden die Methoden konkret in folgender Form:

- Experteninterviews und -workshops:** Im Rahmen von Treffen mit Experten der GK FIM und der Bundesredaktion wurden bekannte Lücken im Leika identifiziert und das Gesamtverfahren diskutiert. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten untersucht, wie die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit für die Überarbeitung des Leika durch die GK FIM nutzbar gemacht werden können.
- Befragung:** Im Rahmen der Erhebung wird eine verwaltungsweite Befragung durchgeführt, bei der die Identifikation zusätzlicher Leistungen nur ein Teilaspekt ist². Dabei werden exemplarisch ausgewählte Kommunen und Länder vertieft untersucht. Die Ergebnisse dieser Befragung stehen aus Zeitgründen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung und fließen in Folgeversionen des OZG-Umsetzungskatalogs ein.
- Webseiten-Recherche:** Webseiten ausgewählter Behörden wurden vertieft analysiert, insbesondere von Behörden mit Bündelfunktion, wie das Bundesverwaltungsamt (BVA) oder die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) in Rheinland-Pfalz. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf Formularen im Download-Bereich, die Rückschlüsse auf mögliche Verwaltungsleistungen zulassen.
- Maschinelle Portal-Auswertung:** Über Schnittstellen wurden die in Verwaltungsportalen aufgeführten Leistungen automatisiert ausgelesen und teilautomatisiert analysiert. Ausgewertet wurden die Landesportale von fünf Flächenländern, drei Stadtstaaten und zwölf Kommunalportalen in Nordrhein-Westfalen (Abbildung 3). Dabei wurden in einem ersten Schritt alle darin verzeichneten Leistungen ausgelesen. Anschließend wurden jene Leistungen ausselektiert, die bereits mit einer

² Hauptziele der Befragung sind die Erhebung der Vollzugsunterschiedlichkeit (Zuständigkeitsverteilung und Formularvarianz einer Leistung, Anzahl und Unterschiedlichkeit der Fachverfahren) und des Digitalisierungsstatus der Verwaltungsleistungen, insbesondere in Bezug auf bereits umgesetzte Online-Services.

LeiKa-ID versehen waren, da davon auszugehen ist, dass diese Leistungen bereits im LeiKa erfasst sind. Anschließend wurden die übrigen Leistungen dahingehend analysiert, ob sie tatsächlich zusätzliche Leistungen im Geltungsbereich des OZG bezeichnen.

Insgesamt wurden aus allen Portalen etwa 13.500 Leistungen ausgelesen, wobei darunter naturgemäß zahlreiche Dubletten sind, weil dieselbe Leistung jeweils in mehreren oder sogar allen Portalen aufgeführt ist. Wesentlich erschwert wurde die automatisierte Auswertung dadurch, dass in den Portalen nur etwa 45 Prozent der eingetragenen Leistungen überhaupt mit einer LeiKa-ID versehen waren. In einem ersten Schritt konnten dadurch lediglich etwa 6.000 der ausgelesenen Einträge eliminiert werden.



Abbildung 3: Ausgewertete Landes- und Kommunalportale

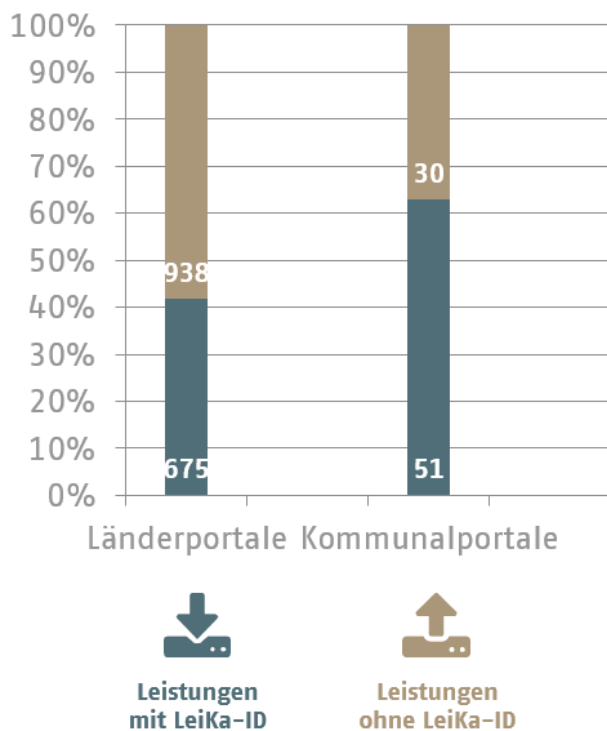


Abbildung 4: Anzahl der durchschnittlichen Leistungen in Landes- und Kommunalportalen mit und ohne LeiKa-ID

Zwar ist auch die überwiegende Mehrheit der übrigen etwa 7.500 Leistungen tatsächlich bereits im LeiKa enthalten; dies kann allerdings nicht ohne Weiteres automatisiert festgestellt werden. Aufgrund dessen müssen diese Leistungen manuell gesichtet und selektiert werden,

- was bereits im LeiKa erfasst und damit für die hier untersuchte Frage nicht relevant ist,
- was zwar nicht im LeiKa erfasst, aber auch keine Leistung im Sinne des OZG ist und
- was nicht im LeiKa erfasst und tatsächlich eine Leistung im Geltungsbereich des OZG ist.

Nur diese letztgenannten Einträge sind für die weitere Betrachtung tatsächlich relevant.

Insgesamt wurden im Rahmen der empirischen Erhebung etwa 80 potenzielle OZG-Leistungen identifiziert. Eine beispielhafte Auswahl dieser Leistungen ist in Tabelle 2 aufgeführt. Da die Daten aufgrund des niedrigen Anteils von Einträgen mit einer LeiKa-ID noch nicht vollständig ausgewertet sind, können bis zum Abschluss der Analyse nur die Zwischenergebnisse berücksichtigt werden. Die weiteren Ergebnisse fließen dann in Folgeversionen des OZG-Umsetzungskatalogs ein.

Tabelle 2: Ausgewählte identifizierte Verwaltungsleistungen

Leistungsbezeichnung	Erhebungsmethode	Fundstelle
Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut	Webseiten-Recherche	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Ausgleichszahlung nach § 38 AtG (Tschernobyl-Entschädigung)	Webseiten-Recherche	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Meldung nach § 12.01 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Rhein-SchPV)	Webseiten-Recherche	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)
Ruherechtsentschädigung nach § 3 (3) GräbG	Webseiten-Recherche	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	Maschinelle Portal-Auswertung	diverse
Meldung des Blütebeginns beim Nutzhanfanbau	Maschinelle Portal-Auswertung	Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Ausnahmegenehmigung für kleinkwüchsige Menschen	Maschinelle Portal-Auswertung	Hansestadt Bremen
Reitkennzeichen und Reitplaketten	Maschinelle Portal-Auswertung	Stadt Krefeld
Wildursprungsscheine und Wildmarken	Maschinelle Portal-Auswertung	Kreis Viersen
Deichschein	Maschinelle Portal-Auswertung	Hansestadt Bremen
Antrag auf Luftbildauswertung	Maschinelle Portal-Auswertung	Bezirksregierung Düsseldorf

Nicht alle der in Tabelle 2 aufgeführten Leistungen sind automatisch zusätzliche, eigenständige Leistungen im Sinne des OZG. Hintergrund ist, dass sich unter diesen Leistungen einige spezifische Varianten von bestehenden LeiKa-Leistungen finden: Dabei handelt es sich teilweise um Leistungen auf der Verrichtungsebene sowie zum Teil um landesspezifische Leistungen, die eng verwandt mit oder komplementär zu bestehenden LeiKa-Leistungen sind (z.B. der „Hafenschein“, ein Erlaubnisschein zum Fischfang in den Bremer Häfen, und die LeiKa-Leistung „Fischereischein“). Solche Leistungen wurden im Rahmen der anschließenden Konsolidierung stark ausdifferenzierter LeiKa-Leistungen zusammengefasst. Im folgenden Unterkapitel wird diese Konsolidierung der Leistungen und deren Abgrenzung nach OZG-Relevanz näher erläutert.

3.3 Konsolidierung und Abgrenzung

Die Gesamtheit aller Leistungen im LeiKa und der zusätzlich identifizierten Leistungen wurde im nächsten Schritt konsolidiert und auf eine handhabbare Anzahl aggregiert. Ne-

ben dem Ziel der Handhabbarkeit für die politische Steuerung der Umsetzung wurde hierbei auch als Richtschnur herangezogen, was aus Nutzersicht als eine Leistung betrachtet werden kann. So ist der LeiKa sprachlich und systematisch aus Verwaltungsperspektive konzipiert und unterscheidet aufgrund von unterschiedlichen rechtlichen Regelungsgegenständen, was aus Nutzersicht eine Leistung darstellt.

Allerdings finden sich im LeiKa auch zahlreiche Spezifikationen von Leistungen, die nicht im Sinne der LeiKa-Systematik sind. Beispielsweise sind im LeiKa zwei Leistungen für unterschiedliche Zielgruppen des Rundfunkbeitrags angelegt – einmal im privaten Bereich und ein weiteres Mal im nicht privaten Bereich –, obwohl eine solche Differenzierung laut LeiKa-Handbuch eigentlich nicht auf der Leistungsebene, sondern auf der Ebene der Verrichtungsdetails vorgenommen werden sollte (GK FIM, 2014, p. 8). Neben der Zielgruppe werden bei Leistungen im LeiKa an mehreren Stellen auch Spezifikationen nach Objekten, Prozessschritten, Zuständigkeiten oder nach Beruf bzw. Branche vorgenommen. Abbildung 5 gibt einen beispielhaften Überblick über Leistungen, die im LeiKa stark spezifiziert sind.

	Leistung im LeiKa	Spezifizierung
	› Rundfunkbeitrag im privaten Bereich › Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich › ...	Zielgruppe
	› Altpapier (Entsorgung) › Bioabfall (Entsorgung) › Gartenabfall (Entsorgung) › Hausmüll (Entsorgung) › Sperrmüll (Entsorgung) › ...	Objekt
	› Gebühr für Kindertageseinrichtungen › Kindertagesstätte (Aufnahme) › ...	Prozessschritt
	› Waisenrente für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten › Waisenrente für gesetzlich Rentenversicherte › ...	Zuständigkeit
	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ... › Diätassistentin / Diätassistent › Ergotherapeutin / Ergotherapeut › Kardiotechnikerin / -techniker › ...	Beruf/Branche

Abbildung 5: LeiKa-Leistungen und Spezifikationsmerkmale

Spezifikationen wie die Beispiele in Abbildung 5 wurden weitestgehend aufgelöst. Demzufolge wurden die Leistungen „Rundfunkbeitrag im privaten Bereich“ und „Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich“ zu der OZG-Leistung „Rundfunkbeitrag“ integriert, die Zuständigkeitsspezifikationen bei der Waisenrente aufgelöst, die Unterscheidungen der Abfallart zusammengefasst und die Erlaubnisse zum Führen der medizinischen Berufsbezeichnungen mit ähnlichen Leistungen anderer Branchen zur OZG-Leistung „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ gebündelt. Dadurch wurde in den Bereichen „Sachkunde und Berufszugang“ sowie „Gewerbeanzeige und -erlaubnis“ am stärksten gebündelt. Teilweise wurden mehr als 50 LeiKa-Leistungen zusammengefasst, da im LeiKa an manchen Stellen beispielsweise für jede Berufsgruppe eine eigene Leistung definiert ist.

Etwa die Hälfte der LeiKa-Leistungen wurden gar nicht gebündelt, weil die Definition passfähig erschien, beispielsweise beim Kindergeld, der Einkommensteuer oder der Liegeplatzvergabe für Wasserfahrzeuge.

Im Rahmen der Bündelung wurde auch eine Einschätzung vorgenommen, inwieweit es sich um Leistungen im Geltungsbereich des OZG handelt (vgl. Kapitel 2). Hierbei wurden LeiKa-Leistungen abgegrenzt, bei denen kein Kontakt mit der Verwaltung stattfindet, wie beispielsweise der Elternzeit, die zwischen Arbeiternehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart wird, oder Kontrollvorschriften, wie die Durchführung messtechnischer Kontrollen für Medizinprodukte, für die die Betreiber dafür qualifizierte Stellen beauftragen müssen. Auch Leistungen, bei denen der eigentliche Zweck des Verwaltungsvorgangs darin besteht, unangekündigt vor Ort die Einhaltung von Vorschriften zu prüfen, wie bei Hygieneuntersuchungen oder der Lebensmittelprüfung, wurden nicht weiter einbezogen. Zudem wurden Leistungen nicht weiter betrachtet, die im LeiKa als „außer Kraft“ gekennzeichnet sind.

Als sog. Grenzfälle eingeordnet und vorläufig nicht weiter berücksichtigt wurden Leistungen, bei denen es sich lediglich um informelles Verwaltungshandeln handelt und somit keinen formellen Verwaltungsakt darstellen. Hiervon sind beispielsweise Beratungsleistungen betroffen, aber auch Angebote mit Infrastrukturcharakter, wie Straßenbau oder die Bereithaltung von Notunterkünften für Krisenfälle, sowie andere Realakte. Diese Leistungen haben durchaus Digitalisierungspotenziale – sei es die Bereitstellung von offenen Verwaltungsdaten (Straßenbau), die dann in Routing-Systemen integriert werden können, oder das Angebot einer Notfall-App, mit der Notunterkünfte im Krisenfall gefunden werden – bzw. sind Annexleistungen zu Leistungen im Geltungsbereich des OZG. Die Leistungen sollten demnach im Rahmen der Umsetzung nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Insgesamt wurden von den LeiKa-Leistungen etwa 400 als außerhalb des Geltungsbereichs vom OZG markiert, etwa 150 Leistungen als Grenzfälle identifiziert und die verbleibenden etwa 1.900 Leistungen zu etwa 575 OZG-Leistungen gebündelt.

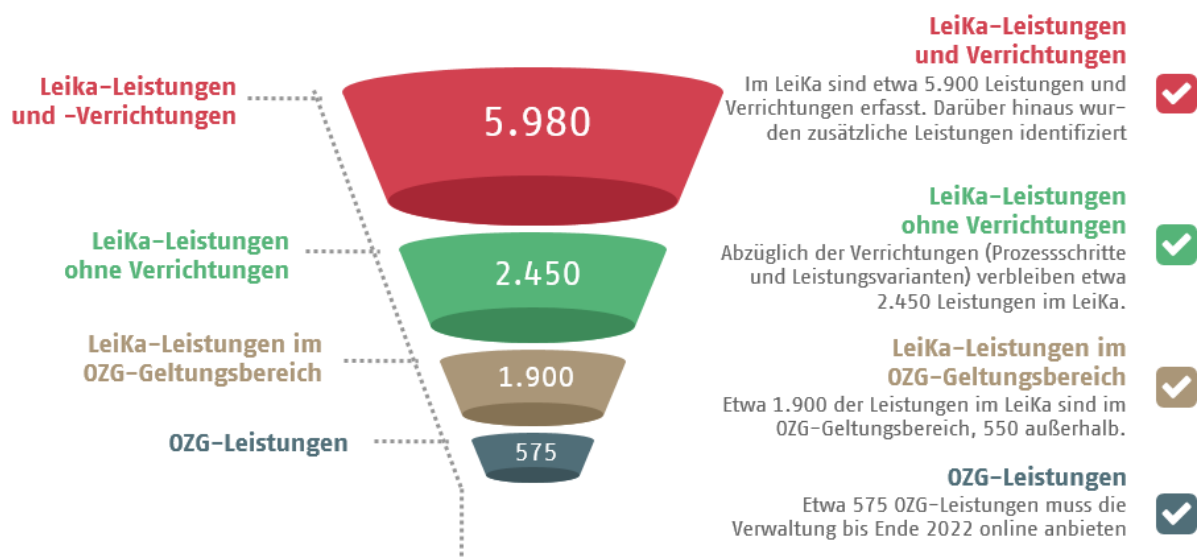


Abbildung 6: Zwischenschritte der Konsolidierung und Abgrenzung der Detaillleistungen

Die 575 OZG-Leistungen wurden anschließend priorisiert, was im folgenden Unterkapitel näher erläutert wird.

3.4 Priorisierung

Im Rahmen der Priorisierung soll festgestellt werden, welche der OZG-Verwaltungsleistungen zuerst umgesetzt werden sollen. Wesentliche Leitlinie für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist die Nutzerorientierung. Deshalb werden jene Verwaltungsleistungen mit hoher Priorität versehen, die einen hohen Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen haben. Erst nachgelagert spielen verwaltungsseitige Umsetzbarkeitsüberlegungen eine Rolle.

Zwei Studien, in denen wichtige Verwaltungsleistungen aus Nutzersicht bereits identifiziert wurden, sind zum einen die Top 100 Bürger-Studie (Hunnius et al., 2015) und zum anderen die Top 100 Wirtschaft-Studie (Stocksmeier et al., 2017). In diesen Untersuchungen wurden die jeweils 100 wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger bzw. für Unternehmen abgeleitet. Welche Leistungen aus Nutzersicht bedeutsam sind, lässt sich auch anhand der in Anrufen bei der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 am häufigsten erfragten Leistungen feststellen. Darüber hinaus steht die deutsche Verwaltung vor der Herausforderung, bestimmte Verwaltungsleistungen aufgrund europäischer Vorgaben innerhalb einer kurzen Frist digital verfügbar zu machen. In Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung Nr. 1024/2012“ sind konkrete Verfahren benannt, die verpflichtend umgesetzt werden sollen (Single Digital Gateway, SDG). Die hier vorgenommene Priorisierung der Leistungen für die Umsetzung im Rahmen des OZG stützt sich auf diese drei Quellen (Top 100, 115, SDG).

In den Top 100-Studien über die jeweils 100 wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen wurden alle Verwaltungsleistungen anhand von Lebens- bzw. Geschäftslagen aus Nutzersicht bewertet. Dafür wurden alle Lebens- und Geschäftslagen unter Effizienz- (Kosten und Häufigkeit) und Effektivitätsgesichtspunkten (strategische Relevanz und Komplexität) analysiert. Ausgewertet wurden hierfür die umfassendsten bundesweit verfügbaren Datenbanken (u.a. Bürokratiekostendatenbank WebSKM, Leistungskatalog, Normenscreening-Datenbank, Genesis-Datenbank). Zusätzlich wurden eigene Daten erzeugt, beispielsweise im Rahmen einer semantischen Analyse aller Koalitionsverträge von Bund und Ländern sowie deren Innovationsstrategien.

Bewertet wurden jeweils

- die Häufigkeit unter mehreren Nutzergesichtspunkten (Gesamtaufkommen pro Jahr, Anteil der jemals individuell betroffenen Bevölkerung, zeitliche Dauer und Wiederholung im Lebensverlauf),
- die Kosten bzw. der Zeitaufwand,
- die Komplexität und
- die politische und gesellschaftliche Relevanz.

Anschließend wurden Terzile gebildet, um die Teilergebnisse auf einen Gesamtwert zusammenzuführen. Abbildung 7 gibt einen Überblick über die Bewertungskriterien.

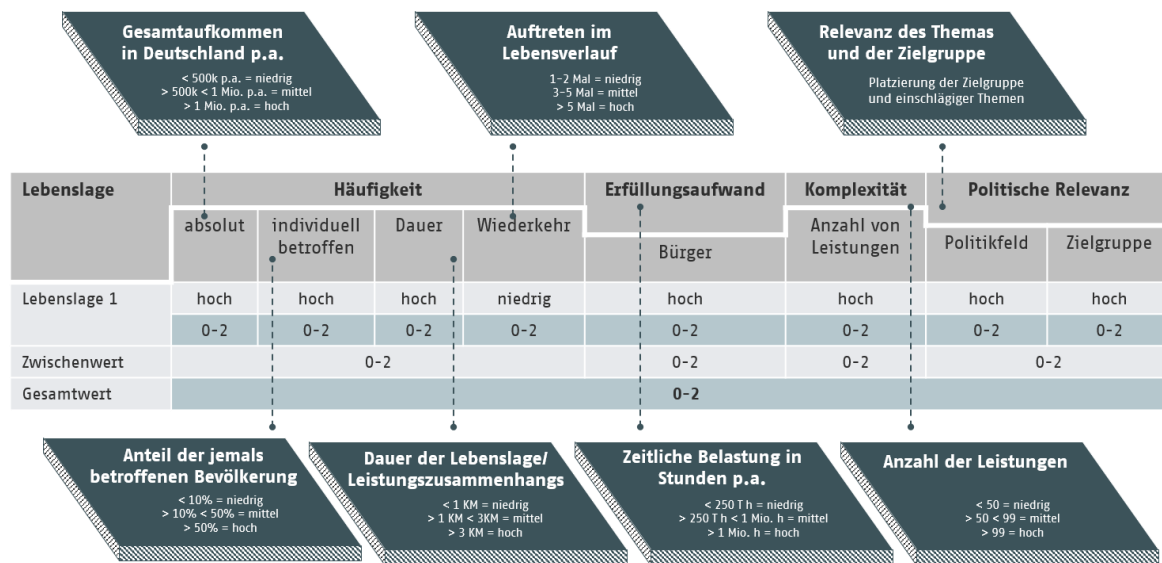


Abbildung 7: Priorisierungsschema der Top 100 Bürger-Studie (Quelle: Hunnius et al., 2015, S. 24)

Im Ergebnis wurden auf Basis dieser Methode die fünf Lebenslagen „Geburt“ und „Kinderbetreuung“, „Berufsausbildung“ und „Studium“ sowie „Zuwanderung“ und die acht Geschäftslagen „Steuern und Abgaben“, „Anlagen und Stoffe“, „Forschung und Entwicklung“, „Arbeitgeber sein“, „Logistik und Transport“, „Finanzierung und Förderung“, „Statistik- und Berichtspflichten“ sowie „Unternehmensstart“ am höchsten priorisiert. Die Kernleistungen dieser Lebens- und Geschäftslagen sowie wichtige und häufig genutzte Einzelleistungen sind die Top 100 Verwaltungsleistungen jeweils für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen.

Im Regelbetrieb der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird erhoben, nach welchen Verwaltungsleistungen Anrufer sich am häufigsten erkundigen. Diese 115-Anrufstatistik wurde ausgewertet und häufig erfragte Leistungen zu den Top 100-Verwaltungsleistungen ergänzt. Dabei zeigte sich, dass ein großer Teil der häufigsten 115-Leistungen deckungsgleich mit den Top 100-Leistungen war, u.a. etwa Geburtsurkunde, Kfz-Zulassung, Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen sowie Einbürgerung. Abweichungen gibt es insbesondere dadurch, dass unter den bei der 115 erfragten Leistungen nur wenige Leistungen für Unternehmen sind. Zusätzlich zu den Top 100-Leistungen sind u.a. die häufigen 115-Leistungen Baumfällgenehmigung, Geringverdienerpässe sowie Wahl-schein und Briefwahl.

Die Europäische Kommission hat am 02. Mai 2017 einen Vorschlag für eine neue Verordnung zum Aufbau eines europäischen Verwaltungsportals veröffentlicht, dem Single Digital Gateway, welches Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu Verwaltungsinformationen sowie Online-Services bieten soll. Jedes Verfahren, das derzeit Nutzern im jeweiligen Mitgliedsstaat online zur Verfügung steht, soll dann auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten in einer zusätzlichen EU-Sprache bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollen wichtige Verwaltungsverfahren – wie die Beantragung einer Geburtsurkunde, die Anmeldung eines Kraftfahrzeugs oder eine Unternehmensgründung – online

zugänglich gemacht werden, selbst wenn es für diese Leistungen bislang noch keine Online-Angebote innerhalb des Mitgliedsstaates gibt. Auch diese im Entwurf benannten Verwaltungsleistungen³ wurden im Rahmen der Priorisierung besonders berücksichtigt.

Leistungen, die sowohl unter den Top 100-Verwaltungsleistungen sind als auch bei der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 häufig erfragt werden und im Single Digital Gateway-Verordnungsentwurf genannt sind, haben demnach die höchste Priorität. Leistungen, die lediglich in zwei bzw. einer dieser Quellen aufgeführt sind, folgen entsprechend (siehe Abbildung 8).

Lediglich eine begrenzte Anzahl von Leistungen findet sich sowohl in den Top 100-Verwaltung als auch der 115 und im Single Digital Gateway-Entwurf. Aktuell sind dies insgesamt neun OZG-Leistungen, u.a. die Kraftfahrzeugzulassung, -um- und -abmeldung, die Geburtsurkunde und -bescheinigung sowie die Anerkennung von Berufsqualifikationen.



Abbildung 8 Prioritäten bei der OZG-Umsetzung

Etwa 30 Leistungen haben die Priorität 2, finden sich also im Single Digital Gateway-Verordnungsentwurf und den Top 100 oder im Single Digital Gateway-Verordnungsentwurf und der Liste der häufigen 115-Leistungen oder in den Top 100 und der Liste der häufigen 115-Leistungen. Zu diesen Leistungen gehören u.a. das Führungszeugnis (Top 100 und 115), die Ausbildungsförderung (Top 100 und SDG) und das Elterngeld (Top 100 und 115).

Alle etwa 40 Leistungen mit Priorität 1 und 2 sind in Tabelle 3 aufgeführt. Weitere etwa 150 Leistungen finden sich nur in einer der drei Quellen und haben dementsprechend die Priorität 3, u.a. der Rentenanspruch, -festsetzung und -zahlung, die Grundbucheintragung, -änderung, -löschung, die Eheschließung und -beurkundung, der Schwerbehindertenausweis und die Baumfällgenehmigung.

Tabelle 3: Liste der OZG-Leistungen mit Priorität 1 und 2 (in alphabetischer Reihenfolge).

Priorität	OZG-Leistung
1	Anerkennung von Berufsqualifikationen
1	Geburtsurkunde und -bescheinigung
1	Kraftfahrzeugzulassung, -um- und -abmeldung

³ Alle im Anhang zum Verordnungsentwurf genannten Verfahren sind in den Anlagen dieses Dokumentes aufgeführt. Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung Nr. 1024/2012 wird aktuell noch verhandelt, sodass sich die Liste der verpflichtend online umzusetzenden Verwaltungsverfahren noch ändern kann.

1	Meldebestätigung und -registrauskunft
1	Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung
1	Personalausweis
1	Unternehmensanmeldung und -genehmigung
1	Wohnsitzmeldungen
2	Anerkennung von Bildungsabschlüssen
2	Aufenthaltserlaubnis und -karte
2	Ausbildungsförderung
2	Bauvorbescheid und Baugenehmigung
2	Betriebsnummer nach SGB IV
2	Einbürgerung
2	Einkommensteuer
2	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
2	Elterngeld
2	Feinstaubplakette
2	Förderdarlehen
2	Führerschein
2	Führungszeugnis
2	Gesundheitszeugnis
2	Gewerberegisterauszug
2	Gewerbesteuer
2	Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und -zeugnis
2	Hundesteuer
2	Körperschaftsteuer
2	Kraftfahrzeugkennzeichen
2	Mutterschaftsgeld

2	Niederlassungserlaubnis
2	Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen
2	Rundfunkbeitrag
2	Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung
2	Steuerfreibeträgeeintragung
2	Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens
2	Steuerliche Anmeldung eines Unternehmens bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit
2	Studienstipendien
2	Umsatzsteuer
2	Wahlschein und Briefwahl
2	Wohngeld
2	Zulassungsbescheinigung

Alle etwa 575 identifizierten und priorisierten OZG-Verwaltungsleistungen wurden daraufhin nach Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern und Geschäftslagen für Unternehmen systematisiert. Wonach diese Zuordnung vorgenommen wurde, ist im folgenden Kapitel beschrieben.

3.5 Systematisierung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit wurden die Leistungen abschließend systematisiert. Für eine solche Systematisierung bieten sich unterschiedliche Ordnungskriterien an, beispielsweise aus Verwaltungsperspektive anhand der gesetzlichen Grundlage oder der Vollzugszuständigkeit. Mit Blick auf eine nutzerorientierte Umsetzung sollten die Verwaltungsleistungen jedoch aus Bürger- bzw. Unternehmenssicht gebündelt betrachtet werden. Hierfür eignet sich insbesondere der Lebens- und Geschäftslagenansatz (vgl. Müller, 2011).

Bereits im Rahmen der Top 100-Studien wurden Lebens- und Geschäftslagen entwickelt, welche an die deutsche Lebens- und Verwaltungswirklichkeit angepasst sind und in denen das gesamte Leistungsportfolio der deutschen Verwaltung systematisiert ist. Die Lebens- und Geschäftslagen wurden in zwei Stufen modelliert. Zuerst wurden die Webseiten von kreisfreien Städten mit mehr als einhunderttausend Einwohnern mit Blick auf dort aufgeführte Lebens- und Geschäftslagen analysiert. Hieraus wurde ein erstes Set von Lagen abgeleitet. Daraufhin wurden diesen Lebens- und Geschäftslagen alle im LeiKa erfassten Leistungen zugeordnet. Dabei wurden weitere Lebenslagen gebildet, wenn Leistungen keiner der im ersten Schritt abgeleiteten Lagen zugeordnet werden konnten.

Die Analyse der Webseiten kreisfreier Städte zeigte, dass die beiden Lebenslagen „Hausbau“ und „Eheschließung/Lebenspartnerschaft“ am häufigsten direkt aufgeführt waren (Tabelle 4). Darüber hinaus sind Lebenslagen teilweise indirekt genannt, z.B. Kinderbetreuung als ein Element der Lebenslage „Familie und Partnerschaften“. Werden indirekte Nennungen mit einbezogen, kommt auch die Lebenslage „Umzug“ besonders häufig vor.

Tabelle 4: Häufige Lebenslagen auf Webseiten von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern (Quelle: Hunnius et al. 2015, S. 22).

Nr.	Lebenslage	Direkt		Indirekt		Gesamt	
		Abso- lut	Relativ	Abso- lut	Relativ	Abso- lut	Relativ
1	Hausbau	39	51.3%	10	13.2%	49	64.5%
2	Umzug	26	34.2%	20	26.3%	46	60.5%
3	Eheschließung/Lebenspartner- schaft	39	51.3%	1	1.3%	40	52.6%
4	Kinderbetreuung	34	44.7%	3	4.0%	37	48.7%
5	Geburt	34	44.7%	0	0.0%	34	44.7%
6	Einschulung	2	2.6%	26	34.2%	28	36.8%
7	Tod eines Angehörigen	27	35.5%	1	1.3%	28	36.8%
8	Arbeit verlieren/suchen	15	19.7%	13	17.1%	28	36.8%
9	Berufsausbildung und Stu- dium	10	13.2%	12	15.8%	22	29.0%
10	Adoption/Pflegekind	14	18.4%	5	6.6%	19	25.0%
11	Angehöriger wird pflegebe- dürftig	5	6.6%	8	10.5%	13	17.1%
12	Kfz an-/abmelden	9	11.8%	4	5.3%	13	17.1%
13	Scheidung	8	10.5%	2	2.6%	10	13.2%
14	Steuererklärung abgeben	0	0.0%	9	11.8%	9	11.8%

Neben den 14 in Tabelle 4 aufgeführten Lebenslagen finden sich auf einigen Webseiten, die das Lebenslagenkonzept umfassender umgesetzt haben, weitere Lebenslagen. Hierzu zählen beispielsweise Lebenslagen wie „Reisen“, „Tierhaltung“ sowie „Waffenbesitz“ und „Jagd“. Insgesamt wurde aus der Webseitenanalyse ein Set von 33 Lebenslagen abgeleitet.

Diesen Lebenslagen wurden daraufhin alle im LeiKa verzeichneten Leistungen zugeordnet. Demnach kann das abschließende Set von Lebenslagen als umfassend gelten. Die Lebenslagen sind nach Lebensbereichen strukturiert in Abbildung 9 dargestellt. Dieselbe Methode wurde entsprechend im Rahmen der Top 100 Wirtschaft-Studie für die Entwicklung von Geschäftslagen angewendet. Diesen Top 100 Lebens- und Geschäftslagen wurden dann die OZG-Leistungen zugeordnet.

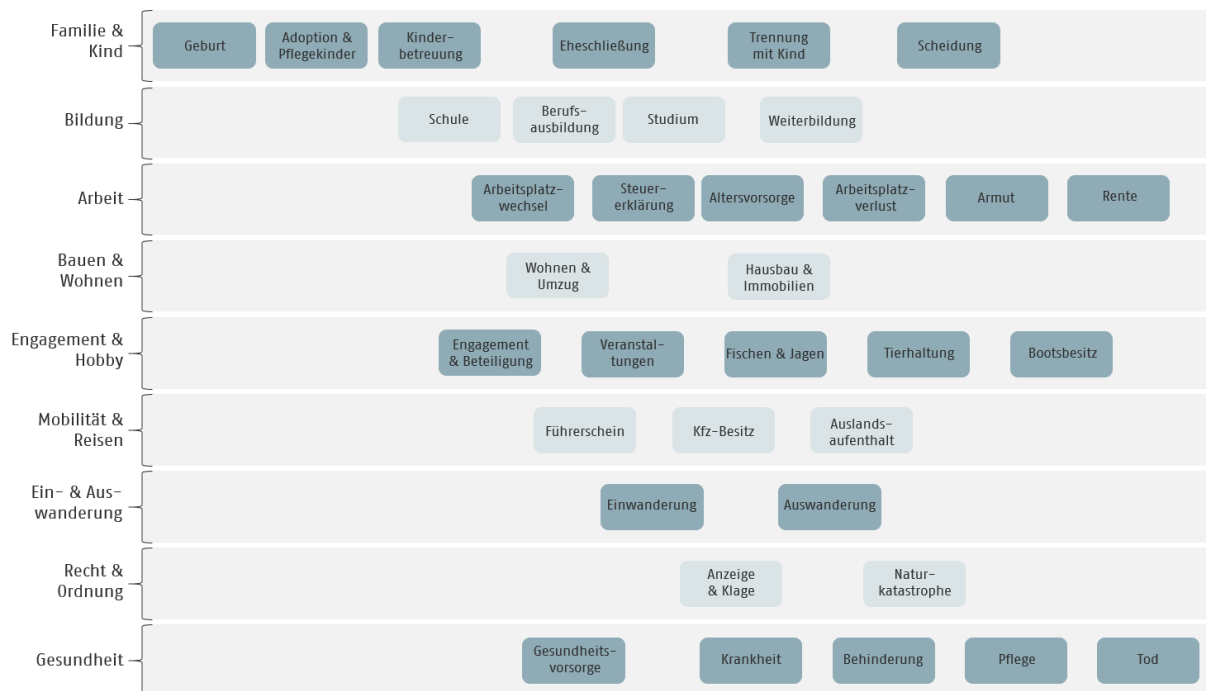


Abbildung 9: Lebenslagen von Bürgern nach Lebensbereichen.

Charakteristisch für den Lebens- und Geschäftslagenansatz ist, dass einer Lage immer sämtliche Leistungen zugeordnet sind, die für einen Bürger oder eine Bürgerin bzw. ein Unternehmen einschlägig sein können. Dadurch kann es zu Doppelzuordnungen kommen, wenn eine Leistung in mehreren Lagen einschlägig ist. Beispielsweise gehört die Ummeldung des Kfz als Variante der OZG-Leistung „Kfz-An-, -Um- und -Abmeldung“ zu der Lebenslage „Kfz“, kann jedoch auch im Zusammenhang mit den Lebenslagen „Einwanderung“ sowie „Umzug“ relevant sein. Zudem richten sich einige Verwaltungsleistungen sowohl an Unternehmen als auch an Bürgerinnen und Bürger, sodass sie sowohl zu Lebens- als auch zu Geschäftslagen gehören. Solche Doppelzuordnungen wurden aufgelöst, indem Leistungen einer bestimmten Lebens- oder Geschäftslage primär zugeordnet wurden und bei denjenigen Lebens- und Geschäftslagen, bei denen sie zusätzlich bedeutsam sein können, lediglich als sekundär zugeordnete Leistungen aufgeführt werden.

Darüber hinaus gibt es einige Verwaltungsleistungen, die nicht primär zu einer Lebens- oder Geschäftslage gehören, sondern vielfach als Nachweis in zahlreichen Verwaltungskontakten einschlägig sind, wie beispielsweise die Geburtsurkunde, der Handelsregisterauszug oder das Führungszeugnis. Solche Leistungen haben Querschnittscharakter und entsprechend ist ihre Digitalisierung nicht nur im Zusammenhang mit den Leistungen in einer spezifischen Lebens- oder Geschäftslage zu sehen. Vielmehr werfen sie Fragen insbesondere nach übergreifenden Infrastrukturen (z.B. zur Authentifizierung) wie auch des lebens- und geschäftslagenübergreifenden Daten- und Dokumentenaustausch auf. Diese Quer-

schnittsleistungen wurden deshalb neben den Lebens- und Geschäftslagen in einer eigenen Kategorie als OZG-Querschnittsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen zusammengefasst.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist in den folgenden Kapiteln 4 bis 6 dargestellt. Die OZG-Leistungen werden darin nach Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern (Kapitel 4) und Geschäftslagen von Unternehmen (Kapitel 5) sowie OZG-Querschnittsleistungen (Kapitel 6) systematisiert dargestellt.

4 OZG-Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

4.1 Themenbereich Familie & Kind

4.1.1 Lebenslage Geburt

Die Leistungen in der Lebenslage Geburt erstrecken sich über Themenbereiche wie Arbeitsschutz, Krankenversicherung und Gesundheitsvorsorge, Steuern, Sozialleistungen etc. Entsprechend breit gefächert ist das Spektrum der zuständigen Behörden. Hierzu zählen u.a. die Standesämter, Jugendämter, Familienkassen und Krankenkassen. Darüber hinaus sind Dritte in Verwaltungsleistungen der Lebenslage einbezogen, wie Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Mutterschutz und Krankenhäuser bei der Geburtsanzeige.

4.1.1.1 Elterngeld

Eltern können zwischen dem Elterngeld und dem ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Das Elterngeld wird schriftlich beantragt, wobei in dem Antrag festgelegt wird, wer von den beiden Eltern wann das Elterngeld beziehen möchte. Bei gemeinsamer Beantragung müssen beide Eltern unterschreiben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Elterngeld  	99041006000000	2,3

4.1.1.2 Erklärung zur Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung

Zur Anerkennung der Vaterschaft ist eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben, was bereits vor der Geburt möglich ist. Ist die Mutter, eine unverheiratete Frau, muss sie der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Eine Mutterschaftsanerkennung und deren Beurkundung können zusätzlich notwendig werden, wenn eine der beiden Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung 	99133001000000	2,3
Erklärung zur Mutterschaftsanerkennung 	99133002000000	2,3

4.1.1.3 Familienversicherung

Die Familienversicherung umfasst eine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Familienversicherung TOP 100 BÜRGER	99134042000000	2,3

4.1.1.4 Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes muss binnen einer Woche beim Standesamt angezeigt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige einer Geburt TOP 100 BÜRGER	99027006000000	2,3
Anzeige einer Hausgeburt TOP 100 BÜRGER	99027007000000	2,3
Anzeige einer Fehlgeburt TOP 100 BÜRGER	99027009000000	2,3

4.1.1.5 Hebammenhilfe

Unter Hebammenhilfe fällt die Betreuung von Schwangeren während Schwangerschaft und Geburt sowie in den ersten Monaten im Anschluss an die Geburt. Die Hebammenhilfe kann von jeder Frau in Anspruch genommen werden. Diese kann sich direkt an die Hebamme wenden. Die anfallenden Kosten werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hebammenhilfe	99134036000000	2,3

4.1.1.6 Kindergeld

Das Kindergeld wird in Deutschland für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, sowie bei Kindern in einer Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt, die in einem Haushalt regelmäßig versorgt werden. Das Kindergeld wird in den meisten Fällen an ein Elternteil ausbezahlt, es kann in Ausnahmefällen aber auch direkt an das Kind ausgezahlt werden, wenn dies einen eigenständigen Haushalt führt und keinen Unterhalt der Eltern erhält. Je nach der Anzahl der Kinder in einem Haushalt werden unterschiedliche Kindergeldsätze gezahlt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kindergeld TOP 100 BÜRGER	99041008000000	2,3

4.1.1.7 Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation werden bei krankenversicherten Frauen von der Krankenkasse getragen. Eine Medizinische Indikation liegt vor, wenn für die Schwangere Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen

oder seelischen Gesundheitszustandes besteht. Eine kriminologische Indikation ist gegeben, wenn die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt, also zum Beispiel einer Vergewaltigung, beruht. Eine Kostenübernahme kann zudem im Falle von sozialer Bedürftigkeit beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch 	99134016000000	2,3
Beratungsbescheinigung bei Schwangerschaftsabbruch	nicht im LeiKa	2,3

4.1.1.8 Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind Regel- und Rechtsanspruchsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und unterliegen einem antrags- und gebührenpflichtigen Erlaubnisverfahren. Die Finanzierung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ist nach deren Bewilligung an einer Durchführung durch Ärzte und Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie an zugelassene Krankenhäuser gebunden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft 	99134005000000	2,3
Förderung von Kinderwunschbehandlungen 	nicht im LeiKa	1

4.1.1.9 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt. Im Normalfall beträgt die Schutzfrist sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung. Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, d.h. beispielsweise privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen, erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mutterschaftsgeld  	99107018000000	2,3

4.1.1.10 Sorgeerklärung

Bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Allerdings können nicht miteinander verheiratete Eltern durch die Sorgeerklärungen angeben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, wozu die Urkundsperson des Jugendamts befugt ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sorgeerklärung 	99013005000000	2,3

4.1.1.11 Zuwendungen bei Mehrlingsgeburten

Bei der Geburt von Mehrlingen können gegebenenfalls zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Hierzu gibt es eine Vielzahl an möglichen Leistungen wie finanzielle Zuwendungen, Kinderbetreuung, Haushaltshilfen und Kuren. Es handelt sich dabei teilweise um freiwillige staatliche Leistungen ohne Rechtsanspruch.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zuwendungen bei Mehrlingsgeburten	99041011000000	4

4.1.1.12 Sekundärleistungen der Lebenslage Geburt

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Geburtsurkunde und -bescheinigung	99027002000000	Geburtsurkunde	2,3	Querschnitt Bürger
Eheschließung und -beurkundung	99059004000000	Eheurkunde	2,3	Eheschließung

4.1.2 Lebenslage Adoption & Pflegekinder

Aus unterschiedlichen Gründen sind die leiblichen Eltern manchmal nicht imstande für ihre Kinder zu sorgen. In solchen Situationen können diese Kinder dauerhaft oder vorübergehend von anderen Familien aufgenommen werden. Die Lebenslage Adoption & Pflegekinder umfasst Leistungen im Zusammenhang mit der Eignungsüberprüfung von Adoptions- und Pflegeeltern, Kosten- und Vormundschaftsfragen.

4.1.2.1 Adoption

Wenn die leiblichen Eltern nicht für ihre Kinder sorgen können, werden diese unter bestimmten Voraussetzungen von anderen Familien aufgenommen. Wird das komplette Sorgerecht übernommen, spricht man von einer Adoption. Die Adoption erfolgt auf Antrag beim Vormundschaftsgericht. Das Familiengericht kann außerdem eine im Ausland erfolgte Adoption anerkennen. Eine Adoption kann auch für einen Volljährigen beantragt werden. Kinder können weiterhin als Pflegekinder aufgenommen werden, wobei die Pflegefamilien dann die elterlichen Aufgaben übernehmen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Adoption eines deutschen Kindes	99013001000000	2,3
Adoption eines ausländischen Kindes	99013002000000	2,3
Verfahren zur Annahme als Kind	99013003000000	2,3
Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes	99013004000000	2,3
Widerrufserklärung der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind	99013006000000	2,3
Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet	99013007000000	2,3
Vermittlungsakten	99013008000000	2,3
Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson	99013009000000	2,3
Annahme eines Volljährigen	99013010000000	2,3
Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption eines Kindes unter 18 Jahren	99013014000000	

4.1.2.2 Pflegekindergeld

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Pflegegeld. Die Höhe wird nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt bemessen und setzt sich aus dem Grundbedarfssatz und den Kosten der Erziehung zusammen. Der Grundbedarfssatz deckt in der Regel den gesamten Lebensunterhalt des Pflegekindes ab. Die Kosten der Erziehung sind der "Anerkennungsbeitrag" für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflegegeld an die Pflegeeltern gem. §§ 27, 33 und 39 SGBVIII	nicht im LeiKa	2,3

4.1.2.3 Pflegekindervermittlung

Pflegekinder werden in Deutschland vom Jugendamt oder von anerkannten freien Trägern vermittelt. Hierfür müssen sich potenzielle Pflegeeltern bewerben und werden umfangreich geprüft, aber auch unterstützt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflegekindervermittlung	nicht im LeiKa	2,3
Pflegekinderdienst	nicht im LeiKa	2,3

4.1.2.4 Sekundärleistungen der Lebenslage Adoption & Pflegekinder

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Eheschließung und -beurkundung	99059004000000	Eheurkunde	2,3	Eheschließung
Lebenspartnerschaftsbegründung und -beurkundung	99079003000000	Lebenspartnerschafts-urkunde	2,3	Eheschließung

4.1.3 Lebenslage Kinderbetreuung

Leistungen in der Lebenslage Kinderbetreuung betreffen neben den Kinderbetreuungseinrichtungen die Bereiche Krankenversicherung, Familienförderung, Steuern, Gesundheit sowie Kultur, Sport und Verbraucherschutz. Demnach sind die Jugendämter, Familienkassen, Krankenkassen sowie Gesundheitsämter, Bibliotheken, Sportämter und Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig. Daneben gibt es ein breites Spektrum weiterer privater Leistungserbringer. Neben Ärzten sind dies insbesondere freie Träger, die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen.

4.1.3.1 Bibliotheksausweis

Für die Benutzung einer kommunalen Bibliothek, Bücherei, oder Archivbibliothek können von der Stadt bzw. Gemeinde entsprechende Gebühren für Verleih, Fernleihe, Nutzung von Datenbanken und elektronischen Zeitschriften oder gewährte Einsicht in Archivmaterial erhoben werden. Voraussetzung ist ein Bibliotheksausweis, der für besondere Personengruppen ausgegeben werden kann. Dazu gehören insbesondere Minderjährige, Empfänger von staatlichen Transferleistungen, öffentliche Einrichtungen und juristische Personen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bibliotheksausweis	99077020000000	4

4.1.3.2 Familienerholungszuschuss

In neun Bundesländern können Familien sogenannte Individualzuschüsse zum Urlaub in gemeinnützigen Familienferienstätten beantragen. Damit erhalten finanziell benachteiligte Familien die Möglichkeit, Erholungsurlaub zu machen, den sie sich sonst nicht leisten könnten. Eine genaue Auflistung der Kriterien und Anforderungen führt die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Familienerholungszuschuss 	99041007000000	4

4.1.3.3 Familienpass

Der Familienpass ermöglicht Familien und ihren Kindern sowie Einzelpersonen die Teilnahme an Angeboten, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation unter Umständen nicht möglich wären. Einen Familienpass kann persönlich bei der Gemeinde des Wohnortes beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Familienpass	99107046000000	4

4.1.3.4 Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz)

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterstützt werdende und junge Eltern in schwierigen Situationen. Im Fokus steht ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz)	99041019000000	2,3

4.1.3.5 Gewährung von Hilfen zur Erziehung

Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und daher Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig erscheint. Die Möglichkeiten reichen von ambulanten, über teilstationären bis hin zu stationären Hilfen. Zuständig ist das Jugendamt, welches zudem eine Beratung über die geeigneten bzw. die notwendigen Maßnahmen anbietet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erziehung in einer Tagesgruppe	99060002000000	2,3
Heimerziehung	99060004000000	2,3
Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung	99060005000000	2,3
Hilfe zur Erziehung	99060006000000	2,3
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege	99060007000000	2,3
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	99060008000000	2,3
sozialpädagogische Familienhilfe	99060009000000	2,3
Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit	99060010000000	2,3
Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer	99060011000000	2,3

4.1.3.6 Kindertagesbetreuung

Auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Kindertagesbetreuung können Eltern je nach regionalen Angebot zwischen verschiedenen Leistungen zur Kinderbetreuung, d.h. Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, für ihre Kinder wählen. Zuständig ist das Jugendamt, wobei Eltern je nach Bundesland unterschiedliche Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder haben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kindertagesstätte TOP 100 BÜRGER	99041004000000	4
Förderung in Kindertagespflege TOP 100 BÜRGER	99071005000000	2,3
Elternbeitrag TOP 100 BÜRGER	99071007000000	4
Gebühr für Kindertageseinrichtungen TOP 100 BÜRGER	99107007000000	2,3

4.1.3.7 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ermöglicht es Familien mit einem geringen Einkommen, über das Kindergeld hinaus, eine zusätzliche finanzielle Förderung des Staates zu erhalten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das familiäre Bruttoeinkommen nicht die gesetzlich definierte Höchstgrenze übersteigt, die Familie aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hat. Die Auszahlung des Kinderzuschlags muss von den Eltern amtlich beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kinderzuschlag 	99107016000000	2,3

4.1.3.8 Krankengeld für Krankenversicherte

Bei der Krankschreibung eines gesetzlich Versicherten ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, bis zu sechs Wochen lang dem Kranken das volle Gehalt auszuzahlen. Nach dieser Frist zahlt die gesetzliche Krankenkasse das geringere Krankengeld aus. Dieses wird bis zu 78 Wochen ausgezahlt, wenn der Kranke von einem gleichbleibenden Leiden betroffen ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Krankengeld für Krankenversicherte 	99134014000000	2,3

4.1.3.9 Landeserziehungsgeld

Die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen zahlen das Landeserziehungsgeld. Diese Förderung ermöglicht die längerfristige und eigene Kinderbetreuung zu Hause. Das Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt und wird nicht auf Hartz IV oder Sozialhilfe angerechnet. Die Voraussetzungen und die Höhe sind in den Ländern unterschiedlich geregelt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Landeserziehungsgeld 	99041009000000	4

4.1.3.10 Musikschule

In den deutschen Bundesländern gibt es eine unterschiedliche Gesetzeslage zu Musikschulen. Dabei unterhalten einige Bundesländer Regelungen zu Musikschulen in einem eigenständigen Gesetz, wohingegen in anderen Bundesländern, Musikschulen im Schul- oder Jugendbildungsgesetz verankert sind. Die Musikschulgesetze regeln unter anderem Art und Umfang der finanziellen Förderung durch Land und Kommune sowie den Status der Bezeichnung „Musikschule“.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Musikschule	99088031000000	4

4.1.3.11 Nutzung von Sport- und Freizeitangeboten

Die Verwaltung betreibt oder finanziert eine Reihe von Sport- und Freizeitangeboten, wie Spielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und andere Angebote, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Viele Angebote stehen der Allgemeinheit zur Verfügung, andere Angebote sind anmelde- oder erlaubnispflichtig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen 	99098006000000	5

4.1.4 Lebenslage Eheschließung

Die Lebenslage Eheschließung umfasst Leistungen im Rahmen der Planung und Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaftsbegründung. Während der Planung und Vorbereitung müssen zahlreiche Nachweise erbracht sowie Ort und Termin vereinbart werden und güterrechtliche Fragen geklärt werden. Im Anschluss müssen aufgrund der Status- und Namensänderung zahlreiche weitere Behörden informiert werden. Für die überwiegende Zahl der Leistungen sind die kommunalen Standesämter zuständig.

4.1.4.1 Ehefähigkeitszeugnis

Ein Ehefähigkeitszeugnis ist eine amtliche Bescheinigung, die bestätigt, dass einer Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen wenigstens einer auch eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach der Rechtsordnung des Ausstellerlandes keine Ehehindernisse entgegenstehen, also insbesondere kein Mangel der Ehefähigkeit bzw. kein Eheverbot.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ehefähigkeitszeugnis 	99059002000000	2,3

4.1.4.2 Eheschließung und -beurkundung

Heiratswillige Personen beantragen die Eheschließung beim Standesamt. Dabei stellt das Standesamt fest, ob ein Ehehindernis besteht. Eine Eheurkunde wird durch das Standesamt aus dem Eheregister erstellt und gibt Auskunft über Familien-, Ehenamen und das Bestehen oder die Auflösung der Ehe.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eheschließung 	99059001000000	2,3
Eheurkunde 	99059004000000	2,3

4.1.4.3 Güterrechtsregister

Mit der Eheschließung gilt, sofern keine ehevertraglichen Vereinbarungen anderer Art vorliegen, für das jeweilige Ehepaar der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Abweichende Bestimmung können nach Bundesgesetzbuch im Güterrechtsregister vermerkt werden, sowohl hinsichtlich Gütertrennung als auch Gütergemeinschaft. Zuständig für den jeweiligen Eintrag ins Güterrechtsregister ist das örtliche Amtsgericht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Güterrechtsregister	99054001000000	2,3

4.1.4.4 Lebenspartnerschaftsbegründung und -beurkundung

Unverheiratete, volljährige, gleichgeschlechtliche Partner, die nicht miteinander verwandt sind, können eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Voraussetzung ist die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft, die nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ausgestellt wird. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft erfolgt vor einem Standesbeamten und kann durch einen amtlichen Beleg (Lebenspartnerschaftsurkunde) beurkundet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Begründung einer Lebenspartnerschaft 	99079002000000	2,3
Lebenspartnerschaftsurkunde	99079003000000	2,3
Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	99079004000000	2,3

4.1.4.5 Namensänderung

Bei familienrechtlichen Vorgängen wie Geburt, Eheschließung, Eheauflösung, Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, usw. bieten sich diverse namensrechtliche Möglichkeiten an. Mit den Regelungen zur Namensänderung, welche einen Ausnahmecharakter hat, weil dem Namensträger keine freie Namenswahl zusteht, sollen alle namensrechtlichen Fragen abschließend geregelt sein. So darf ein Vor- oder Familienname geändert werden, wenn ein wichtiger Grund – festgestellt in einem formalen Antragsverfahren – die Änderung rechtfertigt. Weiterhin kann eine Namensänderung aufgrund nachträglicher Erklärung eines gemeinsamen Familiennamens, der Erklärung von Vertriebenen und Spätaussiedlern, der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie bei Wiederannahme des Geburtsnamens oder aus diversen Gründen bei Kindern erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Familienname	99083001000000	2,3
Vorname	99083002000000	2,3
Name	99083003000000	2,3
Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung	99083005000000	2,3

4.1.4.6 Sekundärleistungen der Lebenslage Eheschließung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Scheidungsantrag, -verfahren und -urteil	99095001000000	Ausländisches Scheidungsurteil	2,3	Scheidung

4.1.5 Lebenslage Scheidung

Die Lebenslage Scheidung umfasst eine relativ geringe Zahl von Leistungen, die zur Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder Ehe notwendig sind. Allerdings kann sich das Verfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken und - je nach persönlicher Situation (beispielsweise gemeinsame Kinder, gemeinsames Eigentum) - eine Reihe von Verwaltungskontakten und Nachweisanforderungen beinhalten.

4.1.5.1 Lebenspartnerschaftsaufhebung

Lebenspartnerschaften werden auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch eine richterliche Entscheidung aufgehoben. Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist, wie die Scheidung einer Ehe, von Trennungsfristen abhängig – nämlich einer einjährigen und einer dreijährigen Trennungsfrist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lebenspartnerschaft	99079001000000	2,3

4.1.5.2 Scheidungsantrag, -verfahren und -urteil

Eine Ehe kann durch das Familiengericht geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Ehepartner müssen vor Einreichung eines Scheidungsantrags mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben. In dem Scheidungsverfahren regelt das Familiengericht auf Antrag eines oder beider Ehegatten auch die Angelegenheiten, die mit der Scheidung im Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel elterliche Sorge, der Umgang mit den gemeinsamen Kindern, Unterhaltsansprüche, die Aufteilung des Hausrates, usw. Unter bestimmten Umständen ist zudem eine Anerkennung von ausländischen Scheidungsurteilen möglich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Versorgungsausgleich	99046038000000	2,3
Scheidungsantrag	99046039000000	2,3
Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben	99046044000000	2,3
Ausländisches Scheidungsurteil 	99095001000000	2,3

4.1.5.3 Trennungs- und Geschiedenenunterhalt

Durch eine Trennung kann die wirtschaftliche Basis für Partner wegfallen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Partner sich dann zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Geschiedenenunterhalt	99046011000000	2,3
Trennungsunterhalt	99046016000000	2,3

4.1.6 Lebenslage Trennung mit Kind

Der Anteil unehelich geborener Kinder ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und liegt mittlerweile bei über einem Drittel. Trennen sich in Eltern in solchen Familienverhältnissen, sind eine Reihe sorge- und unterhaltsrechtlicher Fragen zu klären, die Kontakt mit der Verwaltung erfordern.

4.1.6.1 Antrag auf Herausgabe des Kindes

Auf Antrag kann ein Gericht Eltern oder weitere Personen zur Herausgabe des Kindes verpflichten, wenn der gerichtlich festgelegte Umgang auf Dauer verhindert wird. Der Anspruch ist auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar. So kann beispielsweise ein Ordnungsgeld gegen das Elternteil festgesetzt werden, der die Umgangsvereinbarung nicht einhält. Die Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht (Familiengericht) am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Beratung übernimmt das jeweilige Jugendamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Herausgabe des Kindes	99013011000000	2,3

4.1.6.2 Kindesunterhalt und Beistandschaft

Beim Jugendamt kann ein Antrag auf Beistandschaft gestellt werden, wenn die Vaterschaft festgestellt werden soll oder Unterhaltsansprüche geltend zu machen sind. Derjenige Elternteil ist zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, der nicht mit seinem Kind in einem Haushalt wohnt. Wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes abschließend berechnet werden konnte, hat der unterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit, diese Verpflichtung vor dem Jugendamt urkundlich anzuerkennen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt	99046017000000	2,3
Kindesunterhalt	99046025000000	2,3
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	99072002000000	2,3
Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen	99072003000000	2,3
Unterhaltsansprüche aus dem Ausland	99072004000000	2,3
Unterhaltsansprüche gegenüber im Ausland lebenden Personen	99072005000000	2,3

4.1.6.3 Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes zu sichern, wenn Unterhaltszahlungen ausfallen. In diesem Fall kann der alleinerziehende Elternteil vom Staat einen Vorschuss gezahlt bekommen. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss wird bei der jeweils zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle gestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unterhaltsvorschuss 	99107021000000	2,3

4.1.6.4 Vormundschaft

Vormundschaft bezeichnet die Übernahme von Aufgabe der Fürsorge. Die Vormundschaft ist gesetzlich geregelt. Für ein minderjähriges Kind wird zum Beispiel durch das Gericht ein Vormund bestellt, wenn beide Elternteile sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten Ihres Kindes kümmern können. Auch ein plötzlicher Unfall, ein Schlaganfall sowie andere schwere Krankheiten können zu geistiger und körperlicher Gebrechlichkeit von Elternteilen führen und somit einen Vormund erfordern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Aufwandsentschädigung für den Vormund	99126002000000	2,3
Aufwendungsersatz für den Vormund	99126003000000	2,3
Auskunfts-, Mitteilungs-, Berichts- und Rechnungslegungspflicht des Vormundes	99126004000000	2,3
Pfleger und Vormünder	99126005000000	2,3
Vormund	99126006000000	2,3
Vertretungsmacht des Vormundes	99126007000000	2,3
Übernahme von Vereinsvormundschaften	99126008000000	2,3
Rechts-, Finanz- und Handelsgeschäfte des Vormundes	99126009000000	2,3
Vergütung für den Vormund	99126010000000	2,3
Vormundschaft	99126011000000	2,3
Übergehen des benannten berufenen Vormunds	99126012000000	2,3
Elterliche Sorge	99126014000000	2,3
Ergänzungspflegschaft	99126016000000	2,3

4.2 Themenbereich Bildung

4.2.1 Lebenslage Schule

Leistungen in der Lebenslage Schule umfassen insbesondere die Aufnahme bei den diversen Schulformen, Schulwechsel sowie die Noten- und Zeugnisvergabe. Daneben spielen je nach persönlicher Situation Kostenerstattungen für Ausflüge, Klassenfahrten und Schülerbeförderung eine Rolle. Kontakt haben die Eltern und Schüler in der Lebenslage vor allem mit den Schulen und Schulämtern.

4.2.1.1 Aufnahme in eine Berufsschule (berufsbildende Schule, Berufsaufbauschule, Berufsoberschule)

Berufsschulen vermitteln allgemeine und berufliche Bildung in berufsqualifizierenden und studienqualifizierenden Bildungsgängen. Die Aufnahme in eine Berufsschule erfolgt durch Anmeldung und ist an bestimmten Voraussetzungen geknüpft.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Aufnahme in eine berufsbildende Schule TOP 100 BÜRGER	99019019000000	4
Aufnahme zur Berufsaufbauschule TOP 100 BÜRGER	99019020000000	4
Aufnahme zur Berufsoberschule TOP 100 BÜRGER	99019021000000	4

4.2.1.2 Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und Schüleraustausch

Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern ein geringes Einkommen haben, haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Schulausflügen, Klassenfahrten oder Schüleraustauschen. Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schüleraustausch	99088034000000	4
Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten	99107031000000	2,3

4.2.1.3 Ganztagsschulförderung

Ganztagsschulen bieten auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts Nachmittagsangebote für Bildung und Betreuung, wobei die individuelle Förderung im Mittelpunkt steht. Das Vergabeverfahren für Ganztagsschulförderung, welche aus Bundes- und Landesmitteln finanziert wird, erfolgt auf Landesebene und mithilfe transparenter Förderrichtlinien.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ganztagsschule	99088015000000	4

4.2.1.4 Hortbetreuung

Ein Schul- bzw. Kinderhort dient der Kindertagsbetreuung, wobei die Gebühr teils vom Staat und teils von den Eltern der zu betreuenden Kinder ausgerichtet wird. Für Eltern, die aufgrund eines geringen Einkommens nicht in der Lage sind, den Kostenbeitrag für die Unterbringung ihrer Kinder aufzubringen, bestehen in den einzelnen Bundesländern auf Antrag staatliche Fördermöglichkeiten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hortbetreuung 	99088033000000	4

4.2.1.5 Schulaufnahme und -wechsel

Kinder, die zum 30. September eines Jahres das 6. Lebensjahr erreicht haben oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden, müssen zum Schulbesuch angemeldet werden. Nach Abschluss der Grundschule wird eine Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn ausgestellt. In den meisten Bundesländern entscheiden die Eltern, welche weiterführende Schule besucht werden soll. In Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen wird diese Entscheidung anhand der Noten vorgenommen. Sollte sich später herausstellen, dass die gewählte Schulart nicht die am besten geeignete ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Wechsels in eine andere Schulart.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
allgemeinbildende Schulen	99088003000000	4
Kolleg	99088004000000	4
Sonderschule	99088005000000	4
Schulpflicht	99088006000000	4
Aufnahme in weiterführende Schulen	99088008000000	4
Schulbezirkswechsel	99088010000000	4
Vorzeitige Einschulung	99088012000000	4
Wechsel in eine andere Schulart	99088013000000	4
Zurückstellung vom Schulbesuch	99088014000000	4
Abendgymnasium	99088018000000	4
Berufliches Gymnasium	99088019000000	4
Abendrealschule	99088026000000	4
Einschulungsuntersuchung	99088028000000	4
Deutsche Schulen im Ausland	99088029000000	1

4.2.1.6 Schülerbeförderung

Die notwendige Beförderung von Schülern obliegt den öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen der Gemeinden und Schulverbände, sowie die übrigen Schulen die

Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die jeweiligen Stadt- oder Landkreise erstatten die notwendigen Kosten der Beförderung nach Abzug eines Eigenanteils oder sie gewähren einen Zuschuss zu den Kosten. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots besteht jedoch nicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schülerbeförderung	99088011000000	4

4.2.1.7 Schulgeld

An öffentlichen Schulen wird grundsätzlich kein Schulgeld grundsätzlich erhoben. An kommunalen Fachschulen kann Schulgeld erhoben werden. Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit gilt nicht beim Besuch privater Schulen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schulgeld	99088027000000	4

4.2.1.8 Schulprüfung und -zeugnis

In öffentlichen Schulen wird ein Halbjahreszeugnis zum Ende des ersten Schulhalbjahres und ein Jahreszeugnis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres mit Mitteilung über die Versetzung ausgegeben. Die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern erfolgt in der Regel in Form von Schulnoten. Wer die Schule ohne Abschluss verlassen hat oder einen höheren Bildungsabschluss erreichen möchte, kann durch die Schulfremdenprüfung Bildungsabschlüsse nachträglich erwerben, wobei hierfür eine selbstständige Vorbereitung auf die Prüfung erfolgen muss.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schulfremdenprüfung	99088020000000	4
Schulische Leistungen	99088025000000	4
Schulzeugnis TOP 100 BÜRGER	99088035000000	4

4.2.1.9 Schulunterricht

Der Schulunterricht in Deutschland soll Wissen vermitteln, verantwortungsbewusstes und soziales Verhalten fördern und von Toleranz und einem demokratischen Miteinander geprägt sein. Auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit, können Eltern ihre Kinder jederzeit vom Schulfach Religion abmelden. Daneben bieten viele Schulen das Schulfach Ethik an, an dem Kinder ersatzweise teilnehmen können.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Religionsunterricht	99088001000000	4

4.2.1.10 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird bei Kindern und Jugendlichen angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Schüler die allgemeine Schule besucht, entscheidet sowohl über die Eröffnung des Verfahrens als auch abschließend darüber, ob der Schüler sonderpädagogische Unterstützung benötigt und an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule diese stattfinden soll.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sonderpädagogischer Förderbedarf	99088009000000	4

4.2.1.11 Sekundärleistungen der Lebenslage Schule

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Krankenversicherungsnachweis	99061004000000	Krankenversicherungsnachweis für Schüler und Auszubildende	2,3	Querschnitt Bürger

4.2.2 Lebenslage Berufsausbildung

4.2.2.1 Anerkennung von Berufsbildungsleistungen

Eine im Ausland abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland anerkannt werden. Die Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen umfasst die akademischen Grade und Titel, Berufsqualifikationen, Berufsbildungen, ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanerkennungsrichtlinie, Meisterprüfungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk, Hochschulqualifikationen, Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, Ausbildungszeiten, Gleichstellung von Prüfungszeugnissen und Fortbildungsprüfungen sowie Abschlussprüfungen. Informationen zum Anerkennungsverfahren gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausbildungszeit 	99065003118000	2,3

4.2.2.2 Begabtenförderung

Ist man in einem Fachgebiet besonders begabt, dann ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Begabtenförderung möglich. Die Begabtenförderung spezialisiert sich dabei auf einen bestimmten fachlichen Bereich. Es gibt Fördermöglichkeiten für Schüler sowie Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen, Stipendien, Wettbewerben sowie Fort- und

Weiterbildungsmaßnahmen, die überwiegend von Förderwerken und Stiftungen vergeben werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
berufliche Bildung	99065033000000	1

4.2.2.3 Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

Auszubildende, die ihren Lebensunterhalt während einer Berufsausbildung nicht durch eigene Mittel sicherstellen können, haben während einer beruflichen Ausbildung Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Eine zweite Berufsausbildung kann durch BAB unterstützt werden, wenn dies für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel hat ein Teilnehmer an einer Berufsvorbereiteten Bildungsmaßnahme einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. BAB wird auf Antrag bewilligt und als Zuschuss geleistet. Zuständig sind die Agenturen für Arbeit.

Menschen mit Behinderungen können unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsgeld erhalten, wenn sie an Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Höhe des Ausbildungsgeldes hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Informationen zum Verfahren, zu den Voraussetzungen und den benötigten Unterlagen erteilt die jeweils zuständige Agentur für Arbeit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausbildungsgeld TOP 100 BÜRGER	99007002000000	2,3
Berufsausbildungsbeihilfe TOP 100 BÜRGER	99007004000000	2,3

4.2.2.4 Berufsausbildungsförderung

Junge Menschen benötigen am Anfang ihres beruflichen Lebensweges häufig Unterstützung beim Übergang in betriebliche Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Auszubildende nach BBiG	99019023000000	2,3
Überbetriebliche Berufsausbildung TOP 100 BÜRGER	99065028000000	2,3
Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Umschulung oder von Auslandsaufenthalten	99065041000000	2,3
Ausbildungsbegleitende Hilfen TOP 100 BÜRGER	nicht im LeiKa	
Ausbildungsstellenvermittlung	nicht im LeiKa	2,3

4.2.2.5 Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung

Die Berufsausbildungsvorbereitung bezeichnet qualifizierende Angebote für junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt, jedoch auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt keinen Platz gefunden haben. Sie wird von Seiten der berufsbildenden Schulen, der Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Berufsausbildungsvorbereitung vermittelt die Grundlagen für die im Anschluss folgende Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	99007015000000	1
Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf	99019031000000	4
Antrag auf Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen, die nicht für einen anerkannten Ausbildungsberuf in Betracht kommen	99065002000000	2,3
Ausbildungszeit 	99065003000000	2,3
Berufsausbildung	99065007000000	2,3
Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Ausbildungszeit	99065034000000	2,3
Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung	99065054000000	2,3

4.2.2.6 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren in der Berufsbildung

In einem Ausbildungsverhältnis kann es, ebenso wie in einem Arbeitsverhältnis, zu Problemen oder zu ernsthaften Streitigkeiten kommen. Bei Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis muss einer Klage beim Arbeitsgericht grundsätzlich die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorausgegangen sein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus Berufsbildungsverhältnissen	99019017000000	2,3

4.2.2.7 Erstuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden

Ein jugendlicher Auszubildender ist vor Ausbildungsbeginn verpflichtet, sich untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), und seinem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen. Bei der Erstuntersuchung soll der Gesundheitszustand des Jugendlichen festgestellt werden, damit der Arzt eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung ausstellen kann. In dieser Bescheinigung sind ggf. Arbeiten vermerkt, die der jugendliche Auszubildende nicht ausführen darf, wenn sie seine Gesundheit oder Entwicklung gefährden würden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erstuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden 	99019027000000	2,3

4.2.2.8 Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe ist ein Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, (Aus)Bildung und Arbeitswelt und trägt unter Berücksichtigung des Lebensumfeldes zur sozialen und beruflichen Eingliederung von jungen Menschen in das Arbeitsleben bei. Die Jugendberufshilfe richtet sich an junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Die Probleme und Defizite werden als so gravierend erkannt, dass es zu deren Ausgleich oder Überwindung einer erhöhten individuellen sozialpädagogischen Hilfe bedarf.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Jugendberufshilfe	nicht im LeiKa	2,3

4.2.2.9 Sekundärleistungen der Lebenslage Berufsausbildung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Krankenversicherungsnachweis	99061004000000	Krankenversicherungsnachweis für Schüler und Auszubildende	2,3	Querschnitt Bürger
Untersuchungsberechtigungsschein	99068007000000	Untersuchungsberechtigungsschein	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Förderung von Bildungsangeboten	nicht im LeiKa	Einstiegsqualifizierung	1	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde

4.2.3 Lebenslage Studium

Die Lebenslage Studium umfasst alle Verwaltungsleistungen, die im Zusammenhang mit einem Studium stehen, was den Zeitraum umfasst, ab dem sich ein Mensch über Studiengänge informiert, über die Gesamtdauer des Studiums hinweg bis alle studiumsbezogenen Verwaltungskontakte abgeschlossen sind. Die Lebenslage umfasst damit Verwaltungsleistungen, die Bürger dabei unterstützen, sich für einen Studiengang zu entscheiden und einen Studienplatz zu finden, Verwaltungsleistungen im Rahmen der Immatrikulation, Leistungen, um das Studium zu finanzieren, sowie Leistungen im Rahmen des Studienabschlusses. Neben Hochschulangelegenheiten und Berufsausbildungsförderung (BaföG) spielt der Bereich der Krankenversicherung eine Rolle. Wichtige Verwaltungsbereiche in der Lebenslage sind Hochschulen, Studentenwerk, die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und Krankenversicherungen. Daneben übernimmt das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Rahmen der Studienfinanzierung gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine wichtige Rolle. Die Bundesagentur für Arbeit berät bei der Studienwahl. Je nach individuell gelagertem Fall sind weitere Akteure in die Lebenslage eingebunden, beispielsweise der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD). Die Lebenslage ist nur phasenweise kooperationsintensiv, insbesondere im Zusammenhang mit der Studienplatzsuche und der Hochschulzulassung.

4.2.3.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Eine im Ausland abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland anerkannt werden. Die Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen umfasst die akademischen Grade und Titel, Berufsqualifikationen, Berufsbildungen, ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanerkennungsrichtlinie, Meisterprüfungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk, Hochschulqualifikationen, Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, Ausbildungszeiten, Gleichstellung von Prüfungszeugnissen und Fortbildungsprüfungen sowie Abschlussprüfungen. Informationen zum Anerkennungsverfahren gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gleichwertigkeit von Zeugnissen von Spätaussiedlern nach BVFG 	99019006000000	2,3
Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern  (115)	99019007000000	4
Zeugnisse von ausländischen Hochschulqualifikationen 	99061014000000	2,3
Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen 	99061023000000	4

4.2.3.2 Ausbildungsförderung (BAföG)

Die Ausbildungsförderung ermöglicht jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Schul- bzw. Hochschulausbildung, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Ausbildungsförderung kann unter bestimmten Voraussetzungen für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung in Anspruch genommen werden. Ausbildungsförderung gibt es für Schüler, Studenten und Praktikanten sowie für die Fortbildung oder den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausbildungsförderung  (115)	99022001000000	2,3
Zusatzleistungen 	99022002000000	2,3
Einkommensabhängige Rückzahlung 	99022003000000	2,3
Ausbildungsförderung als Bankdarlehen 	99022005000000	2,3
Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung der Ausbildungsförderung 	99022006000000	2,3
Teilerlass der Ausbildungsförderung 	99022007000000	2,3

4.2.3.3 Begrüßungsgeld

Begrüßungsgeld ist eine freiwillige und einmalige Zahlung der Kommunen für Auszubildende und Studierende. Voraussetzung ist die Anmeldung während der Ausbildungs- oder Studienzeit mit dem Hauptwohnsitz oder dem alleinigen Wohnsitz am Ausbildungs- oder Studienort. Zuständig sind die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltungen des jeweiligen Ausbildungs- oder Studienortes.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Begrüßungsgeld TOP 100 BÜRGER	99019036000000	5

4.2.3.4 Bibliotheks- und Archivangebote

Archivgut sind alle in ein Archiv übernommenen archiwwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen. Zu bestimmten Zwecken, wie Wissenschaft, Erforschung der eigenen Familie oder zur Klärung von Rechtsfragen kann Einsicht in Archivgut gewährt werden. Sowohl Archivgut als auch publizierte Informationen werden in Bibliotheken verwahrt. Publizierte Informationen können jedoch im Gegensatz zu Archivgut verliehen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
publizierte Informationen	99077014000000	4
Archivgut	99077015000000	4

4.2.3.5 Bildungskredit

Personen, die finanzielle Unterstützung für eine Ausbildung benötigen, können einen zeitlich befristeten, zinsgünstigen Bildungskredit beantragen. Der Bildungskredit ist eine Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung für Studierende und Schüler. Einen Rechtsanspruch auf einen Bildungskredit gibt es nicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bildungskredit TOP 100 BÜRGER	99019009000000	1
Antrag auf Stundung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundeshaushaltsordnung (Bildungskredit)	nicht im LeiKa	1

4.2.3.6 Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und -zeugnis

Zu den Hochschulangelegenheiten gehören Immatrikulation, Exmatrikulation, Unterbrechung des Studiums, Namensänderung bei der Hochschule, sowie die Festsetzung und Ergebung des Studienbeitrags. Weiterhin zählen der Hochschulzugang für Berufstätige oder Begabte ohne Hochschulreife sowie für ausländische Studienbewerber dazu.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
erstes juristisches Staatsexamens	99019001000000	4
zweites juristisches Staatsexamens	99019002000000	2,3
Lehramtsprüfung	99019040000000	4

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unterbrechung des Studiums 	99061001000000	4
Exmatrikulation 	99061002000000	4
Immatrikulation  	99061003000000	4
Namensänderung bei der Hochschule	99061006000000	4
ausländische Studienbewerber  	99061009000000	4
Hochschulzugang für Berufstätige ohne Hochschulreife 	99061010000000	4
Veränderungsmitteilung	99061011000000	4
Studienbeitrag  	99061017000000	4
Antrag auf Notenverbesserung	99061021000000	4
Hochschulzugang für Begabte ohne Hochschulreife  	99127002000000	4
Hochschulabschlusszeugnis  	nicht im LeiKa	2,3

4.2.3.7 Studienplatzvergabe

Die Universitäten vergeben in den meisten Fächern ihre Studienplätze selbst. Aber die Zulassung zu bestimmten Studienfächern wird bundesweit und zentral von der "Stiftung für Hochschulzulassung" (SfH) vergeben. Das gilt für Medizin, Zahnmedizin, Psychologie, Tiermedizin, Biologie und Pharmazie.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Studienplatzvergabe an einer Hochschule durch die betr. Hochschule 	99061007000000	4
Studienplatzvergabe an einer Hochschule durch die SfH 	99061008000000	4

4.2.3.8 Studienstipendien

Das von der Bundesregierung eingeführte Deutschlandstipendium fördert Studierende sowie Studienanfänger, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Die Hochschulen wählen Stipendiaten aus und organisieren die Förderung auf der Grundlage von Neutralität und professionellen Sachverstand.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Deutschlandstipendium  	99061013000000	1

4.2.3.9 Zulassung zum Referendariat

Gewisse Berufe erfordern zur Ausübung nach der Ausbildung beziehungsweise beim Studium mindestens nach der bestandenen ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst auf den entsprechenden Beruf. Der Vorbereitungsdienst wird als Referendariat bezeichnet. Hier erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung des erworbenen

Wissens. Für die Ausübung des Vorbereitungsdiensts ist eine Zulassung der jeweiligen Stellen erforderlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lehramtsreferendariat	99019034000000	4
Rechtsreferendariat	99019035000000	4

4.2.3.10 Sekundärleistungen der Lebenslage Studium

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Anerkennung akademischer Abschlüsse	99002001000000	akademische Grade, Titel und Bezeichnungen	4	Arbeitsplatzwechsel
Krankenversicherungsnachweis	99061005000000	Krankenversicherungsnachweis für Studierende	2,3	Querschnitt Bürger

4.2.4 Lebenslage Weiterbildung

Lebenslanges Lernen hat in einer alternden Gesellschaft eine herausgehobene Bedeutung. Vor diesem Hintergrund fördert der Staat nicht nur zahlreiche Weiterbildungsangebote, sondern fördert individuell auch die Bereitschaft von Arbeitnehmern sich weiterzubilden, u.a. durch Darlehen und Gutscheine.

4.2.4.1 Aufstiegsfortbildungsdarlehen und -förderung

Berufliche Aufstiegsfortbildungen können finanziell gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Möglich sind Zuschüsse oder Darlehen. Darlehen können in bestimmten Fällen gestundet oder erlassen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Darlehen zur beruflichen Aufstiegsfortbildung	99131001000000	1
berufliche Aufstiegsfortbildung	99131004000000	2,3

4.2.4.2 Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

Viele Berufe kann man erst nach einer Ausbildung oder einer Umschulung ausüben. Zur Vertiefung oder Ergänzung beruflicher Kenntnisse gibt es die Möglichkeit der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Für bestimmte Berufe kann über eine Prüfung die Zulassung erworben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Förderung möglich. Informationen gibt es über das Weiterbildungsinformationssystem der Industrie- und Handelskammern oder das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen	99065027000000	2,3
Weiterbildungslehrgänge für Berufskraftfahrer	99105015000000	2,3
Berufliche Aus- und Weiterbildung	99131011000000	2,3
Weiterbildungsinformationssystem der Industrie- und Handelskammern (WIS)	99131015000000	2,3

4.2.4.3 Bildungsgutschein

Mit einem Bildungsgutschein übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten einer beruflichen Weiterbildung sowie die hierfür notwendigen Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie für die Betreuung von Kindern. Diese Förderung ist eine Ermessensleistung. Der Bildungsgutschein muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden und es besteht kein Rechtsanspruch. Einzulösen ist der Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung geprüften und zugelassenen Träger freier Wahl.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Bildungsgutschein 	99019008000000	1

4.2.4.4 Weiterbildungsförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Weiterbildungskosten zu einer beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Weitere Maßnahmen der Weiterbildungsförderung sind unter anderem der Weiterbildungsscheck, der Prämiegutschein, die Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld bzw. von Transferkurzarbeitergeld, sowie die Erwachsenenbildung nach Programmen der Europäischen Union.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, können Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten (insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien), wenn dies für die erfolgreiche Teilnahme an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erforderlich ist. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhalten sie bei Bestehen von durch Gesetz oder Verordnung geregelten Zwischen- und Abschlussprüfungen jeweils eine Prämie. Bei betrieblicher Umschulung können begleitende Hilfen erbracht werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auch während der Weiterbildung Arbeitslosengeld (fort)gezahlt.

Arbeitgeber, die ihren geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt auch in den Zeiten des Nachholens eines Berufsabschlusses fortzahlen, können von der Bundesagentur für Arbeit Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Weiterbildungskosten	99007007000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld TOP 100 WIRTSCHAFT	99131006000000	1
Qualifizierung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld TOP 100 WIRTSCHAFT	99131007000000	1
Erwachsenenbildung nach GRUNDTVIG	99131010000000	1
Prämiengutschein	99131013000000	2,3
Antrag auf Förderung eines Projektes im Rahmen der ESF-Richtlinie "Berufliche Bildung"	99131014000000	2,3
Eurodysee-Programm	99131016000000	1
Weiterbildungsscheck	99131019000000	4

4.3 Themenbereich Arbeit

4.3.1 Lebenslage Arbeitsplatzwechsel

Im Rahmen eines Arbeitsplatzwechsels müssen Bürgerinnen und Bürger unterschiedliche Angaben übermitteln, insbesondere damit Steuer- und Sozialversicherungsbehörden über den Wechsel informiert sind. Darüber hinaus müssen, je nach Tätigkeit, möglicherweise unterschiedliche Nachweise erbracht werden (Qualifikation, Gesundheitszeugnis).

4.3.1.1 Anerkennung akademischer Abschlüsse

Eine Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, keine Anerkennung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
akademische Grade, Titel und Bezeichnungen TOP 100 BÜRGER	99002001000000	4
Zeugnisbewertung	nicht im LeiKa	2,3

4.3.1.2 Anerkennung von Berufsqualifikationen

Wer bestimmte Berufe ausüben möchte, benötigt eine Erlaubnis. Voraussetzung ist oftmals eine entsprechende Unterrichtung oder ein Sachkundenachweis. Die Anerkennung von Sachkunde und Berufszugang erfolgt unter anderem durch eine Sachkundeprüfung, eine Sachkundebescheinigung, einen Ausbildungs- und Befähigungsnachweis oder eine Zertifizierung.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Nachweis der Berufsqualifikation nach Verpackungsverordnung bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen	99001038000000	2,3
Sachkenntnisprüfung zum Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	99005010000000	2,3
Pharmaberater	99005025000000	2,3
Sachkundeprüfung für frei verkäufliche Arzneimittel	99005026000000	2,3
Approbation als Arzt	99018001000000	2,3
Befristete Berufserlaubnis für Ärzte	99018002000000	2,3
Vertragszahnarzt	99018003000000	2,3
Vertragsarzt	99018005000000	2,3
Markscheider	99018007000000	2,3
Ausübung der Heilkunde	99018008000000	2,3
fachlichen Eignung als Dolmetscher und Übersetzer	99018010000000	4
Approbation als Tierarzt	99018011000000	2,3
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs	99018012000000	2,3
Fahrlehrererlaubnis	99018014000000	2,3
Approbation als Apotheker	99018019000000	2,3
Approbation als Zahnarzt	99018021000000	2,3
Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	99018023000000	2,3
Approbation als Psychologischer Psychotherapeut	99018025000000	2,3
Approbation	99018027000000	2,3
Zeugnis über den Krankenpflagedienst	99018029000000	2,3
Zweitschrift einer Approbation	99018031000000	2,3
Certificate of good standing	99018033000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin / Diätassistent	99018035000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin / Ergotherapeut	99018037000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger	99018039000000	2,3
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie	99018041000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin / - pfleger	99018043000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme / Entbindungspfleger	99018049000000	2,3
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs	99018051000000	2,3
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs	99018053000000	2,3
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs	99018055000000	2,3
Hufbeschlaglehrschmied/ -schmiedin	99018057000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Desinfektor / Desinfektorin	99018059000000	4
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Kardiotechnikerin / -techniker	99018063000000	4
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin / -assistent	99018065000000	4

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin / -aufseher	99018067000000	4
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde	99018069000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseurin /Masseur und medizinische(r) Bademeisterin / Bademeister	99018071000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Assistent / Assistentin für Funktionsdiagnostik	99018073000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistentin / -assistent	99018075000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Radiologieassistentin / -assistent	99018077000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist/-in	99018079000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische(r) Assistentin / -assistent	99018081000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin / -therapeut	99018083000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe	99018085000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische(r) Assistentin / Assistent	99018087000000	2,3
Staatliche Prüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	99018090000000	2,3
Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten	99018091000000	2,3
Pharmazeutische Prüfung	99018092000000	2,3
Ärztliche Prüfung	99018093000000	2,3
Zahnärztliche Prüfung	99018094000000	2,3
Sozialpädagogische Fachkräfte	99018095000000	4
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter	99018096000000	2,3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger	99018098000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Anatomie	99018100000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Biochemie	99018101000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie	99018102000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin	99018103000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie	99018104000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie	99018105000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie	99018106000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie	99018107000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie	99018108000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie	99018109000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Physiologie	99018110000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Psychosom. Medizin u. Psychotherapie	99018111000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin	99018112000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- u. kindl. Hörstörungen	99018113000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin	99018114000000	2,3
Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin	99018115000000	2,3
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Tierarzt	99018116000000	4
Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung für die Berufsbezeichnung als Tierarzt	99018117000000	4
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegehelferin / -pflegehelfer	99018118000000	4
Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	99018119000000	2,3
ausländische Berufsausbildungsabschlüsse   	99019003000000	4
Gleichwertigkeit von in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüsse oder Befähigungsnachweise	99019038000000	2,3
Europäischer Berufsausweis	99019039000000	1
Ausbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	99028001000000	2,3
Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	99028002000000	2,3
Prüfungen von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	99028003000000	2,3
Lehrkräfte in den Bereichen des Gefahrguttransports	99028006000000	2,3
Grundlehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	99028011000000	2,3
Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	99028012000000	2,3
Bescheinigung über Qualifikationen der am Gefahrguttransport beteiligten Personen	99028013000000	2,3
Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV	99031005000000	2,3
Sachkundebescheinigung nach Chemikalien- Klimaschutzverordnung	99031012000000	2,3
Sachkunde zum Betrieb einer öffentlichen Waage	99037007000000	2,3
Fachkundeprüfung für den gewerbsmäßigen Waffenhandel	99050010000000	2,3
Führung von Gesundheitsfachberufsbezeichnungen	99050011000000	2,3
Unterrichtungsnachweis für Bewachungsgewerbe	99050029000000	2,3
Hufbeschlagschmied	99050047000000	2,3
Sachkundeprüfung von Versicherungsvermittlern	99050059000000	2,3
EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanerkennungsrichtlinie	99050092000000	2,3
Sachkundeprüfung für Versicherungsberater	99050098000000	2,3
Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler	99050100000000	2,3
Sachkundenachweis für das Bewachungsbewerbe	99050104000000	2,3
Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	99055003000000	2,3
fachlichen Eignung für den Güterverkehr	99055005000000	2,3
gleichwertige Abschlussprüfungen im Güterkraftverkehr	99055007000000	2,3
leitende Tätigkeiten im Güterkraftverkehr	99055008000000	2,3
Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke	99058003000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk	99058025000000	2,3
Immissionsschutzbeauftragter	99063020000000	2,3
zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung	99065040000000	2,3
Fortbildungsabschluss	99065042000000	1
Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	99065046000000	2,3
Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung	99065052000000	2,3
Bescheinigung über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit	99065053000000	2,3
Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe	99065059000000	2,3
Personen zur Durchführung von verkehrspsychologischen Beratungen	99075004000000	2,3
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	99082002000000	2,3
Vereidigung als Rechtsanwalt	99082003000000	2,3
Patentanwalt	99082005000000	2,3
Vereidigung als Patentanwalt	99082006000000	2,3
Europäischer Rechtsanwalt	99082009000000	2,3
Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof	99082011000000	1
Befreiung von der Kanzleipflicht nach Bundesrechtsanwaltsordnung	99082012000000	2,3
Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt im öffentlichen Dienst	99082013000000	2,3
Befreiung von der Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung	99082014000000	2,3
Ausübung des Berufs als Patentanwalt im öffentlichen Dienst	99082015000000	2,3
Zulassung zur Prüfung als Patentanwalt	99082016000000	2,3
Sachkundeprüfungen im Straßenpersonenverkehr	99084019000000	2,3
ausländische Berufsqualifikationen TOP 100 BÜRGER	99088002000000	4
Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz	99089004000000	2,3
Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	99093017000000	2,3
Bescheinigung über die Sachkundenachweise für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über deren Anwendung	99093018000000	2,3
Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde	99094002000000	2,3
Buchführungshelfer	99102024000000	2,3
ausländische Berufsqualifikation im Straßenpersonenverkehr	99105001000000	2,3
leitende Tätigkeiten im Straßenpersonenverkehr	99105002000000	2,3
gleichwertige Abschlussprüfungen im Straßenpersonenverkehr	99105003000000	2,3
Nachweis der fachlichen Eignung	99105004000000	2,3
Grundlehrgänge für Berufskraftfahrer	99105005000000	2,3
Fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr	99105007000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Grundqualifikation von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	99105008000000	2,3
Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	99105009000000	2,3
Fachlichen Eignung für den Straßenpersonenverkehr	99105010000000	2,3
Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG TOP 100 WIRTSCHAFT	99105013000000	2,3
Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren	99110010000000	2,3
Sachkundenachweis zur Schädlingsbekämpfung	99110017000000	2,3
Weiterbildung für Akademische Gesundheitsberufe	99131018000000	4
Sachkundenachweis nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung	99131022000000	2,3
vereidigte Buchprüfergesellschaft	99132001000000	1
Vereidigter Buchprüfer	99132005000000	1
Prüfer für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfer	99132021000000	2,3
Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer	99132022000000	2,3
Steuerberater	99135001000000	2,3
Prüfung als Steuerberater	99135002000000	2,3
verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung	99135003000000	2,3
Eignungsprüfung zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater	99135005000000	2,3
Steuerberatungsgesellschaft	99135006000000	2,3
Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur"	99147006000000	4

4.3.1.3 Europass-Ausstellung

Die sogenannte „Europass Mobilität“ wird für Personen ausgestellt, die an einem Bildungs- oder Ausbildungsprogramm im europäischen Ausland teilnehmen wollen. Der Pass führt im Ausland durchgeführte Abschnitte der Berufsbildung auf. Die Betriebe oder Bildungseinrichtungen im Herkunftsland können das Dokument beim Bundesinstitut für Berufsbildung beantragen. Darüber hinaus werden „Europass Zeugniserläuterungen“ von der im jeweiligen EU-Land zuständigen Behörde erstellt. Weiterhin sind „Diploma Supplements“ vom Prüfungsausschuss der Hochschule zu unterschreiben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Europass-Diplomzusatz	99019010000000	1
Europass-Lebenslauf	99019011000000	1
Europass-Mobilitätsnachweis	99019012000000	1
Europass-Sprachenportfolio	99019013000000	1
Europass-Zeugniserläuterung	99019014000000	1

4.3.1.4 Gesundheitszeugnis

Bis 2001 bezeichnete der Begriff Gesundheitszeugnis die befriedigend verlaufene amtsmedizinische Untersuchung für Mitarbeiter, die im Verkauf von Lebensmitteln und in

der Gastronomie tätig werden wollten. Seit 2001 wird diese Untersuchung durch eine Belehrung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ersetzt. Die sogenannte Erstbelehrung führen das Gesundheitsamt oder ein dafür zugelassener Arzt durch. Außerdem wird ein im Außenhandel verwendetes Warenbegleitpapier, dem sogenannten Pflanzengesundheitszeugnis für den Drittlandexport, als Gesundheitszeugnis bezeichnet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gesundheitszeugnis  	99003009000000	2,3

4.3.1.5 Sozialversicherungsausweis/Rentenversicherungsnummer

Einen Sozialversicherungsausweis stellt der zuständige Rentenversicherungsträger zur Verfügung. Dieser enthält den Namen, das Geburtsdatum sowie die Rentenversicherungsnummer. Der Sozialversicherungsausweis muss beim Antritt einer neuen Beschäftigung, dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sozialversicherungsausweis	99114018000000	2,3

4.3.1.6 Sekundärleistungen der Lebenslage Arbeitsplatzwechsel

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99028004000000	Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99028005000000	Lehrgänge zum Gefahrguttransport	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Führungszeugnis	99049001000000	Führungszeugnis	2,3	Querschnitt Unternehmen
Führungszeugnis	99049004000000	Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses	1	Querschnitt Unternehmen
Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung	99114023037000	Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung	2,3	Unternehmensstart und Gewerbezulassung

4.3.2 Lebenslage Arbeitsplatzverlust

Die Agenturen für Arbeit unterstützen Arbeitslose und arbeitssuchende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der beruflichen Eingliederung. Neben der Zahlung von Arbeitslosengeld im Falle von Arbeitslosigkeit erhalten sie Unterstützung bei der Aufnahme einer neuen Arbeit durch Beratung, Orientierung und Vermittlung und weitere

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch die Jobcenter.

4.3.2.1 Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung. Es wird aus den Beiträgen der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber finanziert. Wer für die gesetzlich geforderte Mindestzeit versichert war, hat bei Eintritt des Versicherungsfalls einen Rechtsanspruch auf die Leistung. Das Recht des Arbeitslosengeldes ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

Zuständiger Leistungsträger ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. die örtlich zuständige Agentur für Arbeit.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das die/der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld durchschnittlich erzielt hat und das beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war. Aus diesem Bruttoentgelt wird unter Berücksichtigung der Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (rechnersicher Abzug für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern), ein pauschaliertes Nettoentgelt ermittelt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt für Arbeitslose mit einem Kind im Sinne des Steuerrechts 67 %, für die übrigen Arbeitslosen 60 % dieses pauschalierten Nettoentgelts. Die Dauer des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Beruflichem Rehabilitierungsgesetz	99017001000000	2,3
Arbeitslosengeld	99038001000000	1
Nebeneinkommen bei Erhalt von Arbeitslosengeld	99038012000000	1

4.3.2.2 Arbeitslosmeldung und -vermittlung

Frühzeitige Arbeitsuche

Für Beschäftigte, die erfahren, dass ihr Arbeits- oder außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt endet oder gekündigt wird, besteht die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung. Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Beschäftigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, ist eine Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes erforderlich. Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Persönliche Arbeitslosmeldung

Arbeitslose haben sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine schriftliche oder telefonische Meldung ist nicht ausreichend. Eine Meldung ist bis zu drei Monate vor einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit zulässig. Ausbildung und Arbeit dienen der selbstbestimmten Existenzsicherung. Daher ist die kostenlose öffentliche Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Daseinsfürsorge. Sowohl die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter als auch von diesen beauftragte Arbeitsmarktdienstleister nehmen die Aufgabe der Vermittlung wahr.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arbeitsvermittlung	99007001000000	2,3
Vermittlungsbudget	99007006000000	2,3
Persönliche Arbeitsuchendmeldung	99007012000000	2,3
Persönliche Arbeitslosmeldung	99038006000000	2,3
Veränderungsmitteilung bei Arbeitslosigkeit	99038008000000	1

4.3.2.3 Insolvenzgeld

Im Insolvenzfall übernimmt die Bundesagentur für Arbeit anstelle des Arbeitgebers für die dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses die Zahlung des Arbeitsentgelts. Insolvenzgeld wird in Höhe des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts geleistet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Insolvenzgeld	99038002000000	1

4.3.2.4 Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Antragspflichtversicherung (so genannte freiwillige Weiterversicherung) im Recht der Arbeitslosenversicherung möglich. Bestimmte Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, haben die Möglichkeit, einen zuvor erworbenen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Zum Kreis der Versicherungsberechtigten gehören unter anderem auch Personen, die eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung ist jedoch nicht voraussetzungslos eröffnet. Das Gesetz fordert, dass die antragstellende Person innerhalb der letzten 24 Monate vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis stand oder eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (in der Regel also Arbeitslosengeld) bezogen hat. Der Antrag auf das Versicherungspflichtverhältnis ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Bildung zu stellen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung 	99038007000000	1

4.3.2.5 Sekundärleistungen der Lebenslage Arbeitsplatzverlust

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Kurzarbeitergeld	99038003000000	Kurzarbeitergeld	1	Arbeitgeber sein
Kurzarbeitergeld	99038004000000	Wintergeld	1	Arbeitgeber sein
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	99038011000000	Eingliederungszuschuss für schwer zu vermittelnde Arbeitnehmer	1	Arbeitgeber sein

4.3.3 Lebenslage Steuererklärung

Die wichtigste Leistung der Lebenslage Steuererklärung ist für Bürgerinnen und Bürger die Einkommensteuererklärung, die weite Teile der Bevölkerung jährlich betrifft. Zu der Lebenslage zählen darüber hinaus weitere Steuerarten, wie die Kapitalertragssteuer, und Leistungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Registrierung (Steueridentifikationsnummer) und Begleichung von Steuerschulden (Stundung).

4.3.3.1 Einkommensteuer

Das Einkommen von natürlichen Personen ist Gegenstand der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von bestimmten Einkünften grundsätzlich durch Steuerabzug erhoben, zum Beispiel die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer. Die Abgabe der schriftlichen und unterschriebenen Einkommensteuererklärung nach amtlichem Vordruck erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	99102003000000	2,3
Arbeitnehmersparzulage	99102004000000	2,3
Einkommensteuer  	99102008000000	2,3
Feststellungserklärung	nicht im LeiKa	

4.3.3.2 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine Steuer, die in der Bundesrepublik Deutschland von Religionsgemeinschaften mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für ihre Mitglieder erhoben wird. Sie soll die Ausgaben der Kirchen in ihrer Gemeindearbeit mitfinanzieren. Die Kirchenlohnsteuer wird stellvertretend für die Kirchen von den Finanzämtern eingezogen, die hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Bemessen wird die zu zahlende Kirchensteuer am der Einkommens- bzw. Lohnsteuer.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kirchensteuer	99102035000000	2,3

4.3.3.3 Schenkungsteuer

Die Schenkungssteuer ist die Steuer auf ein Erbe zu Lebzeiten. Sie wird bei Schenkungen ab einem gewissen Freibetrag erhoben. Der Freibetrag für die Schenkungssteuer kann alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schenkungssteuer	99102016000000	2,3

4.3.3.4 Steuerfreibeträgeeintragung

Steuerliche Freibeträge für Kinder stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil sowie auf Groß- oder Stiefeltern übertragen werden. Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Steuerfreibeträge	99102002000000	2,3

4.3.3.5 Steueridentifikationsnummer

Die Steueridentifikationsnummer ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Steuererklärungen, Mitteilungen und Schriftverkehr zum zutreffenden Steuerfall. Sie bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei Umzug oder Heirat. Wenn Personen sich oder ein Kind bei der Meldebehörde anmelden, leitet diese deren Daten an das Bundeszentralamt für Steuern weiter, um bei Bedarf eine Vergabe der Steueridentifikationsnummer vorzunehmen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Steueridentifikationsnummer	99102044000000	1

4.3.4 Lebenslage Armutsvermeidung

Der Staat gewährleistet durch eine Vielzahl von Sozialleistungen die Unterstützung von Menschen, um Armut zu vermeiden. Diese Sozialleistungen beziehen sich teilweise auf spezifische Lebensbereiche, wie Wohnen (u.a. Wohngeld, Wohnberechtigungsschein), teilweise gewährleisten sie die allgemeine Versorgung, wie die Grundsicherung.

4.3.4.1 Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II ist die Grundsicherungsleistung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Sie umfasst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arbeitslosengeld II 	99107002000000	2,3
Leistungen zur Eingliederung	99107017000000	2,3
Entschädigung für Mehraufwendungen	99107026000000	2,3
kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Einstiegs geld (§ 16b SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Förderung von Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Leistungen der freien Förderung (§ 16f SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16g SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Nachgehende Betreuung (§ 16h SGB II)	99107017XXXXXX	2,3
Sozialgeld	nicht im LeiKa	2,3

4.3.4.2 Geringverdienerpässe

Der Pass für Geringverdiener ist eine freiwillige kommunale Leistung. Er unterstützt einkommensschwache Familien und Bürger/-innen in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die gewährten Ermäßigungen schaffen mehr Mobilität, ermöglichen die Teilnahme an kulturellen und sportlichen Aktivitäten und schaffen Anreize zur Nutzung der vielseitigen Bildungsangebote.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pass für Geringverdiener 	99107027000000	5
Ermäßigtes Nahverkehrsticket 	99107028000000	5
Berechtigungskarte für arbeitslose BürgerInnen beantragen	nicht im LeiKa	4

4.3.4.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung ist eine Sozialhilfe-Leistung, die im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden kann. Voraussetzung für den individuellen Anspruch einer Grundsicherung ist der Nachweis, dass eine Arbeitstätigkeit durch Alter, Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist, sodass die betreffende Person voll erwerbsgehindert ist. Der Umfang der Grundsicherung unterscheidet sich je nach Bundesland. Der Anspruch auf Grundsicherung wird durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft. Die Regelsatz-Zahlung wird ergänzt durch weitere Beträge, wie etwa Kosten für Wohnung und Heizung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	99107009000000	2,3

4.3.4.4 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden auch Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt. Gründe können eine plötzliche Erkrankung, Behinderung oder Ähnliches sein. Unter die möglichen Hilfsmaßnahmen fallen unter anderem die Hilfe zur Gesundheit, zur Pflege oder die Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe in besonderen Lebenslagen	99107011000000	2,3

4.3.4.5 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Sozialleistung des deutschen Staates, die bedürftigen, nicht erwerbsfähigen Personen zugutekommt. Anspruch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt haben beispielsweise längerfristig Erkrankte oder diejenigen, die aufgrund von Erwerbsminderung lediglich eine geringe Rente beziehen. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten lediglich Personen, um ihr Existenzminimum zu sichern, die weder Arbeitslosengeld II noch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	99107012000000	2,3

4.3.4.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) regelt die Bestimmungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, haben danach Anspruch auf Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten. Besondere Lebensverhältnisse können unter anderem Wohnungslosigkeit, eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage sowie gewaltgeprägte Lebensumstände sein. Leistungen der Hilfe umfassen insbesondere Beratung und Betreuung, auch um andere, vorrangige sozialstaatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (SGB XII)	99107015000000	2,3

4.3.4.7 Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht es bedürftigen Kindern, besser am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die ihre Bildungs- und Teilhabebedarfe nicht aus eigenem bzw. familiärem Einkommen und Vermögen decken

können. Die Altersobergrenze für Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit beträgt 18 Jahre.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (SGB XII) 	99107032000000	2,3

4.3.4.8 Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe kann beantragt werden, falls Kläger nachweislich nicht im Stande sind, berechnete Forderungen vor Gericht durchzusetzen, oder Beklagte nicht in der Lage sind, sich gegen Ansprüche anderer zu verteidigen. In familiengerichtlichen Angelegenheiten und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Prozesskostenhilfe Verfahrenskostenhilfe genannt. Prozesskostenhilfe kann weiterhin für die Zwangsvollstreckung oder als Vorschuss bewilligt werden. Angeklagte in Strafverfahren erhalten generell keine Prozesskostenhilfe.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Prozesskostenhilfe	99046008000000	2,3

4.3.4.9 Übernahme von Mietrückständen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Übernahme von rückständiger Miete bis zu einem gewissen Rahmen beim Sozialamt beantragt werden. Die Übernahme von Mietrückständen ist einkommens- und vermögensabhängig und wird in der Regel als Darlehen gewährt. Auch bei einer darlehensweisen Gewährung von Sozialhilfe ist immer zuerst die Bedürftigkeit nachzuweisen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mietrückstände	99107042000000	2,3

4.3.4.10 Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer belegungsgebundenen Mietwohnung. Mit der Erteilung des Wohnberechtigungsscheins von der zuständigen Stelle wird sichergestellt, dass eine belegungsgebundene Wohnung nur Wohnungssuchenden zugutekommt, für die sie mit Steuermitteln subventioniert wurde. Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Haushalte, deren anrechenbares Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wohnberechtigungsschein 	99107022000000	2,3

4.3.4.11 Wohngeld

Wenn das Einkommen eines privaten Haushalts nicht ausreicht, um selbst die Kosten für den Wohnraum zu tragen, kann es einen Rechtsanspruch auf Wohngeld geben. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss, für Inhaber von Wohneigentum als Lastenzuschuss auf Antrag bei den jeweiligen zuständigen Stellen gewährt. Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind unter anderem Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, wenn bei deren Berechnung bereits Unterkunftskosten eingerechnet sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wohngeld 	99107023000000	2,3

4.3.4.12 Zwangsvollstreckung und -versteigerung

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist ein staatliches Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung oder Sicherung von zivilrechtlichen Ansprüchen eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner. Schuldet eine Person Geld aus einem Vollstreckungstitel und kommt der Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann ein Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung der Geldforderung beauftragt werden. Dazu gehören Vorschriften über die Pfändung und Verwertung von beweglichen Gegenständen, die Zwangsversteigerung und -verwaltung von Immobilien und die Forderungspfändung wie zum Beispiel die Lohn- und Gehaltspfändung. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Amtsgerichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zwangsversteigerung	99046030000000	2,3
Maßnahmen der Zwangsvollstreckung	99046054000000	2,3
Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung	99046055000000	2,3

4.3.4.13 Sekundärleistungen der Lebenslage Armutsvermeidung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Kinderzuschlag	99107016000000	Kinderzuschlag	2,3	Kinderbetreuung

4.3.5 Lebenslage Altersvorsorge

In der Lebenslage Altersvorsorge sind zum einen Leistungen im Zusammenhang mit der Vorsorge für das eigene Alter bzw. den Ruhestand enthalten, für die es beispielsweise staatliche Förderungen gibt, zum anderen aber auch Leistungen, mit denen man Regelungen für den Fall der eigenen Unpässlichkeit treffen kann, wie die Sorgerechts-, Patienten- und Betreuungsverfügung oder das Testament.

4.3.5.1 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren bei der Kapitalanlage und Finanzdienstleistungen

Wenn Personen eine Entscheidung eines Unternehmens des Finanzdienstleistungssektors, beispielsweise einer Bank, einer Bausparkasse oder einer Versicherung, beanstanden möchten, können sie bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde einlegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bietet im Streitfall den Beteiligten neben der Beschwerde die Möglichkeit, sich an die bei ihr eingerichtete Schlichtungsstelle zu wenden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beschwerde- und Schlichtungsverfahren nach Kapitalanlagegesetzbuch	99021010000000	1
Beschwerden gegen Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors	99118007000000	1

4.3.5.2 Erbschein

Das Nachlassgericht kann dem Erben ein Erbschein als Zeugnis über sein Erbrecht erteilen. Der Erbschein wird auf Antrag des Erben vom Amtsgericht, das als Nachlassgericht fungiert, erteilt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erbschein	99046010000000	2,3

4.3.5.3 Rentenversicherungskonto und -auskunft

Personen, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder es waren, haben ein Rentenversicherungskonto, welches die Grundlage für eine aktuelle oder spätere Leistungsgewährung darstellt. Das Rentenversicherungskonto bildet die Erwerbsbiographie der Versicherten ab. Versicherte erhalten jährlich eine Auskunft über die erworbenen Anwartschaften und die Höhe der künftig zu erwartenden Altersrente – die sogenannte Renteninformation.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Rentenversicherungskonto 	99114007000000	2,3
Rentenversicherungskonto von Spätaussiedlern und Vertriebenen 	99114008000000	2,3
Renteninformation 	99114028000000	1

4.3.5.4 Urkundenverwahrung und -registrierung

Zentrale Register sind elektronische Registrierungsstellen der Bundesnotarkammer für private sowie notarielle Vollmachten und Verfügungen aus dem gesamten Bundesgebiet. Damit besteht die Möglichkeit Registrierungen zum Testament, zur Vorsorge,

Patientenverfügung und Betreuung vorzunehmen. Im plötzlich eintretenden Notfall können somit Klärungen über die elektronisch geführten Inhalte in den zentralen Register erfolgen. Des Weiteren können auch Sorgerechtsverfügungen sowie Todeserklärungen verwahrt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betreuungsverfügung 	99003033000000	2,3
Testament	99046018000000	2,3
Erbvertrag	99046019000000	2,3
Patientenverfügung	99046027000000	2,3
Vorsorgevollmacht	99046028000000	2,3
öffentliches Testament	99046041000000	2,3
Außerordentliches Testament	99046042000000	2,3
Zentrales Vorsorgeregister	99046043000000	1
Todeserklärung	99046045000000	2,3
Sorgerechtsverfügung	99126015000000	2,3

4.3.5.5 Zusätzliche Altersvorsorgeförderung

Der Staat fördert unter bestimmten Bedingungen die private zusätzliche Altersvorsorge. Die Unterstützung kann in Form von finanziellen Zuschüssen und durch Steuerersparnisse erfolgen. Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Beamte, Richter sowie Soldaten. Die Zuständigkeit liegt bei der Deutschen Rentenversicherung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zusätzliche Altersvorsorge	99114033000000	2,3

4.3.6 Lebenslage Rente

Neben der Rentenfestsetzung und -zahlung größtenteils durch die gesetzliche Rentenversicherung enthält die Lebenslage Rente zudem Entschädigungsleistungen, u.a. für Opfer von erlittenem Unrecht.

4.3.6.1 Entschädigung für Zwangsarbeiter

Auf Antrag konnten ehemalige deutsche Zwangsarbeiter, die als Zivilpersonen aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit kriegs- oder kriegsfolgenbedingt von einem ausländischen Staat zur Zwangsarbeit herangezogen wurden, bis zum 31. Dezember 2017 einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Anerkennungsleistung stellen. Die Durchführung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter wird durch das Bundesverwaltungsamt übernommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entschädigung für Zwangsarbeiter	99107006000000	4

4.3.6.2 Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung besteht in einer spezifischen Geldleistung für ehemals in Bergbau tätige Arbeitnehmer in einer Knappschaftsversicherung bzw. der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Nach der Vollendung des 55. Lebensjahrs des Arbeitnehmers wird die Knappschaftsausgleichsleistung bei Erfüllung aller Bedingungen befristet bis zum Wechsel in eine andere Altersrente ausbezahlt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Knappschaftsausgleichsleistung	99114009000000	2,3

4.3.6.3 Kriegsofferhilfe und -fürsorge

Die Kriegsofferfürsorge stellt eine Ergänzung zu regulären Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung dar. Sie gewährt auf Antrag für Betroffene eine besondere Hilfe im Einzelfall. Kriegsgeschädigte stellen die größte, aber nicht die einzige Gruppe dar, die Anspruch auf Kriegsofferfürsorge haben kann.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Heilbehandlung für Kriegsoffer	99076002000000	2,3
Unterstützungen zur Linderung einer Notlage	99076003000000	1
Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung	99076004000000	1
Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung	99076005000000	1
Kriegsofferfürsorge	99076006000000	2,3
Pflegezulage für Kriegsoffer	99076007000000	2,3
Rente für Hinterbliebene von Kriegsoffern	99076008000000	2,3

4.3.6.4 Lebensbescheinigung

Die Lebensbescheinigung ist ein amtliches Dokument, das vom zuständigen Einwohnermeldeamt auf Antrag erteilt wird. Bei im Ausland lebenden Staatsbürgern wird die Lebensbescheinigung vom zuständigen Generalkonsulat ausgestellt. Eine Lebensbescheinigung kann zur Vorlage bei der Rentenversicherung erforderlich sein, insbesondere bei einem Träger im Ausland.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lebensbescheinigung zur Vorlage bei der Rentenversicherung	99114032000000	2,3

4.3.6.5 Rehabilitation von Unrecht

Mit der Rehabilitation von Unrecht wird für verschiedene Umstände aus der Vergangenheit eine juristische und soziale Wiedergutmachung seitens der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Dazu gehören unter anderem die Rehabilitation, Unterstützungsleistungen, Beschädigtenversorgung, besondere Zuwendung für Haftopfer, Hinterbliebenenversorgung, Kapitalentschädigung, sowie die Erstattung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz; die Beschädigtenversorgung, sowie Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz; sowie die Rehabilitation, Ausgleichsleistungen und Weiterbildungskosten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausgleichsleistungen nach Beruflichem Rehabilitierungsgesetz	99017002000000	2,3
Weiterbildungskosten nach Beruflichem Rehabilitierungsgesetz	99017003000000	2,3
Rehabilitation nach Beruflichem Rehabilitierungsgesetz	99017004000000	2,3
Verschlimmerungsverfahren von Entschädigungsangelegenheiten nach Bundesentschädigungsgesetz	99039001000000	2,3
Zweitverfahren von Entschädigungsangelegenheiten nach Bundesentschädigungsgesetz	99039002000000	2,3
Beschädigtenversorgung nach Häftlingshilfegesetz	99056001000000	2,3
Eingliederungshilfe nach Häftlingshilfegesetz	99056002000000	2,3
Eingliederungshilfe	99097002000000	1
Beschädigtenversorgung nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104001000000	2,3
Besondere Zuwendung für Haftopfer nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104002000000	2,3
Erstattung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104003000000	2,3
Hinterbliebenenversorgung nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104004000000	2,3
Kapitalentschädigung nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104005000000	2,3
Rehabilitation nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104006000000	2,3
Unterstützungsleistungen nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99104007000000	2,3
Beschädigtenversorgung nach Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99124001000000	1
Rehabilitation nach Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet	99124003000000	1

4.3.6.6 Rentenfestsetzung und -zahlung

Für den Anspruch auf die so genannte Regelaltersrente genügen bereits fünf Jahre Beitragszeit. Die Festlegung des Rentenbeginns erfolgt auf Antrag, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es gibt weiterhin die Altersrente für langjährig Versicherte, für besonders langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen sowie

für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute. Auch wenn Menschen wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich arbeiten können, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Rentenbezugsmitteilung 	99102048000000	2,3
Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute 	99114002000000	2,3
Altersrente für langjährige Versicherte 	99114003000000	2,3
Altersrente für schwerbehinderte Menschen 	99114004000000	2,3
Rente 	99114012000000	2,3
Regelaltersrente 	99114013000000	2,3
Rente für Bergleute 	99114014000000	2,3
Rente wegen Erwerbsminderung 	99114015000000	2,3
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit 	99114016000000	2,3
Rente wegen Todes bei Verschollenheit 	99114017000000	2,3
Altersrente für besonders langjährige Versicherte 	99114031000000	2,3
Rentenauskunft 	99114034000000	2,3

4.3.6.7 Seniorenpass

Einige Kommunen bieten für Senioren und Frührentner einen Seniorenpass an. Mit dem Seniorenpass besteht, je nach Kommune, die Möglichkeit, kostenlos oder ermäßigt zum Beispiel Museen oder Ausstellungen zu besuchen, an Vorträgen, Schulungen, Ausflugsfahrten oder diversen anderen Aktivitäten teilzunehmen. Ziel des Seniorenpasses ist es, älteren Menschen die Kontaktpflege zu Gleichaltrigen und die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Seniorenpass	99107040000000	5

4.3.6.8 Zuschuss zur Krankenversicherung

Freiwillig krankenversicherte Rentner können einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung beantragen. Dieser wird nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von derzeit 14,6 Prozent auf den Zahlbetrag der Rente berechnet und beträgt die Hälfte dessen, was an Beitrag auf dieser Grundlage zu zahlen wäre.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI	nicht im LeiKa	1

4.3.6.9 Sekundärleistungen der Lebenslage Rente

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	99107009000000	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	2,3	Armutsvermeidung

4.4 Themenbereich Bauen & Wohnen

4.4.1 Lebenslage Hausbau & Immobilienerwerb

Die Lebenslage Hausbau & Immobilienerwerb ist die umfassendste Lebenslage für Bürgerinnen und Bürger. Sie umfasst alle Leistungen im Rahmen der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben bzw. dem Erwerb einer Immobilie, vom Bauvorbescheid bis zur Bauabnahme und der Grunderwerbsteuer.

4.4.1.1 Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage war eine der größten staatlichen Subventionen in Deutschland, mit der vom 26. Oktober 1995 bis zum 31. Dezember 2005 die Bildung von selbstgenutztem Wohnungseigentum gefördert wurde. Seit dem 1. Januar 2006 wird die Eigenheimzulage für neue Fälle nicht mehr gewährt. Alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung erfassten Sachverhalte bleiben davon unberührt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eigenheimzulage	99012028000000	2,3

4.4.1.2 Negativzeugnis über gemeindliches Vorkaufsrecht

Der Käufer eines Grundstücks hat gegenüber dem Grundbuchamt unter anderem nachzuweisen, dass für das Grundstück kein gemeindliches Vorkaufsrecht existiert oder es nicht ausgeübt wird, bevor der Eintrag in das Grundbuch vollzogen werden kann. Dazu zeigen die Vertragsparteien der Gemeinde den Verkauf eines Grundstückes an, sodass die Gemeinde prüfen kann, ob sie ein Vorkaufsrecht hat und ob sie dieses wahrnehmen will. Besteht kein Vorkaufsrecht oder soll es nicht ausgeübt werden, erteilt die Gemeinde ein Negativzeugnis.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Vorkaufsrecht der Gemeinde	99012038000000	2,3

4.4.1.3 Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie ist eine staatliche Vergünstigung zur Förderung des Wohnungsbaus. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören insbesondere die Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen sowie Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften. Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist beim Bausparunternehmen erhältlich, zuständig ist das örtliche Finanzamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wohnungsbauprämie	99102023000000	2,3

4.4.1.4 Sekundärleistungen der Lebenslage Hausbau & Immobilienerwerb

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Abbruchgenehmigung	99012001000000	Abbruchgenehmigung	4	Bauen und Immobilien
Anschluss und Erschließung eines Grundstückes	99012003000000	Anliegerbescheinigung	2,3	Bauen und Immobilien
Baulastenverzeichnis	99012004000000	Baulastenverzeichnis	4	Bauen und Immobilien
Bodenrichtwert-, Grundstückswert- und Verkehrswert-ermittlung und -auskunft	99012006000000	Bodenrichtwertkarte	2,3	Bauen und Immobilien
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	99012008000000	Baugenehmigung	4	Bauen und Immobilien
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	99012010000000	Bauvorbescheid	4	Bauen und Immobilien
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	99012014000000	Teilbaugenehmigung	4	Bauen und Immobilien
Bodenrichtwert-, Grundstückswert- und Verkehrswert-ermittlung und -auskunft	99012015000000	Verkehrswert nach BauGB	2,3	Bauen und Immobilien
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	99012016000000	Fliegende Bauten	4	Bauen und Immobilien
Anschluss und Erschließung eines Grundstückes	99012018000000	Erschließungsbeitrag	2,3	Bauen und Immobilien
Bauvorhabens -ankündigung	99012020000000	Bauvorhaben	4	Bauen und Immobilien
Energieausweis und Nachweis der EEG-Nutzung	99012046000000	Energieausweis	6	Bauen und Immobilien
Altlasten- und Bodenschutzkataster	99020001000000	Altlastenkataster	2,3	Abfall und Umweltschutz
Altlasten- und Bodenschutzkataster	99020003000000	Bodenschutzkataster	2,3	Abfall und Umweltschutz
Denkmalförderung	99033001000000	Denkmalförderung	4	Bauen und Immobilien

Denkmalrechtliche Genehmigung	99033002000000	Denkmalrechtliche Genehmigung	4	Bauen und Immobilien
Denkmaleigenschaften eines Gebäudes	99033004000000	Denkmaleigenschaften eines Gebäudes	4	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043001000000	Eintragung eines Berechtigten im Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043002000000	Grundbuch-Eintragung Erbbaurecht		Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043003000000	Eintragung eines Erbbaurechts an mehreren Grundstücken oder Erbbaurechten im Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043004000000	Eintragungsbewilligung für das Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043005000000	Eintragungserklärung für das Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043006000000	Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043007000000	Grundbuchabschrift	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043009000000	Grundpfandrechte im Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043010000000	Grundstückseigentümerrechte im Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043011000000	Grundstück im Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043012000000	Löschungsbewilligung für das Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043014000000	Wohnungsgrundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043015000000	Teileigentumsgrundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043016000000	Zwangshypothek	2,3	Bauen und Immobilien
Grundbucheintragung, -änderung, -löschung	99043017000000	Lasten und Beschränkungen im Grundbuch	2,3	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047001000000	Flurbereinigung	2,3	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047002000000	Flurstück	4	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047003000000	Identitätsbescheinigung für Flurstücke	4	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047004000000	Flurbereinigungsplan	2,3	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047005000000	vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	2,3	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047006000000	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	2,3	Bauen und Immobilien

Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99047007000000	Sonderung	2,3	Bauen und Immobilien
Grunderwerb- steuer	99102011000000	Grunderwerbsteuer	2,3	Bauen und Immobilien
Anschluss und Erschließung eines Grundstückes	99108023000000	Einziehung einer Straße	2,3	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99123002000000	Flurstück	4	Bauen und Immobilien
Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung	99123004000000	Flurstücksgrenze	4	Bauen und Immobilien
Bodenrichtwert-, Grundstückswert- und Verkehrswert- ermittlung und -auskunft	99123007000000	Grundstückswert	2,3	Bauen und Immobilien
Grundstückstei- lungsgenehmigung	99123008000000	Grundstücksteilung	2,3	Bauen und Immobilien
Grundstücks- vermessung	99123009000000	Grundstücksvermessung	4	Bauen und Immobilien
Immobilien- marktberichte	99123013000000	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,3	Bauen und Immobilien
Erdaufschluss	99129025000000	Erdaufschluss	2,3	Abfall und Umweltschutz
Anschluss und Erschließung eines Grundstückes	99129030000000	Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasser- versorgungs- und Abwasserbeseitigungs- einrichtungen	4	Bauen und Immobilien
Förderung von Baumaßnahmen	99132014000000	Dorferneuerung	4	Bauen und Immobilien
Anschluss und Erschließung eines Grundstückes	nicht im LeiKa	Antrag auf Auskunft über Erschließungskosten	4	Bauen und Immobilien
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	nicht im LeiKa	Ausnahmeantrag von Veränderungssperren nach § 9 g Abs. 4 Atomgesetz (Gorleben)		Bauen und Immobilien
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	nicht im LeiKa	Genehmigung von baulichen Anlagen in Kleingärten und Wochenendhausgebieten beantragen	4	Bauen und Immobilien
Erdaufschluss	nicht im LeiKa	Anzeige geologischer Bohrungen	2,3	Abfall und Umweltschutz
Bauvorbescheid und Baugenehmigung	nicht im LeiKa	Antrag für ein Vorhaben innerhalb einer Schutzzone nach der Deichschutzverordnung (DSchVO)	2,3	Bauen und Immobilien
Immobilien- marktberichte	nicht im LeiKa	Grundstücksmarktbericht	4	Bauen und Immobilien

Förderung von Baumaßnahmen	nicht im LeiKa	Förderung für die Entsiegelung von Flächen beantragen	4	Bauen und Immobilien
----------------------------	----------------	---	---	----------------------

4.4.2 Lebenslage Wohnen und Umzug

Die Lebenslage Wohnen & Umzug umfasst neben allen Leistungen im Zusammenhang mit einer Ummeldung auch dauerhafte Leistungen, wie die Grundsteuer und Abfallentsorgung sowie haushaltsnahe Bereiche, wie Minijobs im Privathaushalt.

4.4.2.1 Abfallentsorgung

Korrekte und ordnungsgemäße Abfallentsorgung schützt die Umwelt. Die jeweils zuständigen Behörden geben Informationen zur Entsorgung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen, zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, zur Anzeige von Abfallsammlungen, zur Verbringung von Abfällen und den entsprechenden Gebühren. Dies betrifft zum Beispiel Altpapier, Bioabfall, Gartenabfall, Gewerbemüll, Hausmüll, Problemstoffe, Sperrmüll, Altbatterien, Elektroschrott, Verkaufsverpackungen und Wertstoffe.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abfallgebühr	99001001000000	5
Altpapier 	99001002000000	2,3
Bioabfall 	99001003000000	2,3
Gartenabfall 	99001005000000	2,3
Hausmüll 	99001007000000	2,3
Problemstoffe 	99001008000000	2,3
Sperrmüll 	99001009000000	5
Rückgabe von Altbatterien	99001026000000	6
Elektroschrott 	99001027000000	2,3
Wertstoffe 	99001029000000	2,3

4.4.2.2 Auskunftssperren und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperre

Eine Auskunftssperre im Melderegister wird eingetragen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann. Viele Gemeinden geben Einwohnerbücher oder ähnliche Nachschlagewerke heraus. Wer dort nicht geführt werden möchte, kann ohne Begründung widersprechen. Zuständige ist die Meldebehörde des jeweiligen Wohnortes.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Adressbuchsperre 	99115001000000	4

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister 	99115002000000	2,3

4.4.2.3 Baumfällgenehmigung

Das Fällen eines Baumes ist nur unter bestimmten Umständen erlaubt. Im öffentlichen und privaten Außenbereich kann die Fällung eines Baumes einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Die Fällung von Bäumen unterliegt dem allgemeinen Artenschutz. In manchen Städten oder Gemeinden unterliegen Bäume außerdem einer Baumschutzsatzung. Das Fällen eines Baumes kann daher gewissen Genehmigungsverfahren unterliegen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Baumfällgenehmigung 	99093003000000	2,3

4.4.2.4 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren gegen Energieversorger

Die Versorgung mit Strom und Gas ist an vielfältigen rechtlichen und technischen Anforderungen geknüpft. Dadurch kann es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbraucher und Energieversorger kommen. In solchen Fällen, insb. wenn der direkte Kontakt mit dem Versorger nicht zur Lösung genügt, kann sich der Verbraucher an die Schlichtungsstelle Energie wenden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beschwerde- und Schlichtungsverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz	99050074000000	2,3

4.4.2.5 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren gegen Telekommunikationsanbieter

Die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur vermittelt in Streitfällen zwischen Endkunden und Telekommunikationsanbietern. Die Schlichtungsstelle bekämpft zudem Rufnummernmissbrauch, unerlaubte Telefonwerbung oder die rechtswidrige Abrechnung von Warteschleifen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Phishing-Mails	99109014000000	6
Rufnummernmissbrauch	99109016000000	1
Spammails	99109017000000	2,3
Außergerichtliche Schlichtung bei Verletzung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	99118001000000	1
Beschwerden nach NetzDG	nicht im LeiKa	1

4.4.2.6 Beschwerde- und Vermittlungsverfahren im Handwerk

Für Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern existieren bei den Handwerkskammern spezielle Vermittlungsstellen. Diese von der Handwerksordnung vorgesehene Institution vermittelt in Streitigkeiten, um nach Möglichkeit eine gütliche und für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und ihren Auftraggebern	99058015000000	2,3

4.4.2.7 Datenauskunft und Akteneinsicht

In den Leistungsbereich Datenauskunft und Akteneinsicht fallen unter anderem die Gewährung von Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sowie die Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Weiterhin kann auf Antrag eine Auskunft zu gespeicherten personenbezogenen Daten nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie zu personenbezogene Daten beim Verfassungsschutz erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	99064001000000	1
gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG	99064003000000	2,3
personenbezogene Daten beim Verfassungsschutz	99064004000000	1
Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz	99064005000000	2,3
Antrag auf Selbstauskunft aus dem Register Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA)	nicht im LeiKa	1
Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 34 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)	nicht im LeiKa	1
Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach Art. 38 VIS-Verordnung	nicht im LeiKa	1
Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 12 Visa-Warndateigesetz (Organisation)	nicht im LeiKa	1
Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 12 Visa-Warndateigesetz (Person)	nicht im LeiKa	1

4.4.2.8 Grundsteuer

Die Grundsteuer entspricht einer Gemeindesteuer, die an Gemeinden bzw. Städte entrichtet werden muss. Die Höhe der Grundsteuer wird durch das Grundsteuergesetz bestimmt. Die Bewertung des jeweiligen Grundstücks fällt in den Bereich des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich wird die Grundsteuer erhoben für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A), Betriebsgrundstücke, aber auch Teileigentum, Erbbaurechte und privates Wohneigentum (Grundsteuer B). Die zu entrichtende Grundsteuer wird durch das zuständige Finanzamt ermittelt. Es errechnet den

Einheitswert auf Basis des Bewertungsgesetzes, den Grundsteuermessbetrag und darauf aufbauend die zu zahlende Steuer, welche jährlich berechnet wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Grundsteuer	99102012000000	2,3
Grundsteuermessbetrag	99102056000000	2,3

4.4.2.9 Haushaltsscheck für Minijobs in Privathaushalten

Haushaltshilfen auf 450-Euro-Basis sind durch den Privathaushalt als Arbeitgeber bei der Minijobzentrale anzumelden. Hierfür gilt mit dem Haushaltsscheck ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren. Die Anmeldung kann online vorgenommen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Haushaltsscheck für Minijobs in Privathaushalten	99114024000000	1

4.4.2.10 Personalausweis

Deutsche Staatsbürger müssen nach Vollendung des 16. Lebensjahrs, und wenn sie der Meldepflicht unterliegen, einen gültigen Personalausweis besitzen. Eine Befreiung von der Ausweispflicht kann unter bestimmten Umständen erfolgen, zum Beispiel für betreute oder dauerhaft untergebrachte Personen, sowie für dauerhaft behinderte Personen, die sich nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können. Im Jahr 2010 wurde der elektronische Personalausweis im Scheckkartenformat eingeführt, der eine digitale Speicherung von Fingerabdrücken und die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) unter Verwendung von Signaturzertifikaten ermöglicht. Die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises (eID) kann bei der Ausstellung, oder auch nachträglich, aktiviert und deaktiviert werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Personalausweis   	99008001000000	2,3
Ausweispflicht	99008002000000	2,3
Berechtigungszertifikat nach PersAuswG	99008003000000	1
elektronischer Identitätsnachweis 	99008004000000	2,3

4.4.2.11 Rundfunkbeitrag

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben den gesetzlichen Auftrag, Menschen mit Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu versorgen. Um dies im notwendigen Umfang leisten zu können, wird der Rundfunkbeitrag zur Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio erhoben. Neben der An- und Abmeldung vom Rundfunkbeitrag, ist im privaten Bereich eine Ermäßigung oder Befreiung unter bestimmten, vordringlich sozialen Gründen möglich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Rundfunkbeitrag im privaten Bereich 	99107008000000	4
Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich 	99107045000000	4

4.4.2.12 Selbstnutzungs-, Leerstands- und anderweitige Nutzungsgenehmigung von gefördertem Wohnraum

Öffentlich geförderter Wohnraum besteht aus Wohnungen, für die der Vermieter vergünstigte Darlehen vom Staat erhalten hat und sich im Gegenzug verpflichtet, diese Wohnungen nur Personen zur Verfügung zu stellen, die sich aufgrund ihres Einkommens nicht am Markt angemessen mit Wohnraum versorgen können. Soll öffentlich geförderter Wohnraum selbst genutzt werden, länger als drei Monate unvermietet leer stehen oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung zur Selbstnutzung, Leerstehenlassen und anderweitige Nutzung von gefördertem Wohnraum	99116005000000	2,3

4.4.2.13 statistische Erhebungen bei Bürgern

Für die Datenerhebung eines qualifizierten Mietspiegels, der alle vier Jahre neu erstellt wird, sind umfangreiche Datenerhebungen sowohl bei Vermietern als auch bei Mietern erforderlich. Die Teilnahme an einer Befragung dieser Art ist freiwillig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mietspiegel	99116002111000	2,3

4.4.2.14 Wasser-/Abwasserabgaben und -entgelte

Für die Benutzung der Trinkwasserversorgung und der Anlagen zur Abwasserentsorgung werden Wasser- und Abwassergebühren erhoben. Die Abwassergebühr teilt sich in die Gebühren Schmutzwasser, berechnet nach dem Frischwasserverbrauch und dem Niederschlagwasser, berechnet nach versiegelten und entwässerten Flächen. Zuständig für die öffentliche Ver- und Entsorgung sind die Gemeinden, diese stehen unter der Aufsicht der Bundesländer.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entgelt für Wasserentnahme	99129028000000	4
Abwasserabgabe	99129029000000	2,3
Wasserabgabe	99129032000000	4

4.4.2.15 Wohnsitzmeldungen

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands ist die Anmeldung der neuen Wohnung bei der Meldebehörde erforderlich. Eine Erklärung ist bei Änderungen in Bezug auf Haupt- und Nebenwohnungen nötig. Nur bei einem Wegzug ins Ausland hat eine Abmeldung bei der Meldebehörde zu erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
unrichtige personenbezogene Daten	99064002000000	2,3
Wohnsitz   	99115005000000	2,3
Wohnungsgeberbestätigung  	99115008000000	2,3

4.4.2.16 Zweckentfremdungsgenehmigung von Wohnraum

Die Nutzung von Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke kann genehmigungspflichtig sein. Nach einer erfolgten Antragstellung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Zweckentfremdung vorliegen. Im Anschluss der Prüfung wird die Genehmigung gegebenenfalls erteilt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum	99116006000000	4

4.4.2.17 Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer entsteht in bestimmten Fällen wenn eine Zweitwohnung gehalten wird. Eine Pflicht zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Stadt oder Gemeinde besteht jedoch nicht. Der zusätzliche Steuersatz kann zum Beispiel auf die Nettokaltmiete, also der Grundmiete ohne Betriebs- und Heizkosten berechnet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zweitwohnungssteuer	99102017000000	4

4.4.2.18 Sekundärleistungen der Lebenslage Wohnen und Umzug

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Meldebestätigung und -registerauskunft	99115003000000	amtliche Meldebestätigung	2,3	Querschnitt Bürger
Meldebestätigung und -registerauskunft	99115004000000	Melderegisterauskunft	2,3	Querschnitt Bürger

4.5 Themenbereich Engagement & Hobby

4.5.1 Lebenslage Engagement & Beteiligung

Zu der Lebenslage Gesundheitsvorsorge gehören Leistungen, die sich im wesentlichen um die Krankenversicherungsmitgliedschaft drehen.

4.5.1.1 Amtsblattveröffentlichung

Veröffentlichungen und gesetzliche Bekanntmachungen werden in einem Amtsblatt verkündet. Beiträge in Amtsblättern unterliegen speziellen Richtlinien und veröffentlichen als Gesetzblatt den Inhalt eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift. Zusendungen und Abonnements von Amtsblättern können kostenpflichtig sein, teilweise sind Amtsblätter online einsehbar.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Amtsblatt	99094003000000	4

4.5.1.2 Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst hat zum 1. Juli 2011 den Zivildienst in Deutschland abgelöst. Jeder, der die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann sich im Bundesfreiwilligendienst in gemeinwohlorientierten Einrichtungen engagieren. Grundlage des Einsatzes ist der Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Dienstleistenden und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bundesfreiwilligendienst	99121005000000	1

4.5.1.3 Bürger- bzw. Volksbegehren und -entscheid

Volksbegehren und die darauf aufbauenden Volksentscheide eröffnen den wahlberechtigten auch außerhalb von regelmäßigen Wahlen die Möglichkeit, unmittelbar über bestimmte Sachfragen zu entscheiden, Gesetze zu beschließen oder eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode herbeizuführen. Ein erfolgreiches Volksbegehren ist notwendige Voraussetzung für die Durchführung eines Volksentscheids. Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, ist fristgerecht ein Volksentscheid herbeizuführen. Die Volksbegehren und -entscheide werden von dem Landeswahlleiter vorbereitet und mit Unterstützung der Kreiswahlleiter sowie der Städte und Gemeinden durchgeführt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bürgerbegehren	99030001000000	4
Bürgerentscheid	99030002000000	4
Volksbegehren	99030007000000	2,3
Volksentscheid	99030008000000	2,3

4.5.1.4 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf und rügt das angebliche persönliche Fehlverhalten von Amtsträgern. Die Beschwerde wird schriftlich an den Dienstvorgesetzten oder die Behörde eingereicht. Gegen behördliche Entscheidungen oder Maßnahmen, die Bürger für rechtswidrig oder unzweckmäßig halten, können sie darüber hinaus eine Fachaufsichtsbeschwerde einlegen. Diese wird schriftlich bei der Ausgangsbehörde oder der beaufsichtigenden Behörde eingelegt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Dienstaufsichtsbeschwerde	99030015000000	2,3
Fachaufsichtsbeschwerde	99030016000000	2,3

4.5.1.5 Einwohnerantrag

Der Einwohnerantrag ist ein Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Das zuständige kommunale Verwaltungsorgan hat sich mit einer bestimmten Angelegenheit in einer Sitzung zu befassen, sofern alle Voraussetzungen eines Einwohnerantrags erfüllt sind. Der Einwohnerantrag muss schriftlich gestellt werden. Weiterhin müssen bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden, die verbindliche Erklärungen zum Einwohnerantrag abgeben und entgegennehmen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einwohnerantrag	99030004000000	4

4.5.1.6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

Einwohner sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde, Fragen an die örtliche Verwaltung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde wird in der Regel vom Bürgermeister in Abstimmung mit den Beigeordneten bzw. mit Zustimmung des Stadtvorstands anberaumt. Um darüber hinaus wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern zu erörtern, kann der Gemeinderat nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung ebenfalls anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft schriftlich beantragt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einwohnerfragestunde	99030005000000	4
Einwohnerversammlung	99030006000000	4

4.5.1.7 Feststellung der Parteieigenschaft

Parteien sind frei gebildete Personenvereinigungen, die sich in der Regel auf der Basis des privaten Rechts nach den vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als nichtrechtsfähiger Verein organisieren. Die Gründung einer Partei als rechtsfähiger Verein verlangt zusätzlich noch eine Eintragung in das Vereinsregister. Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Parteieigenschaft	99128010000000	2,3

4.5.1.8 Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

Ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer und wertvoller Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Bund, Länder und Kommunen haben deshalb in den vergangenen 15 Jahren eine umfangreiche „Kultur der Anerkennung“ entwickelt. Ein wichtiger Baustein dieser Anerkennung ist die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, beispielsweise in Form von Ehrenamtskarten. Diese werden an besonders verdiente Engagierte ausgegeben und berechtigen dazu, Vergünstigungen bei den Partnern der Ehrenamtskarten in Anspruch zu nehmen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ehrenamtliche Tätigkeit	99030003000000	4
Portal für ehrenamtliche Tätigkeiten	99030019000000	4
Ehrenamtskarte	nicht im LeiKa	4

4.5.1.9 Kirchenaustritt

Der Kirchenaustritt erfolgt durch eine Kirchenaustrittserklärung, die beim zuständigen Standesamt des Hauptwohnsitzes persönlich eingereicht wird. Mit Ausstellung der Bescheinigung über den Kirchenaustritt erfolgt auch der Entfall der Kirchensteuer.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kirchenaustritt	99073001000000	4

4.5.1.10 Mängel melden

Öffentliche Einrichtungen werden turnusmäßig gewartet. Dennoch kann es vorkommen, dass sie mutwillig zerstört, sowie durch einen technischen Defekt oder Abnutzung beschädigt werden. Bürger können derartige Mängel melden. Dies umfasst unter anderem die Meldung und Schadenbeseitigung an öffentlichen Einrichtungen, die Beseitigung von Verunreinigungen an Straßenentwässerungseinrichtungen, die Behebung von Störungen der Straßenbeleuchtung, von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,

von öffentlichen Uhren und die Entfernung von Graffiti. Die Mängelmeldung kann sich ebenfalls auf die Beseitigung von Straßenschäden aller Art außerorts und innerorts beziehen, aber auch Aspekte wie die „wilde“ Ablagerung von Müll oder Stromausfälle umfassen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wilder Müll	99001004000000	2,3
Schadensbeseitigung an öffentlichen Einrichtungen 	99089014000000	2,3
Entfernung von Graffiti im öffentlichen Raum	99089067000000	5
Störung von öffentlichen Uhren	99089078000000	2,3
Verunreinigungen an Straßenentwässerungseinrichtungen 	99108017000000	2,3
Straßenschaden	99108018000000	2,3
Störung der Straßenbeleuchtung	99108020000000	2,3
Störung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	99108021000000	2,3
Straßenreinigung	99108028000000	4
Meldung eines Stromausfalls	99146003000000	6
Mängelmelder	nicht im LeiKa	5

4.5.1.11 Petition

Das Petitionsrecht gehört zu den verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Bürger hat das Recht, eine Petition schriftlich oder online einzureichen. Jede Petition, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestags fällt, wird an ein Eingabereferat geleitet. Von dort werden das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird anschließend vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags geprüft. Falls die Petition nicht schon durch die Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann, erstellt der Petitionsausschluss eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Petition	99030009000000	2,3

4.5.1.12 Rechtsfähigkeit einer Stiftung

Eine Stiftung, innerhalb der sich natürliche oder juristische Stifter verpflichten, auf Dauer und zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks, diese mit dem benötigten Vermögen auszustatten, erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung. Die Anerkennung kann zudem eine Gemeinnützigkeit umfassen. Zur Anerkennung als rechtsfähige Stiftung sind Stiftungsgeschäft und Satzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Anerkennung kann geprüft und wieder aufgehoben werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
rechtsfähige Stiftung	99103001000000	2,3

4.5.1.13 Stiftungssatzungsänderungsgenehmigung

Satzungsänderungen einer Stiftung sind unter Beachtung des wirklichen und mutmaßlichen Willens des Stifters zulässig. Der Stifter sollte die Voraussetzungen und das Verfahren von Satzungsänderungen bereits bei der Errichtung der Stiftung festgelegt haben. Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde an dem Ort, an dem die Stiftung ihren Sitz hat. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die steuerliche Aspekte betreffen, muss die vorherige Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Stiftungssatzung	99103002000000	2,3

4.5.1.14 Stiftungsverzeichnis

Jede Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen, die ihren Sitz im jeweiligen Regierungsbezirk haben. Die Stiftung muss jede Änderung der Anschrift und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftungsbehörde mitteilen. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet aber nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Das Stiftungsverzeichnis kann jede Person ohne Angabe von Gründen einsehen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Stiftungsverzeichnis	99103003000000	4

4.5.1.15 Vereinsanerkennung

Um als Verein anerkannt zu werden sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, wobei ein Verein in der Regel ideell bestimmt ist. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein kommt nur in Betracht, wenn der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und es dem Verein nicht zugemutet werden kann, sich in einer anderen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Rechtsform zu organisieren, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Der Verein stellt einen Antrag zur Aufnahme in das Vereinsregister, die zuständigen Stellen nehmen dann gegebenenfalls die Eintragung vor.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Naturschutzverein	99090001000000	4
Gemeinnütziger Verein	99119005000000	2,3
Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein	99119007000000	2,3
Eignung eines Vereins als Vormund	99126001000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betreuungsverein	99126013000000	2,3

4.5.1.16 Versammlungsanzeige

Um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, ist grundsätzlich eine Anmeldung notwendig. Die Anmeldung hat bis spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung zu erfolgen. Die Zuständigkeit liegt bei der für den Versammlungsort zuständigen Ordnungsbehörde, bei Gemeinden unter 7.500 Einwohnern ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Versammlung	99089016000000	2,3

4.5.1.17 Wahlergebnisse

Wahlen sind die einfachste Form politischer Beteiligung. Die Landtagswahlen, die Volksbegehren und -entscheide, Volksabstimmungen sowie die Bundestags- und Europawahlen werden von dem Landeswahlleiter vorbereitet und mit Unterstützung der Kreiswahlleiter sowie der Städte und Gemeinden durchgeführt. Die Allgemeinen Kommunalwahlen, die Direktwahlen der Bürgermeister und Landräte, die Wahl der Ausländerbeiräte sowie die Bürgerbegehren und Bürgerentscheide werden dagegen wegen der von der Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung in alleiniger Verantwortung der Städte, Gemeinden und Landkreise durchgeführt. Die Zusammenfassung der Meinungen aller stellt das Wahlergebnis dar.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Europawahl 	99128003000000	2,3
Bundestagswahl 	99128013000000	2,3
Landtagswahl 	99128014000000	4
Kreistagswahl 	99128015000000	4

4.5.1.18 Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung

Wahlhelfer sind wahlberechtigte Bürger, die am Wahltag in den Wahlvorständen als Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlhandlung leiten und das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen. Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand, zu dem die Gemeinde- oder Stadtverwaltung beruft, ist ein Ehrenamt. Zur Übernahme ist jeder Bürger verpflichtet, es kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wahlhelfer können sich auch selber anmelden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wahlhelfer 	99128008000000	2,3

4.5.1.19 Wahlschein und Briefwahl

Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen möchte, erhält auf Antrag von der Gemeinde einen Wahlschein und die für eine Briefwahl notwendigen Unterlagen. Ein Wahlscheinantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zu finden, es gibt auch ein elektronisches Antragsformular oder die Möglichkeit der persönlichen Beantragung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Briefwahl 	99128001000000	2,3
Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 	99128002000000	2,3
Wahlschein	99128009000000	2,3
Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl	99128018000000	4
Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl	99128019000000	4
Wählerverzeichnis zur Landtagswahl	99128020000000	4
Wählerverzeichnis zur Europawahl	99128021000000	2,3

4.5.1.20 Zulassung, Änderung, Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Um an einer Wahl teilzunehmen, bedarf es eines gewissen Rückhalts in der Bevölkerung. Daher sehen alle Wahlgesetze vor, dass für Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht mit einer Mindestzahl von Abgeordneten bereits im Parlament oder der zu wählenden Körperschaft vertreten sind, eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgern vorgelegt werden müssen, um für die Wahl zugelassen werden zu können. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Für jeden Unterstützer muss sein Wahlrecht von der für seine Hauptwohnung zuständigen Gemeinde bestätigt werden. Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur unter bestimmten Bedingungen und Fristen geändert oder zurückgenommen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Europawahlvorschlag	99128004000000	2,3
Kreiswahlvorschlag	99128005000000	2,3
Landeslisten	99128006000000	2,3
Beteiligungsanzeige	99128012000000	2,3
Bürgermeisterwahl 	99128016000000	4
Landtagswahlvorschlag	99128022000000	4
Kommunalwahlvorschlag	99128023000000	4

4.5.2 Lebenslage Veranstaltung durchführen

Neben der Veranstaltungserlaubnis gehören zu der Lebenslage Veranstaltung durchführen u.a. Erlaubnisse für die Sperrung von Straßen, das Abbrennen von Feuerwerk und Osterfeuer.

4.5.2.1 Osterfeuer

Osterfeuer werden von örtlichen Vereinen und Gruppen organisiert und müssen als Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Üblicherweise erfolgt die Genehmigung durch das Ordnungsamt. Ein Osterfeuer auf einem Privatgrundstück wird in der Regel als Lagerfeuer eingestuft und muss nicht angemeldet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Osterfeuer	99063010000000	4

4.5.2.2 Sekundärleistungen der Lebenslage Veranstaltung durchführen

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Lager- und Abrennengenehmigung für pyrotechnische Gegenstände	99089011000000	Genehmigung zum Lagern und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	2,3	Veranstaltungen
Lager- und Abrennengenehmigung für pyrotechnische Gegenstände	99089045000000	Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2	2,3	Veranstaltungen
Lager- und Abrennengenehmigung für pyrotechnische Gegenstände	99089046000000	Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	2,3	Veranstaltungen

4.5.3 Lebenslage Fischen und Jagen

Zu der Lebenslage Fischen & Jagen gehören jeweils Leistungen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Qualifikationsnachweis und der Erlaubnis (z.B. Waffenerlaubnis, Fischereischein) als auch konkret anlassbezogene Leistungen, u.a. bei dem Erwerb oder Verkauf einer Waffe.

4.5.3.1 Fischereischein

Der Fischereischein ist ein Erlaubnisschein, der es dem Inhaber erlaubt, zu angeln oder zu fischen. Voraussetzung ist eine bestandene Fischerprüfung. Zusätzlich zum Fischereischein ist die Erlaubnis derjenigen Person notwendig, die das Fischereirecht für das Gewässer hat, in dem gefischt werden soll.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fischereischein	99042001000000	4
Fischerprüfung	99042003000000	4

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht	99042004000000	4
Hafenschein Bremen	nicht im LeiKa	4
Elektrofischereischein	nicht im LeiKa	
Antrag zur Ausübung der Elektrofischerei gemäß §§ 12 bis 16 der Landesfischereiordnung RLP	nicht im LeiKa	4

4.5.3.2 Jagdschein und -erlaubnis

Voraussetzung für die Erlaubnis der Jagdausübung ist des Besitz eines gültigen amtlichen Jagdscheins und die Berechtigung zur Jagd in einem begrenzten Jagdbezirk. Der Jagdschein gilt als Beleg für die Sachkenntnis des Jägers und als Bestätigung der grundsätzlichen Erlaubnis der Jagd. Die Ausstellung des Jagdscheins fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Jagdbehörde. Zentrale Voraussetzung für die Gewährung eines Jagdscheins ist vor allem der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Jägerprüfung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Jagderlaubnis	99067001000000	2,3
Jagdpatchvertrag	99067002000000	2,3
Jagdschein	99067004000000	2,3
Jagdsteuer	99067005000000	4

4.5.3.3 Jägerprüfung

Die Jägerprüfung soll sowohl die theoretische als auch praktische Fähigkeit des Prüflings zur Jagd beweisen. Sie beinhaltet eine Schießprüfung, eine schriftlichen sowie eine mündlich-praktischen Prüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist bei der jeweils zuständigen Jagdbehörde zu stellen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Jägerprüfung	99067003000000	2,3

4.5.3.4 Waffenerlaubnis

Für den Besitz einer Waffe wird eine Waffenbesitzkarte benötigt, die Berechtigung zum Kauf der Munition bedarf einer gesonderten Eintragung. Für das Führen von Schusswaffe in der Öffentlichkeit ist zusätzlich ein Waffenschein erforderlich. Dieses gilt auch für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, hierzu wird der sogenannte kleine Waffenschein benötigt. Auf Reisen innerhalb der Europäischen Union oder in Island, Norwegen und der Schweiz ist ein europäischer Feuerwaffenpass erforderlich. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Waffenbehörden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089008000000	2,3
Europäischer Feuerwaffenpass	99089010000000	2,3
Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition	99089018000000	2,3
Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	99089069000000	2,3
Ausnahmen zum Umgang mit verbotenen Waffen	99089076000000	2,3
Feststellung der Erfassung und Einordnung eines Gegenstandes nach dem Waffengesetz	99089077000000	2,3
Ausnahmen von Alterserfordernissen beim Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche	99089079000000	2,3
Ausnahmen für die Erlaubnispflicht zum Erwerb und Besitz einer Waffe	99089080000000	2,3
Ausnahmen für die Erlaubnispflicht zum Erwerb und Besitz von Munition	99089081000000	2,3
Ausnahmen für die Erlaubnispflicht zum Führen von Waffen	99089082000000	2,3
Ausnahmen für die Erlaubnispflicht zum Führen von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen	99089083000000	2,3
Ausnahmen für die Erlaubnispflicht zum Schießen mit einer Schusswaffe	99089084000000	2,3
Erlaubnis zum Führen von Waffen	99089085000000	2,3
Waffenbesitzkarte	99089086000000	2,3
Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe	99089088000000	2,3
Ausnahmen von der Verpflichtung zur Sicherung aller Erbwaffen mit einem Blockiersystem	99089089000000	2,3
Überlassung von Schusswaffen oder Munition an der zuständigen Behörde benanntes Bewachungspersonal	99089098000000	2,3
Anzeige der neuen Anschrift bei Wegzug ins Ausland durch den Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen	99089109000000	2,3
Mitteilung der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	99089111000000	10
Unterrichtung bei Wegfall des Tatbestandes einer waffenrechtlichen Erlaubnis	99089112000000	10
Mitteilung von Änderungen der Personendaten bei Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis	99089113000000	10
Bescheinigung über Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen von Waffen	99089114000000	2,3
Erlaubnis zum Besitz einer Waffe nach Verlust der Eigenschaft als Kriegswaffe	99089115000000	2,3
Erlaubnis zum Besitz von Munition nach Verlust der Eigenschaft als Kriegswaffe	99089116000000	2,3
Erlaubnisse nach dem Waffengesetz	99089117000000	2,3

4.5.3.5 Waffenerwerbsanzeige

Waffen sind bei Erwerb fristgerecht anzuzeigen und dürfen nur von berechtigten Personen erworben werden. Zur Eintragung des Erwerbs ist ebenfalls die Waffenbesitzkarte vorzulegen. Die Anzeige ist an die zuständigen Waffenbehörden zu richten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige des Erwerbs einer Waffe	99089087000000	2,3

4.5.3.6 Waffenregistrauskunft

Das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde führt das nationale Waffenregister. Über das nationale Waffenregister werden alle wesentlichen Informationen zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen in Privatbesitz zeitnah und aktuell bereitgestellt. In der Registerdatenbank werden die relevanten Daten der lokalen Waffenbehörden vorgehalten, sodass die Informationen zentral für behördenübergreifende Prozesse und Abfragen zur Verfügung stehen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nationales Waffenregister	99089066000000	1

4.5.3.7 Waffenüberlassungs-, -verlust- und -inbesitznahmeanzeige

Wenn eine Waffe an einen Berechtigten überlassen wird, hat fristgerecht eine Überlassungsanzeige unter Vorlage der Waffenbesitzkarte zu erfolgen. Wenn eine Waffe übernommen wurde, ist diese ebenfalls fristgerecht bei der zuständigen Behörde anzumelden. Sind Waffen oder Munition abhandengekommen, ist der Verlust unverzüglich der Waffenbehörde zu melden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige des Überlassens von Waffen oder Munition an Personen in Deutschland	99089035000000	2,3
Anzeige des Überlassens von Waffen oder Munition an Personen aus Mitgliedstaaten der EU	99089102000000	2,3
Anzeige des Überlassens von Waffen oder Munition an Personen aus einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	99089103000000	2,3
Ausnahme von Verboten beim Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen	99089104000000	2,3
Anzeige der Inbesitznahme von erlaubnisbedüftigen Waffen oder Munition beim Tode des Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise	99089105000000	2,3
Anzeige der Inbesitznahme von erlaubnisbedüftigen Waffen oder Munition als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise	99089106000000	2,3
Anzeige des Verlustes von erlaubnisbedüftigen Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	99089107000000	2,3
Anzeige von unbrauchbar gemachten oder zerstörten erlaubnisbedüftigen Waffen	99089108000000	2,3
Anzeige der Inbesitznahme einer verbotenen Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise	99089110000000	2,3

4.5.3.8 Wildursprungsscheine und -marken

Erlegte Tierkörper sind mit Wildmarken zu kennzeichnen. Außerdem ist jeweils ein Wildursprungsschein auszufüllen, wofür meist die Veterinärämter zuständig sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wildursprungsscheine und Wildmarken beantragen	nicht im LeiKa	4

4.5.4 Lebenslage Tierhaltung

Die häufigste Leistung in der Lebenslage Tierhaltung ist die Hundesteuer(anmeldung). Zu der Lebenslage zählt auch die Haltung von Pferden. Darüber hinaus werden in Privathaushalten teilweise geschützte oder gefährliche Tiere gehalten, was mit Auflagen verbunden sein kann.

4.5.4.1 EU-Heimtierausweis

Auf Reisen mit Tieren innerhalb der EU ist für Hunde, Katzen und Frettchen ein Heimtierausweis als Reisedokument notwendig. Der Ausweis listet u.a. die tierhaltende Person, eine Beschreibung des Tieres und die Gültigkeit einer erfolgten Tollwutimpfung auf. So soll belegbar sein, dass das geimpfte und gekennzeichnete Tier identisch sind, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Tollwut zu verhindern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
EU-Heimtierausweis	99110021000000	2,3

4.5.4.2 Haustierhaltungsanzeige und -abmeldung

Personen, die mit einem Hund als Haustier leben, sind verpflichtet, den Hund anzumelden. Die Meldepflicht ist mit ihren Bestimmungen in der jeweiligen kommunalen Satzung festgelegt. Zudem ist eine gesondert durchzuführende Eintragung im Hunderegister notwendig. Zur Haltung eines als „Kampfhund“ definierten Tieres wird darüber hinaus eine Erlaubnis benötigt. Bei Aufgabe der Hundehaltung, oder bei Abgabe, Tod, oder Verlust des Hundes, ist er im zentralen Hunderegister abzumelden. Derselbe Ablauf trifft ebenso auf die Haltung von Wirbeltiere der besonders geschützten Arten zu.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Haustierhaltung	99110007000000	2,3

4.5.4.3 Herkunftsnachweis geschützter Arten

Geschützte Tierarten dürfen nur in Ausnahmefällen gehalten werden, wenn sie rechtmäßig durch vom Naturschutzrecht bestimmte Ausnahmen in den Besitz des Halters gelangt sind. Die Beweislast hierfür trägt der jeweilige Halter.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bescheinigung über die rechtmäßige Entnahme eins nach Anhang A EU-Artenschutzverordnung geschützten Exemplars aus seinem natürlichen Lebensraum	99093021000000	2,3

4.5.4.4 Hundehaltung - Befreiung vom Leinenzwang

Durch einen behördlichen anerkannten Sachverständigen kann für Hunde ein Wesenstest erfolgen. Dieser Sachverständige entscheidet darüber, ob eine Befreiung vom Leinenzwang möglich ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hundehaltung 	99110009000000	2,3

4.5.4.5 Hundesteuer

Für die Haltung eines Hundes muss in Deutschland eine jährliche Hundesteuer als Aufwandssteuer bei der jeweiligen Kommune entrichtet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hundesteuer  	99102013000000	4

4.5.4.6 Nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere

In Deutschland ist die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Gefährliche Wildtiere können Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen und sind daher ihrer Art nach als allgemein gefährlich eingestuft. Dies sind zum Beispiel Raubtiere, Giftschlangen, Reptilien, Amphibien, giftige Spinnen und Skorpione. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung besteht, zum Beispiel für wissenschaftliche Forschung oder für vergleichbare Zwecke.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere	99110025000000	2,3

4.5.4.7 Reitkennzeichen und -plaketten

Jeder, der in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, muss ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Gültig ist das Reitkennzeichen nur mit der aufgeklebten Jahresplakette des jeweils laufenden Kalenderjahres. Die Jahresplakette gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs immer nur

für ein Kalenderjahr. Nach dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres wird sie ungültig und muss für das Folgejahr erneuert werden.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Reitkennzeichen und Reitplaketten beantragen	nicht im Leika	4

4.5.4.8 Tiergesundheitszeugnis

Für die Mitnahme von einigen Tierarten in bestimmte Länder ist ein Tiergesundheitszeugnis erforderlich.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Gesundheitszeugnis 	99003009012002	2,3

4.5.4.9 Tierheim

Fundtiere gelten rechtlich gesehen als „Fundsachen“ und fallen damit in die Zuständigkeit der Gemeinden. Ist der Eigentümer eines ausgesetzten oder freilaufenden Haustiers nicht auffindbar, gilt es als herrenlos und wird zur weiteren Betreuung an ein Tierheim oder Tierschutzverein übergeben. Der Hauptzweck eines Tierheims ist es, besitzlose Tieren zu beherbergen und sie nach Möglichkeit an neue Eigentümer zu vermitteln.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
ausgesetzte oder freilaufende Haustiere 	99089023000000	2,3

4.5.4.10 Sekundärleistungen der Lebenslage Tierhaltung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Führungszeugnis	99049001000000	Führungszeugnis	2,3	Querschnitt Unternehmen

4.5.5 Lebenslage Bootsbesitz

Mit dem Besitz und der Nutzung eines Bootes sind zahlreiche Pflichten verbunden. So benötigt man eine Erlaubnis zum Führen eines Bootes, muss das Boot zulassen, braucht eine Berechtigung zum Befahren von Gewässern und einen Liegeplatz für das Boot. Diese Leistungen sind in der Lebenslage Bootsbesitz zusammengefasst.

4.5.5.1 Erlaubnis zum Führen von Booten und Schiffen

Zum Führen von Sportbooten berechtigen Befähigungs- und Berechtigungsnachweise in Form von Sportbootführerscheinen, unterschieden nach Motor und Segel. Der amtliche

Sportbootführerschein Binnen Segel (SBS Binnen Segel) berechtigt zum Führen von Sportbooten bis 15 Meter Länge unter Segel. Zusätzlich wird auf dem Bodensee die Erlaubnis durch das „Bodenseeschifferpatent“ erteilt – auch als Urlauberpatent, d.h. einem befristeten Bodenseeschifferpatent.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bodenseeschifferpatent	99096001000000	4
Erlaubnis zum Führen von Booten und Schiffen	99096002000000	2,3

4.5.5.2 Wasserfahrzeugzulassung

Motorboote und -schiffe, sowie Segelboote mit einem Motor bzw. mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen, sind zur Zulassung verpflichtet. Segelboote ohne Motor, sowie Paddel- und Ruderboote, die länger als 2,5 Meter sind, unterliegen ebenfalls der Registrierungspflicht. Mit der Registrierung wird durch die zuständige Stelle ein Bootsausweis ausgestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wasserfahrzeug	99096010000000	2,3

4.6 Themenbereich Mobilität & Reisen

4.6.1 Lebenslage Führerschein

Die Lebenslage Führerschein umfasst alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Erhalt eines Führerscheines. Dazu zählen u.a. Nachweise für den Führerscheinantrag bis hin zu Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr sowie die Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Punkteauskunft).

4.6.1.1 Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges

Die Teilnahme am Luftverkehr bedarf einer Erlaubnis. Der Erwerb der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen wiederum erfordert persönliche und fachliche Voraussetzungen, die durch eine Ausbildung bei einer genehmigten Ausbildungsorganisation oder Flugschule zu erwerben sind. Theoretische und praktische Kenntnisse müssen aufrechterhalten und die Lizenz entsprechend verlängert werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges	99080005000000	2,3

4.6.1.2 Fahreignungsregister

Im Fahreignungsregister werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig gewordenen sind, gespeichert. Auf Antrag können Personen Auskunft über die zu ihnen gespeicherten Eintragungen erhalten. Eintragungen erfolgen bei einem Verstoß nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog und werden mit Punkten und Bußgeldern belegt. Eintragungen werden nach Ablauf feststehender Fristen von Amts wegen gelöscht. Durch die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar können Personen einen Punkt abbauen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fahreignungsregister	99029001000000	1

4.6.1.3 Führerschein

Mit dem Führerschein weisen Personen nach, welche Fahrzeugklassen von ihnen geführt werden dürfen. Der Antrag muss schriftlich bei der Führerscheinstelle des Wohnortes beantragt werden und wird meistens von den Fahrschulen eingereicht. Nach bestandener Prüfung erhält der Antragsteller einen Führerschein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Führerschein  	99023001000000	2,3
Fahrerlaubnis 	99023002000000	2,3
Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen	99023003000000	2,3
Gnadenerweis bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	99023004000000	2,3
Örtliches Fahrerlaubnisregister	99024001000000	2,3
Zentrales Fahrerlaubnisregister	99024002000000	1
Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung	99075003000000	2,3
Mofaprüfbescheinigung	99075008000000	2,3

4.6.1.4 Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr

Im Punktekatalog des Kraftfahrt-Bundesamts sind die Informationen darüber zu finden, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr mit wie vielen Punkten oder einem Fahrverbot geahndet werden. Sollte das Bußgeld oder die Strafe für eine begangene Ordnungswidrigkeit oder Straftat rechtskräftig geworden sein, werden die vergebenen Punkte ins Verkehrszentralregister eingetragen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr 	99108031000000	2,3

4.6.1.5 Verkehrsunfallmeldung

Im Falle eines Verkehrsunfalls von einem Personenkraftwagen mit einem Wildtier ist eine Meldung erforderlich. Für die Geltendmachung eines Wildunfalls bei der zuständigen Versicherung wird eine Wildunfallbescheinigung benötigt. Die Zuständigkeit liegt bei der Polizei oder dem hinzukommenden Jagdausübungsberechtigten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wildunfall	99108026000000	5

4.6.1.6 Sekundärleistungen der Lebenslage Führerschein

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten	99089070000000	Akten im Bußgeldverfahren	2,3	Anzeige & Klage

4.6.2 Lebenslage Kfz-Besitz

Zu der Lebenslage Kfz-Besitz gehören anlassbezogene Leistungen, wie die An-, Um- und Abmeldung von Fahrzeugen und Verkehrsunfallmeldungen sowie regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie die Kfz-Steuer. Zudem beinhaltet die Lebenslage auch die vielerorts bereits online umgesetzten Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen.

4.6.2.1 Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)

Der Absatz neuer Elektrofahrzeuge soll gefördert werden, um eine schnellere Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge zu unterstützen. Förderanträge werden vom Fahrzeugeigentümer schriftlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	99148026000000	1

4.6.2.2 Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen

Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen umfassen Parkausweise für Bewohner und Ausnahmegenehmigungen für Betriebe, sowie diverse Parkerleichterungen für Schwerbehinderte oder Ärzte. Der Bewohnerparkausweis ermöglicht gebührenfreies Parken in einer Parkraumbewirtschaftungszone, wenn der Fahrzeughalter innerhalb der Parkzone meldebehördlich registriert ist und dort wohnt. Die gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung für das Parken von Betrieben wird auf Antrag für bis zu vier Betriebsfahrzeuge erteilt, von denen jeweils eines im Rahmen einer Auftragstätigkeit in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenfrei abgestellt werden darf. Für schwerbehinderte Menschen können Parkerleichterungen in Form eines

personengebundenen EU-Parkausweises gewährt werden. Dieser Parkausweis bietet diverse Parksonderrechte, zum Beispiel das kostenfreie Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen. Inhabern eines EU-Parkausweises kann ein personenbezogener Parkplatz in Nähe des Wohnorts und Arbeitsplatzes auf öffentlichem Straßenland eingerichtet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bewohnerparkausweis 	99108001000000	2,3
Parkausweis für Schwerbehinderte 	99108009000000	2,3
Parkerleichterungen	99108010000000	2,3
Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen	99108037000000	2,3
Deichschein	nicht im LeiKa	4
Ausnahmegenehmigung für kleinwüchsige Menschen	nicht im LeiKa	4

4.6.2.3 Sekundärleistungen der Lebenslage Kfz-Besitz

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Kraftfahrzeugzulassung, -um- und -abmeldung	99036008000000	Kraftfahrzeug	2,3	Logistik und Transport
Kraftfahrzeugkennzeichen	99036009000000	Kraftfahrzeugkennzeichen	2,3	Logistik und Transport
Zulassungsbescheinigung	99036011000000	Zulassungsbescheinigung Teil I	2,3	Logistik und Transport
Zulassungsbescheinigung	99036012000000	Zulassungsbescheinigung Teil II	2,3	Logistik und Transport
Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland	99036015000000	Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland	2,3	Logistik und Transport
Kraftfahrzeugsteuer	99102015000000	Kraftfahrzeugsteuer	1	Logistik und Transport
Parkausweise für Betriebe	99108003000000	Ausnahmegenehmigung Parken	2,3	Logistik und Transport
Feinstaubplakette	99108007000000	Feinstaubplakette	2,3	Logistik und Transport

4.6.3 Lebenslage Auslandsaufenthalt

Die Lebenslage Auslandsaufenthalt beinhaltet sowohl Leistungen im Zusammenhang mit Kurzaufenthalten, wie den Reisepass und Reisewarnungen, als auch länger andauernde Auslandsaufenthalte, allerdings nicht die Auswanderung, die in einer separaten Lebenslage unterschieden wird.

4.6.3.1 Hilfe bei Notfällen im Ausland

Gerät ein deutscher Staatsbürger unverschuldet in eine Notsituation, hat er Anspruch auf staatliche Hilfe. Im Ausland nehmen die deutschen Auslandsvertretungen diese Aufgabe wahr.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe bei Notfällen im Ausland	99089063000000	1

4.6.3.2 Krisenvorsorgeliste ELEFAND

Die Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland (ELEFAND) ist eine Leistung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland. Nach der Anmeldung bei ELEFAND kann jeder registrierte Deutsche im Ausland in kürzester Zeit über akute Gefahrensituationen informiert werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Krisenvorsorgeliste	99089062000000	1

4.6.3.3 Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen

Patienten können auf die Einnahme von Arzneimitteln angewiesen sein, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Solche Patienten können von einem Arzt verschriebene Betäubungsmittel, in einer für die Reisedauer angemessenen Menge als Reisebedarf bei Auslandsreisen mitführen. Auch Ärzte dürfen betäubungsmittelhaltige Arzneimittel bei Auslandsreisen in angemessenen Mengen mitführen, wenn diese im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung oder ersten Hilfeleistung verwendet werden. Die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln auf Auslandsreisen erfolgt in der Regel auf Grundlage einer vom behandelnden Arzt ausgefüllten und beglaubigte Bescheinigung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen	99003015000000	1

4.6.3.4 Reisepass

Für Reisen ins Ausland benötigen deutsche Staatsangehörige ab der Geburt einen Reisepass. Der Reisepass ist zehn Jahre gültig und enthält 32 Seiten, auf Wunsch für Vielreisende auch 48 Seiten. Der deutsche Reisepass enthält seit 2005 biometrischen Merkmale im Chip, welche eine Prüfung der Identität des Reisepasshalters ermöglichen. Der Reisepass wird in der Regel im zuständigen Bürgeramt beantragt. Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr wird stattdessen ein sechs Jahre gültiger Kinderreisepass ausgestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Reisepass 	99085001000000	2,3
Kinderreisepass 	99085003000000	2,3

4.6.3.5 Reisewarnung und -hinweise

Für Länder oder bestimmte Teile eines Landes, in denen eine akute Gefahr für Leib und Leben besteht, spricht das Auswertige Amt Reisewarnungen bzw. Teilreisewarnungen aus. Deutsche Staatsbürger, die in diesem Land leben, werden gegebenenfalls zur Ausreise aufgefordert. Die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen sind darauf beschränkt, auf erkennbar schwere Risiken für Reisende und ortsansässige Deutsche aufmerksam zu machen, sodass Alltagsgefährdungen nicht erfasst werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Reisewarnung	99089061000000	1

4.7 Themenbereich Gesundheit

4.7.1 Lebenslage Gesundheitsvorsorge

Leistungen in der Lebenslage Gesundheitsvorsorge umfassen neben der Krankenversicherungsmitgliedschaft zahlreiche Vorsorgeuntersuchungen und Präventionsleistungen, die zu einem großen Teil von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht bzw. bewilligt und finanziert werden.

4.7.1.1 Befreiung von der Versicherungspflicht

In Deutschland besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ausnahmen gelten, wenn die betreffenden Personen die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben oder selbständig und in beiden Fällen privat versichert sind. In bestimmten Fällen ist man also von der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung befreit, soweit man anderweitig privat Krankenversichert ist. Auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen besteht die Versicherungspflicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Versicherungspflicht	99134001000000	2,3

4.7.1.2 Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Flüchtlinge können in den ersten 15 Monaten nach ihrer Aufnahme in Deutschland eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Flüchtlinge die

Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen haben und einer Kommune zugewiesen worden sind. Die Kommune meldet die Flüchtlinge der zuständigen Krankenkasse.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge	99107048000000	2,3

4.7.1.3 Gesundheitsberatungen, -untersuchungen und -bescheinigungen

Krankenversicherte haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Gesundheitsberatungen und -untersuchungen. Dazu gehören beispielsweise die Sprechstunde für Kinder und Jugendliche, die Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, die arbeitsmedizinische Vorsorge, die ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, eine Beratung zu Krankheiten wie Aids, Tuberkulose, Pilze, sowie Beratung zum Infektionsschutz und die Tropentauglichkeitsuntersuchung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	99003002000000	2,3
Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge	99003005000000	2,3
Infektionsschutz 	99003013000000	2,3
Tropentauglichkeitsuntersuchung	99003022000000	2,3
Sprechstunde für Kinder und Jugendliche	99003028000000	2,3
Ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten	99003035000000	2,3
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	99003042000000	2,3
Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen 	99003048000000	2,3
Schutzimpfungen für Asylbewerber	99011011000000	2,3
Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen - Übersicht	99011012000000	6
Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen - Akutversorgung	99011013000000	6
Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen - Analogleistungen	99011014000000	6
Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen - Zugangsmöglichkeiten zur Krankenversicherung	99011015000000	6

4.7.1.4 Hilfe zur Gesundheit

Zu den Leistungen zählen beispielsweise die vorbeugende Gesundheitshilfe, die Hilfe bei Krankheit oder bei der Familienplanung. Sie entsprechen dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe zur Gesundheit	99107013000000	2,3

4.7.1.5 Impfung

In Deutschland besteht weder für Erwachsene noch für Kinder eine Impfpflicht. Das Infektionsschutzgesetz gibt jedoch einen Rahmen für öffentlich empfohlene Impfungen vor und klärt über mögliche weitere Impfungen auf. Neben Ärzten können Impfungen auch durch den öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. die Gesundheitsämter durchgeführt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Impfung 	99003012000000	2,3

4.7.1.6 Krankenversicherungsanmeldung und -beitrag

Als Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zahlen Arbeitnehmer paritätisch mit den Arbeitgebern einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag. Dieser berechnet sich nach dem Bruttogehalt des jeweiligen Arbeitnehmers. Für den Krankenversicherungsbeitrag gilt ein allgemeiner prozentualer Berechnungssatz kombiniert mit dem Berechnungssatz der jeweiligen Krankenkasse, dem kassenindividuellen Zusatzbetrag.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Krankenversicherungsbeitrag 	99134035000000	2,3

4.7.1.7 Organ- und Gewebespendeausweis

Der Organspendeausweis dokumentiert in Deutschland die Entscheidung von Personen zur Organ- und Gewebespende. Darin wird entweder ein Einverständnis oder ein Widerspruch zur Organspende festgehalten. Die Ausgabe des Organspendeausweises erfolgt antragsfrei durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Organ- und Gewebespendeausweis	99003029000000	2,3

4.7.1.8 Präventionsleistungen und Gesundheitsschutz

Die Präventionsleistungen im Bereich Gesundheitsschutz zielen darauf ab, insbesondere im betrieblichen Umfeld, die Gesundheit von gesetzlich krankenversicherten Menschen zu fördern. Dazu zählen die Finanzierung von Schutzimpfungen, oder die Gewährung von Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung für Krankenversicherte bzw. zur Prävention für Krankenversicherte. Weiterhin gehört die Bewilligung von Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen für Krankenversicherte sowie von medizinischen Vorsorgeleistungen für Krankenversicherte allgemein bzw. für krankenversicherte Mütter und Väter dazu.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung für Krankenversicherte	99134018000000	2,3
Leistungen zur Prävention für Krankenversicherte	99134021000000	2,3
Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen für Krankenversicherte	99134022000000	2,3
Medizinische Vorsorgeleistungen für Krankenversicherte	99134025000000	2,3
Medizinische Vorsorgeleistungen für krankenversicherte Mütter und Väter	99134026000000	2,3
Schutzimpfungen	99134028000000	2,3

4.7.1.9 Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung

Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen erfolgen in vorgegebenen Rhythmen und dienen unter anderem der gesundheitlichen Entwicklung von Kinder bzw. helfen eventuell auftretende Krankheiten rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln. Solche Untersuchungen sind bei Kindern, bei Jugendlichen, bei Schwangeren, sowie zur Erkennung von chronischen Erkrankungen und auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vorgesehen. Diese Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gefördert, teilweise finanziell unterstützt oder auch ganz übernommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung 	99003027000000	2,3

4.7.1.10 Sekundärleistungen der Lebenslage Gesundheitsvorsorge

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung	99107001000000	Sozialversicherung	2,3	Arbeitgeber sein

4.7.2 Lebenslage Krankheit

Wenn Menschen erkranken, stehen ihnen für die bessere Genesung vielfach Leistungen insbesondere der Kranken- und Unfallversicherung zu. So müssen bestimmte Behandlungen genehmigt werden, Kostenerstattungen für Fahrten beantragt werden oder wird ein Verletztengeld gezahlt. Diese Leistungen sind in der Lebenslage Krankheit zusammengefasst.

4.7.2.1 Apothekennotdienst

Oft werden Arzneimittel außerhalb der üblichen Geschäftszeiten benötigt, zum Beispiel nachts oder an Sonn- und Feiertagen. Prinzipiell sind alle Apotheken zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Die Aufstellungen der Apothekennotdienste werden online über die jeweiligen zuständigen Stellen oder in lokalen Medien veröffentlicht. Zusätzlich gibt es eine kostenlose bundesweite Hotline.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Apothekennotdienst	99003039000000	2,3

4.7.2.2 Arbeitsunfallmeldung/ Unfallanzeige

Wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat, ist eine Unfallanzeige ist zu erstatten. Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arbeitsunfallmeldung/ Unfallanzeige	nicht im LeiKa	2,3

4.7.2.3 Beschwerden über gesetzliche und private Sozialversicherungsträger

Das Bundesversicherungsamt beaufsichtigt die bundesunmittelbaren Krankenkassen, Pflegekassen, Unfallversicherungsträger, die Künstlersozialkasse sowie die Deutsche Rentenversicherung. Beschwerden über diese Sozialversicherungsträger, können beim Bundesversicherungsamt eingereicht werden. Die anderen Sozialversicherungsträger unterstehen der Landesaufsicht. Die privaten Versicherungsunternehmen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beschwerden über bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger	99107044000000	1
Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung	99134038000000	2,3
Beschwerden über die gesetzliche Krankenversicherung	99134041000000	2,3

4.7.2.4 Bewilligung und Finanzierung von Heil- und Hilfsmitteln

Hilfsmittel, die für eine häusliche Krankenpflege benötigt werden, werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse bezahlt. Pflegehilfsmittel werden, ebenfalls unter ähnlichen Voraussetzungen, von der Pflegeversicherung bezahlt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Heilmittel für gesetzlich Unfallversicherte	99111009000000	2,3
Hilfsmittel für gesetzlich Unfallversicherte	99111010000000	2,3
Heilmittel für Krankenversicherte	99134011000000	2,3
Hilfsmittel für Krankenversicherte	99134012000000	2,3

4.7.2.5 Bewilligung und Finanzierung von Krankheitsbehandlungen

Die gesetzlichen Krankenkassen können die Finanzierung von Krankheitsbehandlungen bewilligen. Dazu gehören neben der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung sowie der Krankenhausbehandlung, unter anderem Arznei- und Verbandmittel, Belastungserprobung und Arbeitstherapie, Kieferorthopädische Behandlung, Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten. Wie die Krankenkassen, können auch die Unfallversicherungen ähnliche Leistungen bewilligen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arznei- und Verbandmittel für gesetzlich Unfallversicherte	99111002000000	2,3
Ärztliche und zahnärztliche Behandlung für gesetzlich Unfallversicherte	99111003000000	2,3
Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen für gesetzlich Unfallversicherte	99111004000000	2,3
Erstversorgung für gesetzlich Unfallversicherte	99111006000000	2,3
Arznei- und Verbandmittel für Krankenversicherte	99134002000000	2,3
Ärztliche Behandlung für Krankenversicherte	99134003000000	2,3
Belastungserprobung und Arbeitstherapie für Krankenversicherte	99134006000000	2,3
Kieferorthopädische Behandlung für Krankenversicherte	99134013000000	2,3
Krankenhausbehandlung für Krankenversicherte	99134015000000	2,3
Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation	99134017000000	2,3
Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten	99134019000000	2,3
Zahnärztliche Behandlung für Krankenversicherte	99134033000000	2,3

4.7.2.6 Bewilligung und Finanzierung von Rehabilitationsleistungen

Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind. Reichen diese Leistungen nicht aus oder können sie wegen besonderer beruflicher oder familiärer Umstände nicht durchgeführt werden, kann die Krankenkasse die aus medizinischen Gründen erforderlichen ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten erbringen. Bei medizinischer Begründung können die Kosten der stationären Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Vorsorgeeinrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen ist, übernommen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach SGB IX und SGB VII	99015001000000	2,3
Leistungen der Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation	99114010000000	2,3
Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation für Krankenversicherte	99134007000000	2,3
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Krankenversicherte	99134020000000	2,3
Medizinische Rehabilitationsleistungen für krankenversicherte Mütter und Väter	99134024000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für krankenversicherte Kinder	99134027000000	2,3

4.7.2.7 Fahrkostenerstattung für Krankheitsbehandlungen

Wenn eine Person oder deren Angehörige im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit, Behinderung oder Geburt transportiert werden muss, wird eine Krankfahrt bzw. ein Krankentransport benötigt. Die Krankenkasse bzw. der Unfallversicherungsträger übernimmt die Fahrkosten, wenn diese Transportleistung zwingend benötigt wurde und zum Beispiel von einem zuständigen Arzt durch eine Verordnung zur Krankbeförderung belegt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fahrkosten für Kranken- und Unfallversicherte 	99134032000000	2,3

4.7.2.8 Haushaltshilfe und häusliche Krankenpflege

Nach den Statuten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung können Versicherte über die ärztliche Behandlung hinaus auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege in Anspruch nehmen. Eine häusliche Krankenpflege kann hierbei sowohl im eigenen Haushalt, in der Familie als auch an sonstigen geeigneten Orten erfolgen. Zu diesen Orten zählen etwa Schulen oder betreute Wohngruppen. Kriterium für den Zuspruch von Leistung der häuslichen Krankenpflege ist die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung, die nicht ausführbar ist, oder durch häusliche Krankenpflege vermieden bzw. verkürzt werden kann.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson	99106003000000	2,3
Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten für gesetzlich Unfallversicherte	99111007000000	2,3
Häusliche Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte	99111008000000	2,3
Haushaltshilfe für Krankenversicherte	99134009000000	2,3
Häusliche Krankenpflege für Krankenversicherte	99134010000000	2,3

4.7.2.9 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts kann gewährt werden, wenn jemand nicht mehr selbständig zur Haushaltsführung in der Lage ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	99107050000000	2,3

4.7.2.10 Krankenhilfe

Kindern und Jugendlichen, die nach dem Achten Sozialgesetzbuch als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nicht bei ihren Eltern untergebracht sind, stehen Leistungen der Krankenhilfe zu.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Krankenhilfe	99134040000000	2,3

4.7.2.11 Patientenbeschwerde

Patienten haben die Möglichkeit, sich bei Problemen in der Arzt-Patienten-Beziehung mit einer schriftlichen Beschwerde an die zuständige Ärztekammer zu wenden. Die Beschwerde beinhaltet eine Schilderung des konkreten Sachverhalts und erfolgt unter namentlicher Nennung des behandelnden Arztes.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Patientenbeschwerde	99003038000000	4

4.7.2.12 Soziotherapie

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Soziotherapie, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Soziotherapie für Krankenversicherte	99134029000000	2,3

4.7.2.13 Übergangsgeld

Übergangsgeld dient zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn Versicherte, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag wird bei einem der Rehabilitationsträger gestellt, beispielsweise Kranken-, Rentenversicherung oder Träger der sozialen Entschädigung. Arbeitsunfähige Personen, oder Personen, die wegen der Teilnahme an der Maßnahme keiner ganztägigen Erwerbstätigkeit nachgehen können, erhalten auch während Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld. Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht außerdem für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Übergangsgeld für gesetzlich Unfallversicherte	99111020000000	2,3
Übergangsgeld für Rentenversicherte	99114019000000	2,3

4.7.2.14 Unfallrente und -abfindung

Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung wird Verletztenrente gewährt, wenn durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Ist die unfallversicherte Person durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verstorben, erhalten Ehepartner und Waisen eine Rente. Geschädigte können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfindung ausgezahlt bekommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abfindung für Unfallversicherte	99111001000000	2,3
Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung	99111016000000	2,3
Renten für gesetzlich Unfallversicherte	99111017000000	2,3

4.7.2.15 Verletztengeld

Die gesetzliche Unfallversicherung sichert Personen ab, die einen Arbeits- oder Wegeunfall hatten oder an einer Berufskrankheit leiden. In bestimmten Fällen können Unfallversicherten ein Verletztengeld erhalten. Berufstätige Eltern erhalten in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen für eine begrenzte Zeit Kinderpflege-Verletztengeld. Die Zahlung erfolgt von den Berufsgenossenschaften über die Krankenkassen, das Verletztengeld ist jedoch nicht mit dem Krankengeld der Kassen gleichzustellen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte	99111021000000	2,3

4.7.2.16 Sekundärleistungen der Lebenslage Krankheit

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Zuschuss zur Krankenversicherung	nicht im LeiKa	Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI	1	Rente

4.7.3 Lebenslage Behinderung

Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind in der Lebenslage Behinderung zusammengefasst. Dabei geht es zum einen um die Anerkennung von bestimmten Beeinträchtigungen im Rahmen der Feststellung des Grads der Behinderung und deren Beurkundung (Schwerbehindertenausweis) und zu anderen um die Bewilligung von Hilfen bzw. die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens im Falle der Verletzung in Rechten aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGg).

4.7.3.1 Anerkennung von gesundheitlichen Einschränkungen

Zur Anerkennung und zum Nachweis von gesundheitlichen Einschränkungen wird ein Antrag auf Feststellung beim jeweiligen Versorgungsamt gestellt. Bei Auslandsaufenthalten kann eine Bestätigung der Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht erstellt werden. Gesundheitliche Einschränkungen sind zum Beispiel Behinderungen, Folgen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Impfschäden. Bei Impfschäden kann zusätzlich ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden. Das jeweilige Versorgungsamt erteilt Auskünfte und berät zum Feststellungs- und Widerspruchsverfahren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Impfschaden	99003031000000	2,3
Berufskrankheit/ Arbeitsunfall	99006016000000	2,3
Behinderung	99015004000000	2,3

4.7.3.2 Blindengeld

Das Blindengeld ist eine finanzielle Unterstützung für Menschen, die blind oder stark sehbehindert sind. Gesetzlich geregelt ist der Anspruch auf Blindengeld nach Landesrecht. Nach den Landesblindengeldgesetzen wird das Blindengeld in der Regel ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen des Blinden gewährt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Blindengeld	99107030000000	4

4.7.3.3 Blindenhilfe

Blinde erhalten im Rahmen der Sozialhilfe Blindenhilfe zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen. Als Blinde gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt, sowie Personen mit sonstigen Störungen des Sehvermögens von gleichem Schweregrad.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Blindenhilfe	99107047000000	2,3

4.7.3.4 Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Weiteres Ziel ist, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihn zu einem weitgehend selbständigen Leben zu befähigen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eingliederungshilfe	99060001000000	2,3
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	99107005000000	2,3

4.7.3.5 Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung

Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen werden auf Grundlage des Teilhabeplanverfahrens erbracht, das alle Rehabilitationsträger durchführen. Beim Teilhabeplanverfahren reicht ein Antrag bei einer Behörde, um eine verwaltungsinterne Zuständigkeitsklärung und trägerübergreifende Koordinierung der Leistungen in Gang zu setzen.

- Teilhabeplanverfahren/Teilhabeplanaufstellung
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft/Soziale Teilhabe nach SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX an Arbeitgeber
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen nach SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach SGB IX
- Frühförderung (als Komplexleistung nach § 46 SGB IX)

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach SGB IX	99015006000000	2,3
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX	99015008000000	2,3
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen nach SGB IX	99015010000000	2,3
Frühförderung	99015011000000	2,3
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	99015012000000	1
Sonderfahrdienst für behinderte Menschen	99015017000000	5
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	99015018000000	2,3

4.7.3.6 Hilfen für psychisch kranke Personen

Aufgrund einer Selbst- oder Fremdgefährdung können psychisch kranke Menschen unfreiwillig in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden. Diese Regelungen sind in den Psychisch-Kranken-Gesetze bzw. Unterbringungsgesetze der einzelnen Bundesländer geregelt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfen für psychisch kranke Personen	99003046000000	4

4.7.3.7 Hilfeplanaufstellung

Das Hilfeplanverfahren ist Teil des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Um eine umfassende und organisierte Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, muss der Jugendhilfeträger, im

jeweiligen Fall vor der eigentlichen Hilfeleistung einen Hilfeplan erstellen. In die Erstellung des Plans sollen sowohl die Erziehungsberechtigten, das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche, sowie, weitere mit dem Kind betraute Personen integriert werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfeplan	99071004000000	2,3

4.7.3.8 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen

Das Ziel der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zur sozialen Teilhabe und die ergänzenden Leistungen ist es, die Teilhabe der durch einen Unfall geschädigten Personen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben wieder zu ermöglichen. Zu diesen Leistungen gehören Kfz-Hilfe zur Anschaffung behinderungsgerecht umgebauter Kraftfahrzeuge, Wohnungshilfe um behinderungsgerecht baulich angepassten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, sowie Beratung und sozialpädagogische bzw. psychosoziale Betreuung, Haushaltshilfe, Rehabilitationssport, usw.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen	99111014000000	2,3

4.7.3.9 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden für gesetzlich Rentenversicherte oder für gesetzlich Unfallversicherte gewährt, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Sollte keiner dieser beiden Sozialversicherungsträger zuständig sein, so können die Menschen mit Behinderung auch von der Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Auf diesem Wege soll die Eingliederung im Berufsleben erhalten oder wieder ermöglicht werden. Zu diesen Leistungen zählen zudem Werkstätten für behinderte Menschen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Werkstätten für behinderte Menschen	99015002000000	2,3
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für gesetzlich Unfallversicherte	99111013000000	2,3
Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben	99114011000000	2,3

4.7.3.10 Mobilitätshilfen

Mobilitätshilfen können Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zum Zwecke einer medizinisch notwendigen Behandlung gewährt werden. Beispielsweise dient die Kraftfahrzeughilfe für gesetzlich Unfallversicherte der Beschaffung und Kostenübernahme für die behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeugs. Auch können Zuschüsse zur Erlangung eines Führerscheins für behinderte Menschen gewährt werden. Weiterhin

können Reisekosten sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten für gesetzlich Unfallversicherte und ggf. für eine Begleitperson erstattet werden, wenn die Reise für eine medizinische Behandlung notwendig ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kraftfahrzeughilfe für gesetzlich Unfallversicherte	99111011000000	2,3
Reisekosten für gesetzlich Unfallversicherte	99111015000000	2,3

4.7.3.11 Schlichtungsverfahren gemäß § 16 Behindertengleichstellungsgesetz

Menschen mit Behinderung, die in ihrem täglichen Leben Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen aufgrund fehlender Barrierefreiheit erfahren, können eine Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz einschalten. Diese unabhängige Schlichtungsstelle hat die Aufgabe Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt, beispielsweise Bundesbehörden und Sozialversicherungsträger, zum Thema Barrierefreiheit außergerichtlich beizulegen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schlichtungsverfahren gemäß § 16 Behindertengleichstellungsgesetz	99015019000000	1

4.7.3.12 Schwerbehindertenausweis

Einen Schwerbehindertenausweis können Personen erhalten, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt. In der Regel wird der Schwerbehindertenausweis für fünf Jahre ausgestellt und kann nach Ablauf dieser Frist zweimal ohne besondere Formalien verlängert werden. Die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises erfolgt durch das zuständige Versorgungsamt, häufig auch beim Bürgeramt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schwerbehindertenausweis 	99015007000000	2,3
Wertmarke auf Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis	99015013000000	2,3

4.7.3.13 Wohnungshilfe

Bei Umbauten, die aufgrund der gesundheitlichen Schädigung notwendig sind, können Wohnungshilfen geleistet werden. Dieses gilt für Mietwohnungen ebenso wie für Wohnungen im Eigentum. Dazu gehört ebenso die Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum oder der Umzug in eine behinderungsgerechte Wohnung. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Sozialversicherungen oder beim Integrationsamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wohnungshilfe für gesetzlich Unfallversicherte	99111024000000	2,3

4.7.3.14 Sekundärleistungen der Lebenslage Behinderung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld	99007002000000	Ausbildungsgeld	2,3	Berufsausbildung
Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld	99007004000000	Berufsausbildungsbeihilfe	2,3	Berufsausbildung

4.7.4 Lebenslage Pflege

Menschen, die selbst Pflege benötigen oder Angehörige pflegen bekommen vielfältige Unterstützung von der Verwaltung, u.a. in Form von Pflegeleistungen, Darlehen bis hin zur Finanzierung von Umbauarbeiten in der eigenen Wohnung.

4.7.4.1 Elternunterhalt

Sozialämter können von den unterhaltspflichtigen Kindern einen Teil der Heimkosten zurückverlangen wenn Rente und Pflegeversicherung nicht ausreichen. Verwandte in gerader Linie sind einander unterhaltspflichtig. Sie sind zu Unterhaltszahlungen aber nur verpflichtet, wenn sie genug eigenes Einkommen oder ein gewisses Vermögen haben. Die Regelung gilt unabhängig vom Alter der Eltern und der Kinder.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Elternunterhalt	99046026000000	2,3

4.7.4.2 Familienpflegezeitförderung

Beschäftigte können sich für sechs Monate vollständig oder teilweise aus ihrem Arbeitsverhältnis zurückziehen, um einen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen (Pflegezeit). Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden (Familienpflegezeit). Beschäftigte können für die Zeit, in der sie ganz oder teilweise für die Pflege aus dem Beruf aussteigen, beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag ein zinsloses Darlehen aufnehmen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Familienpflegezeit Informationserteilung	99107052000000	6
zinsloses Darlehen nach § 3 Familienpflegezeitgesetz	99107053000000	1

4.7.4.3 Hilfe zur Pflege

Wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und daher der Hilfe durch andere bedarf, hat Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ (§§ 61ff. SGB XII). Diese wird aber nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen weder selbst tragen kann noch sie von anderen – z.B. der Pflegeversicherung – erhält.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hilfe zur Pflege	99107014000000	2,3
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gesetzlich Unfallversicherte	99111012000000	2,3

4.7.4.4 Hospizleistungen und Palliativversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland beinhaltet einen vielfältigen Maßnahmenkatalog zur medizinischen und psychologischen Betreuung der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen. Damit geht einher, dass die entsprechenden Leistungen zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bzw. zu stationären und ambulanten Hospizleistungen Bestandteile der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und ihre Finanzierung übernommen wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Spezialisierte ambulante Palliativversorgung für Krankenversicherte	99134030000000	2,3
Stationäre und ambulante Hospizleistungen für Krankenversicherte	99134031000000	2,3

4.7.4.5 Pflegeangebote und -leistungen

Zu den Pflegeangeboten und -leistungen gehören Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX für gesetzlich Pflegeversicherte.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kombinationsleistung von Geld- und Sachleistung für gesetzlich Pflegeversicherte	99106005000000	2,3
Kurzzeitpflege für gesetzlich Pflegeversicherte	99106006000000	2,3
Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2-4 SGB IX für gesetzlich Pflegeversicherte	99106007000000	2,3
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen	99106008000000	2,3
Nachtpflege für gesetzlich Pflegeversicherte	99106009000000	2,3
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	99106010000000	2,3
Pflegesachleistung für gesetzlich Pflegeversicherte	99106015000000	2,3
Tagespflege für gesetzlich Pflegeversicherte	99106016000000	2,3
vollstationäre Pflege für gesetzlich Pflegeversicherte	99106017000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kosten zusätzlicher Betreuungsleistungen für Pflegeversicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	99106018000000	2,3

4.7.4.6 Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflege- und Unfallversicherung. Diese wird gezahlt, wenn die Pflege von nahestehenden Menschen zu Hause sichergestellt wird – zum Beispiel, wenn sie durch Angehörige erfolgt. Das Pflegegeld wird nicht direkt an die Pflegeperson gezahlt, sondern an den Pflegebedürftigen. Dieser kann das Geld als finanzielle Anerkennung an pflegende Angehörige weitergeben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen	99106011000000	2,3
zusätzliche Leistungen für Pflegepersonen bei Pflegezeit	99106019000000	2,3
Pflegegeld der gesetzlichen Pflege- und Unfallversicherung	nicht im LeiKa	2,3

4.7.4.7 Pflegehilfsmittel

Für die Pflege von Angehörigen zuhause besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel zum Verbrauch, die entweder die Pflege oder dem Pflegebedürftigen den Alltag erleichtern. Dieser Anspruch gilt sowohl für pflegebedürftige ältere Menschen als auch für pflegebedürftige Kinder und Erwachsene.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflegehilfsmittel	99106012000000	2,3

4.7.4.8 Pflegeversicherungsbeitrag

Die Pflegeversicherung deckt bestimmte Aufwendungen, welche durch die Pflegebedürftigkeit entstehen, auf Grundlage eines Leistungskatalogs. Darüber hinausgehende Leistungen werden von den Betroffenen selbst getragen. Finanziert wird die gesetzliche Pflegeversicherung aus Beiträgen, die je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entrichtet werden. Bei der Beitragserhebung wird nach Versicherten mit und ohne Kindern unterschieden, wobei für kinderlose Versicherte höhere Beiträge anfallen. Zudem wird kassenindividuell ein Zusatzbeitrag erhoben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflegeversicherungsbeitrag	99106025000000	2,3

4.7.4.9 Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist ein Aufwendungszuschuss in einigen deutschen Bundesländern zur Finanzierung der Investitionskosten für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Es

fördert eine leistungsfähige, quantitativ ausreichende und wirtschaftliche Pflegeversorgung und entlastet zugleich Pflegebedürftige ganz oder teilweise davon, den Investitionskostenanteil am Entgelt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen selbst tragen zu müssen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflegewohngeld	99107049000000	4

4.7.4.10 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zur Pflege

Bei Pflegebedürftigkeit kann es erforderlich sein, das Wohnumfeld an besondere persönliche Belange anzupassen. In diesen Fällen wird die Gewährung eines Entlastungsbetrags für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen geprüft. Die Pflegeversicherung zahlt unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse, wenn keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Deckung des notwendigen Bedarfes nach Ausschöpfen aller vorrangigen sonstigen Hilfen vorhanden sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	99106013000000	2,3

4.7.4.11 Sekundärleistungen der Lebenslage Pflege

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Eheschließung und -beurkundung	99059004000000	Eheurkunde	2,3	Eheschließung
Lebenspartnerschaftsbegründung und -beurkundung	99079003000000	Lebenspartnerschaftsurkunde	2,3	Eheschließung

4.7.5 Lebenslage Tod

Leistungen in der Lebenslage Tod betreffen insbesondere Angehörige und Hinterbliebene, für die es zum einen zahlreiche staatliche Unterstützungsleistungen gibt, und die zum anderen Belange des Verstorbenen regeln müssen.

4.7.5.1 Ausschlagung der Erbschaft

Nach deutschem Recht geht eine Erbschaft mit dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin automatisch auf die Erben über. Soll die Erbschaft nicht angetreten werden, ist eine ausdrückliche Ausschlagungserklärung notwendig. Zuständig ist das jeweilige Amtsgericht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausschlagung der Erbschaft	99046002000000	2,3

4.7.5.2 Bestattung

In Deutschland gilt Bestattungspflicht für Verstorbene. Die Angehörigen des Verstorbenen haben die Bestattung zu veranlassen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nutzungsrecht für eine Grabstelle	99101001000000	5
Bestattung	99101002000000	4
Überführungserlaubnis	99101005000000	4
Genehmigung zum Aufstellen oder Verändern von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen auf Friedhöfen	99101008000000	5
Bestattungsplatz	99101009000000	4
Ruherechtsentschädigung nach § 3 (3) Gräbergesetz	nicht im LeiKa	2,3

4.7.5.3 Erbschaftsteuer

Wenn im Rahmen eines Todesfalles Vermögen auf eine andere Person übertragen wird, so unterliegt dieser Vorgang der Erbschaftsteuer. Bei der Erbschaftsteuer richten sich die Freibeträge nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser. Die Steuersätze sind ebenfalls vom Verwandtschaftsverhältnis und von der Höhe des Erwerbes abhängig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erbschaftsteuer	99102009000000	2,3

4.7.5.4 Erziehungsrente

Nach dem Tod eines früheren Ehepartners, also nach bereits erfolgter Scheidung, wird eine Erziehungsrente als Unterhaltersatz festgesetzt und ausgezahlt. Für deren Berechnung sind jedoch die rentenrechtlichen Zeiten der antragstellenden und nicht jene der verstorbenen Person ausschlaggebend.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erziehungsrente für gesetzlich Rentenversicherte	99114006000000	2,3

4.7.5.5 Hinterbliebenenversorgung

Hinterbliebenen können unter bestimmten Umständen Versorgungsleistungen gewährt werden, die aus dem Tod ihres Ehepartners resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall bei Hinterbliebenen von Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen DDR über die Hinterbliebenenversorgung nach Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz. Auch Hinterbliebene von Deutschen, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR oder den Vertreibungsgebieten inhaftiert worden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben an deren Folgen sie verstorben

sind, erhalten eine Hinterbliebenenrente. Weiterhin erhalten die Hinterbliebenen durch die gesetzliche Unfallversicherung ein Sterbegeld sowie Hinterbliebenenrenten, wenn eine Person durch einen Arbeitsunfall gestorben ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hinterbliebenenversorgung nach Häftlingshilfegesetz	99056003000000	2,3
Beihilfe für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten	99111005000000	2,3
Hinterbliebenenversorgung nach Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz	99124002000000	1
Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung	nicht im LeiKa	2,3

4.7.5.6 Kriegsgräberfürsorge

Die Kriegsgräberfürsorge wird in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übernommen. Als gemeinnütziger Verein handelt diese im humanitären Auftrag. Sie betreut im Ausland Kriegsgräberstätten deutscher Soldaten, die in den vergangenen Kriegen gefallen sind, und leistet Jugend- und Bildungsarbeit für den Frieden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erhaltung von Kriegsgräber	99076010000000	2,3

4.7.5.7 Kriegsofopferbestattungs- und -sterbegeld

Nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten Angehörige eines Kriegsofopfers Bestattungsgeld, um die Kosten der Bestattung zu decken. Besteht nach der Kostendeckung der Bestattung ein finanzieller Überschuss des Bestattungsgelds, ist dieses an die nächsten Verwandten des Kriegsofopfers auszuzahlen. Stirbt ein nach dem Bundesversorgungsgesetz Rentenberechtigter, erhalten seine Verwandten auf Antrag das Kriegsofopfersterbegeld in der dreifachen Höhe der Versorgungsbezüge, die der Verstorbene monatlich erhalten hat.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bestattungsgeld für Kriegsofopfer	99076001000000	2,3
Sterbegeld für Kriegsofopfer	99076009000000	2,3

4.7.5.8 Nachlasspflegeschafft

Sofern eine Unklarheit über mögliche Erben besteht, kann das Nachlassgericht eine Pflegschafft zur Sicherung des Nachlasses anordnen, insbesondere wenn die Erben unbekannt sind. Die Bestellung eines Nachlasspflegers kann auch von einem Nachlassgläubiger beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nachlasspflegeschäft	99046014000000	2,3

4.7.5.9 Ruherechtsentschädigung

Um Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft zu gedenken, bleiben die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Gräber solcher Opfer dauernd bestehen (Ruherecht). Führt dieses Ruherecht für den Grundstückseigentümer oder einen anderen Berechtigten zu Vermögensnachteilen, so ist ihm eine so genannte Ruherechtsentschädigung in Geld zu leisten. Es ist die Aufgabe der Länder, die betroffenen Gräber festzustellen und die Ruherechtsentschädigung zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ruherechtsentschädigung	99039004000000	2,3

4.7.5.10 Sterbefallanzeige

Jeder Sterbefall muss dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Tritt der Sterbefall in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ein, zum Beispiel in einem Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, oder Gefängnis, ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige beim Standesamt verpflichtet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige eines Sterbefalls	99101011000000	2,3

4.7.5.11 Sterbegeld für Hinterbliebene

Die Unfallversicherungsträger zahlen Sterbegeld, wenn ein Versicherter infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls, oder einer Berufskrankheit stirbt. Das Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße wird unabhängig vom bisherigen Verdienst des Verstorbenen geleistet. Zum Erhalt von Sterbegeld und Überführungskosten der Unfallversicherung ist diejenige Person berechtigt, welche die Kosten der Bestattung trägt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sterbegeld für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten	99111018000000	2,3

4.7.5.12 Sterbeurkunde

Zur Vorbereitung einer Bestattung, Abwicklung eines Nachlasses, oder Inanspruchnahme von Leistungen von gesetzlichen oder privaten Versicherungen wird eine Sterbeurkunde des Verstorbenen benötigt. Diese Urkunde wird auf Antrag vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Analog dazu kann eine Beurkundung auch bei Sterbefällen im Ausland,

beispielsweise auf Seeschiffen, oder von Deutschen ohne Inlandswohnsitz, erfolgen. Neben der Sterbeurkunde können unter bestimmten Umständen auch eine Todesbescheinigung oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leichenpass	99101003000000	4
Sterbeurkunde 	99101004000000	4
Sterbefall im Ausland	99101006000000	2,3
Todesbescheinigung	99101007000000	4
Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht	99101012000000	2,3

4.7.5.13 Überführungskostenerstattung

Die Unfallversicherungsträger erstatten die Kosten der Überführung, wenn ein Versicherter infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls, oder einer Berufskrankheit stirbt. Zum Erhalt der Überführungskosten der Unfallversicherung ist diejenige Person berechtigt, welche die Kosten der Bestattung trägt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Überführungskosten für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten	99111019000000	2,3

4.7.5.14 Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Tod eines Elternteils. Eine Waisenrente bekommen leibliche oder adoptierte Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder die im Haushalt des Verstorbenen lebten, Enkel und Geschwister die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden. Die Waisenrente wird in den gegebenen Fällen von der gesetzlichen Sozialversicherung, Renten- oder Unfallversicherung übernommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Waisenrente für Hinterbliebende von gesetzlich Unfallversicherten	99111022000000	2,3
Waisenrente für gesetzlich Rentenversicherte	99114020000000	2,3

4.7.5.15 Witwenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert Hinterbliebene bei einem Todesfall ab. Das gilt sowohl für Ehepartner als auch für eingetragene Lebenspartner. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung. Hinterbliebene können unter Umständen im Versicherungsfall auch Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Witwenrente für Hinterbliebene von gesetzlich Unfallversicherten 	99111023000000	2,3
Witwenrente für gesetzlich Rentenversicherte 	99114021000000	2,3

4.7.5.16 Sekundärleistungen der Lebenslage Tod

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Betriebsfortführungsgestattung	99050078000000	Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden ohne befähigten Stellvertreter	2,3	Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang
Betriebsfortführungsgestattung	99050079000000	Fortführung eines Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter	2,3	Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang
Betriebsfortführungsgestattung	99058031000000	Fortführung eines Betriebs nach dem Tod des Inhabers	2,3	Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang

4.8 Themenbereich Recht & Ordnung

4.8.1 Lebenslage Anzeige & Klage

Neben der Anzeige und Verfahren bei Gericht gehören zu der Lebenslage Anzeige & Klage auch Leistungen für Opfer von Straftaten und Notfallhilfen sowie Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten und auch die Vermittlung von Fundsachen.

4.8.1.1 Anzeige und Klage

Bei Verstößen gegen geltendes Recht, kann Anzeige bei der jeweils zuständigen Stelle erstattet oder vor Gericht geklagt werden. Alternativen sind Schlichtung und außergerichtliche Konfliktlösungen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige	99089003000000	2,3
Angriffe durch Tiere	99089022000000	2,3
Tierquälerei 	99089024000000	2,3
Strafanzeige	99089036000000	2,3
Anzeige des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	99089051000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anschluss als Nebenkläger an eine erhobenen öffentlichen Klage oder einen Antrag im Sicherungsverfahren	99089073000000	2,3
Privatklage	99089074000000	2,3
Strafantrag	99089075000000	2,3
berufsgerechtliches Verfahren	99132007000000	1

4.8.1.2 Bestellung und Beeidigung bei Gericht

In bestimmten Rechtsfragen können Betreuer, Verfahrenspfleger, Abwesenheitspfleger für eine Pflegschaft für unbekannte Beteiligte durch ein Gericht bestellt werden. Im Gegensatz zur Betreuung, welche einem volljährigen Betroffenen einen Betreuer unbefristet in bestimmten Lebensbereichen zur Seite stellt, gilt eine Pflegschaft für einen klar umrissenen Sachverhalt oder Zeitraum. In anderen gerichtlichen Kontexten können Güterichter bestimmt, Notarvertreter bestellt, sowie allgemein beeidigte oder ermächtigte Dolmetscher bzw. Übersetzer berufen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betreuer	99046006000000	2,3
Verfahrenspfleger	99046024000000	2,3
Güterichter	99046057000000	2,3
Abwesenheitspfleger	99046058000000	2,3
Pflegschaft für unbekannte Beteiligte	99046059000000	2,3
Notarvertreter	99046060000000	2,3
Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern	99046065000000	2,3
Ermächtigung von Übersetzern	99046066000000	2,3

4.8.1.3 Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten

In Bußgeldverfahren kann unter Aufsicht und unter Beachtung des Datenschutzes Akteneinsicht in die eigene Vorgangsakte genommen werden. Ebenso ist unter bestimmten Umständen eine Besichtigung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen möglich. Weiterhin kann eine Ratenzahlung oder Stundung beantragt und bewilligt werden, falls es einer Person nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist, berechnete Forderungen einer Bußgeldstelle zu begleichen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Akten im Bußgeldverfahren	99089070000000	2,3
Besichtigung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen	99089071000000	10
Zahlungserleichterungen bei Ordnungswidrigkeiten	99089072000000	2,3

4.8.1.4 Fundsachen

Das deutsche Fundrecht regelt als Teil des deutschen Sachenrechts die Eigentumsverhältnisse an verlorenen Sachen und das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Finder. Falls eine Person eine verlorene Sache im

Gemeindegebiet finden und diese an sich nimmt, muss dies dem Fundbüro gemeldet werden, sofern die Sache nicht direkt dem Eigentümer zurückgegeben werden kann. Wenn ein Wertgegenstand verloren wurde, kann der Verlust im Fundbüro angezeigt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fundsachen 	99089017000000	2,3

4.8.1.5 Hilfen für Opfer von Gewalttaten

Opfer von Gewalttaten haben in Deutschland unter bestimmten Umständen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Das Opferentschädigungsgesetz regelt in diesem Fall die Hilfe für Opfer von Gewalttaten. Der Antrag auf Gewährung der staatlichen Unterstützung wird seitens des Geschädigten eingereicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	99051001000000	2,3
Härteausgleich für Opfer von Gewalttaten	99051002000000	2,3

4.8.1.6 Notfallrettung

Die Sicherstellung von Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr sowie der Gesundheitsvorsorge. Patienten haben einen Anspruch auf fachlich qualifizierte Versorgung, weshalb der Gesetzgeber die Qualität der Erstversorgung mithilfe von Mindestanforderungen an das Rettungsdienstpersonal, im Sinne einer allgemeinen Qualitätskontrolle, sicherstellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Notfallrettung	99003036000000	4

4.8.1.7 Schutzantrag vor Gewalt und Nachstellungen

Personen, die Opfer von Gewalttaten, inklusive von häuslicher Gewalt, oder von Nachstellungen (Stalking) geworden sind, können eine zivilrechtliche Anordnung beantragen, um Schutz vor dem Täter zu erhalten. Schutzanordnungen müssen beim Familiengericht beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	99046040000000	2,3

4.8.1.8 Vergütung und Kostenerstattung bei Gericht

In bestimmten Fällen erfolgt eine Vergütung und Kostenerstattung in Bezug auf die Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Zum Beispiel kann eine Entschädigung in unterschiedlicher Weise und Höhe unter Berücksichtigung der entsprechenden Regularien an Zeugen sowie ehrenamtliche Richter erfolgen, und eine Vergütung an Sachverständige sowie Übersetzer.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Auslagen bei gerichtlichen Anhörungen	99046009000000	2,3
Entschädigung von Zeugen	99046047000000	2,3
Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern	99046048000000	2,3
Vergütung von Dolmetschern	99046061000000	2,3
Vergütung von Sachverständigen nach JVEG	99046062000000	2,3
Vergütung von Übersetzern	99046067000000	2,3

4.8.1.9 Vermittlung und Streitschlichtung bei Gericht

Bei Streitigkeiten kann zur außergerichtlichen Streitschlichtung ein Schlichtungsversuch unternommen werden. Indem bei der Streitschlichtung mit dem Gegner eine einvernehmliche Lösung gefunden wird, sollen Anzeigen, Klagen vor Gericht und ein langer Rechtsstreit vermieden werden. Zur Einleitung des Schlichtungsversuchs ist bei der jeweiligen Gütestelle ein schriftlicher Antrag einzureichen. Eine Vermittlung kann auch bei Erbaueinandersetzung dazu beitragen, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erbaueinandersetzung	99046034000000	2,3
Streitschlichtung	99046037000000	4

4.8.1.10 Zeugenentschädigung und -vergütung

Als Zeuge in einem Bußgeld- oder Strafverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für den Verdienstausschlag, die Zeitversäumnisse, die Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen erfolgen. Die Entschädigung erfolgt auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen. Die Zuständigkeiten liegen bei den jeweiligen Amtsgerichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schwarzarbeit	99089002135000	2,3

4.8.1.11 Sekundärleistungen der Lebenslage Anzeige & Klage

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
--------------	-----------	------------------	-----	-----------

Gerichtsverfahren und -urteile	99046012000000	Gewinnabschöpfung bei unzulässigen geschäftlichen Handlungen	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046013000000	Mahnbescheid	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046020000000	Wiederaufnahme des Verfahrens	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046021000000	Wiedereinsetzen in den vorherigen Stand	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046022000000	Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046023000000	Internationaler Rechtshilfeverkehr in Zivil-, Handels- und Arbeitssachen	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046032000000	Gerichtliche Prozesse	10	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046033000000	Gerichtsentscheidungen	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046046000000	Zulassung der Öffentlichkeit vor Gericht	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046049000000	Anwaltlicher Beistand für Zeugen	2,3	Compliance und Recht
Gerichtsverfahren und -urteile	99046050000000	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	2,3	Compliance und Recht
Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr	99108031000000	Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr	2,3	Führerschein

4.8.2 Lebenslage Naturkatastrophe

Zu der Lebenslage Naturkatastrophe gehören Leistungen zur Förderung von Schutzmaßnahmen sowie Akuthilfen im Katastrophenfall und Leistungen, mit denen Schäden kompensiert oder behoben werden sollen.

4.8.2.1 Finanzielle Hilfen bei Elementarschäden

Zur Milderung außergewöhnlicher Notlagen in Folge von nicht versicherbaren Schäden, die durch Elementarereignisse entstanden sind und die von den Betroffenen weder aus eigener Kraft noch durch Eigenvorsorge beseitigt werden können, gibt es Möglichkeiten für staatliche Finanzhilfen. Diese finanziellen Hilfen werden bei Schäden an Gebäuden und Hausrat bei Privateigentum, an landwirtschaftlichen und gärtnerischen sowie an gewerblichen Betrieben gewährt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Finanzielle Hilfen bei Elementarschäden	99137001000000	4
Ausgleichszahlung nach § 38 Atomgesetz (Tschernobyl-Entschädigung)	nicht im LeiKa	2,3

4.8.2.2 Hochwasserhilfen

Für deutsche Haushalte besteht im Fall von Hochwasserereignissen die Möglichkeit auf Gewährung staatlicher Hochwasserhilfen, da der in Folge eines Hochwassers bzw. Überschwemmung oder Vermurung entstandene Schaden meist nur teilweise von Versicherungsleistungen abgedeckt ist. In der Regel erfolgt diese Hilfe über speziell eingerichtete Katastrophenfonds. In einzelnen Fällen kann eine Unterstützung aus dem Sozialbereich beantragt werden, zum Beispiel über den Familienhärteausgleich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hochwasserschäden	99136004000000	2,3
Hochwassersoforthilfen	99136005000000	2
steuerliche Erleichterungen für Hochwassergeschädigte	99136007000000	6
Aufbauhilfen nach Hochwassern	99136008000000	2,3

4.8.2.3 Hochwasserschutzmaßnahmen

Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz, maßgeblich Bauleitplanung und die Gefahrenabwehr fällt den Gemeinden zu. Zudem können Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser gewährt werden, sowie Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hochwasservorhersage	99136001000000	2,3
Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln	99136002000000	2,3
Förderung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz	99136003000000	2,3

4.9 Themenbereich Ein- & Auswanderung

4.9.1 Lebenslage Einwanderung

Die Lebenslage Zuwanderung weist eine relativ hohe Varianz auf. So betrifft die Lebenslage u.a. Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber in Deutschland zeitweise oder dauerhaft angeworben werden, sowie Asylsuchende. Entsprechend unterschiedlich ist auch das Set der individuell einschlägigen Verwaltungsleistungen aus allen Kernleistungen der Lebenslage. Die Lebenslage umfasst neben den Themenbereichen Ausländerangelegenheiten und Aufenthaltsrecht unter anderem die Bereiche Berufsbildung, Hochschulangelegenheiten und Jugendschutz. Verwaltungsbereiche, die in der Lebenslage zentrale Bedeutung haben, sind das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden. Je nach Fallkonstellation spielen zudem die Bundesagentur für Arbeit, die Kammern und Hochschulen eine Rolle. Darüber hinaus sind Dritte teilweise intensiv in die Lebenslage eingebunden, wie Hilfsorganisationen, Träger

von Flüchtlingsunterkünften und Anbieter von Integrationskursen. Die Lebenslage ist dadurch gekennzeichnet, dass Menschen vielfach erstmals von der Verwaltung in Deutschland erfasst werden und wenig erfahren im Umgang mit der deutschen Verwaltung sind.

4.9.1.1 Arbeitsgenehmigung

Wer keine deutsche Staatsbürgerschaft oder keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates hat, darf nur dann in Deutschland arbeiten, wenn es der Aufenthaltstitel erlaubt. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ist auf dem Aufenthaltstitel eingetragen. Bürger aus EU-Mitgliedstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel. Grundsätzlich gibt es für diese Personengruppen keine Einschränkungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, es gelten jedoch Ausnahmen. Spezielle Regelungen gelten für die Aufenthaltserlaubnis von ausländischen Studierenden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arbeitsgenehmigung 	99011001000000	2,3

4.9.1.2 Aufenthaltserlaubnis und -karte

Wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates hat, benötigt zum längerfristigen Aufenthalt in Deutschland in der Regel neben einem Visum für die Einreise auch einen Aufenthaltstitel. Der Aufenthaltstitel wird befristet als Aufenthaltserlaubnis oder als Aufenthaltskarte erteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis möglich. Für Aufenthaltstitel bei Asylanträgen gibt es besondere Bestimmungen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Aufenthaltserlaubnis  (115)	99010001000000	2,3
Daueraufenthalt-EG	99010002000000	2,3
Aufenthaltstitel bei Asylantrag 	99010004000000	2,3
elektronischer Aufenthaltstitel 	99010006000000	2,3
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht	99010007000000	2,3
Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern	99010009000000	2,3
Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte	99010010000000	2,3
gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht für Au-pair-Beschäftigte aus EU-Mitgliedstaaten	99011004000000	2,3

4.9.1.3 Ausländerzentralregister

Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters sind die Daten der in Deutschland lebenden Ausländer eingetragen und gespeichert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten möglich. Die Sperrung kann auch von Amts wegen erfolgen. Soweit kein überwiegendes öffentliches Übermittlungsinteresse besteht, ist die Sperre auch gegenüber Behörden wirksam. Die Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausländerzentralregister 	99011008000000	1

4.9.1.4 Einbürgerung

Einbürgerung ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an einen ausländischen Staatsbürger. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein ausländischer Staatsbürger einen Einbürgerungsantrag in der Bundesrepublik Deutschland stellen. Dieser Antrag wird von den Städten, Gemeinden oder Landkreisen entgegengenommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einbürgerung  	99099002000000	2,3
Miteinbürgerung 	99099004000000	2,3

4.9.1.5 Einbürgerungstest

Durch die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest können Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden, die benötigt werden, um sich einbürgern zu lassen. Die Anmeldung zum Test erfolgt bei den Prüfstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einbürgerungstest 	99099006000000	2,3

4.9.1.6 Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Im Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit prüft das Bundesverwaltungsamt, ob der Antragssteller die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Es wird ermittelt, wann und wodurch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde und ob der Antragssteller die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren hat. Kann die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt werden, wird als Nachweis ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit	99099003000000	2,3

4.9.1.7 Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn über einen beantragten Aufenthaltstitel noch nicht entschieden werden kann. Sie kann nur ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrags auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch rechtmäßig ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fiktionsbescheinigung	99010008000000	2,3

4.9.1.8 Flüchtlingshilfe

Ausländer und Ausländerinnen, deren Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich nur vorübergehend ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beanspruchen. Die Leistungen werden ihnen in Form von Geld- und/oder Sachleistungen gewährt. Zuständig für das AsylbLG sind die jeweils vom Land bestimmten Stellen. Während der Erstaufnahmezeit ist dies immer eine Landesbehörde, für die Anschlussunterbringung in der Regel ein kommunaler Träger (Stadt oder Kreis). Nicht unter das AsylbLG fallen EU-Ausländer, weil diese im Bundesgebiet in der Regel freizügigkeitsberechtigt sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flüchtlingshilfe	99011009000000	2,3

4.9.1.9 Identitätsbescheinigung für Personen

Für die Identitätsbestätigung eines Staatsbürgers der Bundesrepublik Deutschland ist die jeweilige Meldebehörde bzw. das jeweilige Bürgeramt zuständig. Zum Erhalt der Identitätsbestätigung muss dort vor Ort ein gültiges Ausweisdokument, d.h. Personalausweis oder Reisepass, vorgelegt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Identitätsbescheinigung für Personen	99085002000000	2,3

4.9.1.10 Integrationsförderprojekte

Die Integration der Zugewanderten ist eine der bedeutenden Aufgaben der deutschen Gesellschaft. Das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen gelingt am besten, wenn sich Einheimische und Zuwanderinnen und Zuwanderer respektieren und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilhaben. Zu diesem Zweck fördert beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag des BMI und

BMFSFJ ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten Integrationsprojekte für Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Integrationsförderprojekte: Integrationsförderangebot "Identität und Integration PLUS" Spätaussiedleraufnahme § 9 (4) BVFG	nicht im LeiKa	1
Integrationsförderprojekte: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)-Förderung	nicht im LeiKa	1
Integrationsförderprojekte: Modellprojekte	nicht im LeiKa	1
Integrationsförderprojekte: Multiplikatorenschulung	nicht im LeiKa	1

4.9.1.11 Integrationskurs

Die Durchführung von Integrationskursen beruht auf dem Aufenthaltsgesetz sowie der Integrationskursverordnung und der Integrationskurstestverordnung. Ausländische Staatsbürger sind je nach Eingruppierung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet oder können eine entsprechende Teilnahme beantragen. Für Integrationskurse gibt es in der jeweiligen Region verschiedene Integrationsträger, die staatlicherseits anerkannt werden müssen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Teilnahme am Integrationskurs TOP 100 BÜRGER	99011002000000	2,3
Berufsbezogene Deutschsprachförderung	nicht im LeiKa	2,3

4.9.1.12 Lastenausgleich für Vertriebene

Der Lastenausgleich für Vertriebene sieht für die anspruchsberechtigten Personen, Hauptentschädigung für den entstandenen Vermögensschaden, oder Kriegsschadenrente für den entstandenen Existenz- oder Vermögensverlust vor. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist die Feststellung des erlittenen Schadens. Durch eine nachträgliche Beseitigung des Schadens, zum Beispiel im Zuge der Wiedervereinigung, können vorausgegangene Leistungen aus dem Lastenausgleich ihre Grundlage verlieren. In solchen Fällen werden die Entschädigung sowie ein Zinszuschlag im Rahmen des Rückforderungsverfahrens zurückgefordert.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lastenausgleich für Vertriebene	99097006000000	1

4.9.1.13 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland Anspruch auf Grundleistungen, im Anschluss haben Sie in der Regel Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII. Die AsylbLG-Grundleistungen umfassen Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (z.B. für Ernährung und

Kleidung) und des notwendigen persönlichen Bedarfs (z.B. für Verkehr und Nachrichtenübermittlung). Beide Bedarfsarten können - abhängig von der Unterkunftsform - durch Geld- oder Sachleistungen gedeckt werden. Ergänzend werden Bildungs- und Teilhabeleistungen gewährt. Die Gesundheitsleistungen beschränken sich - während der ersten 15 Monate im Regelfall auf eine Akut- und Schmerzversorgung, im Anschluss haben die Leistungsberechtigten Anspruch auf Gesundheitsleistungen auf GKV-Niveau.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz 	99107029000000	2,3
Wohnraum für Flüchtlinge melden	nicht im LeiKa	5
Antrag auf Aufnahme in das Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)-Programm	nicht im LeiKa	2,3

4.9.1.14 Niederlassungserlaubnis

Die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis kann nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und für verschiedene Gruppen erfolgen. Dies sind beispielsweise anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge, ausländische Absolventen deutscher Hochschulen, Familienangehörige von Deutschen, Kinder ab 16 Jahren oder Selbständige. Grundlage dafür ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit mehr als 5 Jahren und eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Niederlassungserlaubnis  	99010003000000	2,3

4.9.1.15 Reiseausweis

Ein Reiseausweis kann in Ausnahmefällen als Passersatz direkt vor Grenzübertritt von den Grenzbehörden ausgestellt werden, wenn die Erteilung eines (vorläufigen) Reisedokumentes bei einer Passbehörde nicht mehr rechtzeitig zu erwarten ist. Mit dem Reiseausweis als Passersatz ist die einmalige Aus- und anschließende Einreise nach Deutschland möglich. Der Reiseausweis gilt grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Reise, längstens jedoch für einen Monat. Analog dazu kann Angehörigen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie für Personen, die zur Rückkehr in diese Staaten berechtigt sind, ein Notreiseausweis von den Grenzbehörden ausgestellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Notreiseausweis	99085004000000	2,3
Reiseausweis	99085005000000	1

4.9.1.16 Spätaussiedleraufnahme

Für eine Aufnahme als Spätaussiedler muss ein schriftlicher Antrag beim Bundesverwaltungsamt vom Herkunftsgebiet aus gestellt werden. Personen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Bundesverwaltungsamt einen Aufnahmebescheid. Spätaussiedler müssen in Ihrem Herkunftsgebiet abwarten bis Sie den Aufnahmebescheid erhalten.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Aufnahme von Spätaussiedlern	99097001000000	1
Antrag auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers	nicht im Leika	1

4.9.1.17 Spätaussiedlerbescheinigung

Der Spätaussiedlerstatus entsteht nicht schon aufgrund des Aufnahmebescheids, sondern erst mit der Ausstellung einer „Spätaussiedlerbescheinigung“, welche nach der Aufnahme in Deutschland erhalten wird. Mit diesem Status sind Erleichterungen für die Eingliederung in das soziale, kulturelle und berufliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland verbunden. Gleichzeitig wird laut Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Spätaussiedlerbescheinigung	99097003000000	1

4.9.1.18 Staatsangehörigkeitsausweis

Deutschen kann auf Antrag ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt werden, mit dem der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit verbindlich festgestellt wird. Der Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist bei der Staatsangehörigkeitsbehörde einzureichen.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Staatsangehörigkeitsausweis 	99011003000000	2,3

4.9.1.19 Staatsangehörigkeitsoptionspflicht

Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip oder durch Einbürgerung nach einer Übergangsregelung erhalten haben, müssen mit Beginn der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob sie die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit behalten wollen („Optionspflicht“). Die Optionspflicht gilt nur für Personen, deren Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, die aber mit der Geburt nach dem Geburtsortprinzip deutsche Staatsbürger geworden sind, wenn sie mit der Geburt gleichzeitig auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern erworben haben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit	99099007000000	1
Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht nach § 29 Abs. 5 StAG	nicht im LeiKa	1
Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht nach § 29 Abs. 5 StAG (für Personen unter 21 Jahren)	nicht im LeiKa	1
Erklärung zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 26 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	nicht im LeiKa	1

4.9.1.20 Verpflichtungserklärung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden die Kosten für den Lebensunterhalt eines ausländischen Staatsbürgers übernommen, um diesen zu einem Aufenthalt in Deutschland zu verhelfen, wenn er selbst nicht über ausreichende Mittel verfügt. Bei Eintritt des Verpflichtungsfalles sind sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für dessen Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden. Der Verpflichtungsgeber kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die Verpflichtungserklärung wird gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung abgegeben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verpflichtungserklärung 	99010005000000	2,3

4.9.1.21 Visaerteilung und -verlängerung

Voraussetzung für die Einreise nach Deutschland von nicht deutschen Staatsangehörigen ist ein Visum. Ausnahmen zur Visumpflicht sind für bestimmte Staatsangehörige und Personengruppen möglich. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Auslandsvertretung. Weiterhin kann ein Schengen-Visa (Visumskategorie C) für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Gebiet der Schengen-Staaten erteilt werden. Zuständig sind die Konsulate der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahme - Visa	99125001000000	1
nationales Visum 	99125002000000	1
Schengen - Visum	99125003000000	1

4.9.1.22 Sekundärleistungen der Lebenslage Einwanderung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
--------------	-----------	------------------	-----	-----------

Anerkennung akademischer Abschlüsse	99002001000000	akademische Grade, Titel und Bezeichnungen	4	Arbeitsplatzwechsel
Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung	99011006000000	Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung	1	Arbeitgeber sein
Adoption	99013014000000	Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption eines Kindes unter 18 Jahren		Adoption & Pflegekinder
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019003000000	ausländische Berufsausbildungsabschlüsse	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Bildungsabschlüssen	99019006000000	Gleichwertigkeit von Zeugnissen von Spätaussiedlern nach BVFG	2,3	Studium
Geburtsurkunde und -bescheinigung	99027003000000	Geburt im Ausland	2,3	Querschnitt Bürger
Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland	99036015000000	Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland	2,3	Logistik und Transport
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050092000000	EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsankennungsrichtlinie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	99050094000000	Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater	2,3	Unternehmensstart und Gewerbezulassung
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99058025000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und -zeugnis	99061009000000	ausländische Studienbewerber	4	Studium
Anerkennung von Bildungsabschlüssen	99061014000000	Zeugnisse von ausländischen Hochschulqualifikationen	2,3	Studium
Kindesunterhalt und Beistandschaft	99072004000000	Unterhaltsansprüche aus dem Ausland	2,3	Trennung mit Kind
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99088002000000	ausländische Berufsqualifikationen	4	Arbeitsplatzwechsel
Scheidungsantrag, -verfahren und -urteil	99095001000000	Ausländisches Scheidungsurteil	2,3	Scheidung
Sterbeurkunde	99101006000000	Sterbefall im Ausland	2,3	Tod
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105001000000	ausländische Berufsqualifikation im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Datenauskunft und Akteneinsicht	nicht im LeiKa	Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 34 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)	1	Wohnen und Umzug

4.9.2 Lebenslage Auswanderung

Jedes Jahr wandern über 100.000 Menschen aus Deutschland aus. Dabei stellen sich u.a. Fragen der Staatsangehörigkeit. Zudem hat die Lebenslage einen engen Bezug zu der Lage "Wohnen und Umzug", da u.a. Wohnsitz, Kfz usw. um- bzw. abgemeldet werden müssen.

4.9.2.1 Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit

Deutsche können auf Antrag aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen werden, wenn sie sich in einem anderen Staat einbürgern lassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass sie nicht staatenlos werden. Die Entlassung kann nur erteilt werden, wenn der andere Staat zugesichert hat, dass nach der Entlassung tatsächlich eine Einbürgerung erfolgen wird. Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde. Falls die zugesicherte Einbürgerung nicht innerhalb eines Jahres erfolgt, gilt die Entlassung als nicht erfolgt. Für im Ausland lebende Deutsche ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, ansonsten die Kommunalverwaltung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 18 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	nicht im LeiKa	1

4.9.2.2 Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich führt der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Ausnahmen gelten beim Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Erwerb der Staatsangehörigkeit der Schweiz, Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Staates mit dem Deutschland ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat oder auf Antrag bei Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit durch die zuständige deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde. Die Zuständigkeit liegt im Ausland bei der Botschaft oder dem zuständigen Konsulat, in Deutschland bei der Stadt- oder Kreisverwaltung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit	99099001000000	2,3

4.9.2.3 Negativbescheinigung zur deutschen Staatsbürgerschaft

Sofern Personen gegenüber ausländischen Behörden nachweisen müssen, dass sie z. B. während eines langjährigen Deutschlandaufenthaltes nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, können sie eine Negativbescheinigung über die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Erteilung einer Negativbescheinigung zur deutschen Staatsangehörigkeit	nicht im LeiKa	1

4.9.2.4 Rückkehrförderung für Ausländer

Für die Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung für Ausländer, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. In der Datenbank ZIRF-Online stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge neben allgemeinen Hinweisen zum Thema Rückkehrförderung, Informationen zu Herkunftsländern, Rückkehrförderprogramme, Ansprechpartner und Beratungsstellen zur Verfügung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Rückkehrförderung für Ausländer	99011005000000	2,3

5 OZG-Leistungen für Unternehmen

5.1 Themenbereich Unternehmensführung & -entwicklung

5.1.1 Geschäftslage Unternehmensstart und Gewerbezulassung

Mit der Gründung eines Unternehmens sind in erster Linie dessen Registrierung bei unterschiedlichen Stellen, die Beantragung von (Ausnahme)Genehmigungen und die Eintragung von Zuständigen sowie der Nachweis von Kenntnissen und Mitteln verbunden. Eine Reihe von Verwaltungskontakten sind Beratungsleistungen (bspw. die Wahl der Rechtsform), andere sind grundlegende Pflichten (bspw. die Gewerbeanmeldung). Zu den Leistungen der Geschäftslage gehören auch spezifische Aufgaben, die nur für bestimmte Branchen oder Tätigkeiten relevant sind, weil sie beispielweise einer Erlaubnis- oder Überwachungspflicht unterliegen oder spezifische Nachweise erbringen müssen, z.B. eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

5.1.1.1 Anerkennung als Prüf- oder Überwachungsstelle

Prüf- oder Überwachungsstellen prüfen, überwachen, bestätigen und dokumentieren, dass jeweils vorgeschriebene Anforderungen erfüllt werden. Die Stellen arbeiten unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und weisen entsprechende Kompetenzen nach. Die Anerkennung als Prüf- oder Überwachungsstelle erfolgt auf Antrag und nach einer Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Prüf- oder Überwachungsstellen gibt es unter anderem für die Bereiche Abfall, Baurecht, Bodenschutz, Chemikalien, Eichrecht, Gewerbe, Immissionsschutz, Kraftfahreignung, Marken, Naturschutz, Pflanzenschutz,

Straßenverkehr, Telekommunikation, Tierschutz, Wasser, Weiterbildung und Wirtschaftsförderung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nachweis von Prüflaboratorien und Messstellen über die Kompetenz zur Durchführung gesetzlich geregelter Prüf- und Überwachungsaufgaben	99001034000000	4
Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft	99001035000000	2,3
Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) für Bauprodukte	99012049000000	4
Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen	99020008000000	2,3
Prüfungs- und Bescheinigungsstellen nach § 5 Abs. 3 ChemOzonSchichtV sowie § 6 ChemKlimaschutzV (Unternehmenszertifikate)	99031007000000	2,3
Staatliche Anerkennung als Prüfstelle für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und Instandsetzer	99037008000000	2,3
Konformitätsbewertungsstelle	99050018000000	1
Eignung als sachverständige Stelle laut Heizkostenverordnung	99050060000000	2,3
Überwachungsstelle für Geräte- und Produktsicherheit	99050070000000	1
Untersuchungsstellen für den Bereich des BBodSchG	99050116000000	2,3
Stelle für Emissions- und Immissionsermittlungen	99063017000000	2,3
Prüfstelle zur Überprüfung von Messgeräten	99063024000000	2,3
Akkreditierung für das Fahrerlaubnisswesen	99075001000000	1
Begutachtungsstellen für Fahreignung	99075002000000	2,3
Sehteststellen	99075005000000	2,3
Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in erster Hilfe	99075006000000	2,3
Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung	99075007000000	2,3
Zulassung als Kontrollstelle für geschützte Herkunftsbezeichnungen	99081002000000	2,3
Kontrollstellen im ökologischen Landbau	99090004000000	6
Anerkennung als Prüfstelle für Pflanzenschutzgeräte	99093024000000	1
Anerkennung von Stellen für Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen	99108032000000	2,3
Anerkennung der Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung der Gassystemeinbauprüfungen	99108033000000	2,3
Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen	99108034000000	2,3
Zertifizierungsdiensteanbieter	99109010000000	1
Einstellung der Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter	99109011000000	1
Anzeige des Betriebs eines Zertifizierungsdiensteanbieter	99109012000000	1
Prüf- und Bestätigungsstellen	99109013000000	1
Kontrollstelle nach Rindfleischetikettierungsverordnung	99110029000000	1
Sachverständige Stellen nach Indirekteinleitungsverordnung	99129018000000	4
Anerkennung einer Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	99129023000000	2,3
Prüfstelle für die Selbstüberwachung bei Abwasseranlagen	99129036000000	2,3
Fachkundige Stelle zur Zertifizierung von Bildungsangeboten	99131009000000	2,3
Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände	99132020000000	2,3
Anerkennung als Prüfstelle nach § 21d LuftVO	nicht im LeiKa	1

5.1.1.2 Anerkennung von Zertifizierungsstellen und -systemen

Zertifizierungssysteme stellen die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien im Bioenergiebereich für die Herstellung und Lieferung von Biomasse organisatorisch sicher. Zertifizierungssysteme werden auf Antrag anerkannt. Eine Zertifizierungsstelle stellt die Zertifikate aus und kontrolliert die Erfüllung der Anforderungen. Zuständig ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung eines Etikettierungssystems für Rindfleisch	99110028000000	1
Zertifizierungsstellen	99138001000000	1
Zertifizierungssysteme	99138002000000	1

5.1.1.3 Berufsgenossenschaftsanmeldung

Beschäftigte eines Unternehmens sind kraft Gesetzes versichert. Bei der Eröffnung eines neuen Unternehmens, muss dieses fristgerecht beim zuständigen Unfallversicherungsträger angemeldet werden. Der Meldepflicht unterliegen unter anderem auch freiberuflich Tätige, Unternehmen mit Sitz im Ausland, die inländische Beschäftigte haben, und Unternehmen ohne Beschäftigte.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unfallversicherung 	99111025000000	2,3

5.1.1.4 Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erstatten Gutachten und erbringen andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind. Die Rechte und Pflichten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen können durch Rechtsverordnungen oder Sachverständigenordnungen geregelt sein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sachverständiger nach Deponieverordnung	99001036000000	2,3
Sachverständiger nach Batteriegesetz	99001037000000	2,3
Prüfingenieure für Baustatik	99012019000000	4
Prüfingenieure für Brandschutz	99012026000000	4
Prüfingenieure für Bautechnik	99012048000000	4
Anerkennung als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau	99012050000000	4

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau	99012051000000	4
Prüfingenieur für Standsicherheit	99012052000000	4
Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen	99012053000000	4
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen	99012054000000	4
Anerkennung als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen	99012055000000	4
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen	99012056000000	4
Sachverständige nach Altfahrzeug-Verordnung	99036014000000	2,3
Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger	99050003000000	2,3
Bezirksschornsteinfeger	99050005000000	2,3
Probenehmer	99050022000000	2,3
Sachverständige	99050024000000	2,3
Sachverständige für den Bereich des BBodSchG	99050025000000	2,3
Sachverständige für Gegenproben	99050049000000	2,3
Antrag auf besonders sachkundige Versteigerer	99050058000000	2,3
Sachverständige zur Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen von Altgeräten	99050107000000	2,3
Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern	99058013000000	2,3
Sachverständiger nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz für bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen	99063023000000	2,3
Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft	99078013000000	2,3
Flugmedizinische Sachverständige	99080020000000	1
Anerkennung als Sachverständiger für Hunde	99110042000000	4
Sachverständiger für die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen	99129035000000	2,3
Wirtschaftsprüfer	99132006000000	1
Sachverständige nach Landesbauordnung	99140002000000	4
Sachverständige für Schäden an Gebäuden	99140004000000	4
Sachverständige für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken	99140005000000	4
Sachverständige für bautechnischen Brand- und Explosionsschutz	99140006000000	4
Sachverständige für Gashochdruckleitungen	99147007000000	2,3
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Brandschutz	99147014000000	4
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Standsicherheit	99147015000000	4
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfingenieur für Standsicherheit	99147016000000	4

5.1.1.5 Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitliche Ansprechpartner wurden zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie geschaffen und bieten Unternehmen einen Service aus einer Hand.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle 	99144017000000	2,3

5.1.1.6 Fachliche Stellungnahme der Kammer für Existenzgründer

Die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern stellen zur Unterstützung von Existenzgründern fachliche Stellungnahmen aus, die die Tragfähigkeit eines Gründungsvorhabens beurteilen. Diese Einschätzungen basieren auf Aspekten wie der Bewertung des Marktumfelds und der finanziellen Grundlagen. Speziell für eine Gründung aus der Arbeitslosigkeit heraus ist eine fachliche Stellungnahme unerlässlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fachliche Stellungnahme der HWK für Existenzgründer	99040004000000	2,3
Fachliche Stellungnahme der IHK für Existenzgründer	99040005000000	2,3

5.1.1.7 Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung

Sachverständige können Zweigniederlassungen errichten, wenn dort ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht, die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist, die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und die Aufsicht durch die bestellende Industrie- und Handelskammer gewährleistet sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unterhaltung weiterer Beratungsstellen	99135014000000	2,3
Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung von Sachverständigen	99147005000000	4

5.1.1.8 Gesellschaftsverzeichnis

Partnerschafts- und Kapitalgesellschaften dürfen die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" in ihrem Namen nur führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind. Der Eintragungsausschuss bei der Ingenieurekammer-Bau prüft und entscheidet über die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gesellschaftsverzeichnis	99147009000000	4

5.1.1.9 Gewerbelegitimationskarte

Personen, die in einem anderen Staat einen Nachweis darüber benötigen, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland unternehmerisch tätig sind, können sich eine Gewerbelegitimationskarte ausstellen lassen. Diese wird in der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung, in der das Gewerbe seinen Sitz hat bzw. haben wird, ausgestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewerbelegitimationskarte	99050014000000	2,3

5.1.1.10 Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss stellt eine staatlich gewährte finanzielle Förderung von Existenzgründungen dar, deren gesetzlicher Rahmen in §§ 93f. im Dritten Sozialgesetzbuch bestimmt ist. Er kann von der Bundesagentur für Arbeit an Empfänger von Arbeitslosengeld gezahlt werden, um diese bei einer hauptberuflichen Existenzgründung zu unterstützen. Der Gründungszuschuss ist keine staatliche Pflicht-, sondern eine Ermessensleistung. Der Antrag auf Gründungszuschuss kann bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gründungszuschuss	99007005000000	2,3

5.1.1.11 Handwerksrolle und -karte

Die Handwerkskarte gilt als Beleg für den vorhandenen Eintrag in der Handwerksrolle. In dieser müssen alle Inhaber eines Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks verzeichnet werden. Als Inhaber können hierbei sowohl eine natürliche oder juristische Person als auch eine Personengesellschaft gelten. Die Handwerksrolle wird von der Handwerkskammer geführt. Sie gibt unter anderem darüber Auskunft, wer im jeweiligen Betrieb eine Ausübungsberechtigung besitzt oder die Handwerksmeisterprüfung abgelegt hat.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Handwerksrolle TOP 100 WIRTSCHAFT	99058007000000	2,3
Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle	99058023000000	2,3
Daten der Handwerksrolle	99058032000000	2,3
Bescheinigung über die Eintragung in die Handwerksrolle (Handwerkskarte)	99058033000000	2,3
Mitteilung über die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksrolle durch die Handwerkskammer	99058034000000	2,3
Einzelauskunft aus der Datei der aus der Handwerksrolle gelöschten Daten	99058035000000	2,3

5.1.1.12 Kammermitgliedschaft

Die Abgrenzung der Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerks- bzw. zur Industrie- und Handelskammer ist unter Umständen komplex. Die Eintragung in die sogenannte Handwerksrolle ist unter Vorweis der beruflichen Qualifikation für einen selbständigen Betrieb als stehendes Handwerksgewerbe notwendig. Mit der Eintragung wird der Betrieb Mitglied der zuständigen Handwerkskammer und ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, wobei unter bestimmten Umständen eine Befreiung von den Beiträgen beantragt werden kann.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie	99058001000000	2,3
Beiträge zur Tragung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten	99058005000000	2,3
Mitgliedsbestätigung der Handwerkskammer	99058022000000	2,3

5.1.1.13 Partnerschaftsregister

Die Partnerschaft ist eine Rechtsform, in der sich Angehörige freier Berufe zusammenschließen können. Partnerschaften können die Eintragung in das öffentliche Partnerschaftsregister beantragen, welches beim Amtsgericht auf Grundlage des Registerrechts geführt wird. Darin wird die Partnerschaft als juristische Person mit Angaben über ihre Rechtsverhältnisse erfasst.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Partnerschaftsregister	99091001000000	2,3

5.1.1.14 Steuerliche Anmeldung eines Unternehmens bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit

Bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, einer Selbstständigkeit bzw. Freiberuflichkeit, einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit, der Beteiligung an oder Gründung von einer Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder eines Vereins, besteht die steuerliche Pflicht, das zuständige Finanzamt umgehend zu benachrichtigen. Dazu stellt das zuständige Finanzamt einen Fragebogen bereit, mit dessen Hilfe alle Daten für eine zutreffende Besteuerung abgefragt werden. Die Art des Fragebogens richtet sich nach der Rechtsform der Gründung. Es wird zudem eine Steuernummer zugeteilt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Steuerliche Anmeldung eines Unternehmens 	99102019000000	2,3
Anzeige einer Freiberuflichen Tätigkeit 	99102038000000	2,3

5.1.1.15 Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis

Tätigkeiten mit bestimmten Merkmalen bzw. mögliche Auswirkungen für die Öffentlichkeit oder betroffene Arbeitnehmer bedürfen einer Tätigkeitsanzeige bzw. -

erlaubnis. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten mit Krankheitserregern, biologischen Arbeitsstoffen, sowie Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien. Eine Anzeige ist weiterhin notwendig für den gewerblichen Umgang mit Medizinprodukten, der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung, des gewerblichen Umgangs mit Tiernebenprodukten, Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen und vielen anderen Tätigkeiten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Tätigkeiten mit Krankheitserregern	99003021000000	2,3
Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln	99005002000000	2,3
Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln	99005024000000	2,3
Anzeige von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen TOP 100 WIRTSCHAFT	99006025000000	2,3
Anzeige von Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann	99012040000000	2,3
Zulassung als Skontroführer	99021003000000	2,3
Betriebe für die klimaschutzgerechte Installation, Wartung und Instandhaltung von Anlagen	99031009000000	2,3
Instandsetzerkennzeichen	99037001000000	2,3
Anzeige des Betriebs einer öffentlichen Waage	99037009000000	2,3
Anzeige eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes	99048013000000	2,3
Durchführung von Sammlungen	99050007000000	4
Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen	99050046000000	2,3
Anzeige des gewerblichen Umgangs mit Medizinprodukten	99050050000000	2,3
Anzeige der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung	99050052000000	2,3
Anzeige einer Versteigerung	99050057000000	2,3
Anzeige einer selbstständigen Tätigkeit in einem Heilberuf	99050063000000	2,3
Anzeige des gewerblichen Umgangs mit Tiernebenprodukten	99050082000000	2,3
Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater	99050094000000	2,3
Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit in einem anderen EU oder EWR-Staat an das Vermittlungsregister	99050119000000	2,3
Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen	99089038000000	2,3
Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten	99089039000000	2,3
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089043000000	2,3
Anzeigespflicht nach § 14 Sprengstoffgesetz	99089044000000	2,3
Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte	99089056000000	2,3
Anzeige der Aufnahme oder Einstellung des Betriebs zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels	99089090000000	2,3
Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte	99089094000000	2,3
Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte	99089095000000	2,3
Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten	99089096000000	2,3
Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten zur Förderung des Leistungssports	99089097000000	2,3
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089099000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in andere Mitgliedsstaaten der EU	99089100000000	2,3
Anmeldung des Verbringens oder Mitnehmens von Waffen oder Munition aus einem Drittstaat in oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089101000000	2,3
Anzeige zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln	99093022000000	2,3
Anzeige zur Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	99093023000000	2,3
vorübergehende Registrierung vorübergehender Rechtsdienstleistungen	99094007000000	2,3
Telekommunikationsdienstleistungen nach TKG	99109001000000	1
Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs von Postdienstleistungen	99109015000000	1
Akkreditierung als De-Mail-Diensteanbieter	99109018000000	1
Versuchsvorhaben an Wirbeltieren	99110005000000	2,3
Tierversuche	99110014000000	2,3
Tierheim	99110015000000	5
Zulassung als Klassifizierungsunternehmen für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen	99110039000000	1
Nutzungsgenehmigung von Mineralwasserbrunnen	99129021000000	2,3
Lohnsteuerhilfverein	99135009000000	2,3
Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberatern	99135010000000	2,3
Antrag auf Berechtigung zur Führung des Zusatz "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Berufsbezeichnung	99135011000000	2,3
Ausnahmegenehmigung für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen	nicht im LeiKa	4
Ausnahmegenehmigung für Pressetätigkeiten	nicht im LeiKa	4
Antrag auf Erlaubnis gemäß §15 BioStoffV	nicht im LeiKa	2,3

5.1.1.16 Unternehmensanmeldung und -genehmigung

In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit, d.h. für die Ausübung der meisten Gewerbe ist keine besondere Erlaubnis erforderlich. Nur in bestimmten Branchen ist abweichend davon eine spezielle Erlaubnis notwendig. Selbstständige müssen ihr Gewerbe bei der zuständigen Gemeinde anzeigen. Diese informiert darüber, welche Gewerbe angezeigt werden müssen und wie hoch die Kosten sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen	99003006000000	2,3
privatwirtschaftliche Krankenhäuser	99003017000000	2,3
Betrieb einer Krankenhausapotheke	99004001000000	2,3
Betrieb einer öffentlichen Apotheke	99004002000000	2,3
Betrieb einer Zweigapotheke	99004003000000	2,3
Fahrschulerlaubnis	99018009000000	2,3
Errichtung einer Börse	99021001000000	2,3
Gaststättengewerbe	99025002000000	2,3
Realgewerbeberechtigung	99025003000000	2,3
Stellvertretungserlaubnis nach Gaststättengesetz	99025005000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige einer Straußwirtschaft	99025006000000	2,3
Anzeige der Weiterführung eines Gaststättengewerbes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	99025007000000	2,3
Forstbetriebsgemeinschaft	99048004000000	2,3
Forstwirtschaftliche Vereinigung	99048005000000	2,3
andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	99050001000000	2,3
Ausschank	99050002000000	2,3
Bewachungsgewerbe	99050004000000	2,3
Gewerbe   	99050012000000	2,3
Gewerbe der Makler, Anlageberater, Bauträger und Baubetreuer	99050013000000	2,3
Pfandleihgewerbe	99050021000000	2,3
Reisegewerbe  	99050023000000	2,3
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	99050027000000	2,3
Spielhallen	99050028000000	2,3
Versicherungsberater	99050034000000	2,3
Erlaubnis für Versicherungsvermittler	99050035000000	2,3
Versteigerergewerbe	99050036000000	2,3
Herstellung von oder Handel mit Branntwein	99050038000000	1
Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz	99050039000000	1
Betrieb eines Energieversorgungsnetzes	99050043000000	2,3
Betriebe und Einrichtungen für den innergemeinschaftlichen Verkehr nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung	99050044000000	2,3
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge	99050051000000	2,3
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen	99050053000000	2,3
Packstellen	99050065000000	2,3
Brütereien	99050066000000	2,3
Erlaubnis zur Auswandererberatung	99050067000000	2,3
Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers	99050077000000	2,3
Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft	99050080000000	1
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	99050083000000	2,3
Errichtung einer Sparkasse	99050085000000	2,3
Spielbanken	99050087000000	4
Finanzanlagenvermittler	99050091000000	2,3
Erlaubnis zum gelegentlichen Feilbieten von Waren zu Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass	99050105000000	2,3
Konzession für Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken	99050106000000	2,3
Erlaubnis als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater	99050109000000	2,3
Erlaubnis als gewerbsmäßiger Immobiliardarlehensvermittler	99050110000000	2,3
Zulassung für Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen	99050114000000	1
EU-Zulassung von Lebensmittelbetrieben	99050118000000	2,3
Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 GüKG und GBZugV 	99055001000000	2,3
Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr	99055004000000	2,3
Anzeige eines handwerklichen Neben- oder Hilfsbetriebs	99058026000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige des Beginns oder der Beendigung des selbständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe bei der Handwerkskammer	99058027000000	2,3
Untersagung der Fortsetzung des Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks	99058029000000	2,3
Anzeige des Beginns oder der Beendigung des selbständigen Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks als stehendes Gewerbe bei der Handwerkskammer	99058030000000	2,3
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	99066006000000	2,3
Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung	99071001000000	2,3
Erlaubnis zur Kindertagespflege	99071002000000	2,3
Erlaubnis zur Vollzeitpflege	99071003000000	2,3
Erzeugergemeinschaft	99078012000000	2,3
Betriebsgenehmigung für Luftfahrtunternehmen	99080001000000	1
Rechtsanwaltsgesellschaft	99082004000000	2,3
Patentanwaltsgesellschaft	99082008000000	2,3
Erlaubnispflicht zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	99089005000000	2,3
Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	99089006000000	2,3
Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe	99089015000000	2,3
Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	99089019000000	2,3
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	99089020000000	2,3
Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischen Verwendungen in Waffenembargoländern	99089025000000	1
Buchmacher	99089041000000	2,3
Zulassung als Wettveranstalter	99089049000000	2,3
Gewerbliche Spielvermittlung	99089050000000	4
Anzeige der Eröffnung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels	99089091000000	2,3
Zoo	99090007000000	2,3
Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen	99090011000000	2,3
Versuchseinrichtung für Pflanzenschutzmittel	99093016000000	2,3
Pflegeeinrichtungen	99106002000000	2,3
Niedrigschwellige Angebote	99106022000000	2,3
Lizenz zur Beförderung von Briefsendungen	99109006000000	1
Rundfunk privater Veranstalter	99109019000000	4
Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren	99110003000000	2,3
Gewerbliche Tierhaltung	99110006000000	2,3
Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten	99110016000000	2,3
Zivildienststellen	99121001000000	2,3
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	99132002000000	1
Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	nicht im LeiKa	2,3
Anmeldung von Prostituierten	nicht im LeiKa	2,3
Anzeige der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	nicht im LeiKa	2,3
Antrag zur Erlaubnis der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	nicht im LeiKa	2,3

5.1.1.17 Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung

Bestimmte Gruppen von Selbstständigen sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Teil dieser Gruppen wird automatisch gemeldet, andere müssen sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei ihrem Rentenversicherungsträger melden. Der Rentenversicherungsträger klärt dann anhand der Angaben der Selbstständigen, ob Versicherungspflicht vorliegt und in welcher Höhe ggf. Beiträge zu zahlen sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung 	99114023000000	2,3
Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung 	99114023037000	2,3

5.1.1.18 Wirtschafts-Identifikationsnummer

Steuerpflichtigen wird ein Identifikationsmerkmal zugeteilt, welches ist bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer, wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Wirtschaftlich Tätige sind natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, juristische Personen und Personenvereinigungen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wirtschafts-Identifikationsnummer 	99102049000000	2,3

5.1.1.19 Sekundärleistungen der Geschäftslage Unternehmensstart und Gewerbezulassung

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99001038000000	Nachweis der Berufsqualifikation nach Verpackungsverordnung bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99005010000000	Sachkenntnisprüfung zum Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99005025000000	Pharmaberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99005026000000	Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018001000000	Approbation als Arzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018002000000	Befristete Berufserlaubnis für Ärzte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018003000000	Vertragszahnarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018005000000	Vertragsarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018007000000	Markscheider	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018008000000	Ausübung der Heilkunde	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018010000000	fachlichen Eignung als Dolmetscher und Übersetzer	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018011000000	Approbation als Tierarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018012000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018014000000	Fahrlehrererlaubnis	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99018017000000	Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer	4	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018019000000	Approbation als Apotheker	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018021000000	Approbation als Zahnarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018023000000	Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018025000000	Approbation als Psychologischer Psychotherapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018027000000	Approbation	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018029000000	Zeugnis über den Krankenpfordienst	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018031000000	Zweitschrift einer Approbation	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018033000000	Certificate of good standing	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018035000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin / Diätassistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018037000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin / Ergotherapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018039000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018041000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018043000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018049000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme / Entbindungspfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018051000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018053000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018055000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018057000000	Hufbeschlagleherschmied/-schmiedin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018059000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Desinfektor / Desinfektorin	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018063000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Kardio-technikerin / -techniker	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018065000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin / -assistent	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018067000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin / -aufseher	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018069000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018071000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseurin /Masseur und medizinische(r) Bademeisterin / Bademeister	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018073000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Assistent / Assistentin für Funktionsdiagnostik	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018075000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistentin / -assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018077000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Radiologieassistentin / -assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018079000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist/-in	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018081000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische(r) Assistentin / -assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018083000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin / -therapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018085000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018087000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische(r) Assistentin / Assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018090000000	Staatliche Prüfung zum Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018091000000	Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018092000000	Pharmazeutische Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018093000000	Ärztliche Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018094000000	Zahnärztliche Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018095000000	Sozialpädagogische Fachkräfte	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018096000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfall-sanitäterin / Notfallsanitäter	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018098000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Alten-pflegerin oder Altenpfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99018099000000	Anmeldung bei der Landes-ärztekammer	4	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018100000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Anatomie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018101000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Biochemie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018102000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018103000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018104000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018105000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018106000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und	2,3	Arbeitsplatzwechsel

		Pneumologie		
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018107000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018108000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018109000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018110000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Physiologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018111000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Psychosom. Medizin u. Psychotherapie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018112000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018113000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- u. kindl. Hörstörungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018114000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018115000000	Anerkennung der fach-ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018116000000	Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Tierarzt	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018117000000	Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung für die Berufsbezeichnung als Tierarzt	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018118000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegehelferin / -pflegehelfer	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018119000000	Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019003000000	ausländische Berufsausbildungsabschlüsse	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019038000000	Gleichwertigkeit von in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten	2,3	Arbeitsplatzwechsel

		schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüsse oder Befähigungsnachweise		
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019039000000	Europäischer Berufsausweis	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028001000000	Ausbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028002000000	Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028003000000	Prüfungen von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99028004000000	Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99028005000000	Lehrgänge zum Gefahrguttransport	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028006000000	Lehrkräfte in den Bereichen des Gefahrguttransports	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028011000000	Grundlehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028012000000	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028013000000	Bescheinigung über Qualifikationen der am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99031005000000	Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99031008000000	Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Sachkunde nach Chemikalien-Ozon-schichtverordnung	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99031012000000	Sachkundebescheinigung nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99037007000000	Sachkunde zum Betrieb einer öffentlichen Waage	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung	99038007000000	Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung	1	Arbeitsplatzverlust
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050010000000	Fachkundeprüfung für den gewerbsmäßigen Waffenhandel	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050011000000	Führung von Gesundheitsfachberufsbezeichnungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050029000000	Unterrichtungsnachweis für Bewachungsgewerbe	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050047000000	Hufbeschlagschmied	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050059000000	Sachkundeprüfung von Versicherungsvermittlern	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050092000000	EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050098000000	Sachkundeprüfung für Versicherungsberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050100000000	Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050104000000	Sachkundenachweis für das Bewachungsbewerbe	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055003000000	Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055005000000	fachlichen Eignung für den Güterverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055007000000	gleichwertige Abschlussprüfungen im Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055008000000	leitende Tätigkeiten im Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99058003000000	Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99058025000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99063020000000	Immissionsschutzbeauftragter	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065040000000	zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065042000000	Fortbildungsabschluss	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065046000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065052000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065053000000	Bescheinigung über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065059000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99075004000000	Personen zur Durchführung von verkehrspsychologischen Beratungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082002000000	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082003000000	Vereidigung als Rechtsanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082005000000	Patentanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082006000000	Vereidigung als Patentanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99082007000000	Patentanwaltsverzeichnis	2,3	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082009000000	Europäischer Rechtsanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99082010000000	Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer	2,3	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082011000000	Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082012000000	Befreiung von der Kanzleipflicht nach Bundesrechtsanwaltsordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082013000000	Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt im öffentlichen Dienst	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082014000000	Befreiung von der Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082015000000	Ausübung des Berufs als Patentanwalt im öffentlichen Dienst	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082016000000	Zulassung zur Prüfung als Patentanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99082017000000	Aufnahme von Berufsangehörigen aus anderen Staaten in die Patentanwaltskammer	2,3	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99084019000000	Sachkundeprüfungen im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99088002000000	ausländische Berufsqualifikationen	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99089004000000	Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99093017000000	Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99093018000000	Bescheinigung über die Sachkundenachweise für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über deren Anwendung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99094002000000	Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99102024000000	Buchführungshelfer	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105001000000	ausländische Berufsqualifikation im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105002000000	leitende Tätigkeiten im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105003000000	gleichwertige Abschlussprüfungen im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105004000000	Nachweis der fachlichen Eignung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105005000000	Grundlehrgänge für Berufskraftfahrer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105007000000	Fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105008000000	Grundqualifikation von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105009000000	Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105010000000	Fachlichen Eignung für den Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105013000000	Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99110010000000	Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99110017000000	Sachkundenachweis zur Schädlingsbekämpfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99131018000000	Weiterbildung für Akademische Gesundheitsberufe	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99131022000000	Sachkundenachweis nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132001000000	vereidigte Buchprüfergesellschaft	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132005000000	Vereidigter Buchprüfer	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132021000000	Prüfer für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132022000000	Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135001000000	Steuerberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135002000000	Prüfung als Steuerberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135003000000	verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135005000000	Eignungsprüfung zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135006000000	Steuerberatungsgesellschaft	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99147006000000	Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur"	4	Arbeitsplatzwechsel

5.1.2 Geschäftslage Arbeitgeber sein

Wer Arbeitgeber ist, hat als solcher eine Vielzahl von Verwaltungskontakten, die zum Teil einmaliger Natur sind, zum überwiegenden Teil aber regelmäßig wiederkehren. Beispielhaft stehen hierfür die An- und Abmeldung von Beschäftigten, die Bestätigung der fachlichen Eignung zum Ausbilden, die steuerliche Anmeldung und die Abführung von Sozialabgaben an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen ebenso wie die Mutterschutzmeldung, die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und die Beantragung von Kurzarbeitergeld. Neben der Fallzahl, die mit steigender Zahl der Arbeitnehmer eines Unternehmens zunimmt, werden Arbeitgeber durch die stark verteilten Zuständigkeiten der für sie relevanten Verwaltungskontakte in dieser Geschäftslage besonders belastet. Einen wichtigen Kontaktpunkt stellt die Bundesagentur für Arbeit dar, ist aber bei Weitem nicht die einzige zuständige Behörde. Die Zuständigkeiten allein für die hier aufgeführten Kernleistungen der Geschäftslage, sind auf die Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherung, das Bundesamt für Steuern, verschiedene Landes- und Bundesbehörden und die Finanzämter verteilt. Die Heterogenität der Kontaktpunkte erhöht die Komplexität der Geschäftslage.

5.1.2.1 Anzeigepflichtige Personalveränderungen

Bestimmte Mitarbeiter übernehmen besondere Aufgaben, zum Beispiel als Sicherheitsbeauftragte, Schutzbeauftragte, Informationsbeauftragte und Betriebsbeauftragte. Diese Tätigkeiten sowie auch deren Veränderungen oder das Erlöschen können unter Umständen bei der jeweils zuständigen Stelle anzeigepflichtig sein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige des Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte	99005012000000	2,3
Anzeige des Informationsbeauftragten	99005019000000	2,3
Anzeige der sachkundigen Person nach § 14 Arzneimittelgesetz	99005023000000	2,3
Anzeige der Bestellung oder Abberufung des Betriebsleiters bei der Handwerkskammer	99058028000000	2,3
Meldung von Änderungen des Personals in einer Kindertageseinrichtung	99071008000000	2,3
Bestellung einer verantwortlichen Personen nach dem Sprengstoffgesetz	99089068000000	2,3
Tierschutzbeauftragte	99110013000000	2,3
Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tieschutzgesetzes	99110019000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes beim Schlachten	99110033000000	2,3
Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz	99129017000000	2,3
Anzeige der vorgesehenen Bestellung/Entpflichtung einer/eines internen ¹ Geldwäschebeauftragten nach § 7 des Geldwäschegesetzes (GwG)	nicht im LeiKa	2,3

5.1.2.2 Arbeitgeber-Service

Bei der Personalsuche, beim Beratungsbedarf z.B. zu Qualifizierungsfragen oder Fördermöglichkeiten steht der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Es wird ein umfassendes, kompetentes und zuverlässiges Dienstleistungsspektrum angeboten. Die Dienstleistungen richten sich nach den Bedarfen der Arbeitgeber.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Arbeitgeber-Service	99038010000000	1

5.1.2.3 Arbeitnehmerüberlassung

Verleiher ist derjenige Arbeitgeber, der Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) einem Dritten (Entleiher) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlässt. Die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von spezialisierten, überregional tätigen Teams von den Agenturen für Arbeit erteilt. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften führen die Agenturen für Arbeit Betriebsprüfungen durch.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung 	99007013000000	1

5.1.2.4 Aufhebung besonderer Kündigungsverbote

Unter bestimmten Voraussetzungen - unter anderem geregelt durch Mutterschutzgesetz, Elternzeitgesetz, Pflegezeitgesetz oder für Menschen mit Behinderung - gilt ein besonderer Kündigungsschutz oder ein Kündigungsverbot. Kündigungen dieser Beschäftigten durch den Arbeitgeber sind nur mit einer Genehmigung der zuständigen Stelle möglich. Die Zuständigkeit liegt beim Gewerbeaufsichtsamt, für die Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen beim Integrationsamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
besondere Kündigungsverbote 	99006013000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen 	99015005000000	2,3
Antrag auf Zulässigkeitserklärung bei Kündigung (bei besonderem gesetzlichen Kündigungsschutz)	nicht im LeiKa	2,3

5.1.2.5 Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Monat, sollen auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Wenn der Betrieb diese Pflichtquote nicht erfüllt, wird für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe fällig. Diese ist nach Erfüllungsgrad gestaffelt. Für beschäftigungspflichtige Kleinbetriebe bestehen Ausnahmeregelungen. Zuständig für das Anzeigeverfahren ist die Bundesagentur für Arbeit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten 	99015003000000	2,3

5.1.2.6 Betriebsnummer nach SGB IV

Jeder Arbeitgeber erstattet für seine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten regelmäßig Meldungen zur Sozialversicherung. Dafür benötigt der Arbeitgeber eine Betriebsnummer für seinen Geschäftsbetrieb. Die Ausstellung der Betriebsnummer erfolgt auf Antrag durch die Bundesagentur für Arbeit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betriebsnummer nach DEÜV  	99006015000000	1

5.1.2.7 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Arbeitgeber müssen bei jeder Lohnzahlung die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten, beim zuständigen Finanzamt der Betriebsstätte anmelden und dorthin abführen. Die konkreten Beträge dafür sind nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen der beschäftigten Person zu berechnen. Diese Daten sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale  	99102036000000	2,3
Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 	99102047000000	2,3

5.1.2.8 Heimarbeitsanzeige

Das Heimarbeitsgesetz enthält zwingende Vorschriften zum Schutz von in Heimarbeit tätigen Personen. Es soll einer Benachteiligung von Angestellten in Heimarbeit entgegen wirken. Bei der erstmaligen Beschäftigung von Personen in Heimarbeit muss dies der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde mitgeteilt bzw. angezeigt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Heimarbeit	99006012000000	2,3

5.1.2.9 Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber

Zur Förderung von Menschen mit Behinderung stehen zahlreiche staatliche Förderprogramme und Leistungen zur Verfügung. Diese Programme beinhalten unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und haben die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt zum Ziel. Arbeitgeber werden dabei staatlich unterstützt, beispielsweise durch Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderung oder Begleitende Hilfe im Arbeitsleben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
berufliche Eingliederung	99007009000000	2,3
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX an Arbeitgeber	99015009000000	2,3

5.1.2.10 Künstlersozialabgabe

Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Die Künstlersozialversicherung wird durch Beiträge der Versicherten, Zuschusszahlungen des Bundes und der Künstlersozialabgabe finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen mit einem Unternehmenssitz in Deutschland gezahlt, die regelmäßig Aufträge an Künstler vergeben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Künstlersozialabgabe	99107033000000	1

5.1.2.11 Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld stellt eine Leistung der Arbeitsförderung dar. Kurzarbeitergeld kann dann ausgezahlt werden, wenn ein Arbeitgeber aufgrund kurzzeitiger konjunktureller Probleme die Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer herabsetzt. Ziel der staatlichen Zahlung ist es, den Dienstausschluss des Arbeitnehmers zumindest teilweise auszugleichen und von vorhandenen Arbeitsplätzen zu sichern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kurzarbeitergeld TOP 100 WIRTSCHAFT	99038003000000	1
Wintergeld TOP 100 WIRTSCHAFT	99038004000000	1

5.1.2.12 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Stellt ein Unternehmen einen Arbeitsuchenden mit Vermittlungshemmnissen ein, kann das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Den Antrag stellt man bei dem Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit vor der Einstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eingliederungszuschuss für schwer zu vermittelnde Arbeitnehmer	99038011000000	1

5.1.2.13 Lohnsteueranmeldung und -abführung

Arbeitgeber mit Angestellten müssen die abzuführende Lohnsteuer beim Finanzamt anmelden. In der Lohnsteueranmeldung wird die Summe der abzuführenden Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschläge angegeben. Wie oft eine Lohnsteueranmeldung abgegeben werden muss, hängt von der Höhe der im Vorjahr angemeldeten Lohnsteuer ab. Anmeldezeitraum kann der Monat, das Vierteljahr oder das Kalenderjahr sein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber TOP 100 WIRTSCHAFT	99102051000000	2,3

5.1.2.14 Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung

Das Melde- und Beitragsnachweisverfahren ist ein gesetzlich vorgeschriebenes, im Regelfall voll automatisiertes elektronisches Verfahren. In Einzelfällen, in denen ein Arbeitgeber das vollautomatisierte Verfahren nicht nutzt, können Meldungen und Beitragsnachweise auch über eine geprüfte Ausfüllhilfe online abgegeben werden. Für solche Einzelfälle stellen neben einigen gewerblichen Anbietern die gesetzlichen Krankenkassen eine Ausfüllhilfe zur Verfügung (sv.net).

Das Melde- und Beitragsnachweisverfahren umfasst eine Vielzahl von Fachverfahren, u.a.

- Anmeldungen für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigte inklusive geringfügig Beschäftigte, Versicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Auszubildende und unständig Beschäftigte
- dementsprechend auch alle Abmeldungen sowie
- Meldungen im Insolvenzfall
- Sofortmeldungen
- Unterbrechungsmeldungen
- Jahresmeldungen

- den Wechsel von Arbeitsstätten
- Meldungen bei Altersteilzeit
- Meldungen bei Nutzung von Wertguthaben
- Beitragsnachweise
- Lohnnachweise zur Unfallversicherung
- Jahresmeldungen zur Unfallversicherung
- die Meldungen zur Stammdatensatzdatei der Unfallversicherung;
- Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
- Änderungen zu Angaben des Betriebes bzw. des Arbeitgebers im Betriebsnummernservice
- Meldungen zur Prüfung fehlender Versicherungsnummern
- Entgeltnachweise für Familiengerichte und bei Rentenanträgen
- Anträge und Berechnungen von Zahlungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz
- Bescheinigungen
- Datenaustausch für alle Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 1 SGB IV
- Arbeitsbescheinigungen nach dem SGB III an die Bundesagentur für Arbeit
- Entsendebescheinigungen nach EU-Recht
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfungen.

Alle diese Meldungen erfolgen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder geprüften elektronischen Ausfüllhilfen (z.B. sv.net) nach einheitlichen technischen Richtlinien und unter Nutzung standardisierter Datenfelder und Datensätze sowie einer einheitlichen Sicherheitsstruktur. Das Verfahren ist als Dialogverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern ausgestaltet. Es dient auch zur Kommunikation zwischen den Trägern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sozialversicherung	99107001000000	2,3
Vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahltes Arbeitsentgelt 	99107038000000	2,3
Rentenversicherung   	99114022000000	2,3
Anmeldung beim Versorgungswerk für Ingenieure	99114025000000	4
Anmeldung beim Versorgungswerk für Architekten	99114026000000	4
Anmeldung beim Versorgungswerk für Psychotherapeuten	99114027000000	4
Anmeldung beim Versorgungswerk für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	99114029000000	4
Anmeldung beim Versorgungswerk für Steuerberater	99114035000000	4
Anmeldung beim Versorgungswerk für Rechtsanwälte	99114036000000	4
Anmeldung beim Versorgungswerk für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	99114037000000	4
Anmeldung von geringfügig Beschäftigten	nicht im LeiKa	1

5.1.2.15 Tarifregistermeldung und -auskunft

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, den Arbeitsministerien der Länder Abschriften von Tarifverträgen zu übersenden. Auf dieser Basis führen die Länder so genannte Tarifregister. Die Tarifregister sind öffentlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Tarifregister	99006029000000	2,3
Auskunft aus dem Tarifregister	99006030000000	4

5.1.2.16 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

Die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme von ausländischen Staatsbürgern kann durch die Bundesagentur für Arbeit nur gegeben werden, wenn Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes dies zulassen. Dieses bedeutet, dass zunächst zu prüfen ist, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für die zu besetzende Stelle in Frage kommen. Die Zustimmung kann nach erfolglosen Vermittlungsbemühungen auch nur dann erteilt werden, wenn die Qualifikation des zur Einstellung vorgesehenen ausländischen Arbeitnehmers nachgewiesen wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung 	99011006000000	1

5.1.3 Geschäftslage Arbeitssicherheit

Unternehmen müssen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit eine Reihe von Vorgaben einhalten. Bei vielen dieser Vorgaben müssen sie bestimmte Sachverhalte melden, zum Beispiel Schwangerschaften von Mitarbeiterinnen, oder Anträge stellen, wenn beispielsweise Sonderregelungen zur Arbeitszeit genehmigt werden sollen.

5.1.3.1 Mutterschutzmeldung

Arbeitgeber sind verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Beschäftigten zu unterrichten. Die Meldepflicht für den Arbeitgeber und die Schutzvorschriften für die Arbeitnehmerin gelten ab dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert und der voraussichtliche Termin der Entbindung bekannt gegeben wurde.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mitteilung des Arbeitgebers über die Beschäftigung einer werdenden Mutter 	99006028000000	2,3

5.1.3.2 Seuchenschutzmeldung

Eine Meldung von bestimmten Nutztieren beim Veterinäramt ist erforderlich, damit die zuständige Stadt oder Gemeinde im Seuchen- und Katastrophenfall schnell und effektiv die erforderlichen Gegenmaßnahmen einleiten und überwachen kann. Wenn der Verdacht besteht, dass eine Tierseuche ausgebrochen sein könnte, muss dies unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Seuchenschutz 	99003018000000	2,3

5.1.3.3 Sonderregelungen zur Arbeitszeit

An Sonn- und Feiertagen gilt in Deutschland nach dem Arbeitszeitgesetz ein Beschäftigungsverbot, von dem jedoch mit besonderer Genehmigung Ausnahmen gemacht werden dürfen. Weiterhin können unter bestimmten Umständen auch Abweichungen von den Regelungen zur Arbeitszeit, Ruhezeit, Schichtzeit, sowie Nachtarbeitszeit bewilligt werden. Andere Regelungen zum Arbeitsschutz stellen beispielsweise der Einhaltung des Mutterschutzes sicher.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	99006001000000	2,3
Abweichen von Regelungen zur Arbeitszeit	99006003000000	2,3
Abweichen von Regelungen zur Ruhezeit	99006004000000	2,3
Abweichen von Regelungen zur Schichtzeit	99006005000000	2,3
Abweichen von Regelungen zur Nachtarbeitszeit	99006006000000	2,3
Sonn- und Feiertagsausnahmen	99050026000000	4

5.1.3.4 Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen

Personen in der Luftfahrt benötigen eine Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen. Die Luftsicherheitsbehörde überprüft vor Erteilung der Berechtigung, die Zuverlässigkeit der genannten Personen. Hierzu erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen	99080017000000	2,3

5.1.4 Geschäftslage Aus-, Weiterbildung und Sachkunde

Wenn Unternehmen selbst ausbilden, müssen sie einerseits bestimmte Kriterien erfüllen und Meldepflichten befolgen, können andererseits aber auch Förderungen erhalten, beispielsweise für Ausbildungsverbünde. Ähnliches gilt für Fort- und Weiterbildungen und Umschulungen. Die große Anzahl von Leistungen im Bereich der Berufsanerkennung ist primär der Lebenslage "Arbeitsplatzwechsel" zugeordnet.

5.1.4.1 Anerkennung von Bildungsstätten

Bildungsstätten werden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen anerkannt. Bildungsstätten sind unter anderem Forschungseinrichtungen, Ausbildungsstätten,

Schulungsveranstalter für Ausbildungen, Ausbildungsorganisationen, Weiterbildungsstätten, Privathochschulen, Niederlassungen von Hochschulen, Berufsakademien, Ergänzungsschulen, Ersatzschulen, Privatschulen und Deutsche Schulen im Ausland.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Forschungseinrichtung mit der Absicht zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen	99010011000000	1
Weiterbildungsstätte	99019028000000	4
Schulungsveranstalter für die Ausbildung im Gefahrguttransport	99028007000000	2,3
Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten	99028008000000	2,3
Fahrlehrerausbildungsstätten	99050081000000	2,3
Privathochschule	99061015000000	4
Staatliche Anerkennung einer Berufsakademie	99061026000000	4
Genehmigung zur Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften an nichtstaatlichen Hochschulen	99061027000000	4
Berechtigung zur Durchführung von Hochschulstudiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen	99061028000000	4
Durchführung von Hochschulstudiengängen oder Abnahme von Hochschulprüfungen	99061029000000	4
Niederlassungen von Hochschulen	99061030000000	4
Zulassung einer Ausbildungsorganisation für Luftfahrtpersonal	99080047000000	2,3
Ergänzungsschule	99088016000000	4
Ersatzschule	99088017000000	4
Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung von Berufskraftfahrern	99105014000000	2,3

5.1.4.2 Ausbildungserlaubnis

Personen, die ausbilden oder erworbene Qualifikationen weitergeben, benötigen in einigen Fällen eine Erlaubnis. Erforderlich ist ein Nachweis der fachlichen, berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der persönlichen Eignung. Dazu gibt es Prüfungen oder auch Zuerkennungen auf Antrag und Nachweis. Zuständig ist die Industrie und Handelskammer am Ort der Betriebsstätte.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
berufs- und arbeitspädagogische Ausbildereignung nach AEVO	99019015000000	2,3
fachliche Ausbildereignung nach BBiG	99019016000000	2,3
Einstellen und Ausbilden TOP 100 WIRTSCHAFT	99019025000000	2,3
Ausbildungs- und Befähigungsnachweise	99058020000000	2,3
Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen	99065031000000	2,3
Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Privatflugzeugführern	99080023000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern	99080029000000	2,3
Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Reisemotorseglerführern	99080041000000	2,3
Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern oder Personal für die Flugsicherung	99080046000000	2,3

5.1.4.3 Berufsbildungsprüfung und -zeugnis

Auszubildende haben sich einer Zwischenprüfung und einer Gesellen- oder Abschlussprüfung zu stellen. Die Prüfungen dienen zur Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten während bzw. zum Abschluss der Ausbildung. Über das Ergebnis der Prüfungen wird von den jeweils zuständigen Stellen ein Zeugnis ausgestellt. Sämtliche Formalien zum Prüfungszeugnis sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG TOP 100 BÜRGER	99019004000000	2,3
Umschulungsprüfung nach BBiG	99019005000000	2,3
Ausnahmen von der Ausbildungsordnung oder der Gesellenprüfung	99058037000000	1
Prüfungsstatistik	99065014000000	2,3
Gesellenprüfung	99065017000000	2,3
Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk	99065024000000	2,3
Zeugnis der Gesellenprüfung TOP 100 BÜRGER	99065025000000	2,3
Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes während der Berufsausbildung	99065032000000	2,3
Übermittlung der Ergebnisse der Gesellenprüfung des Lehrlings (Auszubildenden) an den Auszubildenden	99065036000000	2,3
Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile bei der beruflichen Fortbildungsprüfung	99065045000000	2,3
Fortbildungsprüfung nach BBiG	99131002000000	2,3
Prüfung vor der Wirtschaftsprüferkammer	99132009000000	1

5.1.4.4 Eignung von Ausbildungsstätten nach BBiG

Um in einem Unternehmen ausbilden zu dürfen, muss der Betrieb dafür geeignet sein und die ausbildende Person die für den jeweiligen Ausbildungsberuf erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Hierüber wacht die für das jeweilige Unternehmen zuständige Kammer. In der Ausbilder-Eignungsordnung sind die je nach Beruf unterschiedlichen Anforderungen an den Ausbilder erfasst.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eignung von Ausbildungsstätten nach BBiG	99019018000000	2,3

5.1.4.5 Förderung von Bildungsangeboten

Unternehmen können für bestimmte Bildungsangebote Förderungen erhalten, zum einen, wenn sie als Bildungsstätte Kurse anbieten, zum anderen, wenn sie für ihre eigenen Beschäftigten Bildungsangebote entwickeln, beispielsweise in Ausbildungsverbünden. Mehrere Ausbildungsbetriebe können sich zu einem Ausbildungsverbund zusammenschließen. Innerhalb dieses Ausbildungsverbundes gibt es den Stammbetrieb und den durchführenden Betrieb oder mehrere durchführende Betriebe. Der Stammbetrieb kann mit einer Prämie gefördert werden. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden, wobei kein Rechtsanspruch besteht. Unternehmen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden unterstützt werden.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Förderung eines Ausbildungsverbunds für Auszubildende	99019032000000	4
Berufsbildung	99065011000000	2,3
Einstiegsqualifizierung	nicht im Leika	1
Richtlinienförderung	nicht im Leika	1
Modellförderung	nicht im Leika	1

5.1.4.6 Lehrlingsrolle

Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern führen eine Lehrlingsrolle, in der alle bestehenden Berufsausbildungsverträge eingetragen sind. Nach der Einrichtung der Lehrlingsrolle finden darin Eintragungen und Löschungen statt; die enthaltenen Daten können übermittelt, verändert, gesperrt oder gelöscht werden. Die Lehrlingsrolle wird als "Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse" bezeichnet.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Lehrlingsrolle	99065022000000	2,3
Daten der Lehrlingsrolle	99065035000000	2,3

5.1.4.7 Meisterprüfung

Mit der Meisterprüfung wird die Aufstiegsfortbildung zum Meister abgeschlossen. Sie erfolgt auf Grundlage einer Prüfungsordnung, welche nach den Regelungen zum Zulassungsverfahren und Prüfungsverfahren von Meisterprüfungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk bzw. in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe vom Bundesministerium für Bildung und Forschung oder einer Industrie- und Handelskammer erlassen wird. Bei der Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe wird die Prüfung nach der Zulassung des Prüflings durch einen Meisterprüfungsausschuss abgenommen. Zudem kann auf Antrag des Prüflings eine Befreiung von der Meisterprüfung auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe	99065058000000	2,3

5.1.4.8 Meldung von Bewerbern um eine Lizenz zum Führen eines Luftfahrzeuges

Eine zentrale Voraussetzung für die Ausbildung von Luftfahrtpersonal ist laut Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Meldung jedes neu aufgenommenen Bewerbers bei der zuständigen Stelle. Die Meldung muss spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn durch den Ausbildungsbetrieb oder die registrierte Ausbildungseinrichtung erfolgen. Diese Meldung ist bei Bewerbern um eine Lizenz zum Führen von Segelflugzeugen oder nicht motorgetriebenem Luftsportgerät nur dann erforderlich, wenn Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen oder der erforderlichen Zuverlässigkeit bestehen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Meldung von Bewerbern um eine Lizenz zum Führen eines Luftfahrzeuges	99080042000000	2,3

5.1.4.9 Seeleute-Ausweis und -Zeugnis

Seeleute können beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Seeleute-Ausweis beantragen. Der Ausweis ist freiwillig, 10 Jahre gültig und keine Voraussetzung für den Dienst auf Kauffahrteischiffen, den sogenannten „Handelsschiffen“, unter deutscher Flagge. Er ist weder Passersatz noch amtlicher Identitätsnachweis. Dagegen müssen alle an Bord tätigen Besatzungsmitglieder ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis haben. Dieses darf nur durch besonders qualifizierte Ärzte ausgestellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zeugnisse für Seeleute	99096009000000	2,3
Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in der Seeschifffahrt	99096017000000	1

5.1.4.10 Umschulungsanzeige

Grundsätzlich hat vor einer beruflichen Umschulung eine fristgerechte Anzeige über die Durchführung bei den zuständigen Stellen zu erfolgen. Eine Umschulung setzt eine bestimmte Zeit an vorheriger beruflicher Tätigkeit voraus. Die vorherigen beruflichen Tätigkeiten und Abschlüsse sind anhand von Zeugnissen oder Tätigkeitsnachweisen zu belegen. Auch ein Lebenslauf ist mit der Umschulungsanzeige auszuhändigen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige der Durchführung einer beruflichen Umschulung	99065049000000	2,3

5.1.4.11 Umschulungsprüfung

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung werden von der zuständigen Stelle Prüfungsausschüsse errichtet. Stellt der Prüfling einer Umschulungsprüfung einen Antrag, so ist er von der Ablegung einzelner Prüfungsteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss, vor Ablauf von fünf Jahren, erfolgreich abgelegt hat. Als Ergebnis der Prüfungen wird dem Prüfling ein schriftliches Zeugnis ausgestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile bei der beruflichen Umschulungsprüfung	99065051000000	2,3

5.1.4.12 Unterrichtsnachweis

In bestimmten Fällen ist ein Unterrichtsnachweis zu erbringen. Ein Beispiel ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Hierzu ist eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung zum Spieler- und Jugendschutz erforderlich. Des Weiteren ist beim Betrieb von Gaststätten mit Alkoholausschank eine Unterrichtung im Gaststättengewerbe erforderlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unterrichtsnachweis für Gaststättengewerbe	99025001000000	2,3
Unterrichtsnachweis für Aufsteller von Spielgeräten	99050099000000	2,3

5.1.4.13 Untersuchungsberechtigungsschein

Kinder und Jugendliche, welche noch nicht 18 Jahre alt sind und ein Beschäftigungsverhältnis beginnen wollen, müssen sich einer ärztlichen Untersuchung, der sogenannten Jugendarbeitsschutzuntersuchung, unterziehen. Hierfür werden ein Untersuchungsberechtigungsschein und ein Erhebungsbogen benötigt, die beim Arzt vorzulegen sind. Den Untersuchungsberechtigungsschein stellt das zuständige Meldeamt des Hauptwohnsitzes aus.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Untersuchungsberechtigungsschein	99068007000000	2,3

5.1.4.14 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor dem Ausbildungsbeginn den Abschluss eines schriftlichen Berufsausbildungsvertrages vor. Dieser ist spätestens eine Woche nach Abschluss ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen zu lassen. Dieses

Verzeichnis führen Kammern oder Regierungspräsidien. Es enthält alle anerkannten Ausbildungsberufe und hält die wesentlichen Inhalte des Berufsausbildungsvertrags fest.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse 	99019033000000	2,3

5.1.4.15 Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten

Bestimmte Bildungsmaßnahmen bedürfen einer Zulassung von einer fachkundigen Stelle. Diese ist dann sowohl für den Weiterbildungsanbieter als auch für das Bildungsangebot notwendig. Weiterbildungsanbieter und auch die entsprechenden Bildungsmaßnahmen haben vielfältige Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zu erfüllen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fortbildungsveranstaltungen nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	99006014000000	2,3
Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	99028004000000	2,3
Lehrgänge zum Gefahrguttransport	99028005000000	2,3
Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung	99031008000000	2,3
Zulassung von Bildungsangeboten	99131012000000	2,3
Fernlehrgänge	99131020000000	2

5.1.4.16 Sekundärleistungen der Geschäftslage Aus-, Weiterbildung und Sachkunde

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99001038000000	Nachweis der Berufsqualifikation nach Verpackungsverordnung bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99005010000000	Sachkenntnisprüfung zum Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99005025000000	Pharmaberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99005026000000	Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Weiterbildungsförderung	99007007000000	Weiterbildungskosten	2,3	Weiterbildung
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018001000000	Approbation als Arzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018002000000	Befristete Berufserlaubnis für Ärzte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018003000000	Vertragszahnarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018005000000	Vertragsarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018007000000	Markscheider	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018008000000	Ausübung der Heilkunde	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018010000000	fachlichen Eignung als Dolmetscher und Übersetzer	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018011000000	Approbation als Tierarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018012000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018014000000	Fahrlehrererlaubnis	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistrierung, -auszüge und -löschung	99018017000000	Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer	4	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018019000000	Approbation als Apotheker	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018021000000	Approbation als Zahnarzt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018023000000	Approbation als Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018025000000	Approbation als Psychologischer Psychotherapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018027000000	Approbation	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018029000000	Zeugnis über den Krankenpfordienst	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018031000000	Zweitschrift einer Approbation	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018033000000	Certificate of good standing	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018035000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin / Diätassistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018037000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin / Ergotherapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018039000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018041000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018043000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018049000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme /Entbindungspfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018051000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018053000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018055000000	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018057000000	Hufbeschlagleherschmied/-schmiedin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018059000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Desinfektor / Desinfektorin	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018063000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Kardio-technikerin / -techniker	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018065000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin / -assistent	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018067000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin / -aufseher	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018069000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018071000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseurin / Masseur und medizinische(r) Bademeisterin / Bademeister	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018073000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Assistent / Assistentin für Funktionsdiagnostik	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018075000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistentin / -assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018077000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Radiologieassistentin / -assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018079000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist/-in	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018081000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische(r) Assistentin / -assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018083000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin / -therapeut	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018085000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018087000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische(r) Assistentin / Assistent	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018090000000	Staatliche Prüfung zum Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018091000000	Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018092000000	Pharmazeutische Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018093000000	Ärztliche Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018094000000	Zahnärztliche Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018095000000	Sozialpädagogische Fachkräfte	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018096000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018098000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistrierung, -auszüge und -löschung	99018099000000	Anmeldung bei der Landesärztekammer	4	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018100000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Anatomie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018101000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Biochemie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018102000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018103000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018104000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018105000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018106000000	Anerkennung der fachärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018107000000	Anerkennung der fach-	2,3	Arbeitsplatzwechsel

		ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie		
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018108000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018109000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018110000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Physiologie	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018111000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Psychosom. Medizin u. Psychotherapie	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018112000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018113000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- u. kindl. Hörstörungen	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018114000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018115000000	Anerkennung der fach- ärztlichen Qualifikation Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018116000000	Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Tierarzt	4	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018117000000	Anerkennung einer Weiter- bildungsbezeichnung für die Berufsbezeichnung als Tierarzt	4	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018118000000	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesund- heits- und Krankenpflege- helferin / -pflegehelfer	4	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99018119000000	Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsycho- therapie	2,3	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019003000000	ausländische Berufsausbildungsabschlüsse	4	Arbeitsplatz- wechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019038000000	Gleichwertigkeit von in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüsse oder Befähigungsnachweise	2,3	Arbeitsplatz- wechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99019039000000	Europäischer Berufsausweis	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028001000000	Ausbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028002000000	Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028003000000	Prüfungen von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028006000000	Lehrkräfte in den Bereichen des Gefahrguttransports	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028011000000	Grundlehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028012000000	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028013000000	Bescheinigung über Qualifikationen der am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99031005000000	Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99031012000000	Sachkundebescheinigung nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99037007000000	Sachkunde zum Betrieb einer öffentlichen Waage	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050010000000	Fachkundeprüfung für den gewerbsmäßigen Waffenhandel	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050011000000	Führung von Gesundheitsfachberufsbezeichnungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050029000000	Unterrichtungsnachweis für Bewachungsgewerbe	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050047000000	Hufbeschlagschmied	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050059000000	Sachkundeprüfung von Versicherungsvermittlern	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050092000000	EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsankennungsrichtlinie	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050098000000	Sachkundeprüfung für Versicherungsberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050100000000	Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99050104000000	Sachkundenachweis für das Bewachungsbewerbe	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055003000000	Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055005000000	fachlichen Eignung für den Güterverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055007000000	gleichwertige Abschlussprüfungen im Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055008000000	leitende Tätigkeiten im Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99058003000000	Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99058025000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99063020000000	Immissionsschutzbeauftragter	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsausbildungsförderung	99065028000000	Überbetriebliche Berufsausbildung	2,3	Berufsausbildung
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065040000000	zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsausbildungsförderung	99065041000000	Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Umschulung oder von Auslandsaufenthalten	2,3	Berufsausbildung
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065042000000	Fortbildungsabschluss	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065046000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065052000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065053000000	Bescheinigung über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99065059000000	Gleichstellung von im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen über das Bestehen einer Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99075004000000	Personen zur Durchführung von verkehrspsychologischen Beratungen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082002000000	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082003000000	Vereidigung als Rechtsanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082005000000	Patentanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082006000000	Vereidigung als Patentanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistrierung, -auszüge und -löschung	99082007000000	Patentanwaltsverzeichnis	2,3	Querschnitt Unternehmen

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082009000000	Europäischer Rechtsanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99082010000000	Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer	2,3	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082011000000	Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082012000000	Befreiung von der Kanzleipflicht nach Bundesrechtsanwaltsordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082013000000	Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt im öffentlichen Dienst	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082014000000	Befreiung von der Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082015000000	Ausübung des Berufs als Patentanwalt im öffentlichen Dienst	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99082016000000	Zulassung zur Prüfung als Patentanwalt	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Berufsregistereintragung, -auszüge und -löschung	99082017000000	Aufnahme von Berufsangehörigen aus anderen Staaten in die Patentanwaltskammer	2,3	Querschnitt Unternehmen
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99084019000000	Sachkundeprüfungen im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99088002000000	ausländische Berufsqualifikationen	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99089004000000	Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99093017000000	Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99093018000000	Bescheinigung über die Sachkundenachweise für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über deren Anwendung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99094002000000	Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99102024000000	Buchführungshelfer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105001000000	ausländische Berufsqualifikation im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105002000000	leitende Tätigkeiten im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105003000000	gleichwertige Abschlussprüfungen im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105004000000	Nachweis der fachlichen Eignung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105005000000	Grundlehrgänge für Berufskraftfahrer	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105007000000	Fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105008000000	Grundqualifikation von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105009000000	Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105010000000	Fachlichen Eignung für den Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105013000000	Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99110010000000	Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99110017000000	Sachkundenachweis zur Schädlingsbekämpfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote	99131011000000	Berufliche Aus- und Weiterbildung	2,3	Weiterbildung
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99131018000000	Weiterbildung für Akademische Gesundheitsberufe	4	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99131022000000	Sachkundenachweis nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132001000000	vereidigte Buchprüfergesellschaft	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132005000000	Vereidigter Buchprüfer	1	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132021000000	Prüfer für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99132022000000	Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135001000000	Steuerberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135002000000	Prüfung als Steuerberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135003000000	verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135005000000	Eignungsprüfung zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99135006000000	Steuerberatungsgesellschaft	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99147006000000	Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur"	4	Arbeitsplatzwechsel
Berufsausbildungsförderung	nicht im LeiKa	Ausbildungsstellenvermittlung	2,3	Berufsausbildung

5.1.5 Geschäftslage Ausschreibungen und öffentliche Aufträge

Wenn Unternehmen Angebote für öffentlichen Ausschreibungen einreichen, müssen sie zusätzlich diverse Nachweise erbringen. Darüber hinaus zählen zu der Geschäftslage die Vergabe von Lizenzen und Konzessionen, wie im Mobilfunk, sowie meldepflichtige Verträge und Konzessionen, beispielsweise bei Verträgen in der Wasserwirtschaft.

5.1.5.1 Anmeldung von Verträgen und Konzessionen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen regelt die Pflicht zur Anmeldung bestimmter Verträge von Wasserversorgungsunternehmen. Verträge der Versorgungswirtschaft, die eine öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden bei der Kartellbehörde angemeldet. Dabei sind Anmeldekriterien zu beachten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anmeldung von Verträgen der Wasserwirtschaft	99050117000000	2,3

5.1.5.2 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs ist es unter anderem erforderlich, dass sie im Verlauf eines Geschäftsjahres jederzeit in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu müssen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs	99105011000000	2,3

5.1.5.3 öffentliche Vergabe, Versteigerung oder Verkauf

Öffentliche Aufträge werden in Deutschland abhängig von fachlichen und vergaberechtlichen Anforderungen entweder in offenen und nicht offenen Verfahren vergeben, oder in Verhandlungsverfahren bzw. in wettbewerblichem Dialog. In bestimmten Fällen kann zudem eine Vorabentscheidung über den Zuschlag gestattet werden. Ferner können Bürger und Unternehmen Grundstücke und Immobilien erwerben, die der Bund oder die Länder bzw. eine kommunale Verwaltung nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt oder diesen durch andere Umstände zufallen, wie Erbschaft, Rechtsnachfolge oder Konversion. Die Zuständigkeit ist auf Landesebene unterschiedlich geregelt, bundeseigene Liegenschaften vermarktet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch Versteigerung oder Verkauf.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Immobilienmarkt des Bundes	99050017000000	1

5.1.5.4 Präqualifikationsverfahren

Unter Präqualifizierung versteht man eine Eignungsprüfung, bei der potenzielle Lieferanten nach bestimmten Vorgaben unabhängig von einer konkreten öffentlichen Ausschreibung, ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachweisen.

Präqualifikationsverfahren sind in Deutschland in unterschiedlichen Leistungsbereichen vorgesehen, darunter im Liefer- und Dienstleistungsbereich (VOL/A), im Baubereich (VOB), sowie Präqualifikationsverfahren im freiberuflichen Bereich (VOF). Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten Unternehmen eine Präqualifikation, die sie in der Regel von der Pflicht zur Einreichung von Einzelnachweisen bei Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren in den jeweiligen Bereichen entbindet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Präqualifikationsverfahren im Liefer- und Dienstleistungsbereich (VOL/A)	99050095000000	2,3
Präqualifikationsverfahren im Baubereich (VOB)	99050096000000	2,3
Präqualifikationsverfahren im freiberuflichen Bereich (VOF)	99050097000000	2,3

5.1.5.5 Vergabe von Lizenzen und Konzessionen

Ein Lizenzvertrag räumt vertraglich geregelte Nutzungsrechte ein. Die Bundesnetzagentur vergibt zum Beispiel Lizenzen für den Mobilfunk und für Postdienstleistungen. Eine Missachtung von erforderlichen Lizenzen oder Konzessionen kann unter anderem zu einer Ordnungswidrigkeit, zu Klagen und Geldbußen führen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lizenz für den Mobilfunk	99050019000000	1
Lizenz für Postdienstleistungen	99050020000000	1

5.1.5.6 Sekundärleistungen der Geschäftslage Ausschreibungen und öffentliche Aufträge

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Führungszeugnis	99049001000000	Führungszeugnis	2,3	Querschnitt Unternehmen
Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	99050055000000	Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerben	2,3	Querschnitt Unternehmen
Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	99050101000000	Negativbescheinigung über die Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens	2,3	Querschnitt Unternehmen
Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	99055006000000	finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen des Güterkraftverkehrs	2,3	Querschnitt Unternehmen

Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	99055009000000	persönliche Zuverlässigkeit von Unternehmen und den zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen	2,3	Querschnitt Unternehmen
Handelsregister	99057001000000	Handelsregister	2,3	Querschnitt Unternehmen
Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	99105012000000	Persönlichen Zuverlässigkeit von Unternehmen und den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen für den Straßenpersonenverkehr	2,3	Querschnitt Unternehmen

5.1.6 Geschäftslage Statistik- und Berichtspflichten

Die Geschäftslage Statistik und Berichtspflichten zeichnet sich für Unternehmen insbesondere durch den hohen Zeitaufwand aus, der mit der Verpflichtung zur Vorhaltung von Daten und der Beteiligung an Erhebungen verbunden ist. Entsprechend sind mit der Geschäftslage sowohl hohe Fallzahlen als auch hohe Kosten verbunden. Statistiken werden im Bereich Produktion und Produktionsmittel ebenso erhoben wie in Bezug auf Struktur, Aufbau und Personal. Dabei unterscheiden sich die im Einzelnen zu übermittelnden Berichte und Kennzahlen von Branche zu Branche und nach Größe des Unternehmens stark. Viele Unternehmen sind aber – in unterschiedlicher Form, zu unterschiedlichen Themen und unterschiedlich häufig – dazu verpflichtet, statistische Angaben zu übermitteln. Die Kernleistungen der Geschäftslage wurden daher sowohl auf branchenübergreifender Ebene (bspw. Erhebung der Arbeitsverdienste) als auch für einzelne Branchen (bspw. Agrarstatistik) ausgewählt. Die branchenspezifischen Beispiele stehen dabei nicht zuletzt stellvertretend für vergleichbare Erhebungen in anderen Unternehmensbereichen.

5.1.6.1 Besondere Meldepflicht

Sobald ein Aufenthalt, zum Beispiel in einer Beherbergungsstätte, die Dauer von sechs Monaten überschreitet, muss eine Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgen. Wer keine Wohnung innerhalb Deutschlands hat, muss sich bereits nach drei Monaten anmelden. Wer in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen wird oder einzieht, muss sich nur anmelden wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten	99115006000000	2,3
Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen	99115007000000	2,3

5.1.6.2 Betriebsregistereinsicht

Das statistische Berichtssystem der Agrarstatistiken besteht aus einer Reihe von Einzelstatistiken, die die wirtschaftliche Situation im Agrarsektor abbilden. Gesteuert wird dieses Berichtssystem durch das zentrale Betriebsregister Landwirtschaft. Durch die

Nutzung von bereits verfügbaren Verwaltungsdaten können Auskunftspflichtige in vielen Bereichen von Berichtspflichten entlastet werden. Das agrarstatistische System ermöglicht ein umfassendes Gesamtbild von Struktur und Entwicklung tierischer und pflanzlicher Produktion und ihrer Bestände sowie der sozialökonomischen Verhältnisse der Betriebe einschließlich der Arbeitskräfte in Deutschland.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betriebsregister	99100005000000	2,3

5.1.6.3 Datenschutzmeldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen

Grundsätzlich müssen alle Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Verfahren automatisierter Verarbeitungen, in denen personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der (anonymisierten) Übermittlung oder der Markt- und Meinungsforschung gespeichert werden, unterliegen ohne Ausnahme der Meldepflicht. Für Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten, die anderen Zwecken dienen, kann die Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen entfallen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen 	99032003000000	2,3

5.1.6.4 Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Vorkommnis meldepflichtig übertragbarer Infektionskrankheiten und Kopflausbefall in einer Gemeinschaftseinrichtung muss deren Leitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen und krankheits- sowie personenbezogene Angaben machen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen 	99003041000000	2,3

5.1.6.5 öffentliche Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt in unterschiedlichen Bereichen. So werden im Handwerk die Satzung, Wahlergebnisse von Arbeitnehmervertretern, sowie Beschlüsse der Vollversammlung einer Handwerkskammer öffentlich bekanntgemacht. Im Bereich des Immissionsschutzes werden sachverständige Stellen zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen sowie Sachverständige nach dem Immissionsschutz-Gesetz bekanntgemacht; im Bereich des Gefahrguttransports sind es Schulungsveranstalter für Lehrgänge der Gefahrgutbeauftragten. Ebenso erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung bei Tierkrankheiten von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel der Geflügelpest.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schulungsveranstalter für Lehrgänge der Gefahrgutbeauftragten	99028014000000	2,3
Ergebnis der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung der Handwerkskammer	99058053000000	2,3
Sachverständige Stellen zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen	99063019000000	2,3
Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	99063027000000	2,3
Geflügelpest	99110043000000	2,3

5.1.6.6 statistische Erhebungen

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erheben Statistiken in verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Anordnung und Durchführung der Erhebungen beruhen auf Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder. Unternehmen sind dazu verpflichtet, einen Beitrag zu diesen statistischen Erhebungen zu leisten. Bei welcher Statistik ein Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Daten der Erhebung der Zahl der Beschäftigten bei beitragspflichtigen Kammerzugehörigen	99058057000000	2,3
Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung	99100004000000	2,3
Erhebungen für besondere Zwecke ohne Auskunftspflicht	99100006000000	1
Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken	99100007000000	2,3
Erhebung der Agrarstruktur TOP 100 WIRTSCHAFT	99100008000000	2,3
Erhebung der Bodenflächen	99100009000000	2,3
Erhebung der Bodennutzung	99100010000000	2,3
Erhebung der Erzeugungen	99100011000000	2,3
Erhebung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik	99100012000000	2,3
Erhebung der landwirtschaftlichen Produktmethoden	99100013000000	2,3
Erhebung der Milchstatistik	99100014000000	2,3
Erhebung der Rebflächen	99100015000000	2,3
Erhebung der Traubenernte	99100016000000	2,3
Erhebung der Viehbestände	99100017000000	2,3
Erhebung der Weinbestände	99100018000000	2,3
Erhebung des Baumobstanbaus	99100019000000	2,3
Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung	99100020000000	2,3
Erhebung in Brütereien	99100021000000	2,3
Erhebung in forstwirtschaftlichen Erzeugnisbetrieben	99100022000000	2,3
Erhebung in Geflügelschlachtereien	99100023000000	2,3
Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung	99100024000000	2,3
Erhebung über Schlachtungen	99100025000000	2,3
Ernte- und Betriebsberichterstattung	99100026000000	2,3
Düngemittelstatistik	99100027000000	2,3
Schlachgewichtsstatistik	99100028000000	2,3
Haupterhebung der Landwirtschaftszählung	99100029000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Statistische Erhebungen bei Beherbergungsbetrieben im Reiseverkehr 	99100030000000	2,3
Einzelangaben aus dem Betriebsregister	99100032000000	2,3
Einzelangaben für eine Bundesstatistik	99100033000000	2,3
Teilnehmer an einer Bundesstatistik	99100034000000	2,3
Bevölkerungsentwicklung	99100037000000	4
Meldung über Auszahlungspreise und Mengen von Schlachtvieh	99110038000000	2,3
Meldungen nach Marktordnungswaren-Meldeverordnung	nicht im LeiKa	1

5.1.6.7 statistische Veröffentlichungen

Statistische Jahresberichte und sonstige Veröffentlichungen zu Statistiken bieten der Öffentlichkeit und Behörden die Möglichkeit, Informationen über verschiedene Bereiche der Gesellschaft bzw. Wirtschaft zu erhalten und diese zu nutzen. Dazu gehören unter anderem der Mietspiegel, der Verbraucherpreisindex, der Armuts- und Reichtumsbericht, Daten für die Wissenschaft, und die Ergebnisse der Bundesstatistiken.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug	99100001000000	1
Daten für die Wissenschaft	99100003000000	2,3
Ergebnisse der Bundesstatistiken	99100035000000	1
Verbraucherpreisindex 	99100039000000	1
Berichte	99100040000000	6
Mietspiegel 	99116002000000	2,3

5.1.7 Geschäftslage Veranstaltungen

Für bestimmte Veranstaltungen muss eine Erlaubnis von der Verwaltung eingeholt werden, beispielsweise wenn die Veranstaltung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen durchgeführt werden soll. Darüber hinaus können im Einzelfall zusätzliche Sondererlaubnisse erforderlich sein, u.a. wenn Feuerwerk gezündet werden soll, von Sperrzeiten abgewichen wird oder Kinder an einer Veranstaltung mitwirken sollen. Diese Leistungen sind in der Geschäftslage Veranstaltungen zusammengefasst, die enge Bezüge zu der entsprechenden Lebenslage von Bürgern hat.

5.1.7.1 Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen

Auf Antrag kann ein Gericht Eltern oder weitere Personen zur Herausgabe des Kindes verpflichten, wenn der gerichtlich festgelegte Umgang auf Dauer verhindert wird. Der Anspruch ist auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar. So kann beispielsweise ein Ordnungsgeld gegen das Elternteil festgesetzt werden, der die Umgangsvereinbarung nicht einhält. Die Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht (Familiengericht) am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Beratung übernimmt das jeweilige Jugendamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen	99068006000000	2,3

5.1.7.2 Ausnahmegenehmigung für besondere Verkaufsveranstaltungen

Bestimmte Verkaufsveranstaltungen sind genehmigungspflichtig, beispielsweise der Verkauf von Weihnachtsbäumen. Hierfür ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag zu stellen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Veranstaltung eines Wanderlagers	99050042000000	2,3
Genehmigung für den Verkauf von Weihnachtsbäumen	nicht im LeiKa	4

5.1.7.3 Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachtruhe

Für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten ist eine allgemeine Sperrzeit festgesetzt. In dieser Zeit müssen die Gaststätten ihren Betrieb einstellen. Sie können eine Sperrzeitverkürzung für Ihren Betrieb formlos bei der Gemeinde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, beantragen

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Sperrzeit	99025004000000	2,3
Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 5 LandesImmissionsschutzgesetz RLP	nicht im LeiKa	4

5.1.7.4 Lager- und Abbrenngenehmigung für pyrotechnische Gegenstände

Für Lagerung und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist unter bestimmten Umständen eine staatliche Genehmigung einzuholen. Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Wenn Privatpersonen zwischen dem 2. Januar und dem 30. Dezember Feuerwerkskörper der Kategorie II abbrennen möchten, muss grundsätzlich eine Ausnahme vom Abbrennverbot bei der Gewerbeaufsicht beantragt werden. Die Ausnahmen sind gebührenpflichtig und es ist ein besonderer Anlass gefragt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung zum Lagern und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	99089011000000	2,3
Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2	99089045000000	2,3
Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	99089046000000	2,3

5.1.7.5 Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung

Öffentliche Straßen können auch anders genutzt werden, als nur für den Verkehr. Dafür wird in der Regel eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Eine Sondernutzungserlaubnis außerhalb von Ortschaften kann bei der Straßenbaubehörde des jeweiligen Straßenbaulastträgers beantragt werden; innerhalb einer Ortschaft, bei der Stadt oder Gemeinde. Weiterhin können unter bestimmten Umständen Verkehrsraumeinschränkung genehmigt werden, wie zum Beispiel die Parkplatzabspernung in einer Halteverbotszone für einen Umzug, oder auch Gehwegüberfahrten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Parkplatzabspernung für Umzug Halteverbotszone 	99108011000000	5
Sondernutzung von Straßen  	99108012000000	2,3
Verkehrsraumeinschränkung 	99108013000000	2,3
Gehwegüberfahrten	99108015000000	4

5.1.7.6 Veranstaltungserlaubnis

Für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen, ist eine Erlaubnis erforderlich. Auch für sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf Wasserstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist eine Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich. Luftfahrtveranstaltungen, d.h. öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen ebenso einer Genehmigung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung	99080015000000	2,3
Luftfahrtveranstaltungen	99080021000000	2,3
Veranstaltung	99089001000000	4
Glücksspielveranstaltung	99089026000000	4
Veranstaltung einer Lotterie	99089027000000	4
Erlaubnis besonderer Veranstaltungen nach Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung	99096015000000	2,3

5.1.7.7 Wochen- und Spezialmärkte

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten feilbieten. Eine derartige Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Stelle, der sogenannten Festsetzung. Die Festsetzung kann mit Auflagen verbunden sein, Auflagen können zudem nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Veranstaltung	99050032000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Standplatzgenehmigung	99050054000000	5
Teilnahme an einer Veranstaltung	99050073000000	2,3

5.1.8 Geschäftslage Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang

Zu der Geschäftslage Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang gehören die drei Fälle der Unternehmensaufgabe, der Insolvenz und des Unternehmensübergangs. Wird eine unternehmerische Tätigkeit aufgegeben, muss das Unternehmen steuerlich und bei Bedarf gewerblich abgemeldet werden. In einigen Branchen muss darüber hinaus bereits die geplante Geschäftsaufgabe gemeldet werden. Wird das Unternehmen übernommen, kann eine Genehmigung erforderlich sein und im Einzelfall sogar eine Fusionsprüfung erfolgen.

5.1.8.1 Bestellung von Treuhänder oder Insolvenzverwalter

Als Treuhänder und Insolvenzverwalter sind für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen. Insolvenzverwalter werden bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgericht ernannt und von diesem Gericht beaufsichtigt. Insolvenzverwalter erhalten eine Vergütung, die sie als Verfahrenskosten geltend machen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Insolvenzverwalter	99066001000000	2,3
Praxistrehänder	99135008000000	2,3

5.1.8.2 Betriebsfortführungsgestattung

Ein Betrieb, dessen Inhaber verstorben ist oder dem die Erlaubnis zum Betreiben eines erlaubnispflichtigen Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit entzogen wurde, kann durch einen Stellvertreter weitergeführt werden. Bei Gewähr ordnungsgemäßer Führung kann die zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag stattgeben oder gestatten, dass das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode der Gewerbetreibenden auch ohne eine solche Stellvertretung betrieben wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden ohne befähigten Stellvertreter	99050078000000	2,3
Fortführung eines Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter	99050079000000	2,3
Fortführung eines Betriebs nach dem Tod des Inhabers	99058031000000	2,3

5.1.8.3 Fusionsprüfung

Rechtliche Zusammenschlüsse von zwei oder mehr bislang rechtlich selbständigen Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig sein. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblchen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen frei gegeben werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zusammenschluss von Unternehmen	99070006000000	1

5.1.8.4 Insolvenzverfahren

Zuständig für Insolvenzverfahren sind in jedem Bundesland regionale Insolvenzgerichte. Von ihnen werden Insolvenzverfahren über das Vermögen von natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und Vereine, aber auch Nachlässe verhandelt. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger des insolventen Schuldners.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Insolvenzverfahren	99066002000000	2,3
Restschuldbefreiung	99066004000000	2,3
Kosten des Insolvenzverfahrens	99066005000000	2,3
Gläubigerversammlung	99066007000000	2,3
Insolvenzforderungen	99066008000000	2,3
Insolvenzplan	99066009000000	2,3
Nachtragsverteilung	99066010000000	2,3
Pfändungsschutzkonto	99066011000000	2,3

5.1.8.5 Meldung der Schließung einer Kindertageseinrichtung

Damit alle Betroffenen sich rechtzeitig auf die Folgen einstellen können, müssen Kindertageseinrichtungen eine geplante Schließung gemäß § 47 SGB VIII (KJHG) der Aufsichtsbehörde melden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Meldung einer bevorstehenden Schließung einer Kindertageseinrichtung	99071009000000	2,3

5.1.8.6 Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens

Bei vorläufiger oder endgültiger Einstellung einer gewerblichen Tätigkeit, einer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit, einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, bei Beendigung der Beteiligung an einer Personengesellschaft, bei Auflösung einer Körperschaft oder bei Auflösung einer Vereinigung besteht die steuerliche Pflicht, das zuständige Finanzamt umgehend zu benachrichtigen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens  	99102018000000	2,3

5.2 Themenbereich Steuern & Zoll

5.2.1 Geschäftslage Steuern und Abgaben

Die Geschäftslage Steuern und Abgaben umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Verpflichtungen, denen Unternehmen nachkommen müssen: In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, Produzent oder Händler unterliegen die meisten Unternehmen der Verpflichtung Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer zu zahlen. Körperschaftssteuer, Energiesteuer oder die Rückerstattung von Mehrwertsteuerbeträgen, sind dagegen nur für bestimmte Unternehmen relevant. Steuern sind entweder vom Unternehmen selbst zu tragen oder stellvertretend, z.B. für die Beschäftigten, abzuführen. Steuern fallen auf allen Verwaltungsebenen an, so dass Bundessteuern, Ländersteuern, Gemeindesteuern und Gemeinschaftssteuern² unterschieden werden können. Weitere Unterschiede ergeben sich nach der Rechtsform und dem Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens. Weiterhin können Unternehmen in gewissen Bereichen Steuererleichterungen oder -befreiungen erhalten. Ein Beispiel hierfür ist das produzierende Gewerbe, dem Ermäßigungen auf die Strom- und Energiesteuer gewährt werden können. Sowohl für Steuerentlastungen als auch für die Zahlung von Steuern bedarf es einer lückenlosen Buch- und Bilanzführung, was die Geschäftslage zu einer ständigen Aufgabe für Unternehmen macht.

5.2.1.1 Abgabe für Weinfonds

Der Deutsche Weinfonds (DWF) ist eine Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Weinwirtschaft. Er fördert die Qualität und den Absatz deutscher Weine durch gemeinschaftliche, wettbewerbsneutrale Marketingmaßnahmen im In- und Ausland. Der DWF erhält von Händlern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen einen finanziellen Beitrag. Jährlich erstellen die jeweils zuständigen Stellen Informationen über die Höhe dieser Weinbauabgabe.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abgabe für den Deutschen Weinfonds	99102039000000	1
Abgabe zur besonderen Förderung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines nach AbföG Wein	nicht im LeiKa	4

5.2.1.2 Alkopopsteuer

Bei Alkopops handelt es sich um eine zucker- und alkoholhaltige Getränke, für die Steuern anfallen. Die Steuerhöhe richtet sich nach der enthaltenen Menge an reinem Alkohol. Die Verbrauchsteuer ist zu entrichten, wenn die Ware in den Wirtschaftskreislauf gebracht wird. Es kann eine Aussetzung der Alkopopsteuer für Unternehmen erfolgen, wofür das Hauptzollamt zuständig ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Alkopopsteuer	99102032000000	1

5.2.1.3 Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten

Veranstaltungen, die der Rennwettsteuer oder der Lotteriesteuer unterliegen, müssen beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Steuerschuldner ist bei Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten der Veranstalter. Innerhalb einer Woche nach Ablauf jedes halben Kalendermonats ist die Steuer auf Rennwetten zu entrichten. Dagegen ist die Steuer für Lotterien und Ausspielungen vom Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird. Bei Sportwetten ist die Steuer am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten	99102050000000	2,3

5.2.1.4 Biersteuer

Bei Bier handelt es sich um eine verbrauchspflichtige Ware, für die Verbrauchsteuern anfallen. Die Produktion, Lagerung und der Handel von Bier können unversteuert über so genannte Steuerlager erfolgen. Erst wenn die Waren aus diesem Steuerlager entfernt und in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden sind die fälligen Verbrauchsteuern zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Biersteuer	99102029000000	1

5.2.1.5 Branntweinsteuer

Bei Branntwein handelt es sich um eine verbrauchspflichtige Ware, für die Verbrauchsteuern anfallen. Die Produktion, Lagerung und der Handel von Branntwein können unversteuert über so genannte Steuerlager erfolgen. Erst wenn die Waren aus diesem Steuerlager entfernt werden und in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden sind Verbrauchsteuern zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Branntweinsteuer	99102028000000	1

5.2.1.6 Energiesteuer

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse wie beispielsweise Benzin, Dieselkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle. Mit der Energiesteuer wird die Verwendung bestimmter Waren als Kraft- oder Heizstoff innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Energiesteuer 	99102025000000	1

5.2.1.7 Feldes- und Förderabgabe

Die Feldesabgabe und die Förderabgabe sind Steuern aus dem Bergrecht. Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten. Die Feldesabgabe ist an das jeweilige Bundesland zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt. Der Inhaber einer Bewilligung hat für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Feldes- und Förderabgabe	99020006000000	2,3

5.2.1.8 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird auf den Ertrag von Gewerbebetrieben erhoben (Gewerbeertragsteuer). Das ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb abzüglich bzw. zuzüglich bestimmter Beträge und gibt die Ertragskraft des Betriebs wieder. Die Gewinnermittlung erfolgt nach den Regeln des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer fließen an die Gemeinden. Die Gewerbesteuererklärung wird an das zuständige Finanzamt übermittelt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewerbesteuer  	99102010000000	2,3

5.2.1.9 Kaffeesteuer

Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchssteuer, deren Einnahmen dem Bund zukommen. Die Erhebung der Kaffeesteuer beruht ursprünglich auf dem Prinzip einer Luxussteuer.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kaffeesteuer	99102031000000	1

5.2.1.10 Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragssteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommens- und Körperschaftssteuer. Sie entsteht mit dem Zufluss der Kapitalerträge und hat das Ziel, Einkünfte aus Kapitalvermögen zu besteuern und Hinterziehung zu erschweren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kapitalertragsteuer	99102040000000	2,3

5.2.1.11 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftssteuer ist eine besondere Art der Einkommenssteuer. Sie kann sowohl auf juristische Personen, wie Kapitalgesellschaften, oder andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen Anwendung finden. Grundlage der Bemessung ist das Einkommen der Körperschaft im jeweiligen Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzung kann die Befreiung von der Körperschaftssteuer beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Körperschaftsteuer  	99102014000000	2,3

5.2.1.12 Kultur- und Tourismustaxe

Kultur- und Tourismustaxen können von den einzelnen Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland für Übernachtungsgäste in Hotels, Pensionen oder Ferienwohnungen erhoben werden. Sie sollen einen Beitrag zum finanziellen Aufwand der Kommunen darstellen, der aufgrund des Tourismus anfällt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kultur- und Tourismustaxe	99077018000000	5

5.2.1.13 Kurabgabe

Bei Übernachtungen in ausgezeichneten Kurorten ist von den Übernachtungsgästen eine Kurabgabe für die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kurabgabe	99139002000000	4

5.2.1.14 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist eine mehrstufige Verkaufssteuer. In einem Nicht-EU-Land lebende Menschen können sich innerhalb der EU entrichtete Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr von Waren erstattet lassen. Dazu wird beim Kauf der Ware eine Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung ausgestellt. Bei der Ausreise aus der EU wird diese Bescheinigung zusammen mit einem Nachweis des außereuropäischen Wohnsitzes, den Zollbehörden vorgelegt. Zudem ist ein Nachweis der Ausfuhr zu erbringen. Anschließend wird die entrichtete Mehrwertsteuer auf Grundlage der zollamtlich bestätigten Ausfuhrbescheinigungen durch den Verkäufer erstattet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mehrwertsteuer 	99102006000000	2,3

5.2.1.15 Schaumweinsteuer

Wenn verbrauchspflichtige Waren wie Schaumwein und dessen Zwischenerzeugnisse hergestellt, gelagert oder gehandelt werden, fallen dafür Verbrauchsteuern an (Schaumweinsteuer). Die Produktion, Lagerung und der Handel können unversteuert über so genannte Steuerlager erfolgen. So lange sich die Waren im Steuerlager befinden, ist die Steuer ausgesetzt. Erst wenn die Waren aus diesem Steuerlager entnommen werden und in den Wirtschaftskreislauf einfließen, sind die fälligen Verbrauchsteuern zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schaumweinsteuer	99102030000000	1

5.2.1.16 Steuerstundung

Wenn aus persönlichen oder sachlichen Gründen die Zahlung des Steuerbetrages bis zum festgesetzten Datum für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte bedeutet, kann dieser unter Angabe von Gründen die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen. Dies muss rechtzeitig erfolgen, da bei verzögerter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Steueransprüche	99102033000000	2,3

5.2.1.17 Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf elektrischen. Die Stromsteuer wird im Regelfall beim Versorger als Steuerschuldner erhoben. Im Stromsteuergesetz sind eine Reihe von Steuerbegünstigungen vorgesehen, die entweder in Form einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung oder in Form einer nachträglichen Steuerentlastung gewährt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Stromsteuer	99102026000000	1

5.2.1.18 Tabaksteuer

Als Einnahmeverwaltung des Bundes nimmt der Zoll sämtliche durch Bundesgesetze geregelten Verbrauchsteuern ein. Die Tabaksteuer ist die einzige Verbrauchsteuer in Deutschland, die durch die Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird. Die Produktion, Lagerung und der Handel können unversteuert über so genannte Steuerlager erfolgen. So lange sich die Waren im Steuerlager befinden, ist die Steuer ausgesetzt, d. h. sie wird nicht erhoben. Erst wenn die Waren aus diesem Steuerlager entfernt und in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden, sind die fälligen Verbrauchsteuern zu entrichten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Tabaksteuer	99102027000000	1

5.2.1.19 Übernachtungssteuer

In einigen deutschen Städten werden Übernachtungssteuern auf privat veranlasste Übernachtungen erhoben. Bei Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen oder anderen Unterlagen, die das zwingende berufliche Erfordernis des Aufenthaltes bestätigen, kann das Hotel die Steuer von der Rechnung entfernen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Übernachtungssteuer	99139003000000	4

5.2.1.20 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gehört zu den Besitz- und Verkehrssteuern. Sie ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird. Steuerbefreiungen kommen nur unter bestimmten engen Voraussetzungen in Betracht. Unternehmer, die am innergemeinschaftlichen Handels- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, erhalten auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern für umsatzsteuerliche Zwecke eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Gegebenenfalls kann die Führung eines Umsatzsteuerheftes verpflichtend sein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	99102007000000	1
Umsatzsteuer 	99102021000000	2,3
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  	99102022000000	1
Umsatzsteuerheft	99102045000000	2,3

5.2.1.21 Vergnügungsteuer

Eine Vergnügungssteuer kann von Städten und Gemeinden in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben werden. Die Festlegung der Steuersätze ist ausschließlich den Kommunen überlassen. Die Vergnügungssteuer ist als Aufwandssteuer anzusehen, besteuert wird der jeweilige finanzielle Aufwand für das Vergnügen. Steuerschuldner ist der jeweilige Veranstalter

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Vergnügungsteuer	99102034000000	4
Anmeldung zur Wettbürosteuer	nicht im Leika	4

5.2.2 Geschäftslage Auslandsgeschäft

Die Geschäftslage Auslandsgeschäft umfasst alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Import und Export von Waren und Dienstleistungen. Hierfür sind gegebenenfalls Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich und Zölle fällig.

5.2.2.1 Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen

In Deutschland gilt freier Dienstleistungsverkehr. Für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen, beispielsweise durch Handwerksbetriebe, ist eine Anzeige erforderlich. Wenn die jeweils notwendigen Nachweise und Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen erfüllt sind, gestattet die zuständige Stellen die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen	99050120000000	2,3
Änderungsanzeige bei grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen	99050121000000	2,3
Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks	99058021000000	2,3

5.2.2.2 Ausfallbürgschaften

Zur Absicherung von mit Exportgeschäften verbundenen wirtschaftlichen und politischen Risiken wie Zahlungsausfall erteilt der Bund Exportkreditgarantien. Aufgrund der unterschiedlichen Exportgeschäfte gibt es ein breites Spektrum an Deckungsmöglichkeiten. Dabei wird zwischen der Absicherung von Risiken vor beziehungsweise nach Versand der Ware, nach der Laufzeit der Kredite sowie dem ausländischen Vertragspartner unterschieden. Ist der ausländische Vertragspartner eine Privatperson oder eine nach zivil- oder handelsrechtlichen Vorschriften organisierte Gesellschaft, übernimmt die Bundesregierung die Deckung in Form einer Ausfuhrgarantie.

Handelt es sich dagegen um den Staat oder um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Besteller oder haftet eine derartige Institution aufgrund eines Gesetzes oder durch Garantieübernahme für einen privaten Käufer, übernimmt die Bundesregierung die Deckung in Form einer Ausfuhrbürgschaft.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausfallbürgschaften	99132015000000	2,3

5.2.2.3 Ausfuhrerstattung

Wenn Waren in Staaten außerhalb der EU ausgeführt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Finanzbehörden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausfuhrerstattung	99102001000000	1

5.2.2.4 Carnet

Ein Carnet ist Zolldokument für Waren, das die vorübergehende Einfuhr von Waren in ein anderes Zollgebiet als das heimische erleichtert. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Industrie- und Handelskammern einige der eigenen hoheitlichen Aufgaben übertragen. So stellen die Industrie- und Handelskammern unter anderem Ursprungszeugnisse und Carnets aus.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Carnet	99122001000000	1
Carnet - A.T.A.	99122002000000	1

5.2.2.5 Ein- und Ausfuhranmeldung und -genehmigung

Alle Waren, die aus einem Nicht-EU-Staat eingeführt bzw. in einem solchen Staat ausgeführt werden, müssen durch den Zoll abgefertigt werden. Besonders sensible Waren bedürfen zusätzlich einer Genehmigung oder Zertifizierung, um ihre Ein- bzw. Ausfuhr zu ermöglichen. Dazu gehören unter anderem Arzneimittel, eingetragenen Archivgute und geschützte Pflanzen- und Tierarten. Ebenso genehmigungspflichtig sind die Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken oder von Schadorganismen im Rahmen von pflanzenschutztechnischen Forschungsprojekten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einfuhr von Arzneimitteln	99005008000000	1
Ausfuhr von Arzneimitteln	99005009000000	1
Ein- und Ausfuhr von Waren	99050008000000	1

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ein-, Durch-, Ausfuhren und innergemeinschaftliche Verbringungen nach tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften	99050045000000	2,3
Ausfuhr eingetragenen Archivgutes	99077004000000	2,3
Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes	99077005000000	2,3
Ein- und Ausfuhr geschützter Pflanzen- und Tierarten	99093005000000	1
Einfuhr und Verwendung von Schadorganismen im Rahmen pflanzenschutztechnischer Forschungsprojekte	99093006000000	1
Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken	99110030000000	2,3
Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut	nicht im LeiKa	2,3

5.2.2.6 Einfuhr von Gewebe

Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen dürfen nur eingeführt werden, wenn die Behörde des Herkunftslandes durch ein Zertifikat bestätigt hat, dass die Gewinnung, Laboruntersuchung, Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder Prüfung nach Standards durchgeführt wurden, die den von der Europäischen Union festgelegten Standards der Guten fachlichen Praxis mindestens gleichwertig sind, und solche Zertifikate gegenseitig anerkannt sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einfuhr von Gewebe	99005006000000	2,3

5.2.2.7 Exportzertifikate für Arzneimittel

Zur Ausfuhr von Arzneimitteln muss ein Zertifikat entsprechend dem Zertifikatsystem der Weltgesundheitsorganisation beantragt werden. Die Arzneimittel müssen demgemäß beschrieben und die Anforderungen des Bestimmungslandes dargelegt werden. Für die Ausstellung des Exportzertifikats wird für jedes Arzneimittel eine Gebühr pro Arzneimittel erhoben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Exportzertifikate für Arzneimittel	99003008000000	2,3

5.2.2.8 Pflanzengesundheitszeugnis

Bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Erde oder sonstigen Einfuhrgütern nach der Pflanzenbeschauverordnung, ist an der Einlassstelle in die Europäische Union ein Pflanzengesundheitszeugnis des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes vorzulegen und die Sendung einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen. Analog dazu kann nach einer Untersuchung durch die Pflanzengesundheitskontrolle ein Pflanzengesundheitszeugnis für den Export in ein Drittland ausgestellt werden, wenn das Bestimmungsland für das jeweilige Exportgut bestimmte Auflagen gelistet hat.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport	99078001000000	2,3

5.2.2.9 Ursprungszeugnisausstellung

Die eindeutige Feststellung des Ursprungs einer Ware ist für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen der Europäischen Union wichtig, da außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Waren in der Regel an den Ursprung in bestimmten Ländern gebunden sind. Nachgewiesen wird der Ursprung einer eingeführten Ware durch ein Ursprungszeugnis. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen wird von speziell berechtigten Stellen vorgenommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen der IHK	99050031000000	2,3
Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen der HWK	99058014000000	2,3

5.2.2.10 Zoll- und Einfuhrumsatzsteuererhebung

Zölle sind Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben im Sinne des Zollrechts der Europäischen Union und dienen in erster Linie dem Schutz der heimischen Wirtschaft. Zölle werden unter bestimmten Voraussetzungen und in unterschiedlicher Höhe erhoben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zölle	99122004000000	1
EORI-Nummer	nicht im LeiKa	1

5.2.2.11 Zollauktion

Die Zollauktion ist ein virtuelles Auktionshaus für den Zoll, mit dem gepfändete, beschlagnahmte oder ausgesonderte Artikel versteigert werden können. Als Anbieter können der Bund, die Länder und Gemeinden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Gegenstände versteigern, an denen sie Eigentums- oder Pfandrechte erworben haben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zollauktion	99122003000000	2,3

5.3 Themenbereich Forschung & Förderung

5.3.1 Geschäftslage Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung stellt für Unternehmen eine wichtige Investition in die Zukunft dar, sichert die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit und ist für ein breites Spektrum von Unternehmen relevant. Entsprechend der unterschiedlichen Ausrichtung und Bedeutung von Forschung und Entwicklung sind die Leistungen innerhalb der Geschäftslage breit gefächert. Zunächst ergeben sich für Unternehmen in Zusammenhang mit der eigentlichen Forschung an neuen und der Weiterentwicklung bestehender Produkte Verwaltungskontakte, um zum Beispiel Tests an Tieren, Menschen oder auf bestimmten Geländen genehmigen zu lassen. Ein Unternehmen, welches beispielsweise ein neues Medizinprodukt entwickeln möchte, muss zunächst eine Zugangsberechtigung beantragen. Im weiteren Entwicklungsprozess sind dann vielfältige Auflagen einzuhalten, wie zum Beispiel die lückenlose technische Dokumentation bei der Entwicklung eines Medizinproduktes. In diesem Fall müssen zusätzlich alle Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Produktes stehen, gemeldet werden. Ist die Forschungsarbeit beendet, müssen neue Produkte dann zur Genehmigung und zur Auszeichnung bei Behörden vorgestellt werden. Bei einem Medizinprodukt stehen in diesem Schritt die klinische Bewertung, die Konformitätsbewertung, die Klassifizierung und die Kennzeichnung an. Zusätzlich zur Produktzulassung werden betriebliche Produktentwicklungen und Forschungsergebnisse, die vor fremder Nutzung geschützt werden sollen, bei den Patent- und Markenämtern angemeldet.

5.3.1.1 Arzneimittelherstellung und -zulassung

Das Arzneimittelgesetz enthält die wichtigsten Bestimmungen zur Herstellung, zur Zulassung, zur Abgabe und zur Anwendung von Arzneimitteln. Die Herstellung von Humanarzneimitteln wird überwacht. Angezeigt werden müssen Tätigkeiten mit Arzneimitteln. Homöopathische und pflanzliche Arzneimittel brauchen eine Registrierung. Die zuständigen Stellen erteilen die Erlaubnis zur Herstellung sowie die Zertifikate für den Import und Export von Arzneimitteln.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Herstellung von Arzneimitteln	99005001000000	2,3
homöopathische Arzneimittel	99005003000000	2,3
Arzneimittel TOP 100 WIRTSCHAFT	99005004000000	2,3
traditionelle pflanzliche Arzneimittel	99005005000000	2,3
Anzeige von Tätigkeiten mit Arzneimitteln TOP 100 WIRTSCHAFT	99005021000000	2,3

5.3.1.2 Bescheinigung der Einhaltung guter Laborpraxis

Laboratorien, die nicht-klinische gesundheits- und umweltrelevante Sicherheitsprüfungen von Stoffen oder Zubereitungen vornehmen, müssen diese unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) durchführen. Dies gilt wenn die Ergebnisse der Sicherheitsprüfungen eine Bewertung der möglichen Gefahren der Stoffe oder Zubereitungen für Mensch und Umwelt durch die Bundesoberbehörden in einem

Zulassung-, Erlaubnis-, Registrierungs-, Anmelde- oder Mitteilungsverfahren ermöglichen sollen. Unter Zubereitungen sind Gemenge, Gemische oder Lösungen zu verstehen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Wer GLP-pflichtig Prüfungen durchführt, kann beantragen, dass ihm eine Bescheinigung über die Einhaltung der Guten Laborpraxis erteilt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	99031003000000	2,3

5.3.1.3 EWG-Prüfzeichen

Das EWG-Prüfzeichen ist eine Kennzeichnung von genehmigungspflichtigen Bauteilen an Kraftfahrzeugen, die auf, mittels Richtlinien der Europäischen Union harmonisiertem, nationalem Recht basiert. Das EGW-Prüfzeichen besteht aus einem kleinen „e“ im Rechteck und besagt, dass für diese Fahrzeuge oder Fahrzeugteile eine europäische Typgenehmigung erteilt wurde. Daneben existiert das sehr ähnliche ECE-Prüfzeichen, welches durch die Economic Commission for Europe (ECE) vereinbart wurde.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
EWG-Prüfzeichen	99084001000000	1

5.3.1.4 Forschungsförderung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt innovative Projekte und Ideen in der Forschung durch gezielte Förderprogramme. Die zentrale Beratungseinrichtung der Bundesregierung informiert zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und weist sowohl auf Förderangebote des Bundes als auch der Länder und der Europäischen Union hin.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
sportwissenschaftliche Forschungsprojekte	99098003000000	4

5.3.1.5 Forschungsvorhabengenehmigung

Erhebungen an Schulen sind in Deutschland in der Regel genehmigungspflichtig. Genehmigungen sind auf Landesebene bei den Schulaufsichtsbehörden einzuholen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen	99088021000000	4
Genehmigung zur Forschung mit Stammzellen 	nicht im LeiKa	1

5.3.1.6 Gewebezubereitungen

Die Gewinnung, Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Prüfung, Lagerung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr von menschlichem Gewebe bzw. Gewebezubereitungen sind gemäß dem Arzneimittelgesetz erlaubnispflichtig, sofern sie zur Verwendung bei Menschen bestimmt sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewebezubereitungen	99005007000000	1

5.3.1.7 Patentbeschwerde

Gegen Beschlüsse in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt über die Erteilung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Design kann beim Bundespatentgericht Beschwerde eingelegt werden. Das Bundespatentgericht entscheidet darüber, ob ein Schutzrecht gewährt werden kann oder zu versagen ist, nicht über die Verletzung eines bestehenden Schutzrechts.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beschwerde beim Patentgericht TOP 100 WIRTSCHAFT	99092006000000	1

5.3.1.8 Patenterteilung

Die Patentanmeldung erfolgt in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt, welches die Anmeldung zum Patent auf ihre Patentfähigkeit durch Ausschluss von offensichtlichen Hindernissen prüft. 18 Monate nach Patentanmeldung erfolgt die Offenlegung durch eine für jedermann einsehbare Herausgabe der Anmeldeunterlagen. Der Antrag auf Prüfung des Patents muss innerhalb von sieben Jahren nach Patentanmeldung gestellt werden. Damit beginnt die Prüfung auf materielle Patentfähigkeit, nach deren positiven Abschluss die Patenterteilung erfolgt. Mit der Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein, gefolgt von einer dreimonatigen Einspruchsfrist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erteilungsbeschluss zum Patent	99092001000000	2,3
Druckschriften zur Beurteilung der Patentfähigkeit	99092002000000	1
Erteilung eines Patentes TOP 100 WIRTSCHAFT	99092003000000	1
Patentfähigkeit der Anmeldung TOP 100 WIRTSCHAFT	99092004000000	1

5.3.1.9 Patentregister

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) unterhält mit dem DPMAregister das zentrale nationale Register für die Schutzrechte Patent, Gebrauchsmuster, Marke und Design. Hier befinden sich die vollständigen Rechts- und Verfahrensstandsdaten zu jedem

einzelnen Schutzrecht, wie zum Beispiel Anmelder bzw. Inhaber, in welchem Verfahrensstand sich die Anmeldung bzw. das Schutzrecht aktuell befindet, wann das Schutzrecht erteilt bzw. eingetragen wurde, ob das Schutzrecht noch in Kraft ist, usw. Über das Register ist zudem eine elektronische Akteneinsicht in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren möglich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Patentregister TOP 100 WIRTSCHAFT	99092005000000	1

5.3.1.10 Schutz als Marke

Eine Marke dient der Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Schutzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Markenschutz entsteht durch die Eintragung in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts. Vor der Eintragung muss eine Anmeldung erfolgen und ein Prüfverfahren durchlaufen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schutz als Marke TOP 100 WIRTSCHAFT	99081001000000	1

5.3.2 Geschäftslage Finanzierung und Förderung

5.3.2.1 Agrarförderung

Die Arbeit in der Landwirtschaft wird von Bund, Ländern und der EU mit mehreren Programmen unterstützt. Ziel ist die Erhaltung sicherer Arbeitsplätze, hoher Wertschöpfung und Lebensqualität im ländlichen Raum. Neben allgemeinen Basisprämien gibt es weitere Sonderförderungsstatbestände, die u.a. für bestimmte Flächennutzungen, Bewirtschaftungsmethoden uvm. gewährt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Direktzahlungen	nicht im LeiKa	2,3

5.3.2.2 Antrag auf Verlängerung der Pfandverwertungsfrist

Im Pfandleihgewerbe müssen Pfandleiher das Pfand spätestens 6 Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung verwerten. Auf Antrag des Pfandleihers kann sich die Frist verlängern. Bei Verhinderung durch eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme wird die Frist bis zu der auf die Aufhebung der Maßnahme folgenden Verwertung anderer Pfände verlängert.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Pfandverwertungsfrist im Pfandleihgewerbe	99050093000000	2,3

5.3.2.3 Ausgleichsleistung nach PostG

Ein Lizenznehmer im Sinne des Postgesetzes (PostG) kann in bestimmten Fällen einen Ausgleich von der Regulierungsbehörde erhalten. Dieses betrifft auferlegte Verpflichtungen oder geforderte Dienstleistungen, wenn die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten die Erträge übersteigen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausgleichsleistung nach PostG	99109002000000	1

5.3.2.4 Entgeltgenehmigung

Bei Anträgen auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Elektrizitätsversorgungsnetzen sind bestimmte Anforderungen an den Entgeltgenehmigungsantrag und zusätzliche Anforderungen an die Form der Informationsübermittlung einzuhalten. Die Entgeltanträge sind bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang	99050069000000	2,3
Beförderungsentgelte und -bedingungen	99084017000000	2,3
Entgelte für lizenzpflichtige Postdienstleistungen	99109005000000	1

5.3.2.5 Entschädigung für Veränderungssperren

Sofern dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines von bestehenden Veränderungssperren betroffenen Grundstücks Vermögensnachteile entstanden sind, kann ihm unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren sein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entschädigung für Vermögensnachteile nach § 9 g Abs. 5 Atomgesetz (Gorleben)	nicht im LeiKa	1

5.3.2.6 Förderdarlehen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist eine nationale Förderbank. Die Aufgabe der KfW besteht in der Realisierung von öffentlichen Aufträgen wie der Förderung von Mittelstand und Existenzgründern, der Gewährung von Investitionskrediten an kleine und mittlere Unternehmen sowie der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben und Wohnungsbau, der Finanzierung von Energiespartechiken und der kommunalen

Infrastruktur. Weitere Betätigungsfelder sind Bildungskredite sowie die Filmfinanzierung. Weiterhin können Förderdarlehen auch durch die Rentenbank für Investitionen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft gewährt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Förderdarlehen der Rentenbank zur Produktionssicherung in der Landwirtschaft - Nr. 244/245	99078004000000	1
Förderdarlehen der Rentenbank zur ländlichen Entwicklung - Nr. 250	99078005000000	1
Förderdarlehen der Rentenbank für Investitionen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft - Nr. 253	99078006000000	1
Förderdarlehen der Rentenbank für Investitionen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft - Nr. 251	99078007000000	1
Förderdarlehen der Rentenbank für Investitionen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft - Nr. 291/292	99078008000000	1
Förderdarlehen der Rentenbank zur Investition in die Nutzung erneuerbarer Energie - Nr. 255	99148001000000	1
Förderdarlehen der Rentenbank zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung von Emission in der Landwirtschaft - Nr. 243	99148002000000	1
Förderdarlehen der KfW für Maßnahmen zur Barrierereduzierung und zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden - Nr. 455	99148003000000	1
Förderdarlehen der KfW zum Bau oder Kauf eines KfW-Effizienzhauses oder eines Passivhauses - Nr. 153	99148004000000	1
Förderdarlehen der KfW zum Bau oder Erwerb von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland - Nr. 124	99148005000000	1
Förderdarlehen der KfW zur Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen in Deutschland - Nr. 240, 241 	99148006000000	1
Förderdarlehen der KfW für Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO ₂ -Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden - Nr. 430  (115)	99148007000000	1
Förderdarlehen der KfW für energetische Einzelmaßnahmen für die Sanierung oder den Kauf von Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder von Wohngebäuden - Nr. 151, 152	99148008000000	1
Förderdarlehen der KfW für die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase - Nr. 431	99148009000000	1
Förderdarlehen der KfW für gemeinnützige Antragsteller im Bereich der sozialen Infrastruktur - Nr. 147	99148012000000	1
Förderdarlehen der KfW zur Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen - Nr. 180-185 und Nr. 190-195	99148013000000	1
Förderdarlehen der KfW für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in deutschen Regionalfördergebieten - Nr. 062, 072	99148014000000	1
Förderdarlehen der KfW "Unternehmerkredit" - Nr. 037, 047 	99148017000000	1
Förderdarlehen der KfW "Unternehmerkredit Plus" - Nr. 044, 046 	99148018000000	1

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Förderdarlehen der KfW für Beteiligungskapital für Wachstum, Innovation und Nachfolge - Nr. 357 TOP 100 WIRTSCHAFT	99148019000000	1
Förderdarlehen der KfW für Erneuerbare Energien (Standard) - Nr. 270/274	99148021000000	1
Förderdarlehen der KfW für Erneuerbare Energien (Premium) - Nr. 271/281	99148022000000	1
Förderdarlehen der KfW für Erneuerbare Energie - Tiefengeothermie (Premium) - Nr. 272/282	99148023000000	1
Förderdarlehen der KfW für Erneuerbare Energie - Speicher - Nr. 275	99148024000000	1

5.3.2.7 Innovationsförderung

Die staatliche Innovationsförderung in Deutschland betrifft vor allem Technologie, Forschung und Wirtschaft. Ebenfalls Bestandteil der Förderung ist die Ausbildung qualitativen Nachwuchses.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Innovationsförderung der Rentenbank aus dem Zweckvermögen des Bundes	99078003000000	1

5.3.2.8 Investitionsförderung, -zulagen und -zuschüsse

Als Teil der Wirtschaftsförderung besteht die Möglichkeit, gewerbliche Investitionen finanziell zu fördern. Allgemeines wirtschaftliches Wachstum und eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation sind hierbei die zentralen Ziele. Zur individuellen Förderung stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung, etwa Insolvenzzulagen oder Insolvenzzuschüsse.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fachliche Stellungnahme für Investitionsvorhaben	99040006000000	2,3
Investitionszulage	99132008000000	1
Zuschlag für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen	99148020000000	1
Investitionszuschuss der KfW	99148027000000	1

5.3.2.9 Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz

Bei Baumaßnahmen kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die zuallererst möglichst vermieden werden sollten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf sogenannten Kompensationsflächen im Baugebiet oder an anderer Stelle kompensiert. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für diese Maßnahmen einen Kostenerstattungsbetrag, sofern diese Ausgleichsmaßnahmen nicht direkt auf dem ursprünglichen Baugrundstück vorgenommen werden können.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz	99012047000000	2,3

5.3.2.10 Kulturförderung

Staatliche Kulturförderung von kulturellen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen finden vor allem auf Landes- bzw. kommunaler Ebene statt, wobei auch der Bund in der Regel einen Teil der Kosten übernimmt. Zur Kulturförderung gehören unter anderem die Projektförderung der Videowirtschaft sowie für Verleih- und Vertriebsunternehmen, die Projektfilmförderung, die Referenzfilmförderung, sowie diverse Förderungshilfen, wie beispielsweise für das Filmabspiel, zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern, zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater, zur Aufführung von Kurzfilmen, oder für Drehbücher.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bescheinigung nach Filmförderungsgesetz	99077001000000	1
Förderungshilfen	99077003000000	1
Projektfilmförderung	99077007000000	1
Projektförderung der Videowirtschaft	99077008000000	1
Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen	99077009000000	1
Referenzfilmförderung	99077011000000	1
Referenzförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen	99077012000000	1
vorläufige Projektbescheinigung nach Filmförderungsgesetz	99077013000000	1
Kulturförderung	99077021000000	4
Antrag auf Förderung einer Maßnahme gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	nicht im LeiKa	2,3

5.3.2.11 Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker, Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung

Die Handwerkskammern unterstützen notleidende Handwerker sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker, Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung	99058011000000	2,3

5.3.2.12 Startup-Beteiligung

Junge Technologieunternehmen gestalten die Zukunft der Bundesrepublik Deutschland mit. Um den Technologiestandort zu fördern, unterstützt die Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW) innovative Startup-Unternehmen, indem sie durch eine finanzielle Beteiligung deren Eigenkapital stärkt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beteiligung der KfW im Rahmen des ERP-Startfonds - Nr. 136 TOP 100 WIRTSCHAFT	99148015000000	1
High-Tech Gründerfonds TOP 100 WIRTSCHAFT	99148016000000	1

5.3.2.13 Tierseuchenhilfe

Bei Verdacht auf eine Tierseuche müssen sofort das zuständige Veterinäramt und ein Tierarzt informiert werden. Um Schäden durch Tierverluste oder andere Schäden nach amtlichen Maßnahmen zu verringern, können Beihilfen von der Tierseuchenkasse beantragt werden. Dieser Antrag wird mit den erforderlichen Nachweisen über das Veterinäramt an die Tierseuchenkasse weitergeleitet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Beihilfen und sonstige Leistungen von der Tierseuchenkasse	99110020000000	4

5.3.2.14 Trägervereinbarung nach § 75 SGB XII

Träger von Einrichtungen bzw. Diensten für Menschen mit Behinderung oder wohnungslose Menschen können einen Antrag auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, sowie einer Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung stellen. Die Vergütung ist differenziert nach Hilfebedarfsgruppen bzw. Leistungsgruppen und muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe ist nach einer Prüfung und dem Abschluss der Vereinbarung, zur Übernahme der Vergütungen für die vereinbarte Leistung verpflichtet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Vereinbarungen nach § 75 SGB XII	99107025000000	2,3

5.3.2.15 Vergütung von Pflegeeinrichtungen und -angeboten

Die Gründung eines Pflegedienstes oder Pflegeheims beruht auf den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes. Für Pflegeeinrichtungen ist zudem eine Zulassung zu beantragen. Die Höhe der Vergütung der Pflegeeinrichtung orientiert sich dabei unter anderem an den Pflegestufen. Einrichtungen können zudem unter besonderen Bedingungen eine Pauschalförderung erhalten, durch die das zu zahlende Investitionsentgelt der zu pflegenden Personen gemindert wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen	99106020000000	2,3
Pauschalförderung für Einrichtungen nach SGB XI	99106021000000	2,3

5.3.2.16 Wildschädenersatz

Ersatzpflichtige Wildschäden sind durch bestimmte Wildarten verursachte Schäden an Grundstücken und Pflanzen. Wildschäden an Grundstücken auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wie bewohnte Bereiche, Friedhöfe oder Parkanlagen, werden nicht erstattet. Der weit überwiegende Teil aller Wild- und Jagdschäden wird direkt zwischen der geschädigten Person und dem Jagdpächter einvernehmlich geregelt. Zudem gibt es Förderungen von Präventionsmaßnahmen in Form von freiwilligen Zuwendungen zur Prävention und dem Ausgleich von Schäden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wildschäden	99078014000000	2,3
Maßnahmen zur Prävention und Ausgleich bei Schäden durch Wölfe	99110036000000	4

5.3.2.17 Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung durch Zuwendungen an Unternehmen hat die Aufgabe der Sicherung und zukunftsfähigen Entwicklung des Standorts Deutschland sowie der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Weiterhin gehören auch Maßnahmen zur Erschließung von Auslandsmärkten zur Wirtschaftsförderung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	99132012000000	4
Zuwendungen an Unternehmen	99132013000000	4
öffentlicher Personennahverkehr	99132017000000	2,3
Maßnahmen zur Erschließung von Auslandsmärkten	99132018000000	4
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der rheinland-pfälzischen Fischereiwirtschaft oder Fischereiwissenschaft	nicht im LeiKa	4
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Freizeitfischerei in Rheinland-Pfalz	nicht im LeiKa	4

5.3.2.18 Zulassung zum Börsenhandel

Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung auf schriftlichen Antrag durch die Geschäftsführung der Börse erforderlich. Die Voraussetzungen regelt die Börsenordnung. Ein aktuelles Verzeichnis der an der Börse zugelassenen Handelsteilnehmer ist regelmäßig von der Geschäftsführung der Börse an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zulassung zur Börse	99021002000000	2,3
Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel TOP 100 WIRTSCHAFT	99021004000000	2,3
Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt	99021005000000	2,3
Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt	99021006000000	2,3
Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten	99021007000000	2,3

5.4 Themenbereich Logistik & Transport

5.4.1 Geschäftslage Logistik und Transport

Für Unternehmen, die über einen Fuhrpark bzw. über Dienstwagen verfügen, Unternehmen im Bereich Transport und Logistik sowie alle Unternehmen, deren Geschäft sich im öffentlichen Straßenverkehr oder Straßenland abspielt, fallen in diesem Zusammenhang eine große Zahl an Aufgaben bzw. Verpflichtungen an. Dies sind in erster Linie Zulassung(en) zum Straßenverkehr und damit verbundene (Sonder)Genehmigungen: Anmeldung und Zulassung für PKW und LKW (inklusive Kennzeichen, Feinstaubplaketten), Fahr- und Transporterlaubnisse aber auch die Erlaubnis zum Aufstellen und Entfernen von Verkehrszeichen. Die genannten Verpflichtungen sind für Unternehmen mit besonders hohen Zeitaufwänden verbunden, da die Zulassungs- und Genehmigungsprozesse in den Behörden von großer Dauer sind und die Unternehmen durch teilweise lange Wartezeiten z.B. bei den Kfz-Zulassungsstellen zusätzlich Zeit verlieren. Die dadurch für Unternehmen entstehenden Kosten sind also in erster Linie auf die persönliche Anwesenheit vor Ort und die Bearbeitung von Anträgen in Papierform zurückzuführen. Das papiergebundene Zulassungsverfahren ist auch für Banken als am Prozess beteiligte Dritte im Rahmen von Finanzierungen oder Leasing-Verträgen belastend, da eine Reihe von Unterlagen dort ordnungsgemäß aufbewahrt werden müssen. Solche Belastungen könnten beispielsweise durch digitale Äquivalente der Zulassungsbescheinigungen abgebaut werden.

5.4.1.1 abgeschleppte Fahrzeuge

Fahrzeuge können abgeschleppt und sichergestellt werden, zum Beispiel bei einer Nothilfemaßnahme oder nach einer Ordnungswidrigkeit. Mit den erforderlichen Unterlagen und durch Zahlung einer Gebühr kann das Fahrzeug wieder herausgegeben werden. Informationen dazu erteilt die zuständige Ordnungsbehörde. Gutachter und Versicherungen haben die Möglichkeit, Fahrzeuge im Falle eines Schadens vor Ort zu begutachten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
abgeschleppte Fahrzeuge 	99108008000000	5

5.4.1.2 Ausnahmegenehmigungen für den Verkehr

Die Straßenverkehrsbehörden können durch Ausnahmegenehmigung von den allgemeinen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung und den besonderen Verkehrsregeln der Beschilderung und Markierung befreien. Das ist nur in besonders dringenden Ausnahmesituationen gerechtfertigt, und auch nur dann, wenn die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahmen von der Nutzungspflicht eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr	99084015000000	2,3
Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot	99108002000000	2,3
Ausnahmegenehmigungen für den Verkehr	99108004000000	2,3
Ausnahmegenehmigung Rennen mit Kraftfahrzeugen	99108024000000	2,3
Ausnahmegenehmigung Gurtanlage- und Helmtragepflicht	99108025000000	2,3
Ausnahmegenehmigung vom Lkw-Fahrverbot in der Ferienreisezeit	99108035000000	2,3

5.4.1.3 Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

Bei unbemannten Luftfahrtsysteme handelt es sich um unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen sind die Luftfahrtbehörden der Länder. Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen	99080048000000	2,3

5.4.1.4 Bootszeugnis

Sollen Sportboote auf Binnenwasserstraßen gewerblich vermietet werden, müssen diese dafür technisch zugelassen sein. Die technische Zulassung in Form eines Bootszeugnis erfolgt durch die zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bootszeugnis	99096011000000	2,3

5.4.1.5 Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen mit Fahrzeugen oder Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten, bedarf einer besonderen Einzelerlaubnis bzw. Einzelgenehmigung. Derartige Transporte werden nur zu vorgegebenen Zeiten unter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr 	99036003000000	2,3

5.4.1.6 Explosivstoff- und Munitionstransportgenehmigung

Für die Versendung von Explosivstoffen oder Munition in Schengen-Mitgliedsstaaten muss zunächst eine Einfuhrerlaubnis des Zielstaates beantragt werden, die alle Durchfuhrländer einschließt. Danach kann die Verbringensgenehmigung beantragt werden. Im Falle von Explosivstoffen geschieht das bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Für Munition liegt die Zuständigkeit bei der Stadt, Gemeinde oder der Landkreis.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Innergemeinschaftlicher Transport von zivilen Explosivstoffen und Munition	99089033000000	1

5.4.1.7 Fahrerkarte

Für bestimmte Kraftfahrzeuge zur Güter- oder Personenbeförderung ist die Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts vorgeschrieben, das Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnet. Die individuelle Fahrerkarte ersetzt die bisherige Tachoscheibe und speichert mindestens 28 Tage lang die Lenk- und Ruhezeiten. Sie muss beantragt, bei Verlust oder Diebstahl ersetzt und bei Fehlfunktionen erneuert werden. Im Luftverkehr werden Daten in Luftfahrerkartei geführt. Auskunft über die Einträge kann beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fahrerkarte 	99084002000000	2,3

5.4.1.8 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Personen die in Kraftfahrzeugen jedweder Art Fahrgäste befördern möchten, benötigt zusätzlich zur allgemeinen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Ausnahmen gelten für bestimmte Krankenfahrzeuge. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig sowie zeitlich begrenzt ausgestellt und muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneuert werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	99084003000000	2,3

5.4.1.9 Fahrgeldausfallerstattung

Schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich zu befördern. Die den Verkehrsbetrieben entstandenen Fahrgeldausfälle werden auf Antrag erstattet. Weiterhin könne allen Reisenden Fahrpreiseschädigung bei Verspätung im Schienenpersonennahverkehr gewährt werden. Bei einer Verspätung ab 60 Minuten werden 25 Prozent und bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 Prozent des gezahlten Fahrpreises erstattet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Fahrpreiseschädigung bei Verspätung im Schienenpersonennahverkehr	99084016000000	2,3
Fahrgeldausfälle	99084018000000	2,3
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr	nicht im LeiKa	4

5.4.1.10 Fahrzeugregistereintragung und -auskunft

Das Zentrale Fahrzeugregister ist eines der vier zentralen Register, die das Kraftfahrtbundesamt führt. Wenn ein Bedarf zur Verfolgung von Rechtsansprüchen aus verkehrsbezogenem Anlass besteht, kann aus dem Fahrzeugregister eine Halterauskunft erteilt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
zentrales Fahrzeugregister	99029002000000	1
Halterauskunft 	99029003000000	1
örtliches Fahrzeugregister	99029004000000	2,3

5.4.1.11 Feinstaubplakette

Ohne die Umweltplakette, auch als Feinstaubplakette bekannt, dürfen viele Innenstädte in Deutschland nicht mit einem Kraftfahrzeug befahren werden. Ziel ist die Reduzierung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung in den Städten, welche zu einem erhöhten Krankheitsrisiko führt. Plaketten für ein Fahrzeug sind TÜV, Dekra, Kfz-Zulassungsstellen und Bürgerämtern erhältlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Feinstaubplakette  	99108007000000	2,3
Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht in Umweltzonen 	99108019000000	2,3

5.4.1.12 Flugberechtigung

Unterschiedliche Pilotenlizenzen berechtigen zum Flug unter bestimmten Umständen, beispielsweise die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, die Instrumentenflugberechtigung, die Kunstflugberechtigung, oder die Schleppberechtigung. Ausländische Lizenzen und Berechtigungen im Luftverkehr können in Deutschland anerkannt werden. Weiterhin ist eine Befreiung von der theoretischen Ausbildung zum Erwerb einer Lizenz für Privatluftfahrzeugführer zum Führen anderer Luftfahrzeugarten möglich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausländische Lizenzen und Berechtigungen im Luftverkehr	99080019000000	1
Kunstflugberechtigung	99080027000000	2,3
Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge	99080031000000	2,3
Theoretische Ausbildung zum Erwerb einer Lizenz für Privatluftfahrzeugführer zum Führen anderer Luftfahrzeugarten	99080035000000	2,3
Schleppberechtigung	99080039000000	2,3
Instrumentenflugberechtigung	99080043000000	1

5.4.1.13 Flugliniengenehmigung

Luftfahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, dürfen gemäß Luftverkehrsgesetz nur mit Erlaubnis einfliegen oder auf andere Weise nach Deutschland verbracht werden, wenn Sie über eine entsprechende Einflugerlaubnis verfügen. Die Einflugerlaubnis wird auf Antrag vom Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flugliniengenehmigung	99080006000000	1

5.4.1.14 Flugplatzgenehmigung

Die Erteilung der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen Vorschriften und des Luftverkehrsrechts der Europäischen Union sowie mit den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu erfolgen. Die Genehmigung enthält neben Angaben wie Bezeichnung und Lage des Landeplatzes auch die Arten der Luftfahrzeuge, die den Landeplatz benutzen dürfen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flugplatz	99080007000000	2,3

5.4.1.15 Flugverkehrskontrollfreigabe und luftrechtliche Genehmigung

Flugverkehrskontrolle ist ein Teilbereich der Flugsicherung und bezeichnet den bodenbasierten Dienst von Fluglotsen, die Flugzeuge am Boden und in der Luft leiten. Der primäre Zweck der Flugverkehrskontrolle ist es Kollisionen zu vermeiden, die Organisation und Beschleunigung des Verkehrsflusses, sowie die Bereitstellung von Informationen und Unterstützung der Piloten. Eine luftrechtliche Genehmigung ist notwendig, wenn Anlagen ein Hindernis für den Luftverkehr darstellen oder zu Störungen der Flugsicherungsanlagen führen können. Die luftrechtliche Genehmigung muss schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flugverkehrskontrollfreigabe zur besonderen Benutzung des kontrollierten Luftraums	99080014000000	2,3
Luftrechtliche Genehmigung im Bauschutzbereich von Flughäfen	99080044000000	2,3

5.4.1.16 Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen

Mit einem finanziellen Anreiz soll eine zusätzliche Nachrüstung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) mit Partikelminderungssystemen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet nach Ermessen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)	99148010000000	1

5.4.1.17 Gefahrguttransporterlaubnis

Wer in Deutschland gefährliche Güter mit Lastkraftwagen befördert, muss diverse Bestimmungen beachten, insbesondere in Bezug auf Verpackung und Kennzeichnung der Ladung. Darüber hinaus benötigen Gefahrgutfahrer eine sogenannte "ADR-Bescheinigung", um einen entsprechend beladenen Lastkraftwagen fahren zu dürfen. Die Industrie- und Handelskammern stellen die ADR-Bescheinigung nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulung und anschließend bestandener Prüfung aus.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Beförderung gefährlicher Güter	99108005000000	2,3

5.4.1.18 Genehmigung für das Befahren von Gewässern

Schiffe dürfen in Deutschland nur auf folgenden Gewässern fahren: Rhein, Neckar und Main, Bodensee, der Hochrhein zwischen Basel und Neuhausen, zahlreiche bekannt

gegebene Nebengewässer des Rheins und die obere Donau bei Ulm. Auf anderen Gewässern als diesen braucht ist eine Erlaubnis notwendig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung für das Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind	99096016000000	4

5.4.1.19 Halterwechsel Luftfahrtgerät

Bei dem Halterwechsel eines Luftfahrtgeräts sind die entsprechenden Daten an das Luftfahrt Bundesamt zu melden. Daraufhin kann die Änderung der sogenannten „ELT-Kennung“ (Emergency Locator Transmitter) erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Halterwechsel Luftfahrtgerät	99080008000000	2,3

5.4.1.20 Kraftfahrzeugkennzeichen

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung jedes Fahrzeug mit Verwendung im Straßenverkehr bei der zuständigen Zulassungsbehörden (Kfz-Zulassungsstelle) zu melden. Sie vergibt für jedes Fahrzeug ein Kraftfahrzeugkennzeichen (Kfz-Kennzeichen). Es zeigt den jeweiligen Verwaltungsbezirk und eine Erkennungsnummer an. An den jeweiligen Verwaltungsbezirk ist ebenfalls die Abgabe der Kraftfahrzeugsteuer gebunden. Die Reservierung eines Wunschkennzeichens ist möglich. Beim Wechsel des Wohnortes kann das Fahrzeug mit einem neuen Kennzeichen umgemeldet werden, was jedoch nicht verpflichtend ist. Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane sowie des Diplomatischen Corps führen Sonderkennzeichen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kraftfahrzeugkennzeichen  	99036009000000	2,3
Mitnahme des Kraftfahrzeugkennzeichens bei Umzug	99036013000000	6

5.4.1.21 Kraftfahrzeugsteuer

Nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung muss jedes Fahrzeug mit Verwendung im Verkehr bei einer zuständigen Zulassungsbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) gemeldet sein. Gegenüber dieser ist auch die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten. Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs. Die Kraftfahrzeug-Steuer wird von dem jeweils zuständigen Hauptzollamt bearbeitet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kraftfahrzeugsteuer 	99102015000000	1

5.4.1.22 Kraftfahrzeugüberlassung

Wer sich eines Personenkraftwagens („Altautos“) oder leichten Nutzfahrzeugs entledigen will oder muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, Rücknahmestelle oder einem Demontagebetrieb zu überlassen. Dort wird ein Verwertungsnachweis über die Stilllegung ausgestellt, der zur Abmeldung bei der Kfz-Zulassungsstelle vorzulegen ist. Altfahrzeuge müssen einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß der Vorschriften der Altfahrzeugverordnung zugeführt werden, was der Demontagebetrieb über den Verwertungsnachweises zusichert.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Überlassung eines Fahrzeuges	99036002000000	2,3

5.4.1.23 Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung jedes Fahrzeug mit Verwendung im Straßenverkehr bei der zuständigen Zulassungsbehörden (Kfz-Zulassungsstelle) zu melden. Sie vergibt für jedes Fahrzeug ein Kraftfahrzeugkennzeichen (Kfz-Kennzeichen). Es zeigt den jeweiligen Verwaltungsbezirk und eine Erkennungsnummer an. In der Kfz-Zulassungsstelle ist die Erstzulassung eines Fahrzeugs möglich, aber auch dessen Abmeldung sowie die Ummeldung von Fahrzeugen bei Wechsel des Wohnortes bzw. Änderung des Fahrzeughalters. Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Zulassung eines Kraftfahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen aus einem EU-Land zur vorübergehenden Teilnahme am Straßenverkehr im Inland.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen aus einem EU-Land zur vorübergehenden Teilnahme am Straßenverkehr im Inland 	99036001000000	1
Kraftfahrzeug   	99036008000000	2,3
Fahrzeug für den öffentlichen Straßenverkehr	99036010000000	2,3

5.4.1.24 Liegeplatzvergabe für Wasserfahrzeuge

Wasserfahrzeuge jedweder Art benötigen eine Zulassung zur Liegeplatzvergabe an einem Bootshaus, Land-, Strand- oder Wasserliegeplatz. Die Zulassung wird im Auftrage des Landkreises erteilt; an zugelassene Wasserfahrzeuge werden Zulassungsplaketten ausgegeben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Liegeplatz für Wasserfahrzeuge	99096012000000	2,3

5.4.1.25 Luftfahrerkartei

Privatluftfahrzeuge dürfen nur von Besitzern einer gültigen Lizenz geflogen werden. Die Lizenz wird nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung mit einem Luftfahrerschein mit einer bestimmten Klassenberechtigung erteilt. Eine wichtige Voraussetzung zur Erlangung der Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen ist die Auskunft aus der Luftfahrerkartei.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Luftfahrerkartei	99080037000000	2,3

5.4.1.26 Luftfahrtgerätzulassung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung regelt die Einzelheiten zur Luftfahrtgerätzulassung basierend auf den Lufttüchtigkeitsanforderungen. Mögliche Formen der Zulassung von Luftfahrgeräten sind die Musterzulassung, die Verkehrszulassung und die vorläufige Verkehrszulassung. Die Luftfahrtgerätzulassung wird für zivile Luftfahrzeuge vom Luftfahrt-Bundesamt oder der European Aviation Safety Agency (EASA) erteilt. Für die Zulassung militärischer Luftfahrzeuge und deren Ausrüstung ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr zuständig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Luftfahrtgerät	99080012000000	1

5.4.1.27 Luftfahrzeugkennzeichen

Die zivilen Luftfahrzeugkennzeichen in Deutschland werden in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt. Die Kennzeichen von Luftfahrzeugen bestehen jeweils aus dem Buchstaben „D“ für Deutschland und vier Ziffern für Segelflugzeuge bzw. vier Buchstaben für alle anderen Luftfahrzeuge. Der auf das „D“ folgende Buchstabe kategorisiert die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeugs. Per Antrag kann ein Kennzeichen vorgemerkt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Luftfahrzeugkennzeichen	99080013000000	1

5.4.1.28 Luftfahrzeugregister

In Deutschland basiert die Führung des Luftfahrzeugregisters, das als Luftfahrzeugrolle bezeichnet wird, auf der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Das Register wird durch das Luftfahrt-Bundesamt verwaltet, welches auf Antrag, Einsicht darin gewähren kann. In der Luftfahrzeugrolle können Eintragungen, Änderungen, Löschungen und Sperrungen vorgenommen werden. Daneben werden nicht zulassungspflichtige Luftsportgeräte mit einer Leermasse von maximal 120 kg in das Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Luftsportgeräteverzeichnis	99080002000000	1
Luftfahrzeugrolle	99080003000000	1
Luftfahrzeugregister	99080010000000	1

5.4.1.29 Lufttüchtigkeitszeugnis

Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist eine Bescheinigung darüber, dass sich ein Luftfahrzeug gemäß technischen und betrieblichen Anforderungen in einem Zustand befindet, der den sicheren Flugbetrieb erlaubt. Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist eine zentrale Voraussetzung für den Betrieb eines Luftfahrzeugs. Die Erteilung des Lufttüchtigkeitszeugnisses wird durch eine EU-Verordnung geregelt und erfolgt durch das Luftfahrt-Bundesamt, wenn eine Musterzulassung vorliegt. Der Halter des Luftfahrzeuges und der Halter der Musterzulassung sind für die Aufrechterhaltung des Zeugnisses verantwortlich. Weiterhin kann ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr oder eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden, wenn der Nachweis der Lufttüchtigkeit erbracht ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lufttüchtigkeitszeugnis	99080011000000	1

5.4.1.30 Parkausweise für Betriebe

Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen umfassen Parkausweise für Bewohner und Ausnahmegenehmigungen für Betriebe, sowie diverse Parkerleichterungen für Schwerbehinderte oder Ärzte. Der Bewohnerparkausweis ermöglicht gebührenfreies Parken in einer Parkraumbewirtschaftungszone, wenn der Fahrzeughalter innerhalb der Parkzone meldebehördlich registriert ist und dort wohnt. Die gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung für das Parken von Betrieben wird auf Antrag für bis zu vier Betriebsfahrzeuge erteilt, von denen jeweils eines im Rahmen einer Auftragstätigkeit in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenfrei abgestellt werden darf. Für schwerbehinderte Menschen können Parkerleichterungen in Form eines personengebundenen EU-Parkausweises gewährt werden. Dieser Parkausweis bietet diverse Parksonderrechte, zum Beispiel das kostenfreie Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen. Inhabern eines EU-Parkausweises kann ein personenbezogener Parkplatz in Nähe des Wohnorts und Arbeitsplatzes auf öffentlichem Straßenland eingerichtet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahmegenehmigung Parken 	99108003000000	2,3

5.4.1.31 Personenbeförderungsgenehmigung

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig. Darunter fällt der Linienverkehr, zum Beispiel der Verkehr mit Omnibussen und Straßenbahnen, sowie der Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen,

zum Beispiel der Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen, oder der Verkehr mit Mietwagen und Mietomnibussen. Wenn gewerblich bis zu acht Personen befördert werden sollen, ist ein Führerschein zur Fahrgastbeförderung – auch Personenbeförderungsschein genannt – notwendig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung für Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen	99084004000000	2,3
Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	99084005000000	2,3
Genehmigung für den Verkehr mit Omnibussen	99084006000000	2,3
Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen	99084007000000	2,3
Genehmigung zum Betrieb von Krankentransporten	99084008000000	4
Mietomnibusgenehmigung	99084009000000	2,3
Mietwagengenehmigung	99084010000000	2,3
Personenbeförderungsschein	99084011000000	2,3
Taxigenehmigung	99084012000000	2,3

5.4.1.32 Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland

Im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge können, analog zu in Deutschland zugelassenen Elektrofahrzeugen, besondere Bevorrechtigungen nutzen. Sofern im Ausland nicht bereits eine Kennzeichnung für Elektrofahrzeuge erfolgt, benötigt das Fahrzeug zur Nutzung der Bevorrechtigungen eine spezielle Kennzeichnung in Form der E-Plakette. Die E-Plakette wird auf Antrag von einer deutschen Zulassungsbehörde ausgegeben und ist gut sichtbar an der Rückseite des Fahrzeuges anzubringen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland	99036015000000	2,3

5.4.1.33 Schiffs- und Schiffsbauregister

In das deutsche Schiffsregister werden Seeschiffe und Binnenschiffe eingetragen, die berechtigt oder verpflichtet sind, die deutsche Bundesflagge zu führen. Die Register für Seeschiffe und Binnenschiffe werden getrennt von dem Amtsgericht geführt, in dessen Registerbezirk sich der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffes befindet. Das Schiffsregister ist öffentlich und gibt Auskunft über Eigentum und rechtliche Verhältnisse bezüglich der eingetragenen Schiffe. Das Bauwerk eines Schiffes ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Schiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schiffsbauregister	99086001000000	2,3
Schiffsregister	99087001000000	2,3
Beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat	99087002000000	2,3

5.4.1.34 Schiffsausrüstungsgenehmigung

Seit dem Inkrafttreten der Schiffsausrüstungsrichtlinie (Marine Equipment Directive, MED) der Europäischen Union unterliegt Schiffsausrüstung einem Konformitätsbewertungsverfahren, wenn es für sie international harmonisierte Prüfnormen gibt. Für Schiffsausrüstung, zu der es keine international harmonisierten Prüfnormen gibt, wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach deutschem Recht eine Zulassung erteilt. Zur Vorbereitung von Schiffsneubauten, bei Umrüstungen, Nachrüstungen, und Rückflaggungen prüft und genehmigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie deshalb das Anbringen und Aufstellen von Navigations- und Funkausrüstungen, sowie deren Wirksamkeit und Betriebssicherheit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Navigations- und Funkausrüstung auf Schiffen	99096005000000	1

5.4.1.35 Schiffsbeflaggung und -kennzeichen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann auf Grundlage des Flaggenrechtsgesetzes für Schiffe mit einer Rumpflänge von maximal 15 Metern ein Flaggenzertifikat ausstellen. Es dient als Nachweis über die Berechtigung zum Führen der deutschen Flagge und ist international gültig. Das Flaggenzertifikat kann für Schiffe im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt werden, ist aber kein Eigentumsnachweis. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schiffe auch zeitweise ausgeflaggt werden. Dabei bleibt das Schiff in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen, erhält aber die Genehmigung zur Führung einer ausländischen Flagge.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flaggenzertifikat	99096003000000	1
zeitweise Ausflaggung	99096004000000	1
Amtliches Kennzeichen für auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrende Kleinfahrzeuge	99096014000000	2,3

5.4.1.36 Schiffsmessbrief

Seeschiffe über 24 Meter Länge benötigen einen Internationalen Schiffsmessbrief, Seeschiffe von 15 bis 24 Meter Länge einen nationalen Schiffsmessbrief. Für Seeschiffe unter 15 Metern Länge kann bei Bedarf ein nationaler Schiffsmessbrief ausgestellt werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist zuständig für die Vermessung aller Seeschiffe unter deutscher Flagge.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wassersportfahrzeuge	99096007000000	2,3

5.4.1.37 Start- und Landegenehmigung

Luftfahrzeuge dürfen auch außerhalb der dafür genehmigten Flugplätze starten und landen, wenn sie eine Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde haben. Ferner wird eine Erlaubnis für Starts und Landungen auf Flugplätzen außerhalb der Start- oder Landebahnen, die in der Genehmigung für den Flugplatz festgelegt sind, benötigt. Zudem ist für Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten, sowie innerhalb von Zeiten mit Betriebsbeschränkung eine Erlaubnis einzuholen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Außenstart und zur Außenlandung	99080004000000	2,3
Genehmigung zum Starten und Landen außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes	99080025000000	2,3

5.4.1.38 Tiertransporte

Für die Durchführung von Tiertransporten sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit Tieren bei der Verladung, der Flächenbedarf, die Transportdauer, sowie die Sicherstellung der Versorgung der Tiere während des Transports zu beachten. Um Tiere zu transportieren, ist eine angemessene Schulung oder Qualifikation notwendig. Personen, die landwirtschaftliche Nutztiere mit Straßenfahrzeugen über eine Strecke von mehr als 65 Kilometer transportieren, benötigen einen Befähigungsnachweis. Zuständig ist das örtliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Tiertransporte	99110018000000	2,3
Antrag auf Zulassung als Transportunternehmen gemäß Tierschutztransportverordnung	nicht im LeiKa	2,3

5.4.1.39 Unternehmenskarte

Für bestimmte Kraftfahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, ist die Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts vorgeschrieben. Betroffen sind unter anderem Fahrzeuge die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen zu befördern. Das digitale Kontrollgerät zeichnet die Lenk- und Ruhezeiten auf und erschwert Manipulationen. Eine Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unternehmenskarte	99084013000000	2,3

5.4.1.40 Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine Bewilligung ist nach Schifffahrtsanlagenrecht für neu errichtete, wesentlich geänderte oder nach Ablauf der Bewilligung wiederverwendete Schifffahrtsanlagen erforderlich. Auf Wasserstraßen dürfen nur frei fahrende Fähren errichtet werden, keine Hochseilfähren. Umschlaganlagen für bestimmte gefährliche Güter dürfen außerhalb von Häfen weder neu errichtet, noch wesentlich geändert oder wiederverwendet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bezüglich Fahren und Schifffahrtsanlagen	99096008000000	2,3
Meldung nach § 12.01 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung	nicht im LeiKa	

5.4.1.41 Werkstattkarte

Fahrzeuge im gewerblichen Personen- und Güterverkehr sind mit einem digitalen Kontrollgerät zum Nachweis von Fahr- und Arbeitsdaten auszustatten. Werkstätten benötigen zum Einbau und zum Kalibrieren der digitalen Kontrollgeräte eine Werkstattkarte. Zur Ausstellung der Werkstattkarte ist ein Schulungsnachweis der verantwortlichen Fachkraft erforderlich. Zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Werkstattkarte	99084014000000	2,3

5.4.1.42 zentrales Kontrollgerätekartenregister

Fahrzeuge im gewerblichen Personen- und Güterverkehr sind mit einem digitalen Kontrollgerät zum Nachweis von Fahr- und Arbeitsdaten auszustatten. Im Zusammenhang damit wird das Kontrollgerätekartenregister zentral über alle ausgegebenen Kontrollkarten geführt. Durch die zentrale Registrierung wird sichergestellt, dass Personen nur im Besitz einer Kontrollkarte sind. Zuständig ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
zentrales Kontrollgerätekartenregister	99074001000000	1

5.4.1.43 Zulassungsbescheinigung

Die Zulassungsbescheinigungen sind amtliche Urkunden die über Informationen wie die technischen Betriebsvoraussetzungen und Angabe der Halter von Kraftfahrzeugen enthält. Die Zulassungsbescheinigung setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Zulassungsbehörden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Zulassungsbescheinigung Teil I 	99036011000000	2,3
Zulassungsbescheinigung Teil II 	99036012000000	2,3

5.4.1.44 Sekundärleistungen der Geschäftslage Logistik und Transport

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Führerschein	99023001000000	Führerschein	2,3	Führerschein
Führerschein	99023003000000	Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen	2,3	Führerschein
Führerschein	99023004000000	Gnadenerweis bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	2,3	Führerschein
Führerschein	99024001000000	Örtliches Fahrerlaubnisregister	2,3	Führerschein
Führerschein	99024002000000	Zentrales Fahrerlaubnisregister	1	Führerschein
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028001000000	Ausbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028002000000	Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028003000000	Prüfungen von am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99028004000000	Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Zulassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten	99028005000000	Lehrgänge zum Gefahrguttransport	2,3	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028006000000	Lehrkräfte in den Bereichen des Gefahrguttransports	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028011000000	Grundlehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028012000000	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99028013000000	Bescheinigung über Qualifikationen der am Gefahrguttransport beteiligten Personen	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055007000000	gleichwertige Abschlussprüfungen im Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99055008000000	leitende Tätigkeiten im Güterkraftverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Führerschein	99075003000000	Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung	2,3	Führerschein
Führerschein	99075008000000	Mofaprüfbescheinigung	2,3	Führerschein
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105002000000	leitende Tätigkeiten im Straßenpersonenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel

Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105005000000	Grundlehrgänge für Berufskraftfahrer	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105008000000	Grundqualifikation von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99105009000000	Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr	2,3	Arbeitsplatzwechsel

5.5 Themenbereich Umwelt

5.5.1 Geschäftslage Anlagen und Stoffe

Die Geschäftslage umfasst Tätigkeiten in Zusammenhang mit Betriebsmitteln, Betriebsanlagen sowie den im Produktionsprozess verwendeten Stoffen. In diesen Bereichen ist die Divergenz zwischen unterschiedlichen Branchen naturgemäß sehr groß. Es gibt unzählige Stoffe, deren Einsatz anzeige- und zulassungspflichtig ist, nicht alle sind jedoch für jede Branche relevant. Ein branchenübergreifendes Element ist der Anzeige- und Zulassungsprozess, den produzierende Unternehmen durchlaufen müssen, unabhängig davon, was sie herstellen, womit sie handeln, oder welche Form von Anlage sie errichten. Die Geschäftslage umfasst daher neben der Zulassung von Tätigkeiten mit bestimmten Stoffen auch Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Meldung von Photovoltaikanlagen – eine Kernleistung, die sich insbesondere aus der strategischen Relevanz des Innovationsfeldes Energie und Umwelt ableitet.

Kernleistungen der Geschäftslage sind branchenübergreifend relevant: Ein Beispiel hierfür ist die Emissionserklärung nach der Bundes-Immissionsschutzverordnung, in der jeder Betreiber einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage angeben muss, welche Schadstoffe und in welcher Menge diese im Berichtszeitraum emittiert wurden. Neben den Stammdaten des Betriebes und der Anlage sind u.a. Betriebsdauer und Arten des Betriebs (z.B. bestimmungsgemäßer Betrieb, Anfahrbetrieb, Betriebsstörung) anzugeben. Wesentlicher Teil der Emissionserklärung ist die Angabe der Menge der Emissionen in die Atmosphäre, welche durch Messung, Berechnung oder Schätzung zu ermitteln sind. Weitere Informationen, die in der Emissionserklärung enthalten sein müssen, betreffen die Anzahl und Art der Emissionsquellen, die durchgesetzten emissionsrelevanten Stoffmengen sowie die emissionsverursachenden Betriebsvorgänge.

5.5.1.1 Anbaugenehmigung und -anzeige

Der Anbau von bestimmten Organismen ist anzeige- oder genehmigungspflichtig, beispielsweise von Nutzhanf oder gentechnisch veränderter Organismen. Nutzhanf ist Hanf, der zu kommerziellen Zwecken angebaut wird. Zuständig für den Anbau von Nutzhanf ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Gentechnik dient dazu, Organismen in ihrer natürlich genetischen Art künstlich zu verändern. Zuständig für das Genehmigungsverfahren zur experimentellen Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige zum Anbau von Nutzhanf	99003004000000	1
Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen TOP 100 WIRTSCHAFT	99045002000000	1
Erntemitteilung gemäß § 28 Abs. 1 und 3 der InVeKoS-Verordnung	nicht im LeiKa	1

5.5.1.2 Anlagenbetrieb und -prüfung

Der Betrieb von Anlagen mit Gefährdungspotenzial oder besonderer Bedeutung für Umwelt und Menschen muss regelmäßig überprüft werden und Nachweise von Sicherheitsmaßnahmen durch Sachverständige dokumentiert werden. Die Einhaltung von Standards nach dem Produktsicherheitsgesetz gewährleistet die Sicherheit von Mensch und Natur. Ein hohes Maß an Sicherheit erreichen Unternehmen, wenn Prozesse oder Abläufe reibungslos funktionieren. Das gilt für Anlagen, geschultes Fachpersonal und Produktionserzeugnisse.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung TOP 100 WIRTSCHAFT	99006009000000	2,3
Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen nach Produktsicherheitsgesetz TOP 100 WIRTSCHAFT	99050071000000	1
Anlagenüberprüfung durch Sachverständige	99063013000000	2,3
Überwachung und Prüfung von Qualitätssicherungssystemen bei Herstellern von Explosivstoffen und von pyrotechnischen Gegenständen	99089029000000	1
Anzeige nach § 7 StörfallVO für Biogasanlagen	nicht im LeiKa	2,3
Anzeige über eine beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG	nicht im LeiKa	2,3
Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG	nicht im LeiKa	2,3

5.5.1.3 Anlagengenehmigung und -zulassung

Anlagen wirken durch Lärm, Erschütterungen oder andere Emissionen auf die Umwelt ein. Bestimmte Anlagen sind daher als gefährlich eingestuft. Soll eine solche Anlage in Betrieb genommen oder sollen daran Änderungen vorgenommen werden, sind eine Genehmigung beziehungsweise eine Zulassung erforderlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abfallbehandlungsanlage	99001012000000	2,3
Abfallbeseitigungsanlage	99001015000000	2,3
Deponie	99001017000000	2,3
Betrieb druckpneumatischer Anlagen	99006002000000	2,3
Errichtung und Betrieb gentechnischer Anlagen	99045001000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG TOP 100 WIRTSCHAFT	99063001000000	2,3
Errichtung und Betrieb von Anlagen nach BImSchG TOP 100 WIRTSCHAFT	99063009000000	2,3
Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage nach BImSchG	99063012000000	2,3
vereinfachtes Verfahren nach BImSchG	99063014000000	2,3
Vorbescheid zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG	99063015000000	2,3
vorzeitige Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG	99063016000000	2,3
Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen TOP 100 WIRTSCHAFT	99129008000000	2,3
Abwasseranlagen	99129015000000	2,3
Heizölanlage	99129019000000	4
Anzeige der Errichtung einer Gashochdruckleitung	99147013000000	2,3
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 LWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer	nicht im LeiKa	4
Anzeige nach §13 Trinkwasserverordnung	nicht im LeiKa	2,3
Anzeige über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG	nicht im LeiKa	2,3
Antrag gemäß § 57 Abs. 2 LWG NRW für den Bau, Betrieb und/oder die wesentliche Änderung einer Kläranlage	nicht im LeiKa	4
Antrag gemäß § 57 Abs. 2 LWG NRW für den Bau, Betrieb und/oder die wesentliche Änderung einer Mischwasserbehandlungsanlage (RÜB, SK, RBF)	nicht im LeiKa	4
Antrag auf Genehmigung von Rohrfernleitungsanlagen	nicht im LeiKa	2,3
Antrag auf Freistellung im Anzeigeverfahren gemäß § 43f EnWG	nicht im LeiKa	2,3
Zulassung von Windenergieanlagen	nicht im LeiKa	1

5.5.1.4 Bergbauerlaubnis

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen, will benötigt dazu eine Erlaubnis. Die Erteilung erfolgt auf Antrag durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes, Bodenschätze aufzusuchen. Rechtsverbindliche Auskünfte aus dem Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte können auf Antrag erteilt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bergbau	99020002000000	2,3
Bergrechtsamtsbuch	99020004000000	2,3
Bergrechtsamtskarte	99020005000000	2,3

5.5.1.5 Beschäftigungsgenehmigung nach Strahlenschutzverordnung

Soll beruflich mit radioaktiven Stoffen umgegangen oder ionisierende Strahlen angewandt werden, ist eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung notwendig. Dies betrifft ebenso Firmen oder Personen, die in fremden Anlagen oder Einrichtungen tätig werden wollen, wo mit radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen gearbeitet wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung	99009013000000	1

5.5.1.6 Einsatz von radioaktiven Stoffen

Aufgrund der hohen Gefahr, die von ihnen ausgeht, sind der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung, sowie der Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Produkten grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weiterhin unterliegt die Bauartzulassung für Geräte und anderen Vorrichtungen in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind, sowie von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einer Zulassung, die öffentlich bekanntgemacht wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen	99009010000000	1
Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung	99009017000000	1
Bauartzulassung für Geräte und anderen Vorrichtung in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind, sowie von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	99009018000000	1
Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Produkten	99009019000000	1

5.5.1.7 Erlaubnis tierärztlicher Behandlungen

Bestimmte tierärztliche Behandlungen bedürfen einer Erlaubnis. Darunter fallen Amputationen bei Wirbeltieren – dazu zählt beispielsweise das Kürzen der Schnabelspitzen von Nutzgeflügel – obliegen einer Erlaubnis. Diese wird erteilt, wenn die durchführende Person die Notwendigkeit des Eingriffs glaubhaft dargelegt hat und über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung verfügt. Weiterhin kann die Tierseuchenkasse, unter Vorlage eines ausgefüllten und vom behandelnden Tierarzt unterschriebenen Antragformulars, Zuschüsse bei Schutzimpfungen für Tiere gewähren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen und Nutzgeflügel	99110002000000	2,3
Zuschüsse der Tierseuchenkasse für Schutzimpfungen	99110022000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern	99110024000000	2,3
Anzeige von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung	99110031000000	2,3
Anzeige von Eingriffen und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen	99110032000000	2,3

5.5.1.8 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

Für die Dauer einer Reise dürfen Betäubungsmittel, die von einem Arzt zur medizinischen Versorgung verschrieben wurden, im grenzüberschreitenden Verkehr als persönlicher Reisebedarf mitgenommen werden. Eine beglaubigte Bescheinigung des verschreibenden Arztes muss dabei mitgeführt werden. Auf Ärzte trifft dies bei karitativen Auslandseinsätzen zu. Es gelten unterschiedliche Bestimmungen bei Reisen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens bzw. Nicht-Mitglieds-Ländern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln	99003007000000	1

5.5.1.9 Frequenzzuteilung

Die Zuteilung von Frequenzen ist eine zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur. Frequenzen werden in der Regel von Amts wegen als Allgemeinzuteilungen durch die Bundesnetzagentur für die Nutzung durch die Allgemeinheit oder einem nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zugeteilt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nutzung bestimmter Frequenzen (Frequenzzuteilung) 	99109007000000	1

5.5.1.10 Genehmigungen für Versteigerungen

Zum gewerbsmäßigen Versteigern von fremden beweglichen Sachen, fremden Grundstücken oder fremden Rechten ist eine Erlaubnis notwendig. Erlaubnisvoraussetzungen sind Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden. Die Erlaubnis wird in der Gemeinde- oder Stadtverwaltung des Wohnortes des Gewerbetreibenden beantragt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe	99050102000000	2,3
Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe	99050103000000	2,3

5.5.1.11 Kennnummer für Betriebe zur Haltung von Legehennen

Eier aus Legehennenstellen können nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn für den jeweiligen Betrieb eine Registriernummer bzw. ein Erzeugercode vorliegt. Die Eier des jeweiligen Stalls müssen vor ihrem Verkauf durch die Registriernummer gekennzeichnet werden. Die Vergabe von Registriernummern erfolgt über das Landesamt für Verbraucherschutz auf Länderebene.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Schutz vor Tierseuchen	99110023000000	2,3
Kennnummer für Betriebe zur Haltung von Legehennen	99110027000000	2,3

5.5.1.12 Kernbrennstoffanlagengenehmigung

Für die Standortwahl, die Errichtung und den Betrieb einer Kernbrennstoffanlage ist die Einholung einer staatlichen Kernstoffanlagengenehmigung erforderlich. Weiterhin sind Errichtung, Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen genehmigungspflichtig.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Errichtung einer Anlage zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen	99009005000000	2,3
Vorbescheid zur Standortwahl einer Anlage zur Erzeugung von Kernbrennstoffen	99009006000000	2,3
Technische Unterstützung im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern	99009007000000	1
Genehmigung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	99009011000000	1
Genehmigung für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder der wesentlichen Veränderung der Anlage oder des Betriebs	99009012000000	1

5.5.1.13 Kernbrennstofftransport und -aufbewahrung

Für die Erlaubnis zum Transport von Kernbrennstoffen ist eine staatliche Beförderungsgenehmigung einzuholen. Hierzu muss der nötige Antrag beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gestellt werden. Dieses prüft, ob die Sicherheitsanforderungen des Atomgesetzes und die Rechtsvorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter gewährleistet sind. Ebenso ist für Kernbrennstoffaufbewahrung eine staatliche Genehmigung notwendig.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Beförderung von Kernbrennstoffen	99009001000000	1
Aufbewahrung von Kernbrennstoffen	99009002000000	1
Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen	99009003000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen	99009004000000	1
Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen in einer Landessammelstelle	99009009000000	2,3
Genehmigung für die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	99009014000000	1
Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Stoffe	99009015000000	1
Anzeige der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe	99009016000000	1
Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert worden sind	99009020000000	1

5.5.1.14 Lagergenehmigung für Explosionsstoffe

Für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen ist eine Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz notwendig. Genehmigungspflichtig sind sowohl die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken aufbewahrt werden sollen, als auch die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs solcher Lager. Die Genehmigung beinhaltet auch weitere, die Lagerung betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere baurechtliche Vorschriften.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe	99089013000000	2,3

5.5.1.15 Lebensmittelprüfung

Unterschiedliche Formen der Lebensmittelprüfung gewährleisten, dass von Lebensmitteln keine Gefahr für die Gesundheit von Verbrauchern ausgeht. Dazu gehören einerseits die Prüfung der Lebensmittelqualität mit Hilfe der menschlichen Sinne (Sensorik) sowie die Prüfung der Lebensmittelsicherheit mithilfe verschiedener technisch-wissenschaftlicher Maßnahmen und Konzepte. Andererseits muss zum Vertrieb von Milch-, Fleisch-, Fisch- und Eierzeugnissen in der Europäischen Union eine Genusstauglichkeitsbescheinigung vorliegen. Weiterhin sind Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet, alle ihnen vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen, wie Pflanzenschutzmitteln, Schwermetallen, oder Mikroorganismen der zuständigen Stelle mitzuteilen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genusstauglichkeits-bescheinigung für Fleisch und Lebensmittel tierischen Ursprungs	99110026000000	2,3

5.5.1.16 Medizinprodukteherstellung, -betrieb und -kontrolle

Medizinprodukteherstellung, -betrieb und -kontrolle sind Maßnahmen, die gewährleisten, dass Medizinprodukte in Deutschland sicher produziert und nur gemäß

ihrer Entsprechung angewendet werden. Die Maßnahmen umfassen, unter anderem, die Überwachung der Vorschriften zur Herstellung und zum Umgang mit Medizinprodukten sowie die Durchführung und Kennzeichnung der Messtechnischen Kontrolle (MTK), d.h. die Kontrolle der Messgenauigkeit von Medizinprodukten mit Messfunktion, beides laut Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Weiterhin gehört die Prüfung und Eintragung in das Medizinprüfbuch dazu, d.h. eine zusammenfassende Dokumentation aller Daten eines energetisch betriebenen Medizinprodukts, wie Betreiber, Inventarnummer, Seriennummer, Funktionsprüfung, Prüfdaten, Ergebnis von vorgeschriebenen sicherheits- und messtechnischen Kontrollen, usw. Hinzu kommen die Anzeige des Betriebs einer medizinischen bzw. einer nichtmedizinischen Röntgeneinrichtung, die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb oder wesentlichen Veränderung eines Störstrahlers, sowie die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb oder wesentlichen Veränderung einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie, für Dentalröntgeneinrichtungen, oder zur Werkstoffprüfung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung zum Betrieb oder wesentlichen Veränderung einer Röntgeneinrichtung	99006018000000	2,3
Anzeige des Betriebs einer medizinischen Röntgeneinrichtung	99006020000000	2,3
Anzeige des Betriebs einer nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen	99006022000000	2,3
Genehmigung zum Betrieb oder wesentlichen Veränderung eines Störstrahlers	99006024000000	2,3
Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten TOP 100 WIRTSCHAFT	99050076000000	2,3

5.5.1.17 Meldungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage sind gesetzlich verpflichtet, ihre Anlage bei der Bundesnetzagentur zu melden. Die Meldung ist dann notwendig, wenn eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage erteilt wird, eine Anlage neu in Betrieb genommen wird, eine Anlage erstmals mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird, eine Änderung der installierten Leistung an der Anlage vorgenommen oder eine Wasserkraftanlage ertüchtigt wird, eine Anlage endgültig stillgelegt wird. Auch ist die Meldung notwendig, wenn Windenergieanlagenbetreiber nach fünf Jahren weiterhin die Anfangsvergütung oder erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen möchten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Meldungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen TOP 100 WIRTSCHAFT	99138010000000	1

5.5.1.18 Meldungen von Photovoltaikanlagen

Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen die Anlage der Bundesnetzagentur melden. Dabei werden Angaben zu neu installierten Photovoltaikanlagen oder Änderungen bereits gemeldeter Daten online über das PV-Meldeportal übermittelt. Anschließend erteilt die Bundesnetzagentur eine schriftliche Registrierungsbestätigung mit den gemeldeten

Angaben. Die Meldung der Anlage ist eine Voraussetzung dafür, dass Betreiber die gesetzlich vorgesehene Einspeisevergütung erhalten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Meldungen von Photovoltaikanlagen TOP 100 WIRTSCHAFT	99138006000000	1

5.5.1.19 Produkt- und Stoffzulassung

Die Produkt- und Stoffzulassung gewährleistet den Schutz der Bürgern durch Kontrolle von chemischen, biologischen, technischen und anderen Gefahrenquellen im Rahmen ihrer amtlichen Zulassung. Zulassungspflichtigen Stoffe sind unter anderem Chemikalien (giftige Stoffe, Biozid), Pflanzenschutzmittel, oder Fahrzeuge und Telekommunikationsanlagen. Amtliche Zulassungsverfahren sind weiterhin in den folgenden Bereichen vorgesehen: Gewerbe (Spielgeräte, Medizinprodukte), Sicherheit und Ordnung (Explosivstoffe, Sprengzubehör), Tierhaltung und Tierschutz (Futtermittel, Tierimpfstoffe) und andere.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
ausländische Zulassungen und Registrierungen	99031001000000	1
Biozid-Wirkstoffe	99031002000000	1
Inverkehrbringen von giftigen Stoffen oder Zubereitungen TOP 100 WIRTSCHAFT	99031004000000	2,3
Biozid-Produkte	99031006000000	1
Kauf und Verkauf von Stoffen und Zubereitungen für Restaurierungsarbeiten	99031010000000	2,3
Betrieb eines Einzelfahrzeugs	99036004000000	2,3
Betrieb von Fahrzeugen	99036005000000	2,3
Betrieb von Fahrzeugteilen	99036006000000	2,3
Bauart von Fahrzeugteilen	99036007000000	2,3
Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut	99048012000000	2,3
Prüfungsnummer für Deutschen Weinbrand	99050056000000	2,3
Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	99089009000000	2,3
explosionsgeschützte Geräte	99089021000000	2,3
Ausnahmen für Sprengzubehör	99089028000000	1
Lagergruppenzuordnung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff	99089030000000	1
Identifikationsnummer zum Nachweis der Anzeige der erstmaligen Verwendung eines Explosivstoffs im Geltungsbereich des SprengG	99089032000000	1
Anzeige von Marken von Schusswaffen, Munition oder Geschossen für Schussapparate	99089093000000	2,3
Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über Pflanzenstärkungsmittel	99093002000000	1
Anforderungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten	99093008000000	1
Verkehrsfähigkeit paralleleingeführter Pflanzenschutzmittel	99093009000000	1
Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet	99093010000000	2,3

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	99093011000000	1
Saatgut	99093013000000	1
Sortenzulassung nach SaatG	99093014000000	1
Pflanzenschutzmittel	99093015000000	1
Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	99093019000000	4
Bestätigung der Vollständigkeit der Meldung von Telekommunikationsleistungen	99109004000000	1
Anwählprogramme (Dialer)	99109009000000	1
Futtermittel	99110004000000	2,3
Herstellung von Tierimpfstoffen	99110008000000	1
Inverkehrbringen von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17c Tierseuchengesetz	99110034000000	1
Amtliche Anerkennung von natürlichen Mineralwasser	99129022000000	2,3
Bauartzulassung nach StrlSchV	nicht im LeiKa	1

5.5.1.20 Prüfbescheinigung für überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen zu überprüfen. Zusätzlich sind sicherheitstechnische Maßnahmen zu erfüllen. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen, ggf. können diese auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Prüfbescheinigung für eine überwachungsbedürftige Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung	99006008000000	2,3

5.5.1.21 Sprengstofferlaubnis

Wer mit explosionsgefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich umgehen und diese erwerben möchte, benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Inhaber einer solchen Erlaubnis können nur natürliche Personen sein. Zuständig sind die Ordnungsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	99089007000000	2,3

5.5.1.22 Standortregister über gentechnisch veränderte Organismen

Das Standortregister für Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen dient der Beobachtung möglicher unerwünschter Auswirkungen solcher Organismen auf die Umwelt und die menschliche oder tierische Gesundheit. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit informiert werden, um Transparenz zu schaffen und Koexistenz zu ermöglichen. So können sich konventionell wirtschaftende Landwirte im Standortregister

erkundigen, ob in ihrer Nähe gentechnisch veränderten Organismen angebaut werden, und Absprachen treffen, um unerwünschte Vermischungen mit konventionellen Kulturen zu vermeiden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Standortregister über gentechnisch veränderte Organismen	99045003000000	1

5.5.1.23 Störungs- und Unfallanzeige mit Gefahrstoffen

Unternehmer bzw. Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz, über jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ersten Gesundheitsschädigung der Beschäftigten geführt haben, sowie über Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine Verursachung durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen bestehen, unverzüglich eine Mitteilung zu erstatten. Zudem ist die genaue Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung anzugeben. Darüber hinaus besteht die Pflicht der Unfallmeldung bei der Berufsgenossenschaft.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige eines Unfalls oder Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	99031011000000	2,3

5.5.1.24 Tierschlachtungsanzeige und -genehmigung

Zum Schlachten oder Zurichten von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, wird eine Erlaubnis benötigt. Diese kann einer einzelnen Person bzw. Einzelfirma oder einer Kapitalgesellschaft erteilt werden. Voraussetzung ist der Nachweis der erforderlichen Sachkunde als Schlachter. Die Hausschlachtung ist eine Schlachtung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wobei das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden darf. Neben dem Nachweis der notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Schlachters muss dafür auch eine amtliche Fleischuntersuchung durch die zuständige Behörde erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung	99110001000000	2,3
Hausschlachtung	99110035000000	2,3

5.5.1.25 Sekundärleistungen der Geschäftslage Anlagen und Stoffe

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99089004000000	Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz	2,3	Arbeitsplatzwechsel

5.5.2 Geschäftslage Abfall und Umweltschutz

Unternehmen müssen eine umfangreiche Zahl von Vorschriften einhalten, um nachteilige Einflüsse der unternehmerischen Tätigkeit auf die Umwelt möglichst gering zu halten. In diesem Zusammenhang müssen Unternehmen insbesondere Erlaubnisse und Genehmigungen einholen und über Angaben zu den Umwelteinflüssen berichten, insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz und Abfallentsorgung.

5.5.2.1 Abfallentsorgung in der Hohen See

Das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Baggergut und Urnen zur Seebestattung. Das Einbringen dieser Stoffe und Gegenstände bedarf der Erlaubnis, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erteilt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einbringen von Stoffen und Gegenständen in die Hohe See	99001011000000	1

5.5.2.2 Altlasten- und Bodenschutzkataster

Fachliche Informationen über den Zustand des Bodens, vor allem über bestehende Belastungen sowie die Belastbarkeit des Bodens, werden von der zuständigen Behörde erfasst. Auskünfte zur Beurteilung eines Grundstückes erteilen entweder die unteren Bodenschutzbehörden oder die obere Bodenschutzbehörde. Es werden Auskünfte erteilt, ob sich auf einem Grundstück altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen befinden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Altlastenkataster	99020001000000	2,3
Bodenschutzkataster	99020003000000	2,3

5.5.2.3 Anzeige von Messwerten nach Trinkwasserverordnung

Regelmäßige Untersuchungen von Trinkwasser stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte eingehalten werden. Amtliche Kontrolluntersuchungen der Gesundheitsämter ergänzen die Untersuchungen der Wasserversorgungsunternehmen. Darüber hinaus werden die Hausinstallationen in größeren Mietshäusern in regelmäßigen Abständen auf Legionellen kontrolliert. Dazu bestehen Prüfungs- und Anzeigepflichten. Informationen erteilen das jeweils zuständige Gesundheitsamt, Wasserversorgungsunternehmen, der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches sowie das Umweltbundesamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige einer Überschreitung des technischen Maßnahmewertes gemäß §16 Absatz 7 der Trinkwasserverordnung	99129033000000	2,3
Anzeige einer Grenzwertüberschreitung gemäß §16 Absatz 1 und 3 der Trinkwasserverordnung	99129034000000	2,3

5.5.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung

Der Handel mit bestimmten Arten ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, die Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie den Verkauf, das Vorrätighalten zu Verkaufszwecken, das Anbieten zu Verkaufszwecken oder das Befördern zu Verkaufszwecken. Im Einzelfall kann eine Vermarktungsgenehmigung erteilt werden. Zuständig sind die Obersten Naturschutzbehörden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung	99093001000000	1
Befreiung von artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen - Tier- und Pflanzenschutz	99093004000000	1

5.5.2.5 Benutzung eines Gewässers

Die Wasserbehörden überwachen im Auftrag des Gesetzgebers die Gewässer sowie die Einhaltung und Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen. Die Wasserbehörden erteilen oder widerrufen die Erlaubnisse und Bewilligungen für die Gewässerbenutzung. In besonderen Fällen können die Länder bestimmen, dass keine Erlaubnis erforderlich ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Benutzung eines Gewässers	99129011000000	2,3
Erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern	99129016000000	2,3

5.5.2.6 Bodenabbaugenehmigung

Die Genehmigungspflicht für den Abbau von Bodenschätzen ergibt sich bei bergrechtlichen Bodenschätzen aus dem Bundesberggesetz. Bei allen anderen Bodenschätzen, wenn beim Abbau ein Gewässer hergestellt oder wesentlich verändert wird, aus dem Wasserhaushaltsgesetz. Wenn trocken abgebaut wird und die Abbaufäche über 10 ha groß ist oder gesprengt wird aus dem Bundes-Immissionschutzgesetz. Wenn die Abbaufäche unter 10 ha groß ist und nicht gesprengt wird aus der Bauordnung. In allen Fällen bedarf es ferner im Regelfall einer naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bodenabbaugenehmigung	99020007000000	2,3

5.5.2.7 EEG-Förderung

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu erleichtern. Die Förderung richtet sich an Privathaushalte, Kommunen und Unternehmen. Für die Richtlinien, das Antragsverfahren und die Bewilligung der Förderung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt	99138004000000	1
Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen	99138007000000	1

5.5.2.8 Einleiten von Abwasser

Eigentümer eines Grundstücks müssen für die Entsorgung des Abwassers aufkommen. Die Entsorgung des Abwassers fällt in die Zuständigkeit der Kommunen. Die Kommunen erheben dazu Abwassergebühren durch einen Gebührenbescheid auf der Grundlage einer Satzung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Einleiten von Abwasser in Gewässer	99129004000000	2,3
Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen	99129005000000	2,3
Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen	99129006000000	2,3
Abwasseruntersuchung	99129024000000	4

5.5.2.9 EMAS-Registrierung

EMAS ist die Kurzbezeichnung für das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ (Eco-Management and Audit Scheme) der Europäischen Union. Nach Abgabe einer Umwelterklärung und der Beantragung der Eintragung ins EMAS-Register bei der zuständigen Kammer, erfolgt eine Prüfung. Der Antragsteller erhält eine Registriernummer und darf das EMAS-Logo für die Dauer der Gültigkeit für Werbezwecke nutzen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
EMAS-Register	99090006000000	2,3

5.5.2.10 Emissionsberechtigung

Zum 01. Januar 2005 startete das Emissionshandelssystem in der Europäischen Gemeinschaft. Emissionsberechtigungen, auch Zertifikate oder EU-Allowances (EUA) genannt, sind seither innerhalb der am Emissionshandel teilnehmenden Staaten

handelbar. Die Deutsche Emissionshandelsstelle stellt detaillierte Informationen zu den Zuteilungsregeln, den relevanten Kürzungsfaktoren sowie zu den Zuteilungsmengen der emissionshandelspflichtigen Branchen bereit.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Emissionsberechtigung	99063002000000	2,3
Zuteilungsverfahren	99063018000000	2,3

5.5.2.11 Emissionserklärung

Betreiber von industriellen und gewerblichen Anlagen müssen alle vier Jahre die von Ihren Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen ermitteln. Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen müssen an die zuständige Stelle in elektronischer Form übermittelt werden. Auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen kann der Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Emissionserklärung	99001016000000	2,3
Emissionserklärung nach BImSchG 	99063003000000	2,3

5.5.2.12 Emissionsgenehmigung

Für den Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Deutschland liegt die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen bei stationären Anlagen in der Zuständigkeit der Länder. Anlagenbetreiber benötigen zur Freisetzung von Treibhausgasen eine sogenannte Emissionsgenehmigung. Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind, ist die dabei erlangte Genehmigung zugleich die Emissionsgenehmigung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Emissionsgenehmigung 	99063004000000	2,3

5.5.2.13 Emissionskataster

Emissionskataster sind räumlich untergliederte Verzeichnisse von Emissionen, die in einem definierten regionalen Gebiet über einen festgelegten Zeitraum abgegeben werden. Sie sind Teil des strategischen Instruments zur Luftreinhaltung und bilden einen wesentlichen Bestandteil eines umfassenden raumbezogenen Informationssystems.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Emissionskataster	99063005000000	2,3

5.5.2.14 Emissionshandelsregister

Nationale Emissionshandelsregister sind ein wesentlicher Bestandteil des Emissionshandels. Sie geben Auskunft darüber, wer im Besitz welcher Emissionszertifikate ist. Jedes Zertifikat besitzt eine eindeutige Seriennummer. Jeder Transaktion wird von dem europäischen Zentralregister, dem Community Independent Transaction Log (CITL), sowie dem Zentralregister der Vereinten Nationen (ITL) überprüft und bestätigt. Das nationale Register führt die Deutsche Emissionshandelsstelle. Der Handel von Emissionsberechtigungen findet unabhängig davon an Börsen oder direkt zwischen Käufer und Verkäufer statt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Emissionshandelsregister	99063006000000	2,3
Konto im Emissionshandelsregister	99063011000000	2,3

5.5.2.15 Entschädigung aufgrund von Verkehrslärm

Schallschutzmaßnahmen erfolgen vorrangig an Verkehrswegen, um Grenzwerte für Verkehrslärm am Gebäude oder im Außenwohnbereich nicht zu überschreiten. Wenn jedoch weder durch Maßnahmen am Verkehrsweg noch auf dem betroffenen Grundstück mit vertretbarem Aufwand ausreichender Lärmschutz erzielt werden kann, erhält der Eigentümer eine finanzielle Entschädigung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entschädigung aufgrund von Verkehrslärm	99063007000000	2,3

5.5.2.16 Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach BImSchG

Der Lärmschutz an neu gebauten oder wesentlich geänderten Straßen richtet sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Grundsätzlich ist gemäß BImSchG vorrangig aktiver Lärmschutz herzustellen, soweit dies technisch möglich ist und der Schutzzweck im Verhältnis zu den Kosten und anderen öffentlichen und privaten Belangen steht. Bei verbleibenden Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches haben Anwohner einen Anspruch auf Entschädigung. Diese ist grundsätzlich dafür vorgesehen, bauliche Verbesserungen am Gebäude zu Zweck des Lärmschutzes vorzunehmen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach BImSchG	99063008000000	2,3

5.5.2.17 Entschädigung nach Pflanzenschutzgesetz

Soweit auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die

Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entschädigung nach Pflanzenschutzgesetz	99093007000000	1

5.5.2.18 Entsorgungsnachweise

Wenn bei Tätigkeiten in einem Unternehmen gefährlichen Abfälle entstehen, müssen diese durch ein zugelassenes Unternehmen entsorgt werden. Um die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen, muss der Abfallerzeuger und -entsorger sowie ein eventuell beteiligter Abfallbeförderer ein Entsorgungsnachweisverfahren durchführen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Entsorgungsnachweis	99001020000000	2,3
Sammelentsorgungsnachweis	99001023000000	2,3
Nachweis- und Registerpflegepflicht	99001024000000	2,3
Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall	99001030000000	2,3

5.5.2.19 Erdaufschluss

Wenn eine Bohrung das Grundwasser in Beschaffenheit, Bewegung oder anderen Eigenschaften beeinflussen kann, muss diese vor Beginn angezeigt werden. Dies betrifft Bohrungen zur Grundwassernutzung oder -pegelbohrungen, Erdwärmesonden-Bohrungen, und Sondergründungen. Die bei einem solchen Erdaufschluss gewonnenen Daten (z. B. Grundwasserstände) sind ebenfalls schriftlich einzureichen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erdaufschluss	99129025000000	2,3
Anzeige geologischer Bohrungen	nicht im LeiKa	2,3

5.5.2.20 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach WHG

Für jede Einwirkung auf ein Gewässer, die nicht der privaten Wasserversorgung dient oder eine vorübergehende Entnahme in geringen Mengen darstellt, wird eine behördliche Bewilligung benötigt. Mehrere Arten der wasserrechtlichen Gestattung werden auf Basis des Wasserhaushaltsgetzes unterschieden. Zuständig sind in der Regel die Kreisverwaltungsbehörden oder größere kreisangehörige Gemeinden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bewilligungsverfahren nach WHG	99129002000000	2,3

5.5.2.21 Forstmaßnahmengenehmigung

Die Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit der Forstbehörden, um Wald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren, seine ordnungsgemäße, nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung zu sichern und den Revierdienst zu gewährleisten. Bei Wald der im Alleineigentum des Bundes steht und auch bei Privatwald wacht das staatliche Forstamt darüber, dass die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden, Zuwiderhandlungen verhütet, verfolgt und geahndet werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Erstaufforstung von Waldflächen	99048003000000	2,3
Kahlhieb im Schutzwald	99048006000000	2,3
Rodung von Waldflächen	99048007000000	2,3

5.5.2.22 Gewerbe- und Sonderabfälle

Korrekte und ordnungsgemäße Abfallentsorgung schützt die Umwelt. Insbesondere im gewerblichen Bereich gelten besondere Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen. Die jeweils zuständigen Behörden geben Informationen zur Entsorgung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen, zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, zur Anzeige von Abfallsammlungen, zur Verbringung von Abfällen und den entsprechenden Gebühren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewerbemüll 	99001006000000	2,3
abfallrechtliches Nachweisverfahren	99001010000000	2,3
System zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen	99001028000000	2,3
Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen	99001031000000	2,3
Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa	99001032000000	2,3
Abfallerzeugernummer beantragen	nicht im LeiKa	4

5.5.2.23 Lärmzeugnis nach LuftZVO

Für die Zulassung von Luftfahrzeugen müssen Nachweise erbracht werden, dass der Lärm, das nach dem Stand der Technik notwendige Maß nicht überschreitet. Bei der Verkehrszulassung von Luftfahrzeugen erteilt die zuständige Stelle ein Lärmzeugnis, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Geräuschgrenzwerte nachgewiesen wurde. Nicht im Inland erteilte Lärmzeugnisse werden als gültig anerkannt, wenn aus ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte hervorgeht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Lärmzeugnis nach LuftZVO	99080009000000	1

5.5.2.24 naturschutzrechtliche Genehmigungen

Naturschutzrechtliche Genehmigungen sind notwendig, um Ausnahmen von Regelungen zum Naturschutz, wie den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten geltend zu machen, oder Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen. Zugriffs- und Störungsverbote dienen dem Tier- und Pflanzenschutz, Besitzverbote sollen verhindern, dass Tiere oder Pflanzen zum Zwecke einer Haltung oder Ausstellung getötet oder ihrem Lebensraum entnommen werden, Vermarktungsverbote verhindern, dass Tiere und Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse gehandelt werden. Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten, als einer zentralen Regelung zum Artenschutz, sind unter eng abgesteckten Umständen für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, als Eingriffe für bestimmte Bauvorhaben, oder für gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen vorgesehen und immer genehmigungspflichtig. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Genehmigung durch das zuständige Umweltamt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eingriffe in Natur und Landschaft	99090003000000	2,3

5.5.2.25 Tierkörper- und Tiernebenproduktbeseitigung

Tote Haustiere und bestimmte Abfälle tierischer Herkunft, wie z. B. Schlachtabfälle oder Speisereste aus Restaurants oder Großküchen, müssen ordnungsgemäß durch einen Spezialbetrieb entsorgt werden und sind ein wichtiger Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung. Zuständig sind die örtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Tierkörper und tierische Nebenprodukte	99110040000000	2,3

5.5.2.26 Transport- und Vermittlungsgenehmigung für Abfall

Zur gewerbsmäßigen Vermittlung einer Verbringung von Abfällen durch Dritte ist eine Genehmigung notwendig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen ist eine Befreiung von der Genehmigungspflicht möglich. Entsorgungsfachbetriebe, die dies der zuständigen Stelle anzeigen, bedürfen keiner Maklergenehmigung. Die Zuständigkeit liegt bei den Gewerbeaufsichtsämtern.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Transport nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz	99001013000000	2,3
Vermittlungsgeschäfte	99001014000000	2,3

5.5.2.27 Umweltsiegelverleihung

Umweltsiegel dienen Unternehmen als Marketinginstrument und ihren Kunden als Orientierungs- und Entscheidungshilfe beim Einkauf. Umweltverträglichkeit des Produkts oder der Dienstleistung stehen dabei im Vordergrund. Umweltstandards werden durch Kriterien festgelegt. Durch diese Transparenz und der Einhaltung der Standards kann der Erwerb des jeweiligen Umweltsiegels anerkannt werden. Die Verleihung des Siegels kann von den jeweils zuständigen Stellen überwacht werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Umweltverträglichkeitssiegel	99118005000000	2,3

5.5.2.28 Vollständigkeitserklärung nach Verpackungsverordnung

Um mit Ware befüllte Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr zu bringen, müssen diese Verpackungen bei dualen Systemen lizenziert werden. Die dualen Systeme organisieren für in den Markt gebrachte Verpackungen die Rücknahme der Verpackungsabfälle und deren Verwertung. Nach der Verpackungsverordnung besteht zudem die Pflicht, jährlich für sämtliche Verkaufsverpackungen, die im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht wurden, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben und bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen, wenn bestimmte Mengen überschritten werden. Nach Hinterlegung und Prüfung stellt die zuständige Industrie- und Handelskammer die Vollständigkeitserklärung in ein entsprechendes Register ein.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Hinterlegungsstelle für Vollständigkeitserklärungen	99050016000000	2,3
Vollständigkeitserklärung bei der örtlich zuständigen IHK für Verkaufsverpackungen, die in den Verkehr gebracht werden	99050037000000	2,3

5.5.2.29 Wasserbuch

Das Wasserbuch ist ein öffentliches Buch, welches die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse enthält. Neben der Funktion als Register, hat das Wasserbuch besondere Bedeutung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union und zur Bereitstellung von Umweltinformationen für die Öffentlichkeit. Eintragungen, Löschungen oder Änderungen im Wasserbuch selbst bzw. die behördliche Entscheidung hierüber stellen einen Verwaltungsakt dar, genauso die Entscheidung darüber, ob Auskunft aus dem Wasserbuch gewährt wird oder nicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wasserbuch	99129010000000	2,3

5.5.2.30 Sekundärleistungen der Geschäftslage Abfall und Umweltschutz

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Anerkennung von Berufsqualifikationen	99093017000000	Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	2,3	Arbeitsplatzwechsel

5.6 Themenbereich Bauen & Immobilien

5.6.1 Geschäftslage Bauen und Immobilien

Die Geschäftslage Bauen und Immobilien umfasst alle einschlägigen Leistungen für die Planung, Errichtung und Verwaltung von Immobilien. Betroffen sind demnach nicht nur Unternehmen aus der Baubranche. Die Geschäftslage hat einen engen Bezug zu der Lebenslage Hausbau und Immobilienerwerb von Bürgern, deren Leistungen zu einem großen Teil primär der Geschäftslage Bauen und Immobilien zugeordnet sind.

5.6.1.1 Abbruchgenehmigung

Für den Abbruch von Anlagen oder Gebäuden ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung erforderlich, zum Beispiel bei Gebäuden ab einer bestimmten Größenordnung. Die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt Auskünfte zum Verfahren, zur Erteilung der Genehmigung und den benötigten Unterlagen sowie den Gebühren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abbruchgenehmigung	99012001000000	4

5.6.1.2 Abgeschlossenheitsbescheinigung für Wohnraum

Für Wohnungen in einem Mehrfamilienhauses in Einzelbesitz gibt es eine Abgeschlossenheitsbescheinigung. Diese Bescheinigung wird zum Beispiel beim Verkauf einer Eigentumswohnung benötigt. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung gibt Auskunft darüber, dass die Wohnung und die sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind. Die jeweilige Baurechtsbehörde erstellt die Abgeschlossenheitsbescheinigung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abgeschlossenheitsbescheinigung	99012002000000	2,3

5.6.1.3 Anschluss und Erschließung eines Grundstückes

Damit eine Fläche als Baugebiet genutzt werden kann, wird diese erschlossen. Dazu gehört die Anbindung an Wasser- und Energieversorgungsnetze, Kommunikationsleitungen sowie Straßen und Wege. Bei der Widmung einer Straße wird

öffentlich bekannt gegeben, dass die Straße als öffentlich gilt. Bei der Einziehung einer Straße wird öffentlich bekannt gegeben, dass die Straße ihre Eigenschaft als öffentliche Straße für andere Nutzungszwecke wieder verliert. Anliegerbescheinigungen geben Auskunft über eine eventuelle Beitragspflicht für Erschließungs- oder Ausbauleistungen sowie zur Lage eines Grundstücks an einem öffentlichen Weg.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anliegerbescheinigung	99012003000000	2,3
Erschließungsbeitrag 	99012018000000	2,3
Widmung einer Straße	99108022000000	2,3
Einziehung einer Straße	99108023000000	2,3
Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen	99129030000000	4
Antrag auf Auskunft über Erschließungskosten	nicht im LeiKa	4

5.6.1.4 Ausnahmegenehmigung von Veränderungssperren

Zur Sicherung der Planung, beispielsweise von Bebauungsplänen, können Veränderungssperren beschlossen werden. Auf Antrag können hiervon Ausnahmen genehmigt werden. Beispielsweise kann das Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 9 g Abs. 4 Atomgesetz auf Antrag Ausnahmen von bestehenden Veränderungssperren erlauben.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz für ein Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet	nicht im LeiKa	2,3

5.6.1.5 Baulastenverzeichnis

Baulasten sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen von Grundstückseigentümern zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Wirksam werden die Baulasten unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis. Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Baulastenverzeichnis	99012004000000	4

5.6.1.6 Bautypenprüfung und bauaufsichtliche Zustimmung

Gewisse Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder Gemeinde. Das Bauordnungsamt überwacht im Auftrag des

Gesetzgebers das Einhalten des öffentlichen Baurechts. Sind Typenpläne für das Bauvorhaben vorhanden, wird nur die Übereinstimmung der Ausführung mit den Typenplänen überprüft.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bauaufsichtliche Zustimmung	99012009000000	4
Typenprüfung	99012029000000	4

5.6.1.7 Bauvorbescheid und Baugenehmigung

Wenn Neubauten errichtet oder Veränderungen an Bauten vorgenommen werden, ist dafür eine Baugenehmigung notwendig, sofern diese nicht baugenehmigungsfrei sind. Die Baugenehmigung wird schriftlich erteilt, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Vor dem Einreichen eines Bauantrages kann eine Bauvoranfrage bei der Bauverwaltung für eine verbindliche Vorentscheidung gestellt werden. Der daraus folgende Vorbescheid bindet die Bauverwaltung für einen Zeitraum von drei Jahren. Es besteht die Möglichkeit, den aktuellen Verfahrensstand von Bauanträgen über das „Elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren“ abzufragen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Baugenehmigung 	99012008000000	4
Bauvorbescheid	99012010000000	4
Teilbaugenehmigung	99012014000000	4
Fliegende Bauten	99012016000000	4
Ausnahmeantrag von Veränderungssperren nach § 9 g Abs. 4 Atomgesetz (Gorleben)	nicht im LeiKa	
Genehmigung von baulichen Anlagen in Kleingärten und Wochenendhausgebieten beantragen	nicht im LeiKa	4
Antrag für ein Vorhaben innerhalb einer Schutzzone nach der Deichschutzverordnung (DSchVO)	nicht im LeiKa	2,3

5.6.1.8 Bauvorhabensabnahme

Die untere Bauaufsichtsbehörde überwacht die Übereinstimmung zwischen den Bauantragsunterlagen und der Bauausführung. So kann sie ein Bauvorhaben vor der angezeigten Aufnahme der Nutzung zum Beispiel auf die sichere Benutzbarkeit der Erschließungsanlagen, der Abgasanlagen bzw. der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen kontrollieren. Bei angezeigten oder festgestellten Verstößen überprüft die untere Bauaufsichtsbehörde ein Bauvorhaben zudem auf seine rechtmäßige Errichtung oder Nutzung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bauvorhaben 	99012020031000	4

5.6.1.9 Bauvorhabensankündigung

Die Baustellenverordnung verpflichtet grundsätzlich, die Einrichtung einer Baustelle bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzukündigen. Die sogenannte Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar und vor Witterungseinflüssen geschützt auszuhängen. Bei erheblichen Änderungen ist die Vorankündigung entsprechend zu aktualisieren. Eine erneute Mitteilung an die Behörde ist dann jedoch nicht mehr erforderlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bauvorhaben	99012020000000	4

5.6.1.10 Bodenrichtwert-, Grundstückswert- und Verkehrswertermittlung und -auskunft

Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Lagewerte des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Der Bodenrichtwert bezieht sich immer auf ein unbebautes Grundstück. Sie werden von den Gutachterausschüssen auf der Grundlage ihrer Kaufpreissammlung mindestens alle zwei Jahre ermittelt und beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt mittels Bodenrichtwertkarten oder Bodenrichtwerttabellen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bodenrichtwertkarte	99012006000000	2,3
Verkehrswert nach BauGB	99012015000000	2,3
Grundstückswert	99123007000000	2,3

5.6.1.11 Denkmaleigenschaften eines Gebäudes

Ein Gebäude kann per Gesetz als Denkmal vor Zerstörung oder baulichen Eingriffen geschützt werden, wenn es Denkmaleigenschaften besitzt. Denkmalschutz fällt in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder und ist in Denkmalschutzgesetzen geregelt, die in der Regel von den lokalen Behörden der Städte oder Kreise ausgelegt und umgesetzt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Denkmaleigenschaften eines Gebäudes	99033004000000	4

5.6.1.12 Denkmalförderung

Gegenstand der Denkmalförderung sind Kulturdenkmale einschließlich Ensembles oder einzelne Teile sowie der Umgebungsschutzbereich, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen. Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse ausschließlich für noch nicht begonnen Vorhaben gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid unter Angabe der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben und des genauen Verwendungszwecks der Fördermittel.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Denkmalförderung	99033001000000	4

5.6.1.13 Denkmalrechtliche Genehmigung

Personen, die an einem Kulturdenkmal Maßnahmen vornehmen möchten, die in die Bausubstanz eingreifen oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, brauchen eine Genehmigung von der Denkmalschutzbehörde. Diese muss schriftlich beantragt werden und gilt unabhängig davon, ob auch eine Baugenehmigung benötigt wird.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Denkmalrechtliche Genehmigung	99033002000000	4

5.6.1.14 Denkmalverzeichniseintragung und -auskunft

Da der Denkmalschutz in Deutschland unter die Kulturhoheit der Bundesländer fällt, erlässt jedes Land ein eigenes Denkmalschutzgesetz und führt eine Denkmalliste. Durch Eigentümer oder von Amts wegen kann eine Eintragung darin beantragt werden. Zuständig für die Bearbeitung und Eintragung ist die untere Denkmalbehörde. Die Denkmalliste ist öffentlich, wobei in manchen Bundesländern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Denkmalverzeichnis	99033003000000	4

5.6.1.15 Energieausweis und Nachweis der EEG-Nutzung

Die anfallenden Energiekosten sind ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Immobilien. Ein Energiepass dient zur Kennzeichnung des Energiebedarfs einer bestimmten Immobilie und ermöglicht es, bereits bei Kauf oder Anmietung einer Wohnung oder eines Hauses die Energiekosten abzuschätzen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Energieausweis	99012046000000	6
Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes	99138008000000	2,3

5.6.1.16 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan stellen Gemeinden die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung dar. Darin aufgeführt sind beispielsweise Aussagen zu geplanten Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieauflächen, Grünflächen oder Verkehrsflächen. Die

dazugehörige Begründung erklärt die Ziele der Planung und die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung kann Einsicht in den Flächennutzungsplan genommen werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flächennutzungsplan	99012012000000	2,3

5.6.1.17 Flurstückbildung, -bereinigung und -sonderung

Eine Flurbereinigung dient dem Ziel, eine raumordnerisch gewollte, regionaltypische, ökonomisch sinnvolle und umweltverträgliche Nutzung des Grund und Bodens (Landnutzung) auf der Grundlage konzeptioneller Vorgaben in sozialverträglicher Weise zu ermöglichen und nachhaltig zu sichern. Flurstücksbildung ist die Zerlegung von einem Flurstück in zwei oder mehrere neue Flurstücke. Die neu gebildeten Flurstücke sind Voraussetzung, damit diese als selbständige Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden können. Eine besonders schnelle Variante der Flurstücksbildung ist die Sonderung. Sie kann durchgeführt werden, wenn auf Grundlage des Liegenschaftskatasters die Bestimmung der neuen Flurstücksgrenzen und die Flächenberechnung genau und zuverlässig erfolgen kann.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Flurbereinigung	99047001000000	2,3
Flurstück	99047002000000	4
Identitätsbescheinigung für Flurstücke	99047003000000	4
Flurbereinigungsplan	99047004000000	2,3
vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	99047005000000	2,3
Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	99047006000000	2,3
Sonderung	99047007000000	2,3
Flurstück	99123002000000	4
Flurstücksgrenze	99123004000000	4

5.6.1.18 Förderung von Baumaßnahmen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) werden Maßnahmen u.a. zur Dorferneuerung finanziert. Durch die Dorferneuerung soll eine nachhaltige und zukunftsbeständige Entwicklung des Dorfes unterstützt und das Dorf als eigenständiger Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum erhalten und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt der Dörfer in ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht zu erhalten und zu stärken ist ein Hauptanliegen der Dorferneuerung. Antragsberechtigt sind auch natürliche Personen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Förderung von Zisternen	99129031000000	5
Dorferneuerung	99132014000000	4
Förderung für die Entsiegelung von Flächen beantragen	nicht im LeiKa	4

5.6.1.19 Genehmigungsfreistellungsverfahren

Im Genehmigungsfreistellungsverfahren können unter bestimmten Voraussetzung, Bauvorhaben ohne eine Baugenehmigung errichtet werden. Dafür, dass diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, und dass bei der Ausführung des Bauvorhabens alle zu beachtenden Vorschriften eingehalten werden, ist der Bauherr zusammen mit den von ihm am Bau Beteiligten, zum Beispiel dem Entwurfsverfasser, verantwortlich. Der Antrag wird bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung eingereicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genehmigungsfreistellungsverfahren	99012027000000	4

5.6.1.20 Grundbucheintragung, -änderung, -löschung

Grundbucheintragungen fallen in den Bereich der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein Grundbucheintrag gibt die privatrechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks an, d.h. zum Beispiel hinsichtlich des Eigentümers eines Grundstückes oder einer möglichen Grundschuld. Zu den weiteren Einträgen zählen die Erbenberichtigung, Grunddienstbarkeiten, Vormerkungen, Nießbrauchrecht, Teilungserklärungen, Zwangssicherungshypotheken und die Löschung von Rechten. Auch wenn das Grundbuch als öffentliches Register gilt, ist eine Einsicht nur bei berechtigtem Interesse möglich. Neben der Bearbeitung von Anträgen auf Löschung bzw. Änderung von Einträgen, können kostenpflichtige Grundbuchabschriften mit Beglaubigung erteilt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Eintragung eines Berechtigten im Grundbuch	99043001000000	2,3
Grundbuch-Eintragung Erbbaurecht	99043002000000	
Eintragung eines Erbbaurechts an mehreren Grundstücken oder Erbbaurechten im Grundbuch	99043003000000	2,3
Eintragungsbewilligung für das Grundbuch	99043004000000	2,3
Eintragungserklärung für das Grundbuch	99043005000000	2,3
Grundbuch	99043006000000	2,3
Grundbuchabschrift	99043007000000	2,3
Grundbucheinsicht	99043008000000	2,3
Grundpfandrechte im Grundbuch	99043009000000	2,3
Grundstückseigentümerrechte im Grundbuch	99043010000000	2,3
Grundstück im Grundbuch	99043011000000	2,3
Löschungsbewilligung für das Grundbuch	99043012000000	2,3
Wohnungsgrundbuch	99043014000000	2,3
Teileigentumsgrundbuch	99043015000000	2,3
Zwangshypothek	99043016000000	2,3
Lasten und Beschränkungen im Grundbuch	99043017000000	2,3

5.6.1.21 Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer entspricht einer Rechtsverkehrssteuer, die von den Bundesländern erhoben wird. Besteuert werden mit der Grunderwerbsteuer Rechtsvorgänge über inländische Grundstücke, wenn sich diese Vorgänge auf den Erwerb

eines Grundstücks beziehen. Darunter fallen Kaufverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte, deren Ziel die Übereignung eines Grundstücks ist. Zum anderen gehören auch Enteignungsverfahren, Zwangsversteigerungsverfahren und die Abänderung eines Gesellschafterbestandes. Die Höhe der Grunderwerbssteuer richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland. In bestimmten Fällen ist es möglich, auf Antrag von der Grunderwerbssteuer befreit zu werden. Nach Zahlung der Grunderwerbssteuer erstellt das zuständige Finanzamt eine grunderwerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die besagt, dass die Eintragung des Kaufes in das Grundbuch aus steuerlicher Sicht gewehrt werden kann.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Grunderwerbsteuer	99102011000000	2,3

5.6.1.22 Grundstücksteilungsgenehmigung

Die Grundstücksteilungsgenehmigung wird in der Bundesrepublik Deutschland vom jeweiligen Grundbuchamt gewährt. Ihr muss die Erklärung des jeweiligen Grundbucheigentümers vorausgehen, dass ein Grundstücksteil im Grundbuch abgeschrieben werden soll, um es als selbständiges Grundstück oder zusammen mit anderen Grundstücken neu im Grundbuch einzutragen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Teilung keine baurechtswidrigen Zustände entstehen. Hierfür liegt die Verantwortung beim Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer. Das Vermessungsamt muss die Teilung vorbereiten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Grundstücksteilung	99123008000000	2,3

5.6.1.23 Grundstücksvermessung

Eine genaue Vermessung der Grundstücksgrenzen kann durch unterschiedliche Gründe notwendig sein, beispielsweise für die Erarbeitung eines Bauplanes. In diesem Fall ist ein Antrag auf Vermessung bei der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde zu stellen. Die Vermessung selbst wird daraufhin von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt. Deren Ergebnisse werden in das Liegenschaftskataster übernommen, in dem auch die Lage der Grenzpunkte eingetragen wird. Die Gebühren werden vom jeweiligen Bundesland bestimmt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Grundstücksvermessung	99123009000000	4

5.6.1.24 Immobilienmarktberichte

Die Kaufpreissammlung enthält die Ergebnisse der Auswertung von Grundstückskauf- und Grundstückstauschverträgen sowie von anderen Vorgängen der Eigentumsübertragung. Sie wird von den Gutachterausschüssen für Immobilienwerte für ihren

Zuständigkeitsbereich geführt und ist die Grundlage für die Grundstückswertermittlung. Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, können anonymisierte (nicht grundstücksbezogene) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung erhalten. Grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden an Behörden, sonstige öffentliche Stellen sowie öffentlich bestellte und vereidigte oder zertifizierte Sachverständige für Immobilienbewertung erteilt, wenn sie die Auskunft zur Wertermittlung benötigen. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung können kostenpflichtig bei den örtlichen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte beantragt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Auskunft aus der Kaufpreissammlung	99123013000000	2,3
Grundstücksmarktbericht	nicht im LeiKa	4

5.6.1.25 Kampfmittelprüfung und -beseitigung

Kampfmittel sind Gegenstände bzw. Teile von diesen, die ehemals zur Kriegsführung bestimmt waren oder noch bestimmt sind. Hierzu zählen unter anderem Bomben, Minen oder Granaten aus den beiden Weltkriegen. Zur ordnungsmäßigen Prüfung bzw. Beseitigung dieser Gegenstände muss ihr Auffinden unverzüglich an das zuständige Ordnungsamt bzw. die Polizei gemeldet werden. Diese ordnen dann die fachkundige Räumung der Kampfmittel durch Experten an.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Kampfmittelbelastung 	99089042000000	4
Antrag auf Luftbilddauswertung	nicht im LeiKa	2,3

5.6.1.26 Landpachtvertragsanzeige

Der Abschluss bzw. die Änderung eines Pachtvertrages ist binnen bestimmter Fristen anzuzeigen. Durch diese Kontrollmaßnahme soll verhindert werden, dass die Verpachtung eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung nach sich zieht, durch die Verpachtung ein Grundstück unwirtschaftlich in der Nutzung aufgeteilt wird, oder die Pacht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag steht, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Landpachtverträge	99078009000000	2,3

5.6.1.27 Liegenschaftsbuch, -karte und -kataster

Das Liegenschaftskataster ist das landesweit flächendeckende Register sämtlicher Flurstücke (Parzellen, Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte) und deren Beschreibung. In einem beschreibenden Teil (Liegenschaftsbuch) und in Karten (Liegenschaftskarte) werden die Flurstücke mit ihrer räumlichen Lage, Art der Nutzung

und Größe, sowie auf den Flurstücken befindliche Gebäude beschrieben. Um Eintragungen im Liegenschaftskataster zu prüfen, kann Einsicht darin gewährt, bzw. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte erstellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Liegenschaftsbuch	99012005000000	4
Liegenschaftskarte	99012007000000	4
Gebäudeeinmessung	99123006000000	4
Liegenschaftskataster 	99123010000000	4

5.6.1.28 Planfeststellung

Die Planfeststellung ist ein Verwaltungsverfahren zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Planes. Dabei werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen geregelt, was eine effiziente und konsistente Planung ermöglicht. Insbesondere für den Bau, die Errichtung und Änderung von Bergbahnen, Energiefreileitungen ab 110 kV, Flughäfen und Landeplätzen, Gasversorgungsleitungen über 300 mm, Deichbau und Gewässerausbau, Eisenbahnstrecken, Bundes- und Landesstraßen ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, das eine öffentliche Bekanntmachung, Einsichtgewährung sowie die Prüfung von Einwendungen vorsieht und in der Regel mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses endet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Planfeststellungsbeschluss	99012031000000	2,3
Plan im Planfeststellungsverfahren	99012032000000	2,3
Einwendungen im Planfeststellungsverfahren	99012033000000	2,3
Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren	99012034000000	2,3
Plangenehmigung	99012036000000	2,3

5.6.1.29 Standortinformationssystem der Industrie- und Handelskammern

Über das Standortinformationssystem der Industrie- und Handelskammern – einer landesweiten Firmendatenbank – ist eine umfangreiche Übersicht über freie Gewerbeflächen und -immobilien erhältlich. Die Standortsuche lässt sich mit der Firmendatenrecherche verbinden, sodass neben reinen Standortfakten, zusätzlich Informationen über Kooperationspartner, Lieferanten oder Wettbewerber an einem Standort recherchiert werden können.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Standortinformationssystem der Industrie- und Handelskammern	99050061000000	2,3

5.6.1.30 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Steuerabzug bei Bauleistungen ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Die erhobene Abzugsteuer wird auf die vom Leistenden zu entrichtenden Lohnsteuern, Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Steuerabzug bei Bauleistungen	99102052000000	2,3

5.6.1.31 Steuerbescheinigung für Denkmalerhalt

Zur Erhaltung und Bewahrung schutzwürdiger Baudenkmale kann auf Antrag eine öffentliche Förderung, ein Zuschuss oder Darlehen bewilligt werden. Neben dieser unmittelbaren Förderung dienen Steuererleichterungen als Ausgleich für die Kosten, die das Denkmalschutzrecht den Eigentümern auferlegt. Um die steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, benötigt der Eigentümer eine spezielle Steuerbescheinigung, die dem Finanzamt vorzulegen ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bescheinigung in Steuersachen 	99102037000000	2,3
Bescheinigung für steuerliche Vergünstigungen für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten	99102042000000	2,3

5.6.1.32 Tiergehegegenehmigung

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo sind. Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Tiergehege	99110011000000	2,3

5.6.1.33 Umlegung von Grundstücken

Im Umlegungsverfahren werden Grundstücke bzw. Grundstücksteile so verändert und getauscht, dass neue Grundstücke entstehen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltet sind. Die Umverteilung soll einen Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und der Allgemeinheit schaffen. Der Wert des Grundeigentums von Einzelnen darf durch die Umlegung nicht geringer werden. Alle beteiligten Grundstückseigentümer sollen ein dem Verkehrswert und der Lage nach möglichst gleichwertiges Grundstück bekommen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Umlegung von Grundstücken	99012022000000	2,3

5.6.1.34 Umwandlung der Nutzungsart von Flächen

Die Umwandlung der Nutzungsart von Flächen bedarf der vorherigen, zeitweiligen oder dauerhaften Genehmigung durch die zuständigen Stellen. Die Waldumwandlungsgenehmigung bei Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wird in der Regel in ein anderes Verwaltungsverfahren integriert. Eine so genannte konzentrierte Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren, Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Bergrechtlichen Genehmigungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	99048008000000	2,3

5.6.1.35 Unschädlichkeitszeugnis bei Grundstückseigentum

Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Pfandhaftentlassungserklärung der Hypotheken- und Realgläubiger bei der Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Im Unschädlichkeitszeugnis wird bescheinigt, dass der Abverkauf, der Austausch oder die unentgeltliche Abtretung einer Teilfläche aus einheitlich belastetem Grundbesitz die in Betracht kommenden Interessenten nicht schädigt. Bei der Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses handelt es sich um einen Verwaltungsakt, daher sind nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Beteiligten anzuhören. Die Anhörung erfolgt schriftlich unter Fristsetzung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unschädlichkeitszeugnis bei Grundstückseigentum	99123011000000	4

5.6.1.36 Vorhaben- und Erschließungsplan

Wenn Neubauten errichtet oder Veränderungen an Bauten vorgenommen werden, ist dafür eine Baugenehmigung notwendig, sofern diese nicht baugenehmigungsfrei sind. Die Baugenehmigung wird schriftlich erteilt, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein schnelleres Verfahren und ersetzt das Bebauungsplanverfahren.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Vorhaben- und Erschließungsplan	99012017000000	2,3

5.6.1.37 Vorzeitige Besitzeinweisung

Eine Besonderheit des Enteignungsrechts ist die gesetzlich geregelte vorzeitige Besitzeinweisung bei eilbedürftigen Baumaßnahmen. Die vorzeitige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Verwirklichung des dem allgemeinen Wohl dienenden Enteignungszweckes. Durch die vorzeitige Besitzeinweisung wird dem Eigentümer und des betroffenen Grundstückes der Besitz entzogen. Sie ermöglicht dem Maßnahmeträger, noch vor dem Eigentumswechsel den Besitz an dem zu enteignenden Grundstück zu erlangen und auf diesem das geplante Bauvorhaben auszuführen. Eine vorzeitige Besitzeinweisung ist nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Vorzeitige Besitzeinweisung	99012030000000	2,3

5.6.1.38 Wohnungsbauförderung

Wenn ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung gebaut oder erworben wird, können unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Die Bereitstellung von Wohnungsbaufördermitteln dient zum Erhalt und Neubau von preiswertem und sozialem Wohnraum. Zum Beispiel können Investitionsbanken zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse vergeben. Ein weiteres Fördermittel ist die Wohnungsbauprämie.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Mietwohnraum mit Belegungsbindung	99116001000000	2,3
Wohnungsbau	99116004000000	2,3

5.6.1.39 Sekundärleistungen der Geschäftslage Bauen und Immobilien

OZG-Leistung	Schlüssel	Leistungskennung	Typ	Hauptlage
Grundsteuer	99102056000000	Grundsteuermessbetrag	2,3	Wohnen und Umzug

5.7 Themenbereich Recht & Ordnung

5.7.1 Geschäftslage Compliance und Recht

Die Geschäftslage Compliance und Recht umfasst im wesentlichen Gerichtsverfahren und kartellrechtliche Verfahren sowie Mahnbescheide.

5.7.1.1 Gerichtsverfahren und -urteile

Das Gerichtsverfahren ist die gerichtliche Überprüfung eines Sachverhalts auf seine Rechtsfolgen. In der Rechtssprache meint Urteil eine gerichtliche Entscheidung. Das Urteil ist an bestimmten Formvorschriften geknüpft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit vor Gericht zugelassen werden. Unter anderem werden Familienangelegenheiten in Gerichtsverfahren behandelt, beispielsweise Geschiedenen- bzw. Trennungsunterhalt, Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt, oder Kindes- bzw. Elternunterhalt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewinnabschöpfung bei unzulässigen geschäftlichen Handlungen	99046012000000	2,3
Mahnbescheid TOP 100 WIRTSCHAFT	99046013000000	2,3
Wiederaufnahme des Verfahrens	99046020000000	2,3
Wiedereinsetzen in den vorherigen Stand	99046021000000	2,3
Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen	99046022000000	2,3
Internationaler Rechtshilfeverkehr in Zivil-, Handels- und Arbeitssachen	99046023000000	2,3
Gerichtliche Prozesse	99046032000000	10
Gerichtsentscheidungen	99046033000000	2,3
Zulassung der Öffentlichkeit vor Gericht	99046046000000	2,3
Anwaltlicher Beistand für Zeugen	99046049000000	2,3
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	99046050000000	2,3

5.7.1.2 Kartellrechtliche Verfahren

Das Kartellrecht ist ein Teil des Wirtschaftsrechts, der sowohl mehrseitige Verfahrensweisen, d.h. Kartelle und Zusammenschlüsse, als auch einseitige Verhaltensweisen, d.h. Missbrauch marktbeherrschender Stellung auf Grundlage von Wettbewerbsregeln verhandelt. Problemstellungen und Übertretungen des Kartellrechts, sowie unter bestimmten Umständen der Zusammenschluss von Unternehmen, werden in Verfahren vor der Kartellbehörde behandelt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Wettbewerbsregeln	99070001000000	1
Nachprüfungsverfahren	99070002000000	2,3
Verfahren vor der Kartellbehörde	99070003000000	1
Ministererlaubnis	99070004000000	1

5.7.1.3 Mahnbescheid

Hat ein Schuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, kann ein Europäisches Mahnverfahren durchgeführt werden. Je nach Höhe der Forderung kann dies ein Europäisches Mahnbescheidsverfahren für Forderungen über 2.000 Euro oder ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen unter 2.000

Euro sein. Ein durch das Europäische Mahnverfahren erlangter Titel wird in der gesamten Europäischen Union außer in Dänemark anerkannt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Europäischer Mahnbescheid	99046035000000	1
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen	99046036000000	1

5.7.1.4 Rechtebescheinigung nach TKG

Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder Telekommunikationsdienste erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur melden. Auf Antrag bestätigt die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Meldung und bescheinigt, dass dem Unternehmen die durch das Telekommunikationsgesetz eingeräumten Rechte zustehen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Bescheinigung der nach dem Telekommunikationsgesetz eingeräumten Rechte	99109003000000	1

5.7.1.5 Verwendungsgenehmigung für Hoheitszeichen

Hoheitssymbole des deutschen Staates sind geschützt und dürfen nur von den jeweiligen staatlichen Organen benutzt werden. Die Verwendung des Bundesadlers, kommunaler Wappen, oder Landeswappen durch Dritte ist jedoch mit einer Erlaubnis möglich. Die Verwendung zu wissenschaftlichen sowie Lehr- oder Sammlerzwecken kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne gesonderte Genehmigung erfolgen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Verwendung des Bundesadlers	99062001000000	1
Verwendung des kommunalen Wappens	99062002000000	4
Verwendung des Landeswappens	99062003000000	4

6 OZG-Querschnittsleistungen

6.1 Themenbereich Querschnitt Bürger

6.1.1.1 Entfernungsbesccheinigung

Bei einem Arbeitsplatzwechsel, einem Umzug oder der Beantragung von Sozialleistungen wird gelegentlich ein Nachweis über die kürzeste üblicherweise befahrene Strecke zwischen zwei Orten gefordert, beispielsweise von der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung, dem Finanzamt. Eine Entfernungsbesccheinigung weist dazu die Entfernung bei Nutzung eines Personenkraftwagens auf öffentlich nutzbaren Straßen nach.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Entfernungsbesccheinigung beantragen	nicht im Leika	4

6.1.1.2 Geburtsurkunde und -besccheinigung

Eine Geburtsurkunde wird von dem Standesamt des Geburtsortes aus dem Geburtenregister ausgestellt. Sie dient vor allem als Nachweis des Datums und des Orts der Geburt, der Eltern sowie der Vor- und Familiennamen einer Person.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Geburtszeit	99027001000000	2,3
Geburtsurkunde   	99027002000000	2,3
Geburt im Ausland 	99027003000000	2,3
Geburtenregister   	99027005000000	2,3

6.1.1.3 Krankenversicherungsnachweis

Ein individueller Krankenversicherungsnachweis ist in unterschiedlichen Fällen erforderlich. Er kann nicht nur im Vorfeld von medizinischen Behandlungen sondern beispielsweise auch bei der Beantragung eines Auslandsvisums oder vor einer Hochschulzulassung eingefordert werden. Ein solcher Krankenversicherungsnachweis kann bei der jeweiligen Krankenversicherung angefordert werden.

zugeordnete Leika-Leistungskennung	Leika-ID	Leika-Typ
Krankenversicherungsnachweis für Schüler und Auszubildende 	99061004000000	2,3
Krankenversicherungsnachweis für Studierende 	99061005000000	2,3

6.1.1.4 Meldebestätigung und -registrauskunft

Beim Melderegister handelt es sich um ein amtliches Verzeichnis, in dem jeder Einwohner Deutschlands mit seiner aktuellen Anschrift registriert ist. Die Meldebestätigung und -registrauskunft dient dazu, Personen ausfindig zu machen oder Meldedaten einer Person amtlich zu belegen. Die Melderegisterauskunft kann in einfacher Form von öffentlichen und privaten Stellen, oder in erweiterter Form, d.h. mit persönlichen Informationen, nur von öffentlichen Stellen angefordert und vom zuständigen Einwohnermeldeamt erteilt werden. Weiterhin kann die Melderegisterauskunft explizit gegenüber Parteien und Wählergruppen oder gegenüber Wohnungsgebern erteilt werden, sowie als Selbstauskunft oder Gruppenauskunft erfolgen. Daneben kann vom zuständigen Einwohnermeldeamt eine amtliche Meldebestätigung sowie eine Bescheinigung des Wohnsitzes in Sinne von Doppelbesteuerungsabkommen ausgestellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Doppelbesteuerungsabkommen	99102057000000	
amtliche Meldebestätigung 	99115003000000	2,3
Melderegisterauskunft   	99115004000000	2,3

6.1.1.5 Negativbescheinigung über Registereinträge in den ehemaligen deutschen Gebieten

Die Negativbescheinigung wird vom Standesamt über nicht vorhandene Registereinträge bei Geburt, Ehe oder Sterbefall in den ehemaligen deutschen Gebieten ausgestellt. Dies bedeutet, dass die betreffenden Register des ursprünglich zuständigen Standesamts in den ehemaligen deutschen Gebieten nicht vorhanden sind. Eine spätere Beurkundung bzw. Registrierung in einem anderen deutschen Standesamt ist ebenfalls nicht erfolgt. Empfangsberechtigt sind die Person selbst, Eltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister und Ehegatten oder Lebenspartner, sowie alle Personen mit rechtlichem oder berechtigtem Interesse an der Ausstellung der Bescheinigung.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Negativbescheinigung über nicht vorhandene Registereinträge bei Geburt, Ehe oder Sterbefall in den ehemaligen deutschen Gebieten	99027008000000	2,3

6.2 Themenbereich Querschnitt Unternehmen

6.2.1.1 Berufsregistereintragung, -auszüge und lösung

Über Personen die bestimmte Berufe ausüben bzw. über ganze Unternehmen können Register geführt werden. In der Regel erfolgt die Eintragung automatisch, für bestimmte Berufe ist ein schriftlicher Antrag auf Eintragung in das jeweilige Register zu stellen. Bestimmte Änderungen sind melde- bzw. eintragungspflichtig, Löschungen sind teilweise ebenso meldepflichtig. Ein Registerauszug ist ein Auszug aus dem Register um Auskünfte zu unterschiedlichen Informationen über die registrierte Person oder das Unternehmen zu erhalten.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Liste der qualifizierten Tragwerksplaner	99012023000000	4
Liste der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser	99012024000000	4
Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise	99012043000000	4
Zahnarztregister	99018004000000	2,3
Arztregister	99018006000000	2,3
Mitgliederverzeichnis der Tierärztekammer	99018013000000	4
Mitgliederverzeichnis der Landespsychotherapeutenkammer	99018015000000	4
Mitgliederverzeichnis der Landesapothekerkammer	99018016000000	4
Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer	99018017000000	4
Anmeldung bei der Landesärztekammer	99018099000000	4
Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher	99046031000000	4
Vermittlerregister	99050033000000	2,3
Registrierung von Lebensmittelbetrieben	99050048000000	2,3
Daten im Vermittlerregister	99050112000000	2,3
Auskunft aus dem Vermittlerregister	99050113000000	2,3
Liste der nach § 31 Absatz 1 Gewerbeordnung zugelassenen Bewachungsunternehmen	99050115000000	1
Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 Handwerksordnung (HWO)	99058016000000	2,3
Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	99058017000000	2,3
Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter	99066012000000	2,3
Verzeichnis der Sachverständigen für die Land- und Forstwirtschaft	99078015000000	4
Patentanwaltsverzeichnis	99082007000000	2,3
Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer	99082010000000	2,3
Aufnahme von Berufsangehörigen aus anderen Staaten in die Patentanwaltskammer	99082017000000	2,3
Aufnahme einer Kanzlei in eine Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Sitzes aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer	99082018000000	2,3
Rechtsdienstleistungsregister	99094001000000	2,3
Installateurverzeichnis	99129020000000	2,3
Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	99132004000000	1

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Berufsregister für Steuerberater	99135004000000	2,3
Energieeffizienz-Expertenliste	99138011000000	2,3
Architektenliste	99140001000000	4
Stadtplanerliste	99140003000000	4
Liste der beratenden Ingenieure	99147001000000	4
Verzeichnis der Fachingenieure	99147002000000	4
Liste der Mitglieder der Ingenieurkammer	99147003000000	4
Verzeichnis der Ingenieursachverständigen	99147004000000	4
Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure	99147008000000	4
Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure	99147010000000	4
Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften	99147011000000	4
Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure	99147012000000	4

6.2.1.2 Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Auszug insbesondere über strafrechtliche Verurteilungen, das ab dem 14. Lebensjahr für behördliche oder private Zwecke beantragt werden kann. Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so wird es der Behörde unmittelbar übersandt. Der Antrag wird bei der zuständigen Meldebehörde gestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Führungszeugnis 	99049001000000	2,3
Nichtaufnahme von Eintragungen in das Führungszeugnis	99049002000000	1
Auskunft aus dem Zentralregister 	99049003000000	2,3
Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses 	99049004000000	1

6.2.1.3 Genossenschaftsregister

Das Genossenschaftsregister ist ein öffentliches Register, das über die Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (eG) Auskunft gibt und zu Informationszwecken Einsicht gestattet. Das Genossenschaftsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Der schriftlich abzufassende Gründungsvertrag über die Errichtung einer Genossenschaft und rechtliche Veränderungen sind dem Genossenschaftsregister zur Eintragung einzureichen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Genossenschaftsregister	99044001000000	2,3

6.2.1.4 Gewerbeverzeichnisauszug

Ein Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis kann bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragt werden. Das Gewerbeverzeichnis ist kein öffentliches Register, weshalb ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss. Die Angaben müssen direkt bei den Behörden, d.h. Gewerbeamt bzw. Wirtschaftsamt, eingeholt werden. Die Auskunft wird in

Form eines offiziellen Gewerberegisterauszuges der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewerberegisterauszug 	99052001000000	2,3

6.2.1.5 Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister ist kein Register, welches sämtliche Gewerbetreibende der Bundesrepublik Deutschland erfasst. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ist in Eintragungsgruppen eingeteilt: Verwaltungsentscheidung, Verzicht auf eine Zulassung zum Gewerbe, Bußgeldentscheidungen bei Ordnungswidrigkeiten, sowie bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen bei Straftaten. Auf Antrag können natürliche und juristische Personen Auskunft aus dem Zentralregister gewährt werden. Der Antrag kann bei der Gemeinde oder Stadt eingereicht werden, in der der Antragsteller einen Wohnsitz hat. Seit 2014 besteht zudem die Möglichkeit, mit dem elektronischen Personalweis die Auskunft online beim deutschen Justizministerium zu erfragen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gewerbezentralregister 	99052002000000	1

6.2.1.6 Handelsregister

Das Handelsregister ist ein bei den Amtsgerichten elektronisch geführtes öffentliches Register. In ihm werden Kaufleute und Handelsgesellschaften mit ihrer Firmenzugehörigkeit aufgeführt. Darüber hinaus werden im Register nach dem Publizitätsprinzip verschiedene Rechtsvorgänge bekannt gemacht. Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen untergliedert: Abteilung A für Einzelkaufleute und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts; Abteilung B für Kapitalgesellschaften. Grundsätzlich ist jeder Person die Einsicht ins Handelsregister gestattet.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Handelsregister 	99057001000000	2,3

6.2.1.7 Insolvenzverfahrensregister

Insolvenzverfahrensregister informieren über laufende und abgeschlossene Insolvenzverfahren. Diese Register werden von den Bundesländern in einem gemeinsamen Internetportal der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Künftig wird eine Verknüpfung der nationalen Verfahrensregister zwischen sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angestrebt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Insolvenzverfahrensregister TOP 100 WIRTSCHAFT	99066003000000	2,3

6.2.1.8 Nachweis über die Vertretungsberechtigung

Für Willenserklärungen verlangt das Gesetz in den meisten Fällen das Einhalten einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind. Dies trifft auf den Nachweis über die Vertretungsberechtigung bei Adoption, Beistandschaft und Vormundschaft zu, die als Beglaubigung bzw. Beurkundung erforderlich ist.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Nachweis über die Vertretungsberechtigung	99014009000000	2,3

6.2.1.9 Schuldnerverzeichnis

Das Schuldnerverzeichnis dient dazu, den Geschäftsverkehr vor nicht kreditwürdigen Personen zu schützen. Im Schuldnerverzeichnis werden insbesondere Personen eingetragen, die der Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind, oder denen eine Befriedigung der Gläubiger nicht möglich ist. Die elektronischen Schuldnerverzeichnisse werden bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder geführt. Bei berechtigtem Interesse wird Auskunft über einzelne Einträge oder die eigenen Datensätze gewährt.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Schuldnerverzeichnis	99046001000000	2,3
Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis TOP 100 WIRTSCHAFT	99046029000000	2,3
Widerspruch gegen die Anordnung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis	99046056000000	6
Löschung einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis	99046063000000	2,3

6.2.1.10 Unternehmensregister

Im Unternehmensregister kann kostenlos nach allen wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen gesucht und Zugriff auf das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister genommen werden. Das öffentliche Verzeichnis gibt Auskunft über Tatsachen und Rechtsverhältnisse die im Zusammenhang mit dort eingetragenen Unternehmen für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind. Neben den Daten aus dem Handelsregister werden im Unternehmensregister weitere Informationen wie Jahresabschlüsse und Lageberichte von Kapitalgesellschaften oder Gesellschaftsbekanntmachungen veröffentlicht.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Unternehmensregister	99113001000000	2,3

6.2.1.11 Urkundenbeglaubigung und -ersatz

Die Beglaubigung bestätigt die Richtigkeit und Echtheit einer Unterschrift sowie eines Dokuments. Eine Beglaubigung bestätigt auch, dass Kopien dasselbe zeigen wie das jeweilige Original. Bei Verlust von Urkunden kann unter bestimmten Umständen eine neue beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung erstellt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Urkunden 	99014002000000	2,3
Abschriften	99014003000000	2,3
Ablichtungen, Lichtdrucke und Vervielfältigungen 	99014004000000	2,3
Ausdrucke elektronischer Dokumente 	99014005000000	2,3
elektronische Dokumente 	99014006000000	2,3
Unterschriften 	99014007000000	2,3
Willenserklärungen	99014008000000	2,3
gerichtliche Entscheidungen	99014010000000	2,3
fortotechnisch hergestellte Negative von Schriftstücken	99014011000000	2,3
Fingerabdrücke	99014012000000	2,3
Einverständniserklärung für Minderjährige bei Reisen ohne Sorgeberechtigte	99014014000000	6

6.2.1.12 Veränderungsmitteilung gegenüber der Steuerberaterkammer

Um die Tätigkeit in einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben zu können, ist die Anerkennung der Gesellschaft durch die zuständige Steuerberaterkammer nötig. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird. Der Gesellschafter ist der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter, oder des Vertretungsberechtigten, sind diese fristgerecht bei der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft	99135012000000	2,3
Veränderungsmitteilung gegenüber der Steuerberaterkammer	99135013000000	2,3

6.2.1.13 Vereinsregister

Das öffentliche Vereinsregister macht die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eines eingetragenen Vereins (e. V.) jederzeit für Dritte feststellbar. Durch Einsicht in das Vereinsregister können beispielsweise Informationen darüber bezogen werden, wer als Vorstand einen Verein nach außen vertritt. Die Vereinsregister werden bei den jeweiligen Registergerichten geführt, die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Vereins.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Abschrift aus dem Vereinsregister	99119001000000	2,3
Ausdrucke aus dem elektronischen Vereinsregister	99119002000000	2,3
Vereinsregister	99119004000000	2,3
gerichtlich bestellte Vorstandsmitglieder	99119008000000	2,3

6.2.1.14 Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird für bestimmte Personen unterschiedlicher Berufsgruppen durchgeführt. Nach der bestandenen Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung. Solche Berufsgruppen sind unter anderem Gewerbetreibende bei überwachungsbedürftigen Gewerben, Güterkraftverkehrsgeschäfte, sowie der Luftverkehr. Gegebenenfalls ist darüber hinaus eine gesonderte Erlaubniserteilung im Einzelfall erforderlich.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	99050040000000	1
Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerben 	99050055000000	2,3
Negativbescheinigung über die Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens	99050101000000	2,3
Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	99050108000000	1
finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen des Güterkraftverkehrs	99055006000000	2,3
persönliche Zuverlässigkeit von Unternehmen und den zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen	99055009000000	2,3
Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Luftverkehr	99080018000000	2,3
Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 1. Sprengstoffverordnung	99089058000000	2,3
Persönlichen Zuverlässigkeit von Unternehmen und den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen für den Straßenpersonenverkehr	99105012000000	2,3

7 Ausblick auf die weitere Umsetzung

Der OZG-Umsetzungskatalog erfasst, systematisiert und beschreibt die etwa 575 Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bis zum 31.12.2022 online angeboten werden müssen. Auch wenn einige dieser Leistungen bereits – zumindest teilweise – digital verfügbar sind, steht die deutsche Verwaltung vor einer großen Herausforderung. Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundliche digitale Services gerne in Anspruch nehmen, bleibt Einiges zu tun. Dies liegt insbesondere daran, dass für eine nutzerfreundliche Umsetzung des OZG nicht nur der Status quo in Web-Formulare „gegossen“ werden darf, sondern auch weitergehende Digitalisierungspotenziale gehoben werden müssen.

Weitergehende Digitalisierungspotenziale bietet beispielsweise die Automatisierung von Kontakten mit der Verwaltung, indem Daten, die bei den Nutzern bereits digital vorliegen, über Schnittstellen Maschine-zu-Maschine ausgetauscht werden. Dies hat insbesondere bei Verwaltungskontakten von Unternehmen hohe Bedeutung, die oftmals über umfangreiche IT-Systeme verfügen, in denen für den Kontakt mit der Verwaltung erforderliche Daten bereits gespeichert sind. Einige Angebote im Steuer-, Sozialversicherungs- und Statistikbereich verdeutlichen diese Digitalisierungspotenziale und zeigen mögliche Lösungswege auf.

Gänzlich vermieden werden kann der Kontakt zwischen Nutzer und Verwaltung, indem Daten genutzt werden, die bereits in der Verwaltung vorliegen. Hierfür hat sich vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie E-Government-Gesetzen in Bund und Ländern der Rechtsrahmen verändert (Martini & Wenzel, 2017). Demnach können mit dem Einverständnis der Nutzer in der Verwaltung gespeicherte Daten wiederverwendet und hierfür zwischen Behörden ausgetauscht werden. Dadurch müssen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht immer wieder dieselben Angaben gegenüber Behörden machen, sondern nur ein einziges Mal (Once Only). Voraussetzung dafür ist allerdings die Modernisierung der disparaten deutschen Registerlandschaft.

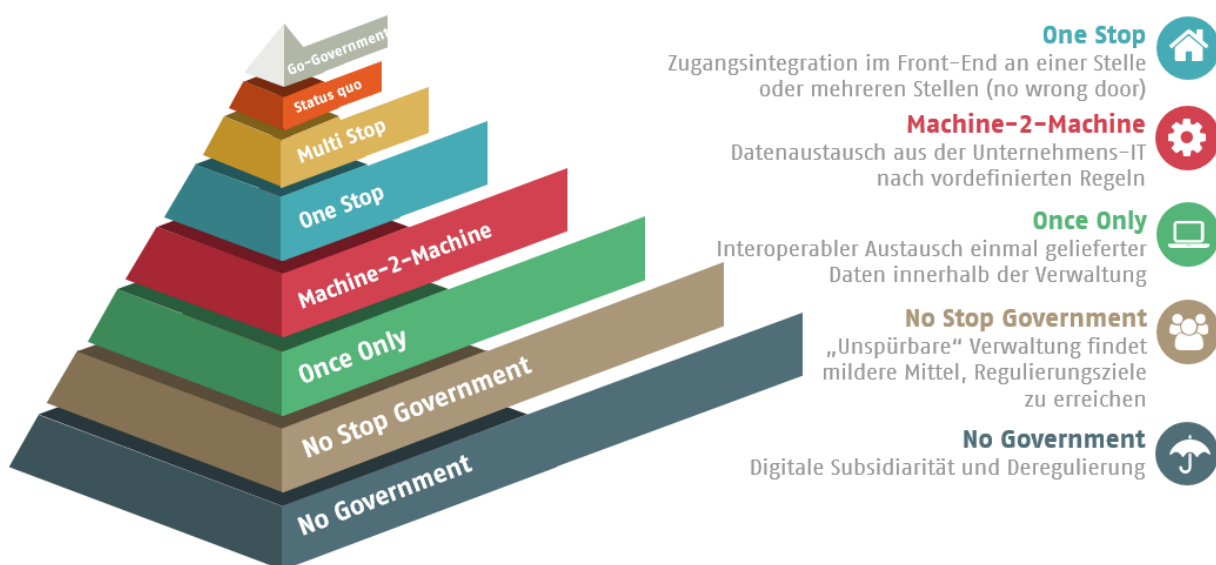


Abbildung 10: Prinzipien der Umsetzung für das OZG

Vernetzte Register schaffen zugleich die Grundlage dafür, dass Nutzer gar keine Anträge mehr stellen müssen, sondern Leistungen proaktiv gewährt werden können. Sofern die Verwaltung auf Basis der vorliegenden Angaben feststellt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die entsprechende Verwaltungsleistung dann gewährt. Der Nutzer muss mit der Verwaltung nicht mehr von sich aus in Kontakt treten (No-Stop-Government). Das österreichische Beispiel der antragslosen Familienbeihilfe (dt. Kindergeld) illustriert, wie durch No-Stop-Government-Lösungen sowohl Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch die Verwaltung selbst entlastet werden können.

Damit solche weitergehenden Digitalisierungspotenziale gehoben werden können, sind nicht nur technische und rechtliche Änderungen notwendig, sondern auch eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Eine gemeinsame, kooperative Anstrengung ist insgesamt erforderlich, soll das OZG in der vorgegebenen Zeit, effizient und nutzerfreundlich umgesetzt werden. Versuchen alle Behörden in Kommunen, Ländern und Bund, jeweils eigene digitale Angebote für gleiche Leistungen zu schaffen, wird die Umsetzung des OZG wahrscheinlich weder in der vorgegebenen Umsetzungsfrist, noch ressourcenschonend und auch nicht nutzerfreundlich gelingen. Notwendig ist deshalb eine neue Form der Aufgabenteilung, um die deutsche Verwaltung erfolgreich zu digitalisieren.

Mit dem OZG-Umsetzungskatalog wurde eine Grundlage dafür erarbeitet, dass die Verwaltung ihre Leistungen bis zum 31.12.2022 erfolgreich digitalisieren kann, indem Klarheit über das „Was“ der Umsetzung geschaffen wurde. Gleichzeitig ist der OZG-Umsetzungskatalog kein statisches Dokument, da sich die Leistungen der Verwaltung u.a. vor dem Hintergrund von Gesetzgebung und Rechtsprechung dynamisch verändern. Deshalb ist es notwendig, den OZG-Umsetzungskatalog zumindest über den Zeitraum der Umsetzung des OZG hinweg fortzuschreiben. Damit er als grundlegende Informationsquelle für die Umsetzung genutzt werden kann, sind zudem weitere Angaben über die Leistungen erforderlich, wie beispielsweise die bereits bestehenden Online-Services und die jeweilige Fachverfahrenslandschaft. Angereichert um diese Informationen wird der Umsetzungskatalog aus Gründen der Handhabbarkeit elektronisch verfügbar gemacht. Ein erster Teilschritt einer kooperativen Umsetzung des OZG ist es, die umsetzungsrelevanten Informationen effizient zusammenzutragen. Wie bei der Umsetzung des OZG insgesamt ist hierbei eine intensive Zusammenarbeit der Verwaltungsexperten aus Bund, Ländern und Kommunen notwendig, die explizit aufgerufen sind, daran mitzuwirken.

Anlagen

Tabelle 5: Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs zum Single Digital Gateway; Stand Ratsposition 30.11.2017.

Lebensereignisse	Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Geburt	Beantragung des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister [...]	Nachweis über die Eintragung in das Geburtenregister oder Geburtsurkunde
Studium	Beantragung einer Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium, z. B. Studienbeihilfen oder -darlehen , fbei einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung Beantragung der akademischen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse [...]	Beschluss [...] über den Antrag auf [...] Studienfinanzierung oder Empfangsbestätigung Beschluss über den Antrag auf Anerkennung
Arbeit	Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts [...] gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 883/200438 Mitteilung einer Änderung der persönlichen oder beruflichen Situation des [...] Empfänger von Sozialversicherungsleistungen, die für solche Leistungen relevant ist [...] Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC)	[...] Beschluss über das anwendbare Recht Empfangsbestätigung der Mitteilung der Änderung [...] Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)
Umzug	Meldung einer Adressenänderung [...] Zulassung eines aus einem EU-Mitgliedstaat stammenden oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs in Standardverfahren	Bestätigung der Abmeldung von der früheren Anschrift und der Anmeldung an der [...] neuen Anschrift [...] Nachweis über die Zulassung eines Kraftfahrzeugs
Ruhestand	Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus obligatorischen [...] Systemen	Empfangsbestätigung des Antrags oder Beschluss über den Antrag auf Ruhestands- oder Vorruhestandsleistungen
Unternehmensgründung	Allgemeine Registrierung der Geschäftstätigkeit, ausgenommen Verfahren betreffend die Gründung von Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV Registrierung eines Arbeitgebers (einer natürlichen Person) bei obligatorischen [...] Versorgungs- und Versicherungssystemen Registrierung von Beschäftigten bei obligatorischen [...] Versorgungs- und Versicherungssystemen	Bestätigung über die Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit Bestätigung der Registrierung oder Sozialversicherungs-Kennnummer Bestätigung der Registrierung oder Sozialversicherungs-Kennnummer
Ausübung der Geschäftstätigkeit	Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten, ausgenommen bei Verfahren zur kollektiven Beendigung von Arbeitnehmerverträgen Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte	Empfangsbestätigung der Meldung Empfangs- oder andere Art der Bestätigung der Zahlung der Sozialbeiträge für Beschäftigte

Quellenverzeichnis

- AG Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg. (2016). *Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg. Stand 14.06.2016*. Retrieved from https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Kommunaler_Produktplan_Stand_14.06.2016.pdf
- Bogumil, J., & Jann, W. (2009). *Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland: Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. VS Verlag.
- Bundesministerium der Finanzen. (2014). *Integrierter Produktrahmen (IPR)*. Berlin.
- Bundesministerium des Innern. (2001). *BundOnline 2005*. Berlin.
- GK FIM. (2014). *Handbuch LeiKa-plus. Version 1.3*.
- Herrmann, M., & Stöber, K. (2017). Das Onlinezugangsgesetz des Bundes. Wie der Gang zum Amt überflüssig werden soll. *Neue Zeitschrift Für Verwaltungsrecht*, 36(19), 1401–1407.
- Hunnius, S., Schuppan, T., & Stocksmeier, D. (2015). Top 100 – Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Bürger. Langfassung.
- Jann, W. (2011). Neues Steuerungsmodell. In C. Reichard, B. Blanke, F. Nullmeier, & G. Wewer (Eds.), *Handbuch zur Verwaltungsreform* (4. Auflage, pp. 98–108). Wiesbaden: VS Verlag.
- Karger, P., Rüß, O., & vom Scheidt, N. (2011). E-Government. In B. Blanke, Frank Nullmeier, C. Reichard, & G. Wewer (Eds.), *Handbuch zur Verwaltungsreform* (4. Aufl., pp. 186–195). Wiesbaden.
- KGSt. (1994). *Das Neue Steuerungsmodell. Definition und Beschreibung von Produkten (B 8/1994)*. Köln.
- Martini, M., & Wenzel, M. (2017). »Once only« versus »only once«: Das Prinzip einmaliger Erfassung zwischen Zweckbindungsgrundsatz und Bürgerfreundlichkeit. *Das Deutsche Verwaltungsblatt*, 132(12), 749–758.
- Martini, M., & Wiesner, C. (2017). Art. 91c Abs. 5 GG und das neue Zugangsregime zur digitalen Verwaltung - Quantensprung oder zu kurz gesprungen? *Zeitschrift Für Gesetzgebung*, 32(3), 193–227.
- Müller, L.-S. (2011). Lebenslagen zur Strukturierung von Bürgerservices. In G. Schwabe (Ed.), *Bürgerservices. Grundlagen – Ausprägungen – Gestaltung – Potentiale* (pp. 71–91). Berlin: Sigma.
- Ranerup, A., Henriksen, H. Z., & Hedman, J. (2016). An analysis of business models in Public Service Platforms. *Government Information Quarterly*, 33(1), 6–14. <http://doi.org/10.1016/j.giq.2016.01.010>
- Statistisches Bundesamt. (2015). *Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mit behördlichen Dienstleistungen*. Wiesbaden.
- Stelkens, P., Bonk, H. J., & Sachs, M. (2018). *Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG* (9. Auflage). C.H.BECK.
- Stocksmeier, D., Brüggemeier, M., Grether, S., Hunnius, S., & Schuppan, T. (2017). *Top 100 Wirtschaft. Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Unternehmen*. Berlin.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der LeiKa-Leistungen und deren Verteilung über die Verwaltungsebenen	9
Abbildung 2: Methoden zur Identifikation zusätzlicher Verwaltungsleistungen und deren jeweilige Abdeckung im Überblick	10
Abbildung 3: Ausgewertete Landes- und Kommunalportale	11
Abbildung 4: Anzahl der durchschnittlichen Leistungen in Landes- und Kommunalportalen mit und ohne LeiKa-ID	11
Abbildung 5: LeiKa-Leistungen und Spezifikationsmerkmale	13
Abbildung 6: Zwischenschritte der Konsolidierung und Abgrenzung der Detailleistungen	14
Abbildung 7: Priorisierungsschema der Top 100 Bürger-Studie (Quelle: Hunnius et al., 2015, S. 24)	16
Abbildung 8 Prioritäten bei der OZG-Umsetzung	17
Abbildung 9: Lebenslagen von Bürgern nach Lebensbereichen.	21
Abbildung 10: Prinzipien der Umsetzung für das OZG	263

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Typisierung der Regelungs- und Vollzugskompetenz im LeiKa	8
Tabelle 2: Ausgewählte identifizierte Verwaltungsleistungen	12
Tabelle 3: Liste der OZG-Leistungen mit Priorität 1 und 2 (in alphabetischer Reihenfolge).	17
Tabelle 4: Häufige Lebenslagen auf Webseiten von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern (Quelle: Hunnius et al. 2015, S. 22)	20
Tabelle 5: Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs zum Single Digital Gateway; Stand Ratsposition 30.11.2017.	266

Abkürzungsverzeichnis

AtG	<i>Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)</i>
BLE	<i>Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
BVA	<i>Bundesverwaltungsamt</i>
DGSVO	<i>Datenschutz-Grundverordnung</i>
GK FIM	<i>Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM</i>
GräbG	<i>Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)</i>
IPR	<i>Integrierter Produktrahmenplan</i>
LeiKa	<i>Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung</i>
NSM	<i>Neues Steuerungsmodell</i>
OZG	<i>Onlinezugangsgesetz</i>
RheinSchPV	<i>Rheinschiffahrtspolizeiverordnung</i>
SGD	<i>Struktur- und Genehmigungsdirektion Rheinland-Pfalz</i>
VwVfG	<i>Verwaltungsverfahrensgesetz</i>
WSV	<i>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</i>

Bildnachweise



OZG-Umsetzungskatalog.
Digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes;
1. Auflage, Version 0.98; Berlin, April 2018

Impressum

]init[AG im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Autoren

Stocksmeier, Dirk; Hunnius, Sirko

1. Auflage

April 2018

ISBN 978-3-947660-00-1 (Druckfassung)

ISBN 978-3-947660-01-8 (elektronisch)